

BIBLIOTEKA  
Instytutu  
Bałtyckiego  
w Bydgoszczy

~~9 2890 E~~



887355

M66493

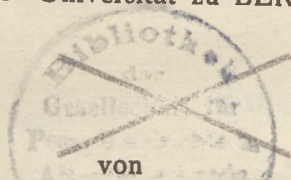
nr. 368/1935

Just Peil. Jm 1  
112

fab. Hradpauer 8. 134! 8. 137!  
det. Großmann 8. 142!

**Religiöse und gesellschaftliche  
Anschauungen in den Hansestädten  
des späten Mittelalters.**

**INAUGURAL - DISSERTATION**  
zur Erlangung der Doktorwürde genehmigt von  
der Philosophischen Fakultät der Friedrich-  
Wilhelms - Universität zu BERLIN



von  
**Mary Elisabeth Schlichting**  
aus Güstrow i. M.

Tag der mündlichen Prüfung: 22. Februar 1934  
Tag der Promotion: 10. Mai 1935.

---

---

Günthers Buchdruckerei, Saalfeld Ostpr.  
1935

Nie pożycz się do domu

Referenten: Prof. Dr. A. Brackmann  
Prof. Dr. R. Holtzmann



II 412350



Biblioteka  
Uniwersytetu Gdańskiego



\*1100735162\*

D 80/14/06

25.-



# Religiöse und gesellschaftliche Anschauungen in den Hansestädten während des späten Mittelalters.

## Inhalt

	Seite
Einleitung	1
I. Stellung zu Religion und Kirche.	3
1) Die Art der religiösen Einstellung. Religion als zentrale Lebensmacht, Frömmigkeit findet in Stiftungen Ausdruck; Prozessionen und ihre Wirkung. Frömmigkeit des Einzelmenschen spricht aus Briefen und Chroniken, Beziehungen zu den Heiligen, Reliquiendienst, Wallfahrten und Ablass. Empfänglichkeit für mystische Gedanken, kein günstiger Boden für ketzerische Bestrebungen, Sonderstellung von Rüss; Aber- und Wunderglauben verbreitet, Astrologie. Im kultischen Leben direktes Verlangen nach Predigt, andererseits Uebersättigungserscheinungen; Profanierung des Kirchengebäudes durch allzu große Vertrautheit.	
2) Das Verhältnis von Stadt und Kirche:	30
Im allgemeinen Harmonie, gefördert durch verwandtschaftliche Beziehungen zwischen Bürgern und Geistlichen. Mitwirkung des Rates bei kirchlichen Fragen, Ablass, Prozessionen, Bitt- und Dankmessen auf städtische Initiative, praktische Gesichtspunkte für Stadt ausschlaggebend. Wahrung des städtischen Interesses in finanziellen Fragen auch gegen die Kirche, Amortisationsgesetzgebung, Treuhänder, bewußtes Streben nach Patronat, Einsetzung von Geistlichen durch die Gemeinde, Vermögensverwaltung durch provisoeres, Schulfrage. Säkularisation des Stadtschreiberamtes.	

- 3) Die milden Stiftungen, ihre Motive und ihr Zweck: 51  
Nicht nur rein religiöse Motive, Familienpolitik, Anwachsen von Stiftungen für soziale Zwecke.
- 4) Kritik an der Geistlichkeit: 65  
Ihr Leben ist nicht immer einwandfrei, satirische Literatur, Stiftungsurkunden fordern Kontrolle, ob Geistliche ihren Pflichten auch genügen und drohen andernfalls mit Absetzung.
- II. Die Geistesart der verschiedenen städtischen Stände. 77
- 1) Das Patriziat und die reichere Kaufmannschaft, kaufmännische Gesichtspunkte ausschlaggebend in Politik und Wirtschaftspolitik; Berufsethos, Stellung zum Rittertum auch durch kaufmännisches Interesse mitbestimmt, ständische Gleichberechtigung von Patrizier und Ritter?  
Bildung jedenfalls höfisch orientiert, später Anfänge des Humanismus in kleineren Kreisen.
- 2) Die Handwerker, Streben nach politischer und sozialer Anerkennung, Standesbewußtsein und Ehrbarkeitsbestrebungen, wirtschaftliche Schwierigkeiten befördern Abschluß nach außen 98
- 3) Die Gedankenwelt der städtischen Korporationen und Familien. 105
- a) Genossenschaftliche Bindungen in Gesellschaften und Bruderschaften.
- b) Menschen wurzeln in der Familie, Schätzung der Ehe, Bestimmungen, daß Vermächtnisse an Geistliche ausfallen, wenn Not in der Familie, Ehe besser als Kloster, zugleich ist sie Geschäft. Bestimmungen des Erbrechts zum Schutz des Familienvermögens. 110

	Seite
III. Der städtische Mensch in seinem Verhältnis zu den Erscheinungen des täglichen Lebens.	121
Sinn für Prunk und Zeremoniell bei frohen und ernstern Ereignissen. Geburt, Taufe, Verlobung, Hochzeit, Rolle des Festmahls.	
Ehr-, Geltungs- und Schönheitsbedürfnis in Tafel- und Kleider-Luxus, Anfänge der Wohnkultur.	
X Festfreudigkeit, Fastnacht als Höhepunkt, Maifeste, Schützenfeste.	128
Die dunkle Seite des Lebens: Stellung zu Krankheit, Tod, Begräbnis.	141
Verhältnis zur Obrigkeit und zu den Institutionen des öffentlichen Lebens:	156
Bürgerstolz, Nationalgefühl nur in Ansätzen, Verlangen nach Gerechtigkeit, Recht und Demut als Tugenden, Sittlichkeitsbestrebungen, Polizeior- dnungen zum allgemeinen Nutzen erlassen. Schuld und Strafe, Hinrichtungen unter allgemeiner Teil- nahme.	
Derbheit, auch im täglichen Leben.	
Pessimistische und optimistische Stimmungen, Klagen über Wandelbarkeit, Geiz als die Sünde.	170
Schluß: Niederländische Einflüsse in Kunst und Handelsbeziehungen. Huizinga: Mittelalterliche Lebensformen in vielen gemeinsamen Zügen, aber Gradunterschied und statt höfisch-ritterlichen Ehrbegriffs bürgerliche Auffassung, Familien- und Gattenliebe statt Minnekultur, bürgerliche Arbeit statt Ritterideal, zur Neuzeit führende Elemente in Ethisierung der weltlichen Macht, des Berufs und des bürgerlichen Lebens.	176





## Vorwort

Vorliegende Arbeit wurde auf Grund einer Anregung von Herrn Professor Dr. A. Brackmann bereits geraume Zeit vor dem Erscheinen des Andreas'schen Buches „Deutschland vor der Reformation“ begonnen und infolge persönlicher Behinderungen erst jetzt beendet. Daher konnte sie zuweilen nunmehr nur noch eine erneute Bestätigung der Ergebnisse dieses Buchs bringen — vielleicht ist es ihr dafür zu Gute gekommen, daß andererseits die speziellen Verhältnisse besser in das Gesamtbild eingeordnet werden konnten.

Für seine lebhafteste Anteilnahme und Förderung möchte ich an dieser Stelle Herrn Professor Brackmann meinen warm empfundenen Dank aussprechen. Nächst ihm gilt mein Dank allen denen, die mich sonst durch bereitwillige Auskünfte und Hinweise liebenswürdig unterstützten; besonders auch den Staatsarchiven Lübeck und Bremen, dem Ratsarchiv Rostock und der Bibliothek Wolfenbüttel.



## Einleitung

Aufgabe dieser Arbeit ist es, im Rahmen einer Schilderung der religiösen und gesellschaftlichen Anschauungen den Interessenkreis und die Vorstellungswelt der Bewohner der Hansestädte im Mittelalter zu kennzeichnen. Soweit die Quellen dies gestatten, soll gezeigt werden, in welchem Verhältnis die Bürger zur Religion und ihrer Künderin und Mittlerin, der Kirche, standen — dann aber auch, wie sie sich zu den kleinen Ereignissen des täglichen Lebens verhielten, welche Dinge für sie wichtig und bedeutungsvoll waren. Sie berührt daher z. T. Erscheinungen, die allgemein menschlich, zeitlos sind, deren Form jedoch durch den Geist des Mittelalters bestimmt wird. Daß sich dabei auf einigen Gebieten schon die Anfänge späterer Entwicklung zeigen, ist fast selbstverständlich; denn die Bürger, mit denen wir es hier zu tun haben, sind ja die Träger der künftigen Entwicklung, und gerade in den Städten des ausgehenden Mittelalters findet sich neben „herbstlichen“ Erscheinungen, um mit Huizinga zu sprechen, zugleich Aufstieg und Blüte; wenn auch nicht zu verkennen ist, daß die Hansestädte in dieser Beziehung schon schlechter gestellt sind, als etwa die oberdeutschen.

Eine erste Schwierigkeit ergab sich bei dem Gebrauch des Wortes „hansisch“. Es hat sich eine doppelte Verwendung in engerer und weiterer Bedeutung herausgebildet; zumal in der kunstgeschichtlichen Literatur wird „hansische Kunst“ mit der Kunst der wendischen Städte gleichgesetzt<sup>1)</sup>. Wo im folgenden von „Hansestädten“ und „hansisch“ die Rede ist, stehen ebenfalls die wendischen Städte im Mittelpunkt des Interesses, aber es wurden auch Bremer, Danziger und Elbinger Quellen herangezogen, d. h. die Darstellung stützt sich auf Quellen aus den damals wichtigsten deutschen Küstenstädten. Da unter ihnen Lübeck, das wirtschaftliche und politische

---

<sup>1)</sup> Vgl. über diese Problematik S. H. Steinberg, Die bildende Kunst im Rahmen der hansischen Geschichte. H. G. Bl. 1928, S. 33 ff.

Haupt der Hanse, auch geistig eine führende Stelle einnahm, mußten die Lübecker Quellen, deren Reichhaltigkeit und Vielseitigkeit allein schon eine erhöhte Berücksichtigung bedingte, ganz selbstverständlich einen besonderen Platz beanspruchen. Aber verwandte Stammesart und Gedankenwelt berechtigten zu einer zusammenfassenden Behandlung. Der einigende Gesichtspunkt gemeinsamer Interessen und auch der Charaktere gestattete, ein Bild zu zeichnen, das in den Grundzügen für alle zutrifft. Allerdings mußte man es dabei in den Kauf nehmen, daß nicht jede örtliche Besonderheit oder alle zeitlichen Abweichungen berücksichtigt werden konnten.

Neben den Besonderheiten hansischer Kultur weist das Bild allgemeine Grundzüge städtisch-bürgerlicher Kultur überhaupt auf. Dies und die Tatsache, daß es sich um Städte des Koloniallandes handelt, forderte zu Vergleichen mit den Verhältnissen im übrigen Deutschland und in den Niederlanden auf. Daraus ergab sich sofort die Frage, ob wir Huizingas Ausführungen über die niederländischen Lebens- und Geistesformen übernehmen könnten und ob das Bild, das Siebert vom Menschen um 1300 auf Grund süddeutscher Quellen zeichnet, mit den Beobachtungen aus den zeitlich späteren hansischen Quellen übereinstimmt. Natürlich läßt sich die ganze Fragestellung beider, zumal Huizingas, nicht ohne Weiteres auf hansische Verhältnisse übertragen. Schon die Eigenart und die teilweise Armut der hansischen Quellen machen dies unmöglich. Die größere Zurückhaltung der Quellen, vor allem im Hinblick auf Gefühlsäußerungen oder reflektierende Betrachtungen, erschwert mitunter das abschließende Urteil. Aber die Einsilbigkeit beruht nicht nur auf der Natur der Quellen, sondern ist zugleich Ausfluß norddeutschen Charakters und nüchterner Bürgerlichkeit und somit für den Unterschied des Lebensstons bezeichnend. Diese Beschaffenheit der Quellen erforderte, zugleich neben der Benutzung von Chroniken, Briefen und literarischen Werken eine weitgehende Heranziehung urkundlichen Materials.



# I. Stellung zu Religion und Kirche.

## 1. Die Art der religiösen Einstellung.

Ein Schiff segelt in voller Fahrt gen Himmel, in ihm sitzen Kleriker, im Meer ringsum schwimmen Laien und ringen mit den Wellen. Die Geistlichen werfen ihnen vom Schiff her Ketten und Haken zu, damit sie sich retten können. So stellt ein Danziger Bild des 15. Jahrhunderts symbolisch die Macht der Kirche dar<sup>2)</sup>. Es versinnbildlicht zugleich ein Stück Lebensanschauung des MA, jenes MA, das uns als wertvolles Erbe eine stattliche Reihe schöner Kirchen hinterlassen hat. Ihre hohen Dächer und spitzen Türme beherrschen noch heute manches Stadtbild und zeugen vom Geist der Zeit, die sie erbaute. Im Mittelpunkt der Stadt stehen dicht beieinander die der Jungfrau Maria, dem Heiligen Nikolaus und Petrus<sup>3)</sup> oder einem andern Heiligen geweihten Gotteshäuser. Gerade das ausgehende MA, vor allem das 14. Jahrhundert, war eine Zeit regen Bauens, und durch edle Form und besonders hohe Türme suchte jede Kirche den Preis der Schönheit zu gewinnen; für manche Stadt und manche Kirchengemeinde galt es zeitweise als Ehrensache, die Nachbarn durch eine bisher unerreichte Höhe der Turmspitzen zu übertreffen<sup>4)</sup>. Im Innern der Kirchen fand dieser fromme Wettstreit eine neue, sicher ebenso große Aufgabe. Hier warteten zahlreiche Altäre auf Andacht und Gebet der Gläubigen, täglich fanden vor ihnen Gottesdienste, Seelmessen oder Memorien statt, man betete für das Seelenheil verstorbener Angehöriger und Freunde und fürs eigene Wohlergehen. Fromme Vermächtnisse sorgten für eine würdevoll oder schon mehr prunkvolle Ausstattung.

<sup>2)</sup> Simson, S. 64.

<sup>3)</sup> In den Küstenstädten waren diese Heiligen als Patrone besonders beliebt.

<sup>4)</sup> Pyl, Geschichte der Greifswalder Kirchen I, S. 287.

Maler und Bildhauer stellten ihre Kunst zum großen Teil in den Dienst religiöser Aufgaben<sup>5)</sup>; die Altartafeln mit ihrer Malerei, die sich oft vom leuchtenden Goldgrund abhebt, erfüllten das Innere mit Farbe und Glanz; verstärkt wurde der festliche Eindruck durch die Glasfenster in ihren satten Farben, von denen viele von einzelnen Bürgern geschenkt waren. Ewige Lampen und Lichte, Altardecken mit kostbaren Stickereien und Reliquienbehälter, goldene und silberne Kelche zum Meßgebrauch in unendlicher Fülle<sup>6)</sup> bereicherten dies prächtige Bild, in dem alles darauf berechnet war, eine fromme Stimmung in den Kirchenbesuchern wachzurufen.

Diese ganze Innenausstattung zeugt beredt von der Gebefreudigkeit des städtischen Menschen, dessen Spenden sie erstehen ließen, zugleich aber von seiner Prunkliebe und einem Geltungsbedürfnis, das sich nicht mit anonymer Gabe begnügte. Man brachte auf Fenstern und Altardecken, auf Kelchen und Geräten voll Stolz das eigene Wappen zur Geltung<sup>7)</sup>; für Korporationen und Zünfte war es Ehrensache, einen eigenen Altar zu haben und ihn besonders reich auszustatten. Die Motive all dieser Gaben gingen auf mehrere Wurzeln zurück, so daß es im Einzelfall oft ebenso unmöglich ist, das ausschlaggebende zu erkennen wie bei den sonstigen milden Stiftungen.

Höhepunkte im kultischen Leben bildeten die prunkvollen Prozessionen; Geistlichkeit, Rat und Bürgerschaft trugen gleichermaßen zu ihrem glänzenden und eindrucksvollen Ablauf bei. Ihr ständischer Ehrgeiz kam auch hier zur Geltung; schöne Lichte und der gebührende Platz in der Reihenfolge waren für die Korporationen wichtig. In den Chroniken sind uns Beschreibungen von Prozessionen erhalten, die Gelegenheit zu außergewöhnlicher Pracht-

---

<sup>5)</sup> Wenn auch nicht mehr ausschließlich, wie man früher annahm — Käthe Neumann, Z. f. L. G. XXI, S. 147 —, wovon noch später zu reden sein wird, vgl. S. 95.

<sup>6)</sup> Der Lübecker Kirchenschatz lieferte 96 Zentner Silber — s. Z. L. G. II, S. 133. — vom Rostocker Kirchenschatz konnten 2000 Loth Silber abgewogen werden, um die unter Heinr. Boldewan in Dänemark stehenden Kriegsknechte der Stadt zu besolden. S. Rost. Beitr. I, S. 11.

<sup>7)</sup> Testament Math. Viit (b. Bruns, Bergenfahrer Nr. 170, 183, 210) Tidemann Erp (Staatsarchiv Lüb. 14. Sept. 1367 - Vermächtnis v. Glasfenstern an die Perleberger Kirche mit d. Familiennamen).

entfaltung boten: Der Bremer Hemeling<sup>8)</sup> schildert eingehend die Anordnung und Pracht einer Bremer Prozession aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts, bei der er als Dombaumeister die Rolle des Festordners übernommen hatte. Die ganze Geistlichkeit mit ihren schönsten Fahnen, mit Weihrauchgefäßen und Reliquienschreinen versammelte sich zwischen Schule und St. Willehadeshof, dazu alle Licht- und Fackelträger der Stadt. Hemeling hatte 7 Paar Träger der allerschönsten Lichter aus der Schar der Kaufleute auf den Chor geschickt, die andern Kerzenträger mußten warten, bis sie die Herren, die das Allerheiligste trugen, an beiden Seiten begleiten konnten. Die Menge der Zuschauer drängte sich auf dem Platz heran; Hemeling, der auf dem Chor stand, mußte sie fortschicken, damit die Prozession sich überhaupt bilden konnte. Ihr Weg in der Kirche führte vom Chor zum Hochaltar, an der Tresekammer vorbei. Von dort bis zum Hochaltar standen Schüler mit Wachlichtern, vor der Tresekammer waren 6 Vikare mit 6 Schreinen und eine Anzahl Schüler mit Weihrauchgefäßen, vor der Kleiderkammer 5 oder 6 Aebte, vor dem Hochaltar der Bischof selbst mit dem Sakramente unter einem von 4 Vikaren getragenen Baldachin. Dann ordnete Hemeling die Schar der weltlichen Teilnehmer nach Rang, Würden und Alter. Der Rat bekam den Ehrenplatz, er tat das Seine, um das kirchliche Fest glanzvoll zu machen. Hemeling, durch dessen Bericht die Ergriffenheit noch nachklingt, erzählt voll Stolz von seinem guten Aussehen: „alle unse Borgermestere Radmanne unde Borghere de syk dar to hedden syret mit eren guldenen unde suluernen gordelen ock myt anderen smyde also se allerkostelikest kunden“. Voran 2 Kerzen und 2 Fahnen; Schüler Vikare, Domherren und Aebte mit Reliquien und Weihrauchfässern; immer neue Kerzen und Fahnen, unmittelbar vor dem Sakrament St. Peters Fahne, neben dem Baldachin des Bischofs die Bürgermeister — so bewegt sich der Zug unter Gesang vom Dom zu St. Willehadeshof<sup>9)</sup>.

---

<sup>8)</sup> Ueber seine Persönlichkeit als Bearbeiter der Chronik von Rynesberch-Schene vgl. Stein, H. Gbl. 1906, S. 140 ff.

<sup>9)</sup> Dipl. Eccl. Brem. Bl. 81 b ff.

Noch prächtiger und luxuriöser wird der Empfang des Kardinals Raymund von Gurk, der die norddeutschen Städte bald nach 1500 bereiste, geschildert. In Bremen holte man ihn vom Stephanstor mit feierlicher Prozession ein. Voran zogen alle Aemter mit Fackeln und brennenden Lichtern, dann die Schüler aus den drei geistlichen Schulen in Chorrocken, Pauliner, schwarze und graue Mönche in Ordens-tracht trugen Monstranz und Reliquien ihrer Kirchen, Domschüler, Domherren und andere Geistliche folgten. Der Kardinal selbst ritt auf geschmücktem Maultier unter einem seidenen Baldachin, den 4 Ratsherren trugen, eine Garde von Reitern begleitete ihn; Rat der Stadt, Bürgerschaft und das gemeine Volk schlossen sich an. Straßen und Häuser waren vom Stephans- bis zum Ostertor mit „gülden und seiden Stücken“ Tapeten usw. behangen, die Erde mit Gras bestreut, die Häuser mit grünem Laub geschmückt, alle Glocken Bremens läuteten; beim Dom empfangen Musikanten den Zug. Vor dem Dom besprengte der Propst den Kardinal mit Weihwasser. Nach der Messe hielt der Kardinal eine lateinische Ermahnungsrede an das Volk, die sein Diakon, ein Graf von Kirchberg, verdeutschte. Die Wirkung von Prozession und Rede war gewaltig, die Rede mußte mehrmals wiederholt werden, und das Volk drängte sich, um den Segen des Kardinals zu erhalten<sup>10)</sup>. Der Einzug dieses Kardinals in Lübeck 1503 wird von Reimer Kock in ähnlichen Farben geschildert. Auch Kock betont den großen Eindruck, er spricht von der religiösen Ergriffenheit der Menschen und bemerkt, daß man bei dem Segen des Kardinals viele Tausend Menschen auf der Erde liegen sehen konnte, unter denen viele waren, die gern bald sterben wollten, um in den Himmel zu kommen<sup>11)</sup>.

Und diese Frömmigkeit war nicht nur der Niederschlag einer weihevollen Stimmung, sie spricht auch aus den uns erhaltenen Schriften jener Tage, seien es Chroniken oder Briefe, ja auch aus Zunftrollen und anderen Dokumenten. Es finden sich dort überall viele fromme Wünsche, Betrachtungen und Danksagungen, wie sie aus der Gedankenwelt aller Gläubigen in religiös betonten Zeiten

<sup>10)</sup> Cassel, Bremensia I, S. 64.

<sup>11)</sup> Reimer Kock zu 1503.



hervorzugehen pflegen, aber in dem in seinen Gefühlsäußerungen so sparsamen Stil klingen sie gewichtiger und sind daher gute Zeugen eines lebendigen Gottesglaubens, wenn sie auch schon zum Teil konventionell geworden sind<sup>12)</sup>. Denn diese Menschen sind im allgemeinen sehr unbeholfen im schriftlichen Ausdruck und recht wortkarg. Wenn sie ausführlich schreiben, so gebrauchen sie eintönig einen eng begrenzten Wortschatz und reiht die Sätze monoton durch ein „item“ oder „unde“ aneinander. Aber kaum ein Brief schließt ohne den Wunsch „syt God bevolen“ oder „God helpe ju“<sup>13)</sup>. Häufig stellt man sein Schicksal dem Herrn anheim — „ofte God wyl“<sup>14)</sup>; man hofft vertrauensvoll: „God voget alle ding thom besten“<sup>15)</sup>, oder man ruft ihn zum Zeugen an: „ick hebbe gedaen, all wes an my is gewest, dat god irkenne“<sup>16)</sup>. Namentlich in den Chroniken finden sich ähnliche Wendungen und Hinweise auf Gottes Walten. Sein Wille bestimmt unmittelbar den Gang der irdischen Ereignisse. Der Ausgang von Schlachten wird z. B. häufig mit der Bemerkung berichtet: „God gaf den sege den Christenen vorsten<sup>17)</sup>“, oder: „Den zeghe gaf em God over den Dudeschen Kopmann<sup>18)</sup>“.

Der Grund liegt in der Anschauung, daß Gott ins Schicksal der Einzelmenschen eingreift<sup>19)</sup> und die Völker für ihre Sünden straft oder sie vor Unglück bewahrt. Korner leitet eine Aufzählung von den 1420 in Europa und Deutschland geführten Kriegen und Fehden mit der Betrachtung ein: „In hoc autem tempore Dei ira in universo desaevit mundo, vindicans peccata patrum in filios et filiorum in parentes<sup>20)</sup>“. Die Teuerung

<sup>12)</sup> Steinhausen, Geschichte des Briefs I, 1889 S. 61.

<sup>13)</sup> Vgl. hierzu Steinhausen, Georg, Gesch. des Briefs, S. 40, 55, 59. Beispiele in der von ihm veröffentlichten Briefsammlung, auch bei Stieda, Veckinchusen Briefwechsel, passim, und in Bernt Pawest Briefen, s. Weinreich, Anhang S. 102 ff.

<sup>14)</sup> Z. f. L. G. VI, S. 210, Stieda S. 96, 129.

<sup>15)</sup> Pawest s. Weinreich S. 117, Nr. 25, S. 118 Nr. 26, S. 121 Nr. 28 u. a. m. Stieda, Veckinchusen S. 38, 129.

<sup>16)</sup> Pawest, Weinreich ed. Hirsch, S. 111 Nr. 10.

<sup>17)</sup> St. Chr. XXVIII, S. 182 u. Weinreich S. 52 zu 1487.  
„vnd got gab den christen, das die turken auf die flucht kwemen vnd ir wol 5000 todt blieben“ (Weinreich).

<sup>18)</sup> Str. Chr. XXVIII, S. 126, ähnlich das. S. 267, Korner S. 480 u. a.

<sup>19)</sup> St. Chr. XXXI, S. 194 „Got de stureden den homud mit des hertegen tode“ (zum Tod Karl des Kühnen).

<sup>20)</sup> Korner S. 434 Anm. 3.

von 1438 ist Strafe Gottes für die Sünden der Menschen<sup>21)</sup>; eine Windhose, die in der Umgebung Danzigs wütete, verschonte zum Glück die Stadt, wo nach Weinreichs Ansicht sonst wohl eine Pestilenz entstanden wäre, „aber got wold es sonderlich nicht haben<sup>22)</sup>“.

Weniger leicht ist es, ein abschließendes Urteil über den Anteil zu fällen, den die Verehrung der Heiligen im Denken der Menschen einnahm. Nach Andreas' Darstellung ist ganz allgemein eine Zunahme des Heiligenkults für das ausgehende MA charakteristisch, sowohl in der Vermehrung ihrer Zahl, durch neue Kanonisierungen, als auch in der Zunahme der ihnen zu Ehren gefeierten Feste und der ihnen geweihten Altäre und der Lieder, in denen man sie besingt<sup>23)</sup>. Siebert, dessen Abschnitt über „den transzendenten Charakter des Denkens“ sich zum Teil eng mit unsern Beobachtungen deckt, — wie es überhaupt zu vielen seiner Ausführungen Parallelercheinungen in Norddeutschland gibt — rückt dort gerade das Eingreifen der Heiligen<sup>24)</sup> in den Vordergrund. Aus hansischen Quellen kann man gewiß vieles zur Bestätigung dieser Auffassungen anführen<sup>25)</sup>: auch hier dichtete man Marienlieder, führte ein Marienspiel auf, stiftete Altäre und gründete Bruderschaften zu Ehren des Heiligen, der gerade der Patron des Amtes war. Und neben der Verehrung Marias, die die beliebteste Heilige war, wie schon die vielen Marienkirchen gerade der Küstenstädte zeigen, wuchs auch die Verehrung der heiligen Anna<sup>26)</sup>. Es gab z. B. in Lübeck nicht weniger als 5 St. Annenbruderschaften, in Bremen werden zwei erwähnt.

Trotzdem scheinen die hansischen Quellen in einem Punkte eine Sonderstellung einzunehmen: sie erwähnen die Heiligen recht selten. Waren die Menschen zu wortkarg,

---

<sup>21)</sup> St. Chr. XXVIII, S. 440.

<sup>22)</sup> Weinreich S. 15.

<sup>23)</sup> Andreas S. 152/7.

<sup>24)</sup> Siebert S. 32.

<sup>25)</sup> dazu Käthe Neumann Z. f. L. G. 22. S. 67 „fand ihren Ausdruck in der zunehmenden Marienverehrung u. in der besond. Verherrlichung des Leidens Christi“. S. 69 „es sind endlich nicht wenige von in L. gedruckten Büchern, die die compassio Mariae behandeln“.

<sup>26)</sup> Ueber die zunehmende Verehrung dieser Heiligen siehe E. Schaumkell, Der Kult der heiligen Anna am Ausgang des MA. Freiburg 1893.

um ihren Beistand anzurufen? Oder hielten sie eine direkte Bitte an Gott selbst für ausreichend und wirksamer? Und kam darin schon jene nüchterne protestantische Gesinnung zum Ausdruck, die die Reformation gerade in Norddeutschland dauernd festen Fuß fassen ließ?. Die Quellen verraten nichts über die Motive, und die Tatsache, daß in den Bruderschaften die Heiligenverehrung um diese Zeit zunimmt, scheint eher gegen solche Vermutung zu sprechen, wobei allerdings zu bedenken ist, daß der genossenschaftliche Zusammenschluß in den Bruderschaften auch andere als rein religiöse Wurzeln hat, und daß man für den Altar die Reliquie des Titelheiligen gebrauchte. Natürlich gibt es auch direkte Zeugnisse für Bitten an die Heiligen. Der Bremer Hemeling spricht in besonders tiefer Verehrung von den Heiligen und ihren Reliquien, vor allem von St. Peter, der für ihn zwar nur der Stellvertreter Gottes ist, dem er aber dennoch fast göttliche Kraft zuspricht, wenn er sagt: „want wy dan Sunte Peters genade nicht enberen en kunnen noch en mogen wy leuen wy steruen. So is it wal billick, dat wy Sunte Peter enen unde vruchten und bidden ene, dat he uns behude unde beware in liue, in sele, in ere, in gude, also eme god beuolen hefft, unde vorgeue uns unsse sunde unde opene uns dat ewighe leuen na desseme leuende<sup>27)</sup>“. Auch Bernt Pawest<sup>28)</sup> gedenkt einmal des besonders verehrten Heil. Jakobs von Compostella. In Hamburg schreiten Kirchgeschworene der Hamburger Kirchspiele noch im September 1522 zur Gründung einer neuen Schule „im Namen Gottes des Allmächtigen, Marien seiner lieben Mutter, allen Gottes Heiligen zu Lob und Ehren<sup>29)</sup>“, und einige Testamente, allerdings nur in recht geringem Maße, gedenken der Fürbitte irgendwelcher Heiliger<sup>30)</sup>. Aber auf der anderen Seite sind z. B. die Veckinchusen erfüllt von reinem Gottvertrauen<sup>31)</sup>

<sup>27)</sup> Dipl. Eccl. Brem. Bl. 99 a.

<sup>28)</sup> Weinreich S. 111.

<sup>29)</sup> Sillem, S. 21.

<sup>30)</sup> Koppmann ZHG 7, S. 207.

<sup>31)</sup> Stellen in ihren Briefen wie: „God moyte uns helpen, dey lievet dey macht“ (S. 339). „Lat uns Gode dancken unde loven to allen tyden. God vorghevet den ghenen, dey uns hirto ghebrocht hebben.“ (S. 344) „Got schal uns onderweghen nicht laten met unsen cleynen kinderen by siner groten untfarmicheit“ (S. 108).

und wenden sich in ihren Briefen fast nur an Gott, während die Jungfrau Maria nur sehr selten angerufen wird<sup>32)</sup> und nur einmal Gott, seine liebe Mutter und alle seine Heiligen<sup>33)</sup>. Dies ist um so auffallender, als in diesem Briefwechsel die westdeutschen Schreiber in ihren wenigen Briefen recht gern die Heiligen um Beistand bitten, so Reinhold Swarte die Heiligen Drei Könige<sup>34)</sup> und Rein. Noiltgrin Gott und unsere liebe Frau<sup>35)</sup>. Auch die norddeutschen Chronisten führen stets nur Gott und nicht die Heiligen an, während z. B. Vierstrat sein Danklied für die Rettung der guten Stadt Neuße dem heiligen Quirin widmet<sup>36)</sup>, Koelhoff „zo der erengotz, sinre liever moeder ind der drier hilliger koning<sup>37)</sup>“ seine Chronik verfaßt und auch Meisterlin sie gern erwähnt<sup>38)</sup>.

Ganz in den für das MA üblichen Rahmen paßt dagegen wieder die große Rolle, die die Reliquien spielen. Gerade das ausgehende MA hatte ein besonderes Verlangen nach neuen, immer seltsameren Stücken<sup>39)</sup>: Stifter und Kirchgemeinde freuten sich, wenn sie für einen Altar ein besonders wertvolles Objekt hatten erwerben können. Der Bremer Hemeling spricht im Ton tiefer Verehrung und Innigkeit von den zahlreichen Reliquien, die zum Bremer Kirchenschatz gehören. Die Bremer Kirche ist für ihn wegen ihres alten Ursprungs, ihrer glanzvollen Erinnerungen an Willehad, Ansgar und Karl den Großen — an diesen erinnert man sich im Norden stets mit besonderem Stolz — und wegen ihrer vielen Reliquien besonders heilig, heiliger als andere. Hemeling zählt liebevoll Dutzende auf; so besitzt Bremen danach an Christusreliquien Kreuz- und Rutenstück und einen Teil der Dornenkrone, an andern Milch und Haare der Jungfrau, ein Stück der Kette, mit der Petrus gefesselt war und die vor Gefängnis schützen soll, und so fort<sup>40)</sup>. Eine Bremer Urkunde nennt als In-

32) Stieda, S. 324, 400.

33) das. S. 345.

34) das. S. 364.

35) das. S. 501, 505, 507, 510, 517, 519.

36) St. Chr. XX, S. 509, 513 u. a.

37) St. Chr. XIII, S. 256, XIV, S. 918.

38) St. Chr. III, S. 144, 153.

39) Andreas, S. 171 f Huizinga S. 238 f Siebert S. 34.

40) Dipl. Eccl. Brem. Bl. 99 b.



halt eines einzigen Altars 39 Reliquien<sup>41)</sup>). Auch die andern Städte wollen nicht zurückstehen, — man vergleiche nur die lange Liste der Reliquien der Lübecker Ratskapelle<sup>42)</sup>! Die Lübecker Chronik, so dürftig sie gerade in kulturellen Schilderungen und so sparsam in Worten zu den kleinen Dingen des täglichen Lebens ist, hält es für der Mühe wert, die Erwerbung einer seltenen Reliquie zu erwähnen. Der Provinzialmeister Dietrich Bolle brachte aus dem Süden anderthalb Kinder von den heiligen Kindern, die Herodes töten ließ<sup>43)</sup>, nach Lübeck. Die Brüder empfangen den kostbaren Schatz mit feierlicher Prozession, und das ganze Kind kam ins Burgkloster, das halbe nach St. Gertrud vor der Stadt<sup>44)</sup>. Bei einer gar zu wundersamen Reliquie kamen allerdings sogar den sonst recht leichtgläubigen Menschen von damals Bedenken. Die Elbinger Dominikanermönche hatten das Tuch, das Christus am Kreuz an den Lenden getragen haben soll, aufgehängt und mußten nach Untersuchung durch Domherren auf Befehl des Bischofs von der Vorführung wieder ablassen<sup>45)</sup>. Und im Lübecker Gebiet wurde die Unechtheit des heiligen Blutes des Erlösers in Cismar nachgewiesen<sup>46)</sup>.

Das Bestreben, seltene Reliquien zu besitzen, setzt sich bis zur Reformation fort. Der Rostocker Bürgermeister Vicko von Herwerden bemüht sich z. B. 1490 persönlich durch mündliche Bitte beim Papst Innozenz VIII. um die Erlaubnis, drei Stücke von den Reliquien der 10 000 Märtyrer von Rom nach der St. Georgskirche in Rostock überführen zu dürfen, den Verehrern derselben wurde ein Ablass von 100 Tagen verheißen<sup>47)</sup>. Und der Wismarer Magister Joh. Prange, ein Reliquiengönner der Wismarer Georgskirche, der er schon die Gebeine des Heiligen Georg aus Riga verschafft haben soll, erbat sich damals ebenfalls

<sup>41)</sup> Katz S. 4 Anm. 2.

<sup>42)</sup> Mantels, S. 325 ff. Die Reliquien der Lübecker Ratskapelle St. Gertrud.

<sup>43)</sup> Ueber den damals aufkommenden Kult derselben vgl. das v. Huizinga S. 217 gesagte.

<sup>44)</sup> Mantels a. a. O. S. 236. Vgl. Neumann Z. L. G. 22, S. 73, wo ferner u. a. der Erwerb der Knochenteile des heil. Thomas v. Canterbury erwähnt ist.

<sup>45)</sup> Himmelreich, S. 40.

<sup>46)</sup> Z. L. G. 22, S. 74.

<sup>47)</sup> Koppmann, Geschichte, S. 95.

aus Rom einen Schädel von den 11 000 Rittern, um dies Heiligtum der erwähnten Kirche zu schenken<sup>48)</sup>).

Und nicht genug damit! Man unternahm Wallfahrten zu besonders wundertätigen Plätzen oder sandte, wie eine Reihe von Urkunden und Testamenten zeigt, wenigstens Pilger als Stellvertreter aus<sup>49)</sup>. Käthe Neumann kennt für Lübeck eine größere Zahl von Wallfahrern, die sich jedoch aus den Testamenten noch um ein beträchtliches vermehren läßt. Bei dieser „Wallfahrtsbewegung“ handelt es sich um eine Zeiterscheinung, die wohl die ganze abendländische Welt ergriffen hatte, so daß es nur natürlich ist, daß die Bürger der übrigen Städte sich ihr ebenfalls nicht entzogen<sup>50)</sup>. Ziele dieser Fahrten waren die allgemein beliebten Wallfahrtsorte, vor allem Jerusalem, Rom, Santiago di Compostella, Maria Einsiedeln, St. Enwold, Aachen und Wilsnack. Dazu kamen lokal günstig gelegene Plätze; für Lübeck werden z. B. Schwartau, Ahrensböök, Wismar, Güstrow, Eyksen in Mecklenburg genannt<sup>51)</sup>.

Der fromme Sinn der Bevölkerung öffnete ihre Geldbeutel bei Ablässen in freigiebigster Weise. Freilich, in diesem Punkte gerade sehen wir schon, wie man anfängt, aus praktischen Erwägungen heraus Kritik an den einzelnen Ablässen zu üben. Man gibt nicht mehr ausschließlich aus religiösen Motiven, weltliche Nebeninteressen spielen hinein, und der Zweck des Ablasses wird oft für die Beurteilung maßgebend<sup>52)</sup>.

In Uebereinstimmung mit den neueren Darstellungen der spätmittelalterlichen Volksreligiosität fanden also auch wir gesteigertes kirchliches Leben und echte Frömmigkeit als charakteristische Kennzeichen der religiösen Stimmung<sup>53)</sup>. Dies Ergebnis der Arbeit von Käthe Neumann, die in vielen kleinen Einzelheiten das oben gegebene Bild

---

48) Schröder, Pap. Mecklbg. S. 2416.

49) Z. L. G. 22, S. 71, Testamente.

50) P. G. D. I, S. 119.

51) Z. L. G. 22, S. 71. Finder S. 280. vgl. hierzu Andreas S. 176 f., Siebert S. 160. Letzterer nennt die deutschen Orte, die ja auch erst durch wundersame Ereignisse im 14. u. 15. Jahrhundert in den Vordergrund traten, noch nicht.

52) hierzu die Ausführungen auf S. 32 ff. Andreas S. 71.

53) Vgl. Andreas S. 144. „wogte doch durch dieselbe Bevölkerung ein geradezu stürmisches Verlangen, allen Glanz der Kirche mit hungrigen Augen und Sinnen mit zu genießen.“

bereichert, gilt im wesentlichen auch für die übrigen nord-deutschen Hansestädte. Hier wie in Lübeck eine Fülle von Stiftungen zu den verschiedensten Zwecken, ein im großen und ganzen gutes Verhältnis von Bürgerschaft und Bettelorden. Und von Opposition gegen die offizielle kirchliche Lehre findet sich kaum eine Spur — man vergleiche die Ausführungen über Ketzer auf S. 18 f —, noch weniger von „Verselbständigung der Religiosität“ im Sinne von neuen Lehren<sup>54</sup>). Die Verse des Klausners im Lübecker Dodesdanz von 1489

„wente de guden werke, dâr ik mi hebbe an gepriset,  
de ik di to love unde to eren hebbe bewiset,  
dat is di allene bekant, efte se ôk gût werden gericht,  
„wente de guden werke, dâr ik mi hebbe an gepriset,  
altes nicht<sup>55</sup>)“

klingen wohl auffällig nach Abkehr von Werkheiligkeit und scheinen protestantische Gedankengänge und ein reformatorisches religiöses Gefühl vorwegzunehmen. Aber sie stehen zu sehr für sich allein da, als daß man weitgehende Folgerungen aus ihnen ziehen könnte, zumal derselbe Totentanz an anderer Stelle den Nutzen der guten Werke betont<sup>56</sup>). Und der zu Anfang des Jahrhunderts schreibende Hemeling ist davon durchdrungen, daß am Tage des jüngsten Gerichts allein die guten Werke den Menschen verteidigen können<sup>57</sup>).

Wenn Käthe Neumann aber „positive Beweise von Mystik irgendwelcher Art<sup>58</sup>)“ vermißt, so ist demgegenüber zu betonen, daß schon die große Anzahl mystischer

<sup>54</sup>) Vgl. Neumann, Z. L. G. 22, S. 65, 81, 95. Bei der Beurteilung der Frömmigkeit und des guten Verhältnisses von Stadt und Kirche darf man jedoch nicht außer Acht lassen, daß dies gerade dadurch ermöglicht wurde, daß Rat und Bürger eben schon in vielen Fällen führend waren, ein Gesichtspunkt, den K. Neumann m. A. nach nicht genügend berücksichtigt.

<sup>55</sup>) Dodesdanz S. 52, V 839 ff.

<sup>56</sup>) daselbst „Hebbe gi gude werke vorhengesant de komen ju to profite altohant...“ S. 20, V. 123.

<sup>57</sup>) „Wente wy moten alle vor enen richter und vor dat strenge ordel komen da enen yewelken werd gelonet na synen werken, de he hir began hefft unde dar mot ock eyn yewelic reden gheven vor syne eghenen wercke. dar en kan numment den anderen vordedingen sunder alleene syne guden wercke de sint dar syn trost.“ S. Dipl. Eccl. Brem. Bl. 99 b.

<sup>58</sup>) Z. L. G. 22, S. 80.

Drucke, die aus den Lübecker Offizinen des 15. Jahrhunderts hervorgingen, nachdenklich stimmen müßte, selbst wenn alle diese „Speygel der Sammitticheit, der Sachtmodicheyt usw.“ auf nicht lübische Originale zurückgehen sollten<sup>59</sup>). Zwar gesteht schon Käthe Neumann zu, daß im kleinen Kreis der Schwestern vom gemeinsamen Leben im Michaeliskonvent mystische Tendenzen erkennbar sind, vor allem durch das Abschreiben von Mystikern in Geist und Art der Imitatio Christi. Von ihren Händen sind uns zirka 100 niederdeutsche theologische Handschriften ähnlichen Charakters erhalten, in dem bedeutendsten von verschiedenen anonymen Traktaten, der „Mahnung zur Innerlichkeit“, wurde kürzlich die niederdeutsche Urschrift des 2. und 3. Buches der Nachfolge Christi erkannt<sup>60</sup>).

Fraglich und heute nicht mehr zu entscheiden ist nur, wieviel von diesen Schriften in die weitere Oeffentlichkeit gedrungen ist. Käthe Neumann glaubt, daß die mystische Strömung auf die frommen Schwestern beschränkt geblieben ist, da sie in klösterlicher Abgeschlossenheit lebten und die Abschriften nur für den Gebrauch im Kloster anfertigten<sup>61</sup>). Eine weitreichende Wirkung nach außen ist gewiß heute nicht mehr nachweisbar, da aber die Schwestern selbst zum Teil aus Lübeck stammten, ist dennoch eine Neigung zu mystischer Stimmung oder mystischen Interessen zum mindesten bei einzelnen Lübeckern anzunehmen. Der Zusammenhang zwischen Stadtbevölkerung und der in der Stadt lebenden Geistlichkeit ist überhaupt ein sehr enger, auch durch den Eintritt in ein Kloster wurden noch nicht alle verwandtschaftlichen Beziehungen abgebrochen. Als den Danziger Dominikanern infolge von aufrührerischen Tendenzen in ihren Reihen das Betreten der Bürgerhäuser verboten wurde, empfanden sie es als schärfstes Unrecht, daß sie so sehr „von allem Umgang mit den Bürgern abgeschnitten werden, daß selbst der Sohn nicht seinen Vater, der Freund nicht seinen Freund besuchen darf<sup>62</sup>)“. In dem zünftigen Treiben in den Bremer

<sup>59</sup>) Deecke, Einige Nachrichten von den im 15. Jahrhundert zu Lübeck gedruckten Büchern.

<sup>60</sup>) Hagen, 2 Urschriften der Imitatio Christi in mittelniederdeutscher Uebersetzung. Deutsche Texte d. MA Bd. 34, Berlin 1930.

<sup>61</sup>) Z. L. G. 22, S. 80.

<sup>62</sup>) Hirsch, Oberpfarrkirche I, S. 112 f.



Vikargemeinschaften sieht E. Katz den Einfluß der nicht abreißen Verbindung zwischen den Vikaren und ihren bremischen Familienangehörigen<sup>63</sup>). Familienbeziehungen zwischen Klosterleuten und Bürgern sind aus den Privatbriefen verschiedentlich festzustellen<sup>64</sup>). Daher sind die erwähnten mystischen Handschriften aus dem Lübecker Michaeliskonvent<sup>65</sup>), unter denen häufige Abschriften von Seuses „Horologium Sapientiae<sup>66</sup>)“ und Ruysbroeck'schen Schriften<sup>67</sup>) auffallen, auch für den Einfluß mystischer Gedankengänge auf die Lübecker Bevölkerung bedeutungsvoll.

Dieser Eindruck wird noch verstärkt durch die Tatsache, daß ein Wirken mystischen Gedankenguts und Zitate aus mystischen Schriften außerdem in der Lübschen Literatur jener Zeit mehrfach nachweisbar ist. Bedeutungsvoll scheint in diesem Zusammenhang, daß das Henselynsbock, das einzige vollständig erhaltene Fastnachtsspiel der Lübecker Zirkelgesellschaft, mystischen Einschlag hat. Es klingt in die Mahnung aus, daß die „rechtverdicheit“, die die Brüder in der Welt suchen wollten und nicht fanden, in „uns sulven verborgen ist“<sup>68</sup>), also eine Mahnung zum „binnenwendighen leuen“, — ganz wie sie die niederdeutsche Urschrift der *Imitatio* fordert, deren bloßes Dasein für sich selbst spricht. Der Verfasser des Lübecker Dodesdanz von 1489 hat ebenfalls mystische Traktate studiert. Seine Anfangsbetrachtung über den fünferlei Tod, von dem er gelesen, hat Parallelstellen in dem „Spegel der leien“ und „Spegel der sachtmodicheit<sup>69</sup>)“. Auch eine Predigt Meister Eckarts kennt übrigens den fünffachen Tod, doch

<sup>63</sup>) Katz, Br. Jb. 30, S. 144.

<sup>64</sup>) Andreas S. 114, Hinweis auf die bei Steinhausen veröffentlichten Briefe der Familie Fürer mit dem Brigittenkloster Gnadenberg, vgl. Kothe, S. 1—5; bei Steinhausen, Pr. B. II, Nr. 92, 113, 118, 115 u. 19, wo die Klosterschwester Adelheid und Ellend Lutterdes ihrem Bruder, dem Braunschweiger Bürgermeister Tilse Lutterdes, für freundliche Aufnahme bei Besuch danken.

<sup>65</sup>) das Verzeichnis der Lübecker Handschriften bei Hagen in Veröffentlichungen der Stadtbibliothek zu Lübeck I, Lübeck 1922.

<sup>66</sup>) dort S. 4, 6, 19, 27, 32, 34, 37, 38, 43, 52, 57, 48, 58, 63, 75, 76.

<sup>67</sup>) daselbst S. 8, 10.

<sup>68</sup>) Nd. Jb. III, S. 19.

<sup>69</sup>) DD. S. 15, bes. dazu die Anmerkung des Herausgebers Baethcke.

sind die näheren Ausführungen des Dodesdanz anders als bei ihm <sup>70)</sup>. Bei der heute noch ungeklärten Frage des Fortlebens Eckartscher Predigten in Norddeutschland und des allgemeinen Zusammenhanges mystischer Schriften läßt sich über die Quellen des Dodesdanz einstweilen Näheres nicht ermitteln <sup>71)</sup>. Der Lübecker Ratschronist, der letzte Fortsetzer Detmars, tadelt den Aberglauben und das Vertrauen auf die Astrologie, die die Menschen der Zeit beherrschte, gibt dazu ein Zitat aus dem Speculum vitae humanae des Mystikers Bischof Rodericus von Zamorra und ergänzt es „darumme entschuldighe neyn man syne unde sprekte: 'ik byn in deme teken gheleket unde ghebaren, ik moth dat arch unde dat arch doen', wente de vrye wylle is boven al, wen God ene beweect wes to donde <sup>72)</sup>““. Inmitten der sonst so trockenen Nachrichten der Ratschronik ist dieser Ausdruck einer Lebensanschauung doppelt auffallend. Im Lübecker Beichtbuch von 1485 und 1487 findet sich der gleiche Gedanke, durch den besonders die Willensfreiheit als Vorrecht des Menschen hervorgehoben werden soll: „Hefstu gehloden de planeten, edder tekene, edder lop der sterne in den saken, dat den vrygen willen antred, den got den mynschen gegeuen heft, zo hebben de planeten edder tekene neyne macht, mer dat de natur antret, dar hebben se macht <sup>73)</sup>““. Ferner sei auf eine Handschrift des 14./15. Jahrhunderts aus der Nikolai-kirchenbibliothek von Greifswald aufmerksam gemacht, die neben anderen mystischen Beichtspiegeln und Traktaten eine Abschrift von Eckarts Rede der Unterschei-

---

<sup>70)</sup> Vgl. dazu Pfeiffer, Eckart II, 465. Der Dodesdanz nennt den Tod der Natur, den Tod dessen, der der Ehre gestorben ist, dessen, der der Welt stirbt, ihre Falschheit nicht achtet, die Todsünden und den ewigen Tod; Eckart dagegen den natürlichen Tod, den ewigen Tod, Sterben im Geiste, d. h. daß unser Geist vergeistet werde in den Geist der Wahrheit, in Christo sterben und in der Wahrheit sterben. Auch in sonstigen Todesbetrachtungen spielt der Gedanke, daß es einen mehrfachen Tod gibt, eine Rolle. Eine Predigt des 13. Jahrh. über Luc. VII (Auferweckung des Jünglings) kennt den vierfachen Tod, und zwar den Tod der Natur, der Schuld, der Gnade und der Hölle, s. Grieshaber, Deutsche Predigten I, S. 109 ff., vgl. Rehm, Todesgedanke S. 36.

<sup>71)</sup> Stammler, Z. f. D. A. Bd. 59, S. 181 ff. Meister Eckart in Norddeutschland.

<sup>72)</sup> St. Chr. XXXI, S. 256.

<sup>73)</sup> Geffcken, S. 128 (Beilagen).

dungen enthält<sup>74</sup>). Wenn auch bei all den Drucken und Abschriften unklar ist, wieweit die Spiegel und Traktate in den Seestädten entstanden sind, und was sie über Entlehnungen hinaus an originalem Gedankengut enthalten, kann man angesichts ihrer großen Zahl nicht annehmen, daß sie ausgerechnet an ihren Entstehungsorten vollkommen wirkungslos und unbekannt geblieben sein sollten. Vielmehr sind sie Symptome für die Stimmung und Neigung der Bevölkerung, bei der allerdings die schlichte Betätigung im Sinne der praktischen Mystik ohne ekstatische Ueberspannungen vielleicht doch einen noch günstigeren Boden fand, als alle spekulative<sup>75</sup>). Die Vorschriften der ganzen mystisch gefärbten Erbauungsliteratur suchten den Menschen ja ebenfalls zu einem frommen Leben in den kleinen Dingen anzuhalten.

Wir gedachten eben der Schwestern vom gemeinsamen Leben, die im Lübecker Michaeliskonvent eine Heimat gefunden hatten. Und wenn keine Verwechselung mit dem Stralsunder Brigittenkloster vorliegt, was allerdings möglich ist, gab es in Stralsund ebenfalls ein Schwesternhaus<sup>76</sup>). In unmittelbarer Nähe Rostocks wurde 1468 wahrscheinlich vom Segeberghaus bei Lübeck aus ein Haus der Schwestern vom gemeinsamen Leben gegründet<sup>77</sup>). Die ausführlichsten Nachrichten über eine Niederlassung dieser Bewegung in unserm Bezirk betreffen das Rostocker Fraterhaus. Obwohl dies nur wenige Insassen zählte, — zur Blütezeit 17, meist 8—10<sup>78</sup>) — konnte es großes Ansehen und umfangreiche Besitzungen in Rostock gewinnen, und die Wirkung, die von ihm auf die Rostocker Bürger ausging, muß bedeutend gewesen sein. Denn ein Vertrag zwischen der Jakobipfarre und dem Brüderhaus gestattete den Brüdern gegen Abtretung von 100 Mark Rente nur noch an bestimmten Festtagen den Gläubigen beiderlei Geschlechts — „confluentibus“ heißt es in der Urkunde! — die Teilnahme an ihrem Gottesdienste zu gewähren und dann für sich zu sammeln<sup>79</sup>). Bis 1499 konnte das

<sup>74</sup>) Stammer, Z. f. D. A. 59, S. 203.

<sup>75</sup>) Lange, S. 199.

<sup>76</sup>) Lisch, M. Jb. IV, S. 7 Anm. 2.

<sup>77</sup>) Koppmann, Gesch. S. 108/9.

<sup>78</sup>) Lisch, M. Jb. IV, S. 21.

<sup>79</sup>) daselbst, S. 16, 251 Urk. XVI.



Fraterhaus in Rostock zwischen Stadtmauer, Schwaanscherstraße und Hopfenmarkt 26 Häuser, Buden und Höfe erwerben — ein recht stattlicher Besitz <sup>80)</sup>! Ein besonderer Grund für ihre Beliebtheit wird gewesen sein, daß die Bürger ihre Schule sehr schätzten. Wenigstens verpflichtete man sie nach der Reformation, die Schule — selbstverständlich in evangelischem, antipäpstlichem Sinne — weiter zu führen <sup>81)</sup>. Und Danzig bat 1511, daß Rostocker Fraterherren nach Danzig kommen möchten, um dort die Schule zu leiten <sup>82)</sup>. Aber ein Teil der Rostocker Geistlichkeit war mit dem Leben — oder den Erfolgen der Brüder durchaus nicht einverstanden; sie verdächtigten voller Neid die Brüder und gaben ihnen den Spottnamen „Lollbrüder“, so daß der Karthäuser Bruder Vicke Dessin den Herzog Magnus von Mecklenburg bitten mußte, die „armen broderen to Rostke, de eyn gud, zelich leuent hebben“ vor „velen bosen gestliken“ in Schutz zu nehmen, und auch der Schweriner Bischof zu ihren Gunsten einschreiten mußte <sup>83)</sup>. Der Hildesheimer Bruder Gottfried beabsichtigte, in Lübeck ein neues Haus zu begründen, konnte seinen Plan aber nicht ausführen <sup>84)</sup>. Doch zeigt seine Absicht und die Aufnahme der Brüder in Rostock, daß man den Bestrebungen der Brüderbewegung in Hansestädten durchaus Sympathie entgegenbrachte.

Dagegen finden ketzerische Bestrebungen aller Art keinen sehr günstigen Boden, nur recht selten hören wir überhaupt von ihnen. Als in Wismar nach 1380 Schismatiker auftreten, schreiten Rat und Bürgerschaft energisch gegen sie ein <sup>85)</sup>. Wohl hat dann Lübeck um 1400 seinen Ketzermeister Eylard, der auch in den übrigen Städten auftrat, und sogar seinen Ketzerturm; aber jene eine Welle von einzelnen Ketzern, die damals durch die Städte ging, konnte schnell unterdrückt werden. In Lübeck gab ein Bruder Wilhelm sich als Apostel aus, in Wismar lehrte

<sup>80)</sup> daselbst, S. 18.

<sup>81)</sup> Lisch, M. Jb. IV, S. 25.

<sup>82)</sup> Hirsch, Oberpfarrkirche I, S. 252.

<sup>83)</sup> Lisch, M. Jb. XVI, 7 u. Lesker, Frankf. zeitgem. Broschüren N. F. Bd. 8, S. 139.

<sup>84)</sup> Barnicol, E., Die Brüder vom gemeinsamen Leben in Deutschland. Tübingen 1916, S. 95.

<sup>85)</sup> Krabbe, S. 23.



Bruder Bernhard, in Rostock stand eine Frau im Rufe besonderer Heiligkeit, in Stralsund trat der Priester Niklaus van dem Wolleme gegen Sonntagsarbeit und die eitlen Frauen, die rote Schuhe trugen, auf<sup>86)</sup>. Der Scheiterhaufen war das Schicksal all dieser Leute, und es scheint, als ob sie in der Bevölkerung kaum Widerhall gefunden hätten. Die Chronisten nehmen überdies bei jeder Gelegenheit gegen Ketzler Partei und verdammen auch stets die Hussiten<sup>87)</sup>, obwohl Prag um 1400 das Ziel vieler Hanseaten war<sup>88)</sup>.

Eine Sonderstellung nimmt 100 Jahre später der Rostocker Nikolaus Ruß ein. Ueber Umfang und Nachhaltigkeit seines Wirkens ist allerdings wenig Sicheres bekannt. Immerhin steht fest, daß er dort predigte, an der Universität lehrte, Schriften von Huß — das Buch von den drei Strängen und die Auslegung des Glaubens, der zehn Gebote und des Vaterunsers — übersetzte und — wohl vorsichtshalber — unter seinem Namen herausgab, nachdem er die Huß'schen Lehren an einigen Punkten im waldensischen Sinne verändert hatte. Er unterhielt überhaupt fortgesetzten Verkehr zu böhmischen Waldensern, die mit ihm und einigen andern eigene Zusammenkünfte hatten<sup>89)</sup>. Trotzdem trat er nicht in ausgesprochenen Gegensatz zur offiziellen Kirche, da er in seinem Testament noch eine Kommende stiftete. Eine andere Quelle will noch wissen, daß er wegen seines Glaubens verfolgt wurde und nach Wismar fliehen mußte, aber diese Nachricht ist wahrscheinlich ein bloßes Gerücht, das durch

<sup>86)</sup> Stralsunder Chr. I, 168 zu 1404, Städtchroniken XXVIII, S. 29 u. 31, Techen, S. 63.

<sup>87)</sup> Krantz Wandalia X, Nr. 1 „coaluit illa foedissima lues hussitarum“ St. Chr. XXVI, S. 149 f., über Huß „dat gude lude hebben in warheit der doghede, dat hadde he in deme schine“. XXVIII, S. 77, 94 f.; Korner S. 499.

<sup>88)</sup> Vgl. Z. f. H. G. II, S. 325 f.

<sup>89)</sup> Möglicherweise bestand überhaupt seit der Mitte des 15. Jahrhunderts eine geheime Verbindung zwischen Hussiten und Rostock, da nach der Eroberung Prags 1448 durch Podiebrad sich die ausländischen Magister an sich aus Prag zurückgezogen hatten, aber 1464 Johann von Lübeck, Magister der Rostocker Universität in Prag um Aufnahme in die Fakultät ersuchte, in der er bis 1496 tätig war, was vor allem deshalb auffallend ist, weil zum Utraquismus übertreten mußte, wer in Prag lehren wollte. S. Müller in Zs. f. nieders. Kirchengeschichte, 1896, S. 175.

die Verlegung der Universität, die Ruß wohl begleitet haben wird, entstanden ist<sup>90)</sup>.

Bekannt und auch von den neueren Darstellern der spätmittelalterlichen Kultur wieder betont ist die grenzenlose Neigung zu mancherlei Aber- und Wunderglauben. Die überreizte Phantasie war nur zu leicht überall bereit, die seltsamsten Begebenheiten als wahr hinzunehmen. Andreas spricht in diesem Zusammenhang geradezu von „der Jagd nach wunderbaren Begebnissen<sup>91)</sup>“. Die Chroniken wissen zunächst verschiedene Hostienwunder zu berichten; der Schauplatz von zwei der bekanntesten lag ja bekanntlich in Norddeutschland — Wilsnack und Sternberg —, und wir sahen schon, daß Wallfahrten gerade dorthin beliebt waren. Die Chronisten verhalten sich allerdings gerade gegen Wilsnack — dessen Verehrung von kirchlicher Seite schon nicht mehr gern gesehen wurde<sup>92)</sup> — zum Teil skeptisch. Dem Lübecker Ratschronisten schien die auf Befehl Nikolaus V. erfolgte Niederlegung einer vierten geweihten Hostie gut, da es unmöglich war, den Leichnam Christi so lange zu bewahren<sup>93)</sup>. Das Mißtrauen, das der Kardinal Nikolaus von Cues gegen blutende Hostien hatte, trat ja auch gerade in seinem scharfen Vorgehen gegen Wilsnack zu Tage<sup>94)</sup>. Ein ähnliches Wunder sollte sich in der Umgebung Bremens zugetragen haben. Als der Herzog von Braunschweig und Lüneburg die Kirche in Dorverden (im Amt Westen in Hoya) niedergebrannt hatte, fand es sich, daß die Monstranz nur zur Hälfte verbrannt war, und daß

<sup>90)</sup> Dasselbst u. Zs. f. hist. Theologie 1850, Vorberg, Ref. i. R. S. 16.

<sup>91)</sup> Andreas S. 186, vgl. überhaupt das. S. 186/8 u. Siebert S. 29 ff.

<sup>92)</sup> Riedel, Cod. Dipl. Br. I, 2. S. 152: Bischof Arnold v. Lübeck verwendet sich 1450 für die Abschaffung der Verehrung des heiligen Blutes zu Wilsnack.

<sup>93)</sup> St. Chr. XXX, S. 54 f., vgl. K. Neumann Z. L. G. 22, S. 72 f. u. Krantz, Vandalia IX, Nr. 11.

<sup>94)</sup> Vgl. dazu A. Brackmann, Ueber die Entstehung der Andechsers Wallfahrt. In Berliner Abhdl. 1929, S. 21 f. In der Bulle von 1451 aus Halberstadt kritisiert der Kardinal alle Hostienwunder auf das schärfste — s. Riedel, Cod. Dipl. Br. I, 2, 153 f — und seine schonende Behandlung von Andechs ist nur durch Rücksicht auf den reformeifrigen Baiernherzog zu erklären, eine Rücksicht, die bei Wilsnack fortfiel.

die Oblate zwar schwarz geworden, aber dennoch unversehrt geblieben war, obwohl die Hitze so groß gewesen war, daß die Glocken geschmolzen waren <sup>95)</sup>).

Ueberwiegend war man schon so weit aufgeklärt, daß man auch Betrug, wie er zuweilen sogar aufgedeckt wurde, für möglich hielt. In Stralsund erregte ein derartiger Fall großes Aufsehen. Dort hatte eine Frau Hühnerblut in ein Kruzifix gegossen, damit der Priester, ihr Sohn, eine gute Einnahme durch das Blut schwitzende Kreuz hätte. Zunächst hatte sie den erwünschten Erfolg, einige hundert brennende Lichter standen vor dem wunderthätigen Kreuz. Aber durch die Eifersucht zwischen den Dominikanern und Franziskanern wurde der Betrug bald entdeckt <sup>96)</sup>).

In der literarisch reizvollsten hansischen Chronik, der Bremischen von Rynesberch-Schene, fehlen — es ist eigentlich selbstverständlich! — einige weitere recht anschauliche Wundergeschichten nicht. 1311 soll nach ihr dem Dekan von Bremen der heilige Viktor erschienen sein, als man gerade den Umzug zu Ehren dieses Heiligen an dem ihm geweihten Tage unternahm. Als der Dekan den Heiligen, der nur ihm allein sichtbar war, nicht erkannte und nach seinem Namen fragte, gab dieser sich selbst zu erkennen <sup>97)</sup>. Bei einer Teuerung 5 Jahre später sollen die Scheunen des allzufreigiebigen Dekans auf wundersame Weise wieder gefüllt worden sein <sup>98)</sup>. Zwei Jahrzehnte später wurde in Bremen auf übernatürliche Weise der Ort offenbart, an dem die Gebeine der Heiligen Märtyrer Cosmas und Damian vor Zeiten eingemauert waren. Als der Bischof damals zu Ostern den Chor betrat, barsten die Mauern entzwei, und ein überirdisch schöner Geruch verbreitete sich <sup>99)</sup>.

In Wismar erblickte man 1452 darin ein Wunder, daß beim Brand der Stadt der Wind umsprang, und das Feuer so vom Regen gelöscht werden konnte. Man schrieb es sogleich dem Umstand zu, daß die Pfarrer und viele Cleriker mit dem Sakrament einen Bittgang unternommen

<sup>95)</sup> Rynesberch-Schene zu 1425 S. 151.

<sup>96)</sup> Uckeley, P. Jb. IX, S. 87 f., Pomerania II, S. 96.

<sup>97)</sup> Rynesberch-Schene S. 86.

<sup>98)</sup> Rynesberch-Schene S. 87.

<sup>99)</sup> Ebenda.

hatten<sup>100</sup>). Die Lübecker Chronisten berichten neben einigen Wundergeschichten aus aller Welt<sup>101</sup>) die vom barmherzigen Kruzifix. Als ein unschuldig Verurteilter auf seinem letzten Gang vor dem Kreuz von St. Gertrud vorübergeführt wird, wandte das Kreuz sich um, als ob Christus ihm nachsehen wollte. Seither sollen dort noch mehr Wunder geschehen sein<sup>102</sup>). Ein Hinweis auf die von Deecke und Beneke erzählten Wundergeschichten<sup>103</sup>) — unter ihnen das Hostienwunder an der Kohlwurzel zu Hamburg<sup>104</sup>) — und eine Erzählung Lubbes<sup>105</sup>) möge genügen, um zu zeigen, daß die Beispiele sich noch vermehren lassen. Doch da Ursprung und Datierung mancher Sage schwierig, dürften nähere Ausführungen sich hier erübrigen, und zwar um so eher, als diese Eigenart der Zeit ja ohnehin bekannt genug ist, und es sich nur darum handelt, zu zeigen, wie gut sich das Verhalten der hansischen Bürger in diesem Punkte in das allgemeine Zeitbild fügt.

Die Menschen, die übernatürliche Geschehnisse so willig für wahr hielten, fanden überhaupt leicht wunderbare Beziehungen zwischen den Ereignissen des Lebens und den Kräften der Natur. Die Astrologie war im Spätmittelalter verbreitet wie kaum je zuvor oder hernach<sup>106</sup>). Alle städtischen Chronisten berichten nur voller Bangen über die Erscheinung eines Kometen. Der Lübische Ratschronist kennt die verschiedensten Bedeutungen, die diese unheimliche Himmelserscheinung haben kann: Pest, Krieg, Todesfälle berühmter Männer, Teuerung oder Stürme und Unwetter werden durch sie angezeigt, und Gefahr droht vor allem den Ländern, denen der Komet den Schweif zukehrt<sup>107</sup>). In den Ereignissen des Jahres 1472: dem Krieg

---

100) Techen, Geschichte der Stadt Wismar, S. 32.

101) St. Chr. XIX, S. 252, 259, 261, 262, 266, 317, 276, 291 u. a.

102) St. Chr. XIX, S. 578.

103) Vgl. Deecke S. 28, 67. Beneke Nr. 150, 156.

104) Beneke Nr. 63, S. 150.

105) Script. Rer. Pruss. IV, S. 719.

106) Vgl. dazu Joh. Friedrich, Astrologie u. Reformation, München 1864. Andreas S. 199 ff., Siebert S. 29.

107) Baier, Stralsunder Chron., S. 41. St. Chr. XXVIII, S. 24: XXXI, S. 95. 1471 schrieb Johann Perleberch ins Greifswalder Universitätsalbum ... „apparuit cometa per totum mundum habens



zwischen Frankreich und Burgund, England und den Seestädten, der Pest am Rhein und schweren Stürmen, die in diesem Jahr wüteten, fand er die Bestätigung seines Glaubens. Kein geringerer als der Lübsche Bürgermeister Hinrich Castorp<sup>108)</sup> läßt sich vom Sekretär des Kaufmanns zu Brügge, Goswin von Coesfeld, Prognostiken senden. Aus dem Brief Goswins geht hervor, daß zwischen beiden ein anscheinend recht lebhafter Tausch astrologischer Schriften stattfand. Goswin dankt Castorp für die Uebersendung einer astrologischen Schrift, schickt ihm dafür Voraussagen von Johann von Wesel und einem Brügger Astrologen, verspricht eine Schrift über die Pest und bittet Castorp, ihm die früher gesandten Prognostiken zurückzusenden<sup>109)</sup>.

Nach dieser Probe brauchen wir uns über die eindringlichen Warnungen der Beicht- und Erbauungsbücher vor Astrologie und Aberglauben nicht mehr zu wundern; die weniger Gebildeten waren sicher nicht minder astrologiegläubig. Für die Kirche lag die Gefahr vor allem darin, daß durch den Sternenglauben die sittliche Verantwortlichkeit des Menschen beschränkt erschien<sup>110)</sup>.

Doch begnügte man sich keineswegs mit den Sternen als den Kündern der Zukunft; aus dem Gesang der Vögel, den Linien der Hand, den ersten Begegnungen am Morgen und am Jahresanfang fand man bedeutungsvolle Beziehungen. Die guten Holden, der Nachtmär, der Ritt nach dem Blocksberg, Amulette und Unglücksbriefe, Zauberei und Schwarzkünste spielen neben den verrufenen Tagen und Stunden in den Fragen der Lübecker Beichtbücher eine Rolle<sup>111)</sup>.

Ein helleres Bild der Volksreligiosität zeigt die Betrachtung jener Bestrebungen, die damals schon darauf

longam caudam, ad cuius apparitionem sequebantur pestis magna in istis partibus et bella varia magnatorum“, s. Kosegarten, Gesch. II, S. 184.

<sup>108)</sup> Ueber diesen s. die Biographie von Gerhard Neumann, Lübeck 1932; vgl. hierzu dort S. 94.

<sup>109)</sup> Steinhausen, Privatbriefe des MA, II, Nr. 57, S. 170 vom 3. Juni 1472. Vgl. auch Korner S. 469 zu 1426 über d. schlechte Bedeutung eines Zusammentreffens von Planeten.

<sup>110)</sup> Andreas S. 199, vgl. die auf S. 16 zitierte Stelle der Lüb. Chron. und die Beichtbücher bei Geffcken, S. 128.

<sup>111)</sup> Geffcken Beil., S. 124, 128, 151.

ausgingen, den Gottesdienst durch Predigten zu verbessern. Bereits im 15. Jahrhundert machte sich wiederholt das Bedürfnis bemerkbar, dem Volk den Gottesdienst durch deutsche Bestandteile verständlicher zu machen. So stiftete der Rostocker Rektor Berklyn 1439 eine Pfründe, deren Inhaber verpflichtet war, dem Volk in deutscher Sprache das Credo, das Vaterunser und andere Hauptstücke des Glaubens vorzutragen und zu erklären<sup>112</sup>). Der Domherr Johann Fritze in Hamburg stiftete 1408 eine Lektur, an die die Verpflichtung zu deutscher Predigt geknüpft war<sup>113</sup>).

Auch als Zeichen für die Anteilnahme der Laien an kultischen Fragen wird das Verlangen nach deutscher Predigt im 15. Jahrhundert spürbar. Es führte schon dazu, daß 1495 und 1496 von Lübecker Bürgern eigene Predigtstellen gestiftet wurden<sup>114</sup>), obwohl die Prädikaturen hier freilich nicht einen derartigen Umfang annehmen konnten wie damals in Württemberg<sup>115</sup>). Aber auch vorher werden die Bettelmönche, die sich bekanntlich überhaupt der Predigt sehr annahmen, in Lübeck gepredigt haben.

In Bremen hatte der Dekan schon 1418 einen Kapitelbeschuß verkündigen lassen, der wegen möglicher Streitigkeiten zwischen den Vikaren und daraus folgenden Unruhen verbot, daß im dortigen Dom an zwei Stellen gleichzeitig gepredigt wurde<sup>116</sup>), ein Umstand, der rege Teilnahme an den Predigten vorauszusetzen scheint. Später interessierten sich in Bremen Rat und Verwalter des St. Jürgen-Hospitals für Predigten, die seine Vorsteher elf mal im Jahr durch die Dominikaner halten lassen sollten. Diese Bestimmung wurde schon um die Mitte des 15. Jahrhunderts erlassen. Aber hiermit war das Ansgarikapitel nicht einverstanden, das sich eifersüchtig seine Rechte — und Einkünfte erhalten wollte. Daher

---

<sup>112</sup>) A. D. Biogr. II, S. 298, Nd. Jb. II, S. 13.

<sup>113</sup>) Meyer S. 59 f., Sillem S. 7.

<sup>114</sup>) Z. L. G. 22, S. 117.

<sup>115</sup>) Württembergische Jahrb. 1908, II, S. 152 ff. Man denke auch daran, daß die Lübecker Bibel von 1494, welche sich eng an die Kölner von 1478 anlehnt, als die beste der vor Luther gedruckten deutschen Bibeln bezeichnet werden kann. Vgl. Stammler, Lit. Gesch., S. 41.

<sup>116</sup>) Br. U. B. V, Nr. 100, S. 100.

wurden 1506 die Mönche vom Kapitel vertrieben. Es kam zur Klage, und ein Schiedsgericht, in dem neben 3 Kapitelherren drei Bremer Bürgermeister saßen, bestimmte, daß die Mönche nur noch bis Pfingsten des Jahres predigen und Kloster und Kapitel sich zur Hälfte in die Abgaben teilen sollten. Die Laien, die hier als Richter zwischen Kloster- und Kapitelangehörigen mitwirkten, mahnten die Geistlichen, „se scollen zick under malkanderen namals leff hebbende unde gudliken affrichten“. Die Predigten der Mönche waren dann im November 1506 zunächst beendet; die Vorsteher dankten ihnen für ihre Predigten, die jetzt von den Kaplänen übernommen werden sollten. Offenbar traute man den letzteren aber treue Pflichterfüllung nicht zu, denn es wurde ausdrücklich der Vorbehalt gemacht, daß nötigenfalls die Mönche oder andere Prediger wieder geholt werden sollten, damit die armen Leute der Predigten nicht beraubt würden<sup>117)</sup>. Kurz vor der Reformation waren dort dann zwar wieder Mönche als Prediger tätig, aber jetzt müssen auch sie nicht mehr zuverlässig genug gewesen sein; denn es wird geklagt, daß Pfingsten ein Mönch im Predigtstuhl essend und trinkend vorgefunden sei<sup>118)</sup>. Für die Bremer Bevölkerung war überdies Gelegenheit, die Franziskaner im Dom und in ihrer eigenen Kirche zu hören<sup>119)</sup>.

Die Lübecker Beichtbücher zeigen, daß von geistlicher Seite Wert auf das Anhören der Predigt gelegt wurde, und daß andererseits die Predigt oft nicht mehr genügte oder als langweilig empfunden werden mußte. Sie bedrohen ausdrücklich denjenigen mit dem Bann, der Sonntags nicht die ganze Predigt hört, und erklären dies Versäumen für Todsünde, zwiefach sogar, da sie am heiligen Tage begangen — eine damals geläufige Vorstellung —, und auch Ruß forderte den Bann für dies Vergehen<sup>120)</sup>. Laues Verhalten der Laien und Flucht vor der Predigt muß aber vielfach — soweit nicht schon Uebersättigung dazu Ursache ist, wovon noch zu reden sein wird — aufs Schuldkonto der Prediger selbst gesetzt werden, denn erhaltene

<sup>117)</sup> Lange S. 92/3.

<sup>118)</sup> Br. Jb. 19, S. 163.

<sup>119)</sup> Lange S. 43, Cassel, Joh. Phil., Historische Nachrichten vom St. Johannskloster zu Bremen, S. 13, 1777 ff.

<sup>120)</sup> Geffken S. 125, 145, Beil. und S. 15. Vgl. Janssen S. 39.

Zeugnisse beweisen, daß man gute Prediger gern hörte. Busch weiß von einem Hildesheimer Kanoniker Johannes zu berichten, der in Lübeck, Braunschweig, Magdeburg u. a. als großer und guter Prediger geschätzt wurde. Dieser hatte überall großen Zulauf, weil er die Wahrheit predigte und niemanden schonte, weder Geistliche, die Besitz hatten, noch Weltliche, die Gottes Gebote übertraten. Die Begründung von Busch ist für die kritische und Gerechtigkeit suchende Stimmung der Bevölkerung bezeichnend<sup>121)</sup>.

Man sieht, wie die Gläubigen sich einerseits zum Teil nicht genug tun konnten in frommen Uebungen und Kirchenbesuch und andererseits gerade dadurch schon wieder so übersättigt waren, daß die Prediger schließlich zu eigenartigen Mitteln, um ihre Aufmerksamkeit wieder zu fesseln, Zuflucht nahmen, und die Beichtbrüder zur Andacht in der Kirche mahnen mußten, damit der Gottesdienst nicht durch Schwatzen und Lachen gestört würde<sup>122)</sup>. Sprechen während desselben war an der Tagesordnung. Eindringlich will ein Lübecker Bild vor dieser Sünde warnen. Dort stehen hinter drei Jünglingen mit Gebetsschnüren drei grinsende Teufelsgestalten, eine Mahnung an Tod und Jenseits. Und die Umschrift erklärt den besonderen Anlaß: „Hyran scholle gy merken de all tyt klaffen in der kerken“<sup>123)</sup>. Das religiöse Empfinden war wohl echt, aber durch die allzuvielen Uebungen und Darbietungen abgestumpft. Daher versuchte man, dem Volk die Tatsachen der Heilsgeschichte in recht realistischer, ja drastischer Weise vor Augen zu führen; man begnügte sich nicht damit, sie einfach zu erzählen, sondern wollte sie durch leicht verständliche Symbole lebendiger werden lassen. Naturgemäß konnte man in den Festzeiten solche Schaustellungen am besten in den Gottesdienst einfügen, um so mehr als gerade dann die Gefahr einer Uebersättigung am größten war. Und so ist es möglich, daß dieselben Menschen, die in Stralsund zur Osterzeit täglich zentnerweise Wachskerzen opferten und drei Wochen lang täglich eine Stunde auf den Knien lagen, dem besonders aus-

<sup>121)</sup> Gesch.-Quellen der Prov. Sachsen, Bd. 19, S. 509.

<sup>122)</sup> Geffcken S. 70/71, Beil. S. 57.

<sup>123)</sup> Benda, Wie die Lübecker den Tod gebildet. Z. L. G. VI, S. 567.



gedehnten Karfreitagsgottesdienst nicht mehr wachend folgen konnten. Während der vom jüngsten Kaplan gehaltenen 6-7 stündigen Predigt — dieser Kaplan war mit Rücksicht auf sie während der ganzen Fastenzeit vom Predigen befreit — sollen oft nur 5 oder 6 Leute gleichzeitig wach gewesen sein. Dabei konnte solch eine Predigt sich bis zu dramatischer Darstellung der Leidensgeschichte „erheben“ — dramatisch freilich in primitivster Form und mit stärksten Mitteln, aber damals deshalb nicht minder wirkungsvoll. Ein Prediger hatte sich z. B. verschiedene Puppen herstellen lassen. Diese zeigte er dem Volke bei Erwähnung der verschiedenen Stationen, so daß es Christus vor Hannas, Caiphäs und Pilatus stehen sah; wenn der Prediger aber zu lebhaft wurde oder ungeschickt war, fielen die Puppen auch wohl von der Kanzel herunter. Ein anderer dehnte seine moralisierenden Betrachtungen auch auf die Heiligen aus und schalt Petrus wegen seiner Verleugnung des Herrn: „O Peter, Peter, wat heffstu gedhan“; ein dritter stritt mit den Juden, um Christus aus ihren Händen zu befreien, wobei ein jämmerlich zugerichteter Christus mit einem Kreuz in Begleitung von vielen Juden auftreten mußte. Ein Kruzifix wurde an Christus' Stelle ins Grab gelegt und in der Osternacht wieder herausgenommen, zusammen mit reichen Spenden, die das Volk dort inzwischen geopfert hatte<sup>124</sup>). Von dieser Sitte berichtet auch die Stralsunder Chronik Berkmanns zu 1518, wo wegen eines reichlichen Schneefalls das Volk nicht in die Kirche kommen konnte<sup>125</sup>), und bestätigt damit in diesem Punkte Wessels Darstellung, bei der man einen leichten Verdacht zuweilen nicht unterdrücken kann, daß Wessel im Eifer für Luthers Sache zu Uebertreibungen neigt. Grenzen die „Greuel“, die bis Karfreitag 1523 in Stralsund stattfanden, für ihn doch an Götzendienst, wobei er die Heiligen als die Abgötter bezeichnet<sup>126</sup>). Andererseits lebten 1550, als er mit seiner Schrift bei den jungen Leuten die abschreckende Erinnerung an die katholischen Gebräuche wachhalten wollte, noch genug Leute, die jene katholische Zeit miterlebt hatten, so daß allzu kühne Behauptungen leicht hätten widerlegt werden können. Zur Symbolisierung von Christi

<sup>124</sup>) Wessel S. 4 ff., vgl. Uckeley P. Jb. 9, S. 99 ff.

<sup>125</sup>) Berkmann, Stralsunder Chr. I, S. 26.

<sup>126</sup>) Wessel S. 20.

Himmelfahrt bediente man sich eines eisernen Bauers, das Wessel mit dem Käfig vergleicht, in dem zu Münster Johann von Leyden gesessen habe. In dieses wurde ein Christusbild mit einer Fahne gesetzt und in der Kirche hochgewunden<sup>127)</sup>.

Auf ähnliche Gebräuche in andern Städten deutet eine Schilderung hin, die Wessel von einem Maria-Himmelfahrtsfest in Wismar gibt. Nach altem Brauch sammelten die Frauen und Mägde Kräuter für dies Fest, banden sie zu Sträußen und ließen sie in der Kirche weihen. In Wismar hatte nun ein Schelm Schießpulver in ein solches Bund getan und Lunte daran gelegt, so daß das Pulver sich mit lautem Krach entzündete und die Geistlichen aus der Kirche flüchteten. Der Missetäter selbst ging unter dem Volkshaufen in die Kirche und erklärte, man könne jetzt die Macht der Priester sehen, die den Teufel aus dem Kraut austreiben könnten, ja man könne den Geruch des Teufels sogar riechen, ob er nicht mit Schießpulver Aehnlichkeit habe<sup>128)</sup>? So konnten einzelne schon an religiösen Gebräuchen ihre Spottlust auslassen, was durch so jahrmärktähnliche Vorfürungen wie die von Wessel geschilderten sicher nur befördert wurde. Das äußerste Maß an Auflösung des Gottesdienstes soll aber in der Christmesse erreicht worden sein, wo die Kirche in Wessels Beschreibung völlig als Schauplatz eines Volksfestes erscheint. Ein vergnügtes Treiben der Pseudohirten begann. Diese brachten Hund, Schaf- und Ziegenbock mit in die Kirche, auch eine Sackpfeife durfte nicht fehlen; sie lagerten sich essend und trinkend, liefen mit ihren Tieren in der Kirche umher und zerschlugen unter lautem Krach mit Erbsen gefüllte Schweins- und Rinderblasen an den Leichensteinen, um ihrer Freude möglichst lauten Ausdruck zu geben<sup>129)</sup>.

Verständlicher wird uns diese Art der Feier, bei der die Menschen ganz zu vergessen schienen, daß sie auf geweihtem Boden standen, wenn wir daran denken, daß die Kirche im Mittelalter überhaupt der Schauplatz für allerlei weltliche Geschäfte war. Die Durchdringung von weltlicher und geistlicher Sphäre, die für das mittelalterliche Leben so bezeichnend ist<sup>130)</sup>, findet gerade hierin sicht-

<sup>127)</sup> Wessel S. 11.

<sup>128)</sup> Wessel S. 17/8.

<sup>129)</sup> Wessel S. 4.

<sup>130)</sup> Hierzu Andreas S. 366; Huizinga S. 213 ff.

baren Ausdruck. Es sei daran erinnert, daß die Kirche in älteren Zeiten der Ort von Ratsversammlungen und Morgensprachen der Handwerker war, und daß die Trefse, der Ort, wo Stadtbücher und Stadtkasse aufbewahrt wurden, sich z. B. in Lübeck in der Marienkirche befand. Aber auch einfache Bürger, wie die Veckinchusen fanden es selbstverständlich, ihre Geschäfte in der Kirche abzuschließen<sup>131)</sup>. Und in Hamburg war zum mindesten zur Christzeit der Dom zur Verkaufsstätte für alle möglichen Waren geworden; schon 1337 versuchte das Kapitel, den Verkauf dort auf Tage mit schlechtem Wetter zu beschränken, es scheint aber, daß es damit nicht allzuviel Glück hatte<sup>132)</sup>. Die Elbinger Reifschläger verkauften in späteren Zeiten in der Leichnamskirche. In der Greifswalder Krämerrolle von 1418 werden Kirche und Kirchhof als Verkaufsplätze gleichberechtigt neben dem Markt erwähnt, wenn es heißt: „vortmer de pintzenpanzere unde de luttiken kremere de moghen stan uppe den markede, uppe den kerkhoven, in den kerken, wor unde weneer dat se willen“<sup>133)</sup>. Das Gotteshaus war den Menschen also überall als Ort weltlicher Verrichtungen vertraut.

Brant's Narrenschiff tadelt die Menschen, die Hunde und Vögel in die Kirche bringen und sie durch „klappern und schwätzen“ entweihen; Ghetelen ergänzt den betreffenden Abschnitt noch durch die Worte: „Eyn deel darynne kopen und reken“ und spielt damit wohl auf ihm vertraute Verhältnisse an; auch die Lübecker Beichtbücher sprechen von Kaufgeschäften in der Kirche<sup>134)</sup>.

Wir haben gesehen, daß Glaube und Frömmigkeit der Menschen tief und echt waren. Trotzdem versäumten sie aber nicht, die Rechte der Stadt gegenüber der Kirche zu wahren, auch wenn es dabei zum Konflikt mit Kirche und Klerus kommen mußte. Nüchternheit und praktisches Denken gaben dann den Ausschlag, und finanzielle Vorteile wurden stets auf städtischer Seite energisch wahrgenommen. Sobald es sich um städtische Rechte handelte,

<sup>131)</sup> Stieda S. 294.

<sup>132)</sup> Finder, S. 283.

<sup>133)</sup> P. Jb. I, S. 168.

<sup>134)</sup> Brant, Narrenschiff ed. Fr. Zarncke, 1854, S. 44; Ghetelen, S. 95; Geffcken, Bilderkatechismus Beilagen, S. 131.

dachte man durchaus real und räumte der Kirche aus idealreligiösen Beweggründen durchaus nicht etwa eine Sonderstellung ein.

## 2. Das Verhältnis von Stadt und Kirche.

Anlaß zu Differenzen gaben hier wie anderswo in Deutschland vor allem die Fragen der kirchlichen Steuerfreiheit, der städtischen Schulen, der geistlichen Gerichtsbarkeit, mithin alle Gebiete, auf denen städtische und geistliche Geld- und Erwerbsinteressen sich kreuzten.

Kluge städtische Politik versuchte dann, nach Möglichkeit den Zwist in Güte beizulegen, so daß das Verhältnis von Stadt und Kirche im allgemeinen in den Hansestädten als günstig bezeichnet werden kann, was jedoch nicht ausschloß, daß es auch gelegentlich zu recht heftigen Auseinandersetzungen über solche Fragen kam. Bedeutendere Streitigkeiten waren der Kampf Lübecks mit dem Bischof Burchard von Serken über die Frage, ob Lübecker Bürger das Recht hatten, sich bei den Franziskanern beerdigen zu lassen, die Hamburger Schulstreitigkeiten von 1337/55 und 1473, die sogenannte Rostocker Domfehde, Bremens Kämpfe mit seinem Erzbischof und Stralsunds Empörung gegen den Pfarrherrn Cord Bonow.

Erleichtert wurde ein gutes Verhältnis von Kirche und Stadt dadurch, daß zahlreiche Bürgersöhne Inhaber geistlicher Aemter und Mitglieder geistlicher Orden waren<sup>135)</sup>. Dies war nicht nur, wie wir schon sahen, für den privaten Verkehr und religiöse Beeinflussung wichtig. Die politische Bedeutung zeigt sich besonders bei dem Domkapitel. Die Hamburger und Lübecker Domherren waren zum größten Teil Söhne der dortigen Patrizierfamilien<sup>136)</sup>. Der Adel, zu dessen Domäne die vornehmen Stifter im übrigen Deutschland geworden waren, war prozentual weniger ver-

<sup>135)</sup> Allgemein auch Störmann, S. 244, „In dem Umstande, daß die Geistlichen im wesentlichen denselben Kreisen wie die Bürger entstammten, lag ein ausgleichendes Moment zwischen ihnen und den übrigen Ständen“.

<sup>136)</sup> U. B. Bist. Lüb. I, S. 856 ff., Koppmann, Aus Hamb. Vergangenheit 1885, S. 335/6, Z. L. G. XXI, S. 129, vgl. dazu das S. 15 Gesagte.



treten<sup>137)</sup>. Die Lübecker Bischöfe stammten sogar seit 1387 mit Ausnahme des vom Papst 1399 providierten Joh. de Dulmen und des holsteinischen Adligen Albert von Krummendyk (1466/89) aus städtischen Geschlechtern. Wenn wir der Ratschronik Glauben schenken dürfen, wurde Krummendyk hauptsächlich gewählt, weil er zahlreiche Freunde unter dem holsteinischen Adel hatte und daher gut imstande war, das Stift in den unruhigen Zeiten zu schützen<sup>138)</sup>. Die Bischöfe waren zum Teil wie A. Westphal und E. von Attendorn mit den amtierenden Bürgermeistern und Ratsherren direkt verwandt. Diese Domherren kannten daher Art und Interessen des Städtlers genau, beide fanden sich in vielen Fragen zu gemeinsamer Arbeit. Die für das MA charakteristische Durchdringung von Geistlichem und Weltlichem zeigt sich hier in einer weiteren Bedeutung. Das Vertrauen des doch gewiß vorsichtigen Lübecker Rats zu dem damaligen Domherren und späteren Bischof Nikolaus Sachow ging so weit, daß man diesen 1430 in städtischem Interesse und Auftrag nach auswärts sandte<sup>139)</sup>. Auch Krantz' Tätigkeit in hansischen Angelegenheiten ist bekannt<sup>140)</sup>.

Bezeichnend für die Abhängigkeit der Geistlichen vom Rat der Stadt ist das von Hermann Busch geschilderte Erlebnis: als dieser 1450 in Lübeck das Johanniskloster reformieren wollte, erklärte der eben erwähnte Bischof Arnold Westphal ihm: „nullum se ius in spiritualibus habere in civitate Lubicensi, sed decanus ibidem in summo cum suo capitulo totum ius in spiritualibus ex antiquo ibi haberet, qui tamen nihil faciunt aut facere audent ibidem sine consulatus voluntate“. Nur das Weihrecht habe der Bischof sich vorbehalten<sup>141)</sup>.

Wie sehr praktische, nicht religiöse Gesichtspunkte das Verhalten der Städte auch in Fragen, die scheinbar die Städte garnichts angingen, sondern Sache geistlicher und anderer Behörden waren, bestimmten, geht aus dem Bericht der Lübecker Chronik über den geplanten Bau des Franziskanerklosters Oldesloe hervor. Die Franziskaner

<sup>137)</sup> Vgl. Kothe, S. 5; Andreas, S. 383 f.

<sup>138)</sup> St. Chr. XXXI, S. 3.

<sup>139)</sup> L. U. B. VII, Nr. 388.

<sup>140)</sup> Sillem, S. 10.

<sup>141)</sup> Gesch. Quellen d. Prov. Sachsen, Bd. XIX, S. 671/2.

hatten zunächst vom Lübecker Bischof und vom Landes-  
herrn Christian von Dänemark die erwünschte Erlaubnis  
zum Bau eines Klosters in Oldesloe erhalten. Aber auf  
Betreiben und Proteste der Kirchenherren und der Franzis-  
kaner zu Lübeck und Hamburg wurde sie wieder zurück-  
genommen. Auch die Kapitel von Lübeck und Hamburg  
und, was hier vor allem interessiert, der Rat in beiden  
Städten protestierte gegen den Bau, da die Städte pekuniären  
Nachteil für ihre Einwohner fürchteten, denen dadurch  
fromme Spenden entzogen werden konnten. „Wente se  
merkeden wol, dat die broder van unde uth Oldesloe nicht  
bergen sik konden, men se mosten sik bergen uth Lubeke  
unde Hamborch vormyddelst bedelye unde truggelye to  
vorwange menniger armen juncfrouwen, de ton eren nicht  
hadde beraden worden, van testamendes gude, dar se sik  
by gemaket hadden<sup>142)</sup>“. Für den städtischen Standpunkt  
ist ferner die Rücksicht auf die Heiratsmöglichkeiten der  
Bürgerinnen recht charakteristisch; er zeigte auch in der  
Ablaßfrage ähnliche Resultate.

Um städtisches Vermögen zu schützen, scheute man  
sich nicht, päpstlichen Ablaßboten den Eintritt zu ver-  
weigern. 1455 kam ein von Nikolaus V. gesandter Legat  
mit Ablaßbriefen zugunsten des Türkenkrieges. Aber Rat  
und Kapitel kamen überein, daß sie ihn nicht zulassen  
wollten, denn sie wären oft zuvor mit Ablaßbriefen  
betrogen. In seiner Herberge durfte der Legat allerdings die  
Briefe noch verkaufen — und soll viel Geld bekommen  
haben<sup>143)</sup>. Freilich, grundsätzlich waren die Städte keine  
Gegner des Ablasses, aber ihr Rat legte Wert darauf, daß  
man sich um seine Genehmigung bemühte. Die Zu-  
stimmung des Rats wird von der Lübecker Ratschronik bei  
dem Bericht über den Ablaß Pauls II. gegen die Böhmen,  
der 1469 in Lübeck verkündet wurde, hervorgehoben<sup>144)</sup>.  
Vielfach war die Stellung der Stadtobrigkeit zur Ablaß-  
frage davon abhängig, inwieweit die Stadt selbst Nutzen

---

<sup>142)</sup> St. Chr. XXXI, S. 65 f.

<sup>143)</sup> St. Chr. XXX, S. 176.

<sup>144)</sup> St. Chr. XXXI, S. 55, vgl. auch Käthe Neumann, Z. L. G.,  
22, S. 78 f.

<sup>145)</sup> Vgl. Störmann, Gravamina, S. 13, „In der Hauptsache war  
ein finanzieller Gesichtspunkt ausschlaggebend für die Stellung der  
geistlichen und weltlichen Herren zur Ablaßpredigt: sollte sie zum

aus einem geplanten Ablass ziehen konnte<sup>146</sup>). Als dem Rostocker Rat 1517 ein Ablassbote unerwünscht war, begründete er seine Stellungnahme dem Herzog gegenüber in offener Weise in einer Eingabe, in der es u. a. heißt: „die Bürger seien auch nicht damit einverstanden, daß man das Geld aus den Städten fortschaffe, — eine andere Stadt wolle den Betrag desselben Ablasses zu eigenen Bauzwecken verwenden. Das Hospital in Rom sei reich genug...“<sup>146</sup>). Der Rat der Stadt Danzig bemühte sich damals noch zugunsten der Marienkirche und ihrer Ausschmückung um einen Ablass<sup>147</sup>), hielt aber darauf, daß auch für andere Zwecke in Danzig ein Ablass nur mit Genehmigung des Rats verkündet wurde, und besaß „stets den Schlüssel für den aufgestellten Kasten, wie denn auch die Oeffnung nur in Gegenwart eines seiner Vertreter stattfinden durfte“<sup>148</sup>). Zu diesem Verhalten stimmt eine Erzählung Berkmanns gut, die zeigt, wie man sich über einen Ablass freute, wenn er die Stadt entlastete. Als der Turm der Stralsunder Marienkirche gestürzt war, ließ man durch die Bischöfe von Schwerin und Camin Ablässe ausschreiben, durch die jedem 40 Tage Ablass versprochen wurden, der einen Stein davontrug. In drei Wochen soll damals aller Schutt fortgeräumt gewesen sein, tags trugen die Armen und nachts die Reichen<sup>149</sup>). Kritisch äußerte man sich zu der Tatsache, daß durch das Ablasswesen soviel Geld aus dem Lande geschafft wurde. „Der Bremer Bürgermeister Daniel von Düren schrieb betrübt ins Ratsdenkelbuch, als nach dem Besuch des Bischofs von Gurk in Bremen bei der Oeffnung der großen Ablasskiste im Dom Tausende Rheinischer Gulden gefunden wurden, von den römischen Kaisern in der heidnischen Zeit sei Deutschland mit jährlichen Tributen und Schatzungen nicht so geschoren worden, wie seit zweihundert Jahren mit

Besten lokaler Zwecke im eigenen Land und Sprengel dienen, dann war sie sehr willkommen; wofern aber ihr Ertrag der römischen Kurie, allgemein kirchlichen oder weltlichen Bedürfnissen, solchen in fremden Territorien und Diözesen zugute kommen sollte, begann flugs ein heftiger Widerstand“.

<sup>146</sup>) Vorberg. Ref., S. 26, vgl. Störman, S. 15.

<sup>147</sup>) Hirsch, Oberpfarrkirche I, S. 223, zu 1508, S. 226.

<sup>148</sup>) Andreas, S. 69.

<sup>149</sup>) Berkman, Strals. Chron. I, S. 5.

List geschehe<sup>150</sup>).“ Und das glänzende Ergebnis eines Ablasses in Schweden berichtet die Lübeckische Slavenchronik mit dem Zusatz „O Petre, non tibi dixit Cristus ‚mulge aut tonde‘ sed ‚pasce, pasce, pasce‘<sup>151</sup>).“

Städtisches Interesse mischte sich weitgehend in kirchliche Angelegenheiten ein. Andreas spricht von der „Neigung, sogar in Gottesdienst und kultische Dinge hineinzuregieren“<sup>152</sup>). Sie zeigte sich in den Hansestädten vielfach. Im Rahmen dieser Haltung ist die Stellung des Rats bei Prozessionen charakteristisch. Seine Mitglieder nahmen nicht nur als Körperschaft und nicht als Individuen an ihnen teil, — was schließlich auch auf die übrigen städtischen Korporationen zutrifft und heute noch der Fall ist — sondern die Städte selbst führten bei feierlichen oder ernstesten Anlässen von sich aus neue Prozessionen ein, wie es auch in den süddeutschen Städten übrigens Sitte war<sup>153</sup>). Der Lübecker Rat stiftete eine jährliche Prozession zur Erinnerung an seine Wiedereinsetzung nach den Unruhen der Jahre 1408/16<sup>154</sup>). Ebenso wurden Bitt- und Dankmesser auf städtische Initiative hin eingerichtet. Auf dem Hansetag in Lübeck bestimmten die Teilnehmer, als man sich zur Fortsetzung des Krieges gegen König Erich von Dänemark entschlossen hat, daß in allen beteiligten Städten — Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Lüneburg und Wismar — allwöchentlich eine Bittmesse gehalten werden sollte. Am ersten Freitag, wenn die Seewehr draußen ist, sollte außerdem eine Prozession veranstaltet werden, jeder Erwachsene sollte an diesem Freitag fasten, damit Gott seine Gnade und Barmherzigkeit beweise. Für die Durchführung dieses Beschlusses sollte der Rat jeder Stadt sorgen, indem er es bei den dazu bevollmächtigten Geistlichen veranlaßte<sup>155</sup>). Der Greifswalder Bürgermeister

---

<sup>150</sup>) Andreas, S. 71 u. Bippin, *Gesch. d. Stadt Bremen I*, S. 370. Nach dem Ratsdenkelbuch fiel bei Zahlung des Geldes unter Gelächter der Anwesenden die Aeußerung: *pinguis est panis Christi*. *Br. Jb.* 8, S. 46.

<sup>151</sup>) *St. Chr.* XXXI, S. 313.

<sup>152</sup>) Andreas, S. 365.

<sup>153</sup>) Siebert, S. 91 f.

<sup>154</sup>) *St. Chr.* XXXVIII, S. 86 zu Anm. 9; Korner, S. 397.

<sup>155</sup>) *H. R.* I. VIII, S. 233 u. über Durchführung des Beschlusses in Wismar *Techen, Wismarer Burspraken v. 1428 u. 1430*, S. 117. 328.



Rubenow nahm sogar in die Stadtverfassung einen Artikel auf, auf Grund dessen die drei von den Vorfahren wegen der Seesiege gelobten Dankmessen alljährlich stattfinden sollten<sup>156</sup>). Der regierende Bürgermeister mußte die Messen jährlich bestellen und den Rat dazu auffordern, die Bürger wurden am Sonntag zuvor vom Predigtstuhl gebeten bei Buße von 4 ß. Jeder Ratsherr sollte bei dieser Gelegenheit 1 ß opfern. Waren andere Feiertage hindernd, so sollte die Messe notfalls 2 oder 3 Tage später stattfinden<sup>157</sup>).

In gleicher Richtung bewegten sich die Versuche, die Feiertagsheiligung durch städtische Gesetzgebung zu regeln, von denen wir noch hören werden<sup>158</sup>). Oder man denke an die eifrige Förderung der Reformation der städtischen Klöster durch die Bürger selbst<sup>159</sup>)!

In den eben erwähnten Fällen handelte es sich um ein Zusammenwirken von Stadt und Geistlichkeit, auf andern Gebieten aber finden wir beide als ausgesprochene Gegner. Damit durch den wachsenden Grundbesitz der Kirche nicht zuviel von städtischem Grund und Boden in die Hände der Geistlichkeit käme, — was mit einem Ausfall an städtischen Steuereinnahmen gleichbedeutend war — hatten sich die Städte allgemein durch die sogenannten Amortisationsgesetze zu schützen gewußt<sup>160</sup>). Bestrebungen, das Eigentum der toten Hand zu beschränken, sind in den Hansestädten früh nachweisbar. Schon das alte lübische Recht des 13. Jahrhunderts spricht das Verbot aus, Geistlichen „torfachtegen und wicbeldrente“ zu legieren<sup>161</sup>). Im Streit der Lübecker mit Burchard von Serken wurde durch einen Spruch des Cardinallegaten vom 7. April 1282 bereits den Geistlichen geboten, ererbtes städtisches Gut binnen zwei Monaten zu verkaufen<sup>162</sup>). In Bremen durften

---

<sup>156</sup>) Es handelte sich dabei um Dankmessen für die Seesiege von 1285 über Erich II, Magnusson von Norwegen, von 1312 über Erich VI, Menved und von 1368 über Waldemar Atterdag, sie fielen auf den Tag der Kreuzfindung (3. Mai) den Freitag nach Ratskost, (d. h. Montag nach Michaelis, 29. Sept.) und Dienstag nach dem Herbstmarkt, wo die Bursprake verlesen wird, d. h. 10. November.

<sup>157</sup>) P. G. D. II, S. 71/3.

<sup>158</sup>) Unten S. 164.

<sup>159</sup>) Unten S. 71 f.

<sup>160</sup>) Hach, Das alte Lübische Recht, S. 192 u. 262. Cod. I. Art. 26, Cod. II. Art. 32. Störmann, S. 107 ff.

<sup>161</sup>) Pauli, Abhandl. z. Lüb. Recht, III, S. 281/2.

<sup>162</sup>) a. a. O.

Geistliche seit 1303 kein Grundeigentum mehr erwerben, nachdem schon 1294 Guardian und Konvent des Bremer Franziskanerklosters sich hatten verpflichten müssen, keine weiteren Grundstücke in Bremen mehr zu kaufen<sup>163</sup>). Wismar verbot 1323 durch Ratswillkür seinen Bürgern, dem Stadtrecht unterstehende Grundstücke an Fremde, seien es geistliche oder weltliche, zu veräußern, wenn nicht etwa der ganze Rat es ausdrücklich erlaubte. Es hielt diese Willkür auch dem eigenen Diözesanbischof von Ratzeburg gegenüber aufrecht, ja der Rat verpflichtete 7 Jahre später sich und seine Nachfolger durch einen besonderen Eid, weder dem Bischof noch einer geistlichen Congregation oder einem andern Geistlichen je den Erwerb einer Wohnung in der Stadt zu gestatten<sup>164</sup>). Wismar versuchte auch, die Geistlichen wegen etwaigen Grundbesitzes oder ihrer aus städtischen Grundstücken fließenden Renten, wenn auch nur mittelbar, zu Steuern heranzuziehen<sup>165</sup>). In späterer Zeit wurden solche Verbote sogar auf die kirchlichen Bruderschaften ausgedehnt<sup>166</sup>).

Besondere Bedeutung erhielt die Frage des Eigentums der Geistlichkeit durch die zahlreichen frommen Stiftungen, deren Wert vorwiegend in Renten bestand. Um der Kirche aber wenigstens ihren Genuß zu ermöglichen, wählte man in Lübeck den Ausweg, als Eigentümer in das Oberstadt- buch nicht die Geistlichen, sondern weltliche Treuhänder eintragen zu lassen. Oft wurde dann gleichzeitig im Niederstadt- buch eine Eintragung über das Treuhänderverhältnis vorgenommen<sup>167</sup>). Als der Rat von Reval den Lü- becker Rat 1403 fragte, wie man es dort mit den Vikari- en-, Offizien- und Almosenstiftungen hielte, ob man sie wie gewöhnlichen bürgerlichen Besitz zu versteuern pflegte, erklärte der Lübecker Rat, daß er Geistlichen im Stadtbuch kein städtisches Gut zuschreiben ließe. Wenn aber irgend-

---

<sup>163</sup>) Br. Jb. XIV, S. 115, B. U. B. III, Nr. 124 u. 440, u. Lange, S. 43.

<sup>164</sup>) Techen, Bürgersprachen, S. 74, M. U. B. VII, Nr. 4464/5. M. Jb. 43, S. 183 § 2.

<sup>165</sup>) Techen, das., S. 29.

<sup>166</sup>) L. U. B. XI, Nr. 399, S. 436. Ao. 1462/68 u. Pauli, Abh. z. lüb. Recht IV, Urk. A Nr. 354. Ao. 1511.

<sup>167</sup>) Löning, O. Grunderwerb u. Treuhand in Lübeck 1907, S. 24. In Gierkes Untersuchungen zur Rechtsgeschichte. Bd. 93. L. U. B. V. Nr. 72.

welchen Bürgern geistlicher Besitz zu treuer Hand zugeschrieben wäre, so müßten sie davon Steuern zahlen wie von ihrem eigenen Gut<sup>167)</sup>. Man sieht, daß das Vorgehen des Lübecker Rats in städtischem Sinn wohl überlegt war. In Bremen sind Treuhänder nicht nachweisbar<sup>168)</sup>, doch ist uns eine Urkunde des Bremer Rats von 1358 erhalten, nach der Johann Wise und seine Frau dem Bau der Kirche U. L. F. ein Haus schenken, welches aber unter Weichbildrecht (mit allen Lasten) bleiben soll<sup>169)</sup>. Daß Hamburg die Einrichtung der Treuhänderschaft kannte, geht aus Art. E. XXXI des Hamburger Rechts von 1497 hervor, wo es heißt „eft ock wol erue koft hadde vor ander lude edder sick van enes anderen weggen to truver hant schriiven lete, dardorch ys he nycht erfseten“<sup>171)</sup>“.

Ein weiterer wichtiger Faktor<sup>171)</sup> im Verhältnis von mittelalterlicher Stadtgemeinde zur Kirche war das Patronatsrecht des Rates, das sich auf die Kirche selbst oder auch einzelne ihrer Altäre erstrecken konnte. In neuerer Zeit ist durch A. Schultzes Forschungen auf die Bedeutung dieses städtischen Patronats für den Einfluß der Stadt auf die kirchliche Vermögensverwaltung aufmerksam gemacht; gesteigerte Wichtigkeit erhielt dieses kirchliche Wirken der mittelalterlichen Stadt dann in der Reformationszeit, — Schultze sieht in ihm geradezu eine Voraussetzung für „die als Körperschaft im Rechtssinne tätige Laiengemeinde“<sup>172)</sup>.

Für Bremen berücksichtigt die Arbeit von E. Katz „Mittelalterliche Altarfründen in der Diözese Bremen“ diese Frage des städtischen Patronats eingehend. Nach ihren Ergebnissen lagen in Bremen die Dinge so, daß die Stadt durch einzelne Bürger, welche das Patronatsrecht besaßen, mittelbar großen Einfluß auf die Altarfründen

<sup>168)</sup> Br. Jb. 14, S. 199.

<sup>169)</sup> B. U. B. III, Nr. 124.

<sup>170)</sup> Lappenberg, S. 231, Löning, S. 60.

<sup>171)</sup> Vgl. allgemein dazu Hashagen, S. 460 ff., 226 ff. über Laienpatronat. H. betrachtet in erster Linie das landesherrliche Patronatsrecht der fürstlichen Territorien, findet aber auch bei den Städten bei Verschiedenartigkeit der örtlichen Verhältnisse im allgemeinen in der expansiven Patronatspolitik ein wichtiges Stück der allgemeinen Bestrebungen, die auf Steigerung des Laieneinflusses in der Kirche hinausliefen (das. S. 468).

<sup>172)</sup> Katz, Br. Jb. XXX, S. 26; Schultze, S. 105.

besaß. Es gab da die verschiedensten Bedingungen, die an die Stiftung einer Vikarie geknüpft wurden; die Stifter ließen sich das Recht für ein, zwei oder mehr Mitglieder ihrer Familie oder ihrer Freunde urkundlich festlegen, darüber hinaus seit 1396 verschiedentlich für 100 Jahre oder bis zum Aussterben des Geschlechts<sup>173)</sup>. Außerdem kann man von einem unmittelbaren Einfluß der Stadt in den Fällen sprechen, in denen die Stadt als Korporation selbst das Patronatsrecht ausübte, sei es durch Uebertragung gleich bei Stiftung der betreffenden Vikarie, sei es später. Aber die hierarchische Verfassung zeigte sich gerade in Bremen widerstandsfähiger als in manchen andern Städten, eine Erscheinung, die schon von Schultze allgemein auf die stärkere Autorität der Kirche in Bischofsstädten zurückgeführt wurde<sup>174)</sup>. E. Katz kennt nur 3 Bremer Urkunden, in denen der Stadt als Korporation das Patronatsrecht übertragen worden ist<sup>175)</sup>, zu denen allenfalls noch die Urkunde B. U. B. IV, Nr. 334, vom Jahre 1408 gerechnet werden kann, nach der die Präsentation für die fragliche Vikarie zunächst 100 Jahre der Familie verbleiben und dann an den jeweiligen Bürgermeister übergehen soll.

Schultze sieht in dem Patronat des Rates zum Teil eine neue Form dieses Rechts. Der alte kirchenrechtliche Patronat ist in eine dem kirchlichen Recht notdürftig angepaßte Verfügungsgewalt des Rates abgewandelt. Aus der Stiftungs- oder Schenkungsautonomie der Bürger, welche sich der Rechtsform der Treuhänderschaft bediente, wurden erweiterte Rechte, so besonders das Verwaltungs- und Aufsichtsrecht, und z. T. sogar ein Besetzungs- und Absetzungsrecht geltend gemacht<sup>176)</sup>. Die von E. Katz zitierten Bremer Urkunden lassen die Möglichkeit offen, für Bremen an Patronat in Form der Treuhänderschaft zu denken; aber im Grunde ist die Form desselben in diesem Zusammenhang nicht so wichtig wie die Tatsache des städtischen

---

<sup>173)</sup> Schultze, Stadtgemeinde u. Kirche. In Festgabe für Rudolf Sohm, dargebracht von Freunden, Schülern und Verehrern. München u. Leipzig 1914, S. 105. Dazu die Besprechung von Rörig Z. L. G. 17.

<sup>174)</sup> Schultze, S. 141, vgl. Katz, S. 26 (Br. Jb. XXX).

<sup>175)</sup> Katz, Br. Jb. XXX, S. 27, B. U. B. III, Nr. 65 (1335); Nr. 350 (1378) u. 523 (1378).

<sup>176)</sup> Schultze, S. 124 ff.



Patronats überhaupt. Selbst wenn es sich überall nur um ein Patronatsrecht im kirchlichen Sinne handeln sollte, so genügte auch dies Recht schon, um dem Rat einen gewissen Einfluß auf die Pfründenbesetzung zu verschaffen<sup>177)</sup>.

Für die übrigen Städte, für die wir keine Einzeluntersuchungen zu diesem Punkte besitzen, lassen sich ebenfalls zahlreiche Fälle von städtischem Patronat belegen. Aus einigen Urkunden des Lübecker Urkundenbuchs geht vor allem hervor, daß ein bewußtes Streben der Städte nach Ausdehnung des Patronatsrechtes zu Grunde liegt, und daß andererseits die lokalen kirchlichen Gewalten ihrerseits ihre Rechte wahren wollten. Die Lübecker hatten 1354 bei der Stiftung von 3 Altären mit 6 Vikarien in der Marienkirche von Papst Innocenz VI. sich das Patronatsrecht zuvor zusichern lassen, — freilich unter Vorbehalt der Rechte des zuständigen Geistlichen — konnten aber dies Privileg ihrem Bischof gegenüber nicht behaupten<sup>178)</sup>. Der Rat versuchte nun zwar, in dem Streit, der zu mehrmaligem Schriftwechsel in freundschaftlicher Form führte, dies Recht geltend zu machen, mußte aber schließlich doch verzichten. Als Ersatz stiftete er vier neue Vikarien, zwei in der Marienkirche, eine in der Jakobi- und eine in der Aegidienkirche. Das Patronatsrecht über diese Vikarien gestand der Bischof dem Rat zu, aber die Vikare wurden ausdrücklich zum Gehorsam gegen den Kirchherrn, dessen Rechte also möglichst wenig angetastet werden sollten, verpflichtet<sup>179)</sup>.

Ebenso wie die Lübecker bemühten sich die Hamburger um päpstliche Privilegien zu Gunsten ihres Einflusses auf ein geistliches Lehen. Hamburg wandte sogar erhebliche Geldmittel auf, um sich von der Kurie in Avignon das Präsentationsrecht für die in der Pestzeit gelobte Kapelle zu verschaffen. Der Rat war beim Domkapitel in dieser Angelegenheit auf Schwierigkeiten gestoßen, da dieses nur, wie allgemein üblich, das Präsentationsrecht auf 100 Jahre verleihen wollte, während der Rat dies Recht auf ewige Zeiten beanspruchte. Nur um dieses Zwistes willen verlängerte der Rat eine Gesandtschaft, die er seit

<sup>177)</sup> Katz, S. 30.

<sup>178)</sup> L. U. B. III, Nr. 219.

<sup>179)</sup> L. U. B. IV, Nr. 63.

einigen Jahren in Avignon unterhielt, trotz der großen Kosten, die sie verursachte. Denn nicht nur der Unterhalt seines Gesandten war teuer, sondern auch Bestechungsgelder für den Kardinal von Motta, der sich der Sache annehmen sollte, und seinen Kämmerer mußten aufgebracht werden, um so mehr sogar, als der Papst zu einer zweimaligen Unterschrift der zuerst falsch formulierten Urkunde veranlaßt werden mußte<sup>180)</sup>.

Bezeichnend ist außerdem, daß Hamburg und Lübeck ihren Einfluß auf die Benefizien ihrer Umgebung auszuweiten suchten. 1401 erlangte Lübeck vom Bischof von Ratzeburg die Bestätigung des Patronatsrechts über die geistlichen Benefizien im Möllner Stadtgebiet<sup>181)</sup>. 1456 sehen wir Lübeck und Hamburg vereint bemüht, das Patronatsrecht über die Bergedorfer Kirche in die Hand zu bekommen, oder vielleicht richtiger, es gegen Uebergriffe des Ratzeburger Kapitels zu behaupten. Zunächst versprachen beide Städte dem Protonotar Johann Hertze, daß die erste Verleihung des Rektorats auf Hertzes Vorschlag geschehen solle, wenn diesem die Verwirklichung seiner Zusage, das Patronatsrecht auf seine Kosten zu erwerben, gelungen sei; danach solle das Patronatsrecht bei den Räten der beiden Städte bleiben<sup>182)</sup>. Im folgenden Jahr erfahren wir dann aus einer Vollmacht beider Städte für Hertze, daß seine Bemühungen in Vertretung der Städte vor dem Propst in Schwerin bestanden, wo der Streit zwischen den Städten und dem Ratzeburger Kapitel geschlichtet werden sollte. Als Herren über Vogtei, Stadt und Schloß Bergedorf beanspruchten Lübeck und Hamburg das Patronatsrecht als zu ihren Rechten gehörig und fühlten sich durch das Ratzeburger Kapitel geschädigt, das dieses Recht seinerseits ausgeübt hatte<sup>183)</sup>. Im Rahmen der allgemeinen territorialen Ausdehnungspolitik Lübecks (und auch Hamburgs) zur Beherrschung der Handelsstraßen, deren wichtigste Objekte gerade Mölln und Bergedorf waren, sind diese Ansprüche besonders interessant<sup>184)</sup>. In Lübeck selbst war für den Rat vor allem das Patronat über die Marienkirche

<sup>180)</sup> M. H. G. 25, S. 79, 85 ff.

<sup>181)</sup> L. U. B. V, Nr. 33.

<sup>182)</sup> L. U. B. IX, Nr. 384.

<sup>183)</sup> L. U. B. IX, Nr. 561.

<sup>184)</sup> Vgl. dazu A. Düker.

wichtig<sup>185</sup>). Daneben läßt sich aus dem Lübecker Urkundenbuch eine weitere Anzahl von Fällen belegen, in denen der Rat das Patronat über einzelne Vikarien ausübte. Besonders aus den Kreisen der Ratsfamilien wurde dem Rat gern das Patronat über die Stiftungen übertragen<sup>186</sup>).

Guten Einblick in die Rostocker Verhältnisse gewinnen wir durch ein Verzeichnis über sämtliche Rostocker geistliche Lehen von 1470<sup>187</sup>). Da hier mit wenigen Ausnahmen der Inhaber des Patronatsrechts angegeben ist, läßt sich der Anteil von Stadt und Bürgern für diesen Zeitpunkt genau bestimmen. Von der Bischofsstadt Bremen und der freien Reichsstadt Lübeck unterscheidet sich Rostock dadurch, daß es einen weltlichen Landesherrn als Oberhaupt hatte, der sich ebenfalls noch einige Rechte hatte erwerben können. Die Landesherrschaft hatte sich vor allem das Patronat über die vier Rostocker Pfarrkirchen erhalten können, war freilich in der Ausübung der Rechte durch die Mitwirkung des Rostocker Rats beschränkt, denn sie präsentierte die Pfarrer nur ad nominationem der Bürgermeister. Außerdem stand ihr das Patronatsrecht an drei Vikarien der Marienkirche, einer Vikarie der Jakobikirche und einer Vikarie der Petrikerche zu.

Der Rat als solcher war nach diesem Verzeichnis von 1470 als Patron verhältnismäßig wenig vertreten. An der Marienkirche hatte er das Patronatsrecht über drei Vikarien, an der Nikolaikirche über eine Vikarie. Der direkte Einfluß des Rats als Corporation war in Rostock also nicht hervorragend, umso größer aber der indirekte, denn der weitaus größte Teil aller geistlichen Lehen Rostocks befand sich nach diesem Verzeichnis in bürgerlichen Händen.

Von den 53 aufgeführten Vikarien der Marienkirche war bei 30 das Patronat in Händen von Rostocker Familien, bei 8 gehörte es Bruderschaften oder Aemtern<sup>188</sup>),

<sup>185</sup>) Z. f. L. G. 21, S. 128.

<sup>186</sup>) L. U. B. V. Nr. 351, Lübb. Rat Patron über 2 in der Aegidienkirche von Gertrud, Witwe des Ratsherrn T. Vorrat gestiftete Vikarien; vgl. dazu das. Nr. 343/5, 368, außerdem L. U. B. VIII, Nr. 20. Auch L. U. B. V, Nr. 472 Verzicht des Ratsherrn Joh. Lange zugunsten des Rats, ferner L. U. B. VI, Nr. 137, 149, 181.

<sup>187</sup>) Beitr. Rost. I, S. 25 ff.

<sup>188</sup>) a. a. O. Nr. 3, 5, 6, 8, 14, 16, 18, 25, 32, 34, 35, 37, 38, 40, 42, 43, 45, 46, 47, 49, 52, 56, 57, 58, 60, 61, 63, 64, 65, 66, 72, 73, 75, 76, 77, 80, 83, 84.

so daß also 70 % aller Vikarien damals unter bürgerlichem Patronat standen, oder richtiger, wenn man die drei des Rats hinzurechnet<sup>189)</sup>, über 77 %, denen gegenüber der Anteil der geistlichen Personen nur 7<sup>190)</sup>, d. h. 13,2 % betrug. Die übrigen 5 Vikarien<sup>191)</sup> entfielen auf Herzog und adlige Familien. Ueberwiegend bürgerliches Patronat ist bei St. Nikolai und St. Petri zu finden, zu 4/5, bezw. zu 2/3 aller Vikarien. Von den 18 Vikarien der Nikolai-kirche standen 14<sup>192)</sup> unter bürgerlichem Patronat (Familien und Bruderschaften), 1 unter dem des Rats<sup>193)</sup>, 2 unter geistlichem<sup>194)</sup> bei 1 ist kein Patron angegeben<sup>195)</sup>; von 15 Vikarien der Petrikirche befanden sich 10 unter bürgerlichem Patronat<sup>196)</sup>, 1 war in Händen der ebenfalls bürgerlichen Kirchengeschworenen<sup>197)</sup>, 1 in landesherrlichen Händen, bei 3 ist die Frage ungeklärt<sup>198)</sup>.

Der ausgeprägt bürgerliche Charakter des Heiligen-Geist-Hospitals zeigte sich darin, daß das Patronatsrecht über die in seiner Kapelle gestifteten Vikarien, sich mit einer Ausnahme (Propst) nur in bürgerlichen Händen befand<sup>199)</sup>.

Der Anteil der Laien am Kirchenpatronat war in Rostock also annähernd ebenso hoch wie in den bremischen Pfarrkirchen, wo, im Unterschied zu Dom und Stiftskirchen, gegen Ende des 15. Jahrhunderts noch 72 % der Patronate über die Altäre in Laienhänden waren<sup>200)</sup>.

Wie in Rostock war ursprünglich auch in Wismar der Landesherr Patron der Stadtkirchen gewesen. Aber dadurch daß er dies Recht verschiedenen geistlichen Personen nacheinander übertragen hatte und daneben der Wismarer Rat Wünsche äußerte, lagen die Verhältnisse

189) a. a. O. Nr. 10, 15, 29.

190) a. a. O. Nr. 9, 11, 31, 39, 59, 69, 78.

191) a. a. O. Nr. 27, 36, 41, 44, 71.

192) a. a. O. Nr. 177, 178, 179, 182, 184, 185, 187, 189, 191, 192, 193, 198, 199, 200.

193) a. a. O. Nr. 202.

194) a. a. O. Nr. 183, 197.

195) a. a. O. Nr. 186.

196) a. a. O. Nr. 155, 157, 162, 163, 168, 169, 170, 173, 174, 175.

197) a. a. O. Nr. 166.

198) a. a. O. Nr. 171 (landesherrlich), Nr. 154, 159, 167.

199) a. a. O. Nr. 125—136.

200) Katz, Br. Jb. 30, S. 35.



in Wismar zeitweise recht kompliziert, und im Anfang des 15. Jahrhunderts kam es speziell über die Besetzung der Pfarren St. Marien und St. Petri durch das Auftreten verschiedener Bewerber zu erbitterten Kämpfen. Der Rat konnte sich am Anfang des 15. Jahrhunderts zwar vom Kapitel noch das Zugeständnis erwirken, daß er den Pfarrer von St. Marien benennen dürfe, konnte aber praktisch von seinem Recht keinen Gebrauch machen. Dagegen wurden die Wismarer Vikare vielfach vom Rat präsentiert, im übrigen mit wenigen Ausnahmen von den Stiftern der Vikarien oder ihren Rechtsnachfolgern, d. h. also von den Korporationen oder einzelnen Personen<sup>201</sup>). Ausgedehnte bürgerliche Patronatsrechte, sowohl von seiten der Stadtgemeinde selbst, als auch von Seiten der Familien bestanden auch in Danzig<sup>202</sup>).

Kurz vor der Reformation fingen auch die Bürger selbst an, sich an der Einsetzung ihrer Geistlichen zu beteiligen. In den Hamburger Gravamina von 1499 wird schon gefordert, daß man gegen den Willen der Kirchspiele keine Kirchherren einsetzen solle; 1522 wird ausdrückliche Zustimmung der Kirchspielherren bei Einsetzung der Kirchherren verlangt, nachdem bei Beratungen Aelterleute, Werkmeister und erbgessene Bürger mitgewirkt haben, auch soll das Kapitel eventuell Kirchherren absetzen, die den Bürgern nicht genehm sind<sup>203</sup>).

Ferner kam überall bürgerlicher Einfluß bei der Verwaltung des Kirchenvermögens zur Geltung, wie die Tätigkeit von weltlichen Kirchengeschworenen, Kirchenpflegern, *provisores ecclesiae*, beweist. Diese wurden aus den Bürgern oder aus der Mitte des Rates ge-

---

<sup>201</sup>) Techen, *Gesch.*, S. 116 f.; ders. *Wismar im MA.*, S. 63. Dazu MUB. X, Nr. 7099, 7102, 7108, 7114/5. Interessant darunter bes. Nr. 7102, wo der Priester Ludeke v. Bukow das Patronatsrecht an der von ihm gestifteten Vikarie zunächst einem Bruder, dann dem Rat überträgt. Im 15. Jahrhundert ist das Patronatsrecht an den zum Andenken an die hingerichteten Ratsmitglieder, Bürgermeister Bantzkow und Ratsherr van Haren, gestifteten Vikarien zunächst je sechs mal den Familien derselben vorbehalten und sollte dann auf den Rat übergehen. M. Jb. 55, S. 59 f.

<sup>202</sup>) Hirsch, *Oberpfarrkirche I*, S. 91, 149.

<sup>203</sup>) Kalt, Hermann, *Hamburgs Kampf um die Reformation 1517—1561*. Programm der Realschule in St. Pauli zu Hamburg. Hamburg 1897, S. 6; Störmann, S. 253 f.; Staphorst I, 4, S. 163.

wählt. Bei den Wismarer Kirchen erscheinen z. B. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts Bürger als Kirchenvorsteher, danach unter ihnen Bürgermeister und Ratsherren, im 15. Jahrhundert sind bei St. Marien und St. Nikolai meist zwei Bürgermeister, bei St. Georgen auch noch Ratsherren als Kirchenvorsteher zu treffen<sup>204</sup>). Von Seiten des Wismarer Rates wurde also diesem Amte im Laufe der Zeit gesteigerte Wichtigkeit beigelegt. Die Elbinger Kirchenväter oder Kirchenstiefväter wurden regelmäßig aus der Mitte des Rats gewählt und mußten diesem jährlich Rechenschaft ablegen<sup>205</sup>). Unter den Bremer Kirchenvorstehern befindet sich eine so bedeutende Persönlichkeit wie der Bürgermeister Johann Hemeling, der Ueberarbeiter der Chronik von Rynesberch-Schene<sup>206</sup>).

Wie peinlich genau diese Kirchenpfleger in Geldfragen sein konnten, bezeugt ein Streit zwischen den Kirchengeschworenen und dem Priester von St. Katharinen in Hamburg. Er drehte sich um die Lieferung von Wachslichten. Nach Verhandlungen, bei denen Dekan, Domherren und Ratsmitglieder vermittelten, kam ein Vergleich zustande, nach dem die Kirchenpfleger versprachen, 2 „Kinderlichte“ für die Kirche zu liefern. Wenn diese heruntergebrannt waren, mußte der Küster ihnen die Stummeln zurückgeben und erhielt dann neue, denn man wollte so verhindern, daß der Erlös aus dem Verkauf der Wachsreste in die Hände der Geistlichen gelangte<sup>207</sup>). Bei den Reformationskämpfen der Stadt Stralsund erklärte der Rat 1529, daß schon seit langer Zeit, seit 10, 20, 30, 40, 50 und mehr Jahren, das Vermögen der Pfarrkirchen und Spitäler an „clenoden, kerkengetzyrde an golt sulver perlen sammet syden gewant ok alles und jedes sust dar to gehorich“ in Verwahr der von ihm angestellten Kirchenpfleger oder Provisoren sei; die Priester hätten nie gewagt, die Kirchkleinodien ohne Erlaubnis der Kirchengeschworenen zu benutzen<sup>208</sup>), — also weitgehende Abhängigkeit der Geistli-

<sup>204</sup>) Techen, Gesch., S. 115.

<sup>205</sup>) Töppen, S. 111.

<sup>206</sup>) H. G. Bl. 1906, S. 139 ff.

<sup>207</sup>) Mitt. H. G. 25, S. 356 f.

<sup>208</sup>) Kosegarten, Balt. Studien, Heft 17, 2, S. 106 ff.; Störman, S. 125.

chen von den bürgerlichen Verwaltern des Kirchenvermögens! In Greifswald scheint der Kirchenschatz von den Bürgern ähnlich gut verwahrt gewesen zu sein, doch tritt die Mitwirkung des Rats dabei weniger hervor. Als man dort nämlich 1545 glaubte, daß es an der Zeit sei, Teile des Kirchenschatzes zu verkaufen, damit er Zinsen trüge, zog der Rat Bürger und Aelterleute zu, da er nie die Schlüssel zum Schatz besessen habe, sondern diese „je und alwege“ bis auf diesen Tag in Hand der Aelterleute gewesen seien<sup>209)</sup>.

In Lübeck zeigten sich auch die in Opposition zum Rat stehenden Schichten der Bürgerschaft an der Verwaltung des Kirchenvermögens interessiert. In der Instruktion der bürgerlichen Bevollmächtigten forderten die mit der Finanzwirtschaft des Rates unzufriedenen Bürger 1407 vom Rat „dat gy rekenschop nemen van den hilligen geiste, van sunte Jurrien unde van allen kerken“<sup>210)</sup>, ein Verlangen, das der Rat gern zu erfüllen versprach<sup>211)</sup>.

Die Sorge für städtische Schulen war ein weiteres Tätigkeitsfeld der bürgerlichen Initiative. In diesem Punkte kreuzten sich oft städtische und geistliche Interessen; letztere waren sowohl durch religiöse, geistige Gesichtspunkte als auch besonders durch finanzielle bedingt, während für Handelsstädte gerade in Anbetracht der Bedeutung des schriftlichen Verkehrs für die kaufmännische Praxis es wichtig war, Einfluß auf das Schulwesen zu gewinnen<sup>212)</sup>. Da aber die Geistlichkeit hartnäckig an ihrem Vorrecht, Schulen zu unterhalten, festhielt, kam es in einigen Städten zu erbitterten Kämpfen, ehe die Stadt die erwünschte Genehmigung für ihre Schule erhielt, ja es gelang oft nur schrittweise, den Einfluß des Scholastikus auszuschalten, wie z. B. die Lübecker Entwicklung zeigt. Dort hatte man sich zwar schon 1253 vom päpstlichen Legaten Hugo ein Privileg zwecks Gründung einer Stadtschule erwirkt, erhielt aber erst 1262 die Genehmigung von Bischof und Kapitel unter der einschränkenden Bedingung, daß die Leitung der Schule dem Scholastikus unterstellt sein sollte

---

<sup>209)</sup> P. G. D. II, S. 203.

<sup>210)</sup> St. Chr. XXVI, S. 410.

<sup>211)</sup> daselbst, S. 413.

<sup>212)</sup> Rörig, Hans. Beitr., S. 234 f., Anm. 6.

und die Schule der Jakobi- und nicht der Marienkirche, der eigentlich bürgerlichen, angegliedert würde<sup>213</sup>). Aber bald nach 1317 errichtete die Stadt dennoch 4 rein städtische Lese- und Schreibschulen, jetzt erst der Marienkirche angegliedert. Der Scholastikus behielt aber das Aufsichtsrecht und eine Abgabe, er konnte sogar bereits angestellte Lehrer wieder absetzen<sup>214</sup>). Reibungen zwischen Scholastikus und Bürgern sind auch für das Jahr 1400 bezeugt, der Bischof exkommunizierte damals einige Lübecker Geistliche und Bürger, weil sie öffentliche Schulen in Lübeck hielten bzw. halten ließen, ein Streit, in den Bonifaz IX. als Vermittler eingriff<sup>215</sup>).

Finanzielle Gründe veranlaßten die Stadt Wismar, die Leitung der Schule in ihre Hand zu nehmen. Seit 1322 suchte man dort den Einfluß des Scholastikus dadurch zu umgehen, daß man den Rektor immer nur auf ein Jahr anstellte, da sonst die Schulgelder in die Kasse des Scholastikus fließen mußten<sup>216</sup>). Unter Ratspatronat stand auch die Rostocker Marienschule<sup>217</sup>), und in Elbing trug die Stadt, voraussichtlich nicht ohne dafür bei der Leitung der Schule ihr Wort mitzureden, die Unterhaltskosten für die Schule, über die wenig Nachrichten erhalten sind<sup>218</sup>).

Besonders langwierige und erbitterte Streitigkeiten zwischen Stadt und Kapitel entstanden in Hamburg aus der Schulfrage. Meyer weiß von Klagen Hamburger Bürger, daß die Schulrektoren unfähig seien, die Kinder schlecht unterrichteten. Die Rektoren würden vom Scholastikus schlecht besoldet und suchten beim Einkassieren des Schulgeldes ihre Einkünfte daher zu erhöhen<sup>219</sup>). Von 1335 bis 1355 kämpfte daher Hamburg für seine Schule. In diesen Jahren wurde es sogar zweimal — 1335 und 1349 — mit päpstlichem Bann belegt, der das letzte Mal erst 1356 wieder aufgehoben wurde<sup>220</sup>). Nach einer bremischen Chronik soll der Kampf mit solcher Erbitterung geführt

<sup>213</sup>) Grautoff, Hist. Abhandl. I, S. 369 f.

<sup>214</sup>) daselbst, S. 375, 354; K. Neumann Z. L. G., 21, S. 100 f.;  
22, S. 107 f.

<sup>215</sup>) L. U. B. V. Nr. 5.

<sup>216</sup>) Meyer, S. 48.

<sup>217</sup>) Beitr. Rost. I, S. 25.

<sup>218</sup>) Töppen, S. 128.

<sup>219</sup>) Meyer, S. 47.

<sup>220</sup>) daselbst, S. 132 f.



sein, daß die Bürger Höfe und Güter der Geistlichen vor der Stadt brandschatzten<sup>221)</sup>. Im 15. Jahrhundert (und kurz vor Einführung der Reformation) kam es in Hamburg zu neuen Schulstreitigkeiten. 1472 verbot eine päpstliche Bulle Hamburg, weitere ungesetzliche Schulen zu halten, — seit 1432 bestanden außer Privatschulen (Klipp- und Winkelschulen) dort mit Bewilligung des Rates deutsche Schreibschulen<sup>222)</sup>, die Stadt verminderte ihre Sorge für die Schulen im Laufe der Zeit also keineswegs.

Ein Vordringen von Säkularisationsbestrebungen können wir ebenfalls in der Entwicklung des Stadtschreiberamtes beobachten. Mit dem Zunehmen der Laienbildung war man für dies Amt nicht mehr ausschließlich auf Geistliche angewiesen. Ihr Stand war einer energischen Vertretung der städtischen Interessen zuweilen hinderlich<sup>223)</sup>. Während der städtische Rat in früheren Zeiten sein Patronatsrecht mit dazu benutzt hatte, den Stadtschreibern, meist Klerikern niederen Grades, eine Pfründe zu verschaffen, bevorzugte er in späterer Zeit ausgesprochen weltliche Protonotare und Syndici<sup>224)</sup>. 1500 muß der Lübecker Stadtschreiber Rode sich in seinem Anstellungsvertrag sogar ausdrücklich verpflichten, daß er kein Geistlicher werden will, es gäbe denn der Rat seine Genehmigung<sup>225)</sup>. Hamburg, das auch schon im 14. Jahrhundert mit Vorliebe Geistliche fremder Diözesen zu seinen Stadtschreibern wählte, da diese häufig gegen das Domkapitel gebraucht wurden, ging schon bald nach 1400 dazu über, Weltliche anzustellen<sup>226)</sup>.

Eine Konkurrenz der Geistlichkeit auf wirtschaftlichem Gebiet wurde von den Städten überall nicht gern gesehen. In den Gravamina des Hamburger Rats von 1477

---

<sup>221)</sup> daselbst, S. 135.

<sup>222)</sup> daselbst, S. 144; Sillem, S. 7, 37 f.

<sup>223)</sup> Die antiklerikale Stimmung stellte in der Reformatio Sigismundi schon die Forderung auf, daß kein Priester weder Notar noch Stadtschreiber sein dürfe. Vgl. Stein, S. 67. (Beitr. zur Gesch. vornehmlich Kölns u. der Rheinlande) u. Reformation des Kaisers Sigismund ed. Böhm 1876, S. 232.

<sup>224)</sup> Stein, Stadtschreiber, Beitr. z. Gesch. vornehmlich Kölns und der Rheinlande, S. 67, vgl. Br. U. B. Nr. 350, 429 (1372).

<sup>225)</sup> H. G. Bl. 1908, S. 43, 1903, S. 102.

<sup>226)</sup> Lappenberg, Tratziger Hamb. Chronik, S. XI ff.

wirft man auch den Geistlichen vor, daß Priester und andere Geistliche Personen und ihre Diener Bier zapften, „den Krügem gleich, zum Verfange (Nachteil) des gemeinen Guts“<sup>227)</sup>. Als die Beschwerde nichts nützte, verlangte der Hamburger Rat 1499, daß das Kapitel seine 8 Brauereien an Bürger verkaufe, damit der Vorteil des Brauwerks bei der Bürgerschaft bliebe<sup>228)</sup>.

Ferner liegt es in der Tendenz der städtischen Politik allgemein, den Einfluß der geistlichen Gerichte zurückzudrängen, und vor allem städtische Rechte diesen gegenüber zu wahren, auch durfte das Ansehen des städtischen Gerichts nicht dadurch leiden, daß seine Urteile durch Geistliche außer Kraft gesetzt werden konnten. Wie man die Unabhängigkeit der städtischen Rechtsprechung verteidigte, zeigen Vorfälle beim Einzug des Kardinals Gurk. Als dieser 1504 in Bremen einzog, sah man im Zuge 32 Männer mit brennenden Kerzen, die Bremen früher ausgewiesen hatte. Diese hofften bei dieser Gelegenheit auf Begnadigung durch Fürbitte des Cardinals. Zwar willfahrten die Bremer der Bitte desselben, aber der Rat gab seine Genehmigung nur unter der ausdrücklichen Bedingung, daß sie den Privilegien der Stadt nicht schaden sollte und der Erzbischof im übrigen nicht das Recht habe, Verwiesene wieder aufzunehmen<sup>229)</sup>. In Lübeck wollte der Rat die Anwesenheit von „Totschlägern“, die aus dem Besuch des Cardinals für sich auf Nutzen und Gnade hofften, überhaupt nicht gestatten<sup>230)</sup>.

In den von Störman untersuchten Gravamina der Städte gegen den Klerus nehmen die Klagen über die kirchliche Gerichtspraxis durchweg einen breiten Raum ein. Die Gründe dieser Beschwerden sind in der zu weit reichenden Befugnis der geistlichen Gerichte zu suchen, die auch Vermögensstreitigkeiten vor ihr Forum zogen, sobald eine der Beteiligten geistliche Person war, also z. B. bei Schulden gegen geistliche Vermögensanlagen<sup>231)</sup>, zu denen sogar das von den kirchlichen Bruderschaften entlehene Geld gerechnet werden konnte<sup>232)</sup>. Dies Verfahren war für die

<sup>227)</sup> Finder, S. 372; Staphorst I, 4, S. 93.

<sup>228)</sup> Störman, S. 152.

<sup>229)</sup> Cassel, Bremensia I, S. 69.

<sup>230)</sup> Reimar Kock zu 1503.

<sup>231)</sup> Störman, S. 193 ff.

<sup>232)</sup> Simson, Artushof, S. 54.

Städte um so lästiger als der Prozeß bei Berufung leicht auswärts, ja vor der Kurie in Rom sein Ende finden konnte, was großen Aufwand an Geldmitteln und umständliche Reisen mit sich bringen konnte. Doppelt gefürchtet waren die geistlichen Gerichtsverfahren aber, weil zu ihren Folgen geistliche Strafen, Bann und Interdikt, gehören konnten<sup>233</sup>).

In den Hansestädten hatte man mehrfach unter der geistlichen Gerichtsbarkeit gelitten<sup>234</sup>) und suchte daher, die Bürger nach Möglichkeit vor ihr zu schützen. Man verschaffte sich päpstliche Privilegien, die den Ausspruch des Interdikts nur auf besonderen päpstlichen Befehl gestatteten und verboten, die Bürger vor auswärtige Gerichte zu ziehen. Solch Privileg konnte Wismar 1400 erwerben<sup>235</sup>). Lübeck erwirkte sich 1334 ein Privileg, das nicht gestattete, die Stadt als solche und ihre Bürger nach auswärts zu laden<sup>236</sup>).

Die angestrebte Selbständigkeit der städtischen Gerichtsbarkeit kommt auch darin zum Ausdruck, daß die Städte ihren Bürgern untersagten, sich an geistliche Gerichte zu wenden. Seit 1417 verboten die Wismarer Bürgersprachen den Bürgern, einander vor einem geistlichen Richter zu verklagen oder ihre Forderungen einem Geistlichen abzutreten, damit dieser klagen könne<sup>237</sup>). Um Eingriffe von Seiten der geistlichen Gerichtsbarkeit zu vermeiden, bestimmte Greifswald 1346, daß seine Bürger vom Abt von Eldena keine Aecker in Pacht nehmen dürften<sup>238</sup>). Eine Greifswalder Verfügung von 1457 gestattete

---

<sup>233</sup>) Gegen Ende des MA war allerdings die Furcht vor Bannandrohungen stark im Schwinden. Der Rostocker Rat erklärte 1517, als es sich darum handelte, die Ablaßboten am Eintritt in Rostock zu hindern, wenn geboten werde, den Ablaß bei Strafe des Bannes zuzulassen, so seien das nichtssagende Klauseln, die sich in allen Breven wiederholten, es aber nicht wert seien, sich darüber Gedanken zu machen, zumal ja auch keine Exekutoren ernannt seien. S. Vorberg, Reformation, S. 26; Störman, S. 217; vgl. Siebert, S. 42, 64 f.

<sup>234</sup>) Man denke an die eben erwähnten Konflikte im Hamburger Schulstreit, — vgl. S. 46 — oder Rostocks Interdizierungen von 1437 u. 1487. Vorberg, S. 11; Störman, S. 213.

<sup>235</sup>) Techen, Geschichte, S. 124.

<sup>236</sup>) H. Gbl. 1895, S. 75.

<sup>237</sup>) Techen, Bürgersprachen, S. 71.

<sup>238</sup>) P. G. D. I, S. 164 f., vgl. P. Jb.4, S. 11.

sogar den dortigen Geistlichen nur dann in weltlichen Sachen vor dem kirchlichen Richter Recht zu suchen, wenn sie sich an das andere Tribunal bereits vergebens gewandt hatten<sup>239</sup>). Die Objektivität der geistlichen Gerichte wurde angezweifelt, und auch bei Prozessen vor den lokalen geistlichen Gerichten gab es mancherlei Grund zu Klagen. Die Hamburger beschwerten sich 1477, daß man vor dem geistlichen Gericht die Sachen unnötig in die Länge ziehe und ihnen dadurch unnötige Kosten bereite<sup>240</sup>). Dabei mag es sich zum Teil auch um nicht durch die Sache selbst gebotene Spesen gehandelt haben, d. h. um Bestechungsgelder. Von einem solchen Fall erhalten wir z. B. durch eine Hamburger Urkunde, allerdings schon von 1309, Nachricht. Ein gewisser Wolbernus beschwerte sich damals, daß trotz des Versprechens und teilweiser Zahlung von 10 Mk. hamb. Pfge der Domherr M. Russche ein für ihn ungünstiges Urteil gefällt habe<sup>241</sup>). Die Tatsache ist umso aufschlußreicher, weil es also möglich war, die versuchte Bestechung urkundlich zum Ausgangspunkt einer Beschwerde zu machen — für die Gerechtigkeit des geistlichen Gerichts nicht gerade eine Empfehlung. In Stralsund, dessen geistliche Gerichtsbarkeit vor der Reformation denkbarst mangelhaft war, konnte es vorkommen, daß der bischöfliche Offizial das ihm für die Lösung vom Bann gezahlte Geld unterschlug und sein Nachfolger das Geld noch einmal verlangte<sup>242</sup>). Von dem sehr übel beleumundeten Offizial Zutfeld Wardenberg wurde gar behauptet, daß er bisweilen Frauen von der Kanzel derart anfuhr, daß diese ihm 40—50 Gulden zahlten, nur um seine Schmähungen zum Stillstand zu bringen<sup>243</sup>). Aus Lübeck wurden bittere Klagen über das Verfahren auswärtiger geistlicher Gerichte laut. Lübecker Bürger seien von diesen ins Gefängnis geworfen, aus dem sie sich nur durch Zahlung einer großen Geldsumme hätten befreien können, auch Körperverletzung und schlechte Behandlung im Gefäng-

<sup>239</sup>) Störman, S. 198; Uckeley, P. Jb. 4, S. 9.

<sup>240</sup>) Staphorst I, 4, S. 151.

<sup>241</sup>) Mitt. f. H. G. 36, S. 313.

<sup>242</sup>) Uckeley, P. Jb. 9, S. 91.

<sup>243</sup>) Kosegarten, Balt. Stud. 17, S. 103.



nis werden getadelt. Für die Wahrheit dieser Behauptungen spricht ihre Aufnahme in das päpstliche Privileg<sup>244</sup>).

### 3. Die milden Stiftungen, ihre Motive und ihr Zweck.

Von allen katholischen Darstellern der Reformations- und Vorreformationszeit wird nie versäumt, die zahlreichen frommen Stiftungen und die karitativen Bestrebungen des Spätmittelalters als Beweis für die tiefere Frömmigkeit seiner Menschen anzuführen. Auch die lokalgeschichtlichen Untersuchungen von K. Neumann und Lange betonen diesen Ursprung. Nun ist unbestreitbar — und soll hier keineswegs geleugnet werden —, daß viel echte Religiosität auf diesem Wege ihren Ausdruck suchte und fand. Aber über dieser Tatsache darf man nicht vergessen, daß oft viel weltlichere Motive Anlaß für eine Stiftung wurden — und daß die trocknen Angaben der Testamente und Stiftungsurkunden uns über die wahren Beweggründe ihrer Aussteller oft keine Auskunft geben.

Angst vor Fegefeuer<sup>245</sup>) und Hölle beherrschte das Denken vieler Menschen; vor ihren Schrecken sollen sie gute Werke und Fürbitte der Heiligen, ihrer Familienangehörigen und der Armen, denen ihre Stiftungen zu Gute kommen, bewahren; eine Vereinigung aller im Gebet für die arme Seele wird ersehnt. Deutlich wird dies Motiv als Zweck so mancher Stiftung angegeben; der Stifter erwartet als Lohn: „dat se God den Heren vlitigen vor myne sele bidden“ oder „dat myner selen vlitigen tor salicheit gedacht werde“. In diesem Sinne sprechen sich zahllose Testamente und

---

<sup>244</sup>) H. G. Bl. 1895, S. 75; L. U. B. II, Nr. 585.

<sup>245</sup>) „wente it is tomale pynlik lange to beidende in dem greseliken vure der rechtvordicheit Gottes“ heißt es in Lübecker Kalandsstatuten. Z. f. L. G. 6, S. 72.

<sup>246</sup>) Pro anime sue remedio „(B. U. B. I, Nr. 468) intuitu divine remuneracionis“ (B. U. B. II, Nr. 62 „vor ere unde erer elderen Zelen zelichey“ (B. U. B. IV, Nr. 131) sind fast feststehende Formeln der Urkunden. Im 15. Jahrhundert findet sich häufiger die

Stiftungsurkunden aus<sup>246)</sup>, sogar der Gebetseifer der nächsten Angehörigen soll zuweilen erst noch durch ein Vermächtnis befördert werden, wie z. B. der Lübecker Cord Heyne seinem Bruder eine Darlehnschuld von 50 Mk. Lüb. erläßt mit der ausdrücklichen Bedingung „uppe dat he got den heren so vele de vlitiger vor myne sele bidde“<sup>247)</sup>.

Hoffnung auf himmlischen Lohn nach dem Grundsatz: was Du auf Erden gesät hast, wirst Du im Himmel ernten, wird gelegentlich in ausführlichen Eingangsbetrachtungen als Motiv zur beabsichtigten Stiftung angegeben. So schreiten der Bürgermeister Wynold Baggele und der Rostocker Bürger Matthias de Borken zur Gründung des Klosters Marienehe „cum misera prorsus humane conditionis infirmitas, in erumpnosum huius mundi plorationis vallem prolapsu ad illam **inextinabilem** indeficientis gaudii felicitatem a qua ceciderat redire nequeat nisi per fructum boni operis anima dignam se reddidit donis celestibus remunerandam . . .“<sup>248)</sup>. Auch in den Eingangsworten im Landbuch des Bremer St. Jürgen-Gasthauses wird solche Gesinnung ausführlicher als gewöhnlich dargelegt, wenn es dort heißt: „Quoniam ut ait Apostolus omnes stabimus ante tribunal Christi recepturi prout in corpore gessimus, sive bonum sive malum fuerit oportet nos diem messionis extremae operibus praevenire ac aeternorum intuitu seminare in terris quod reddente Domino cum multiplicato fructu recolligere valeamus in caelis firmam spem fiduciamque tenentes, quoniam qui parce seminat parce et metet, et qui seminat in benedictionibus de benedictionibus metet vitam aeternam“<sup>249)</sup>. Diese Stelle wird von Lange besonders als schönes Zeichen von sich in biblischen Gedankengängen bewegender Frömmigkeit aufgefaßt<sup>250)</sup>. Aber auch diese längeren Betrachtungen stehen unter dem Einfluß konventionellen Denkens, denn mit

---

Auflage des Gebetes f. d. Stifter, Angehörigen u. alle Verstorbenen. Vgl. Cassel, Bremensia I, S. 227, 229, 234, 236 u. Lange, S. 95.

<sup>247)</sup> Testament desselben im Lübecker Staatsarchiv v. 29 Juli 1475.

<sup>248)</sup> Beilage zu „Wöchentliche Rostocksche Nachrichten und Anzeigen, Rostock, 1826, ed. Schröder, S. 86 f.

<sup>249)</sup> Lange, S. 96.

<sup>250)</sup> Lange, S. 96, 150.

sehr geringen Abweichungen werden genau dieselben Worte in verschiedenen anderen bischöflichen Erlassen verwendet. Der erste Satz findet sich mit einigen Varianten schon in einer Urkunde des Bremer Dekans über eine Altarstiftung der Elisabeth Verden vom Jahre 1302<sup>251)</sup>, die ganze Stelle, ebenfalls mit textlichen kleinen Varianten, in einem Erlaß des Bremer Erzbischofs von 1396 zum Besten des Baus der Domkirche<sup>252)</sup> und einem Ablassbrief des Bischofs Johann von Schleswig zum Besten der St. Gertrudenkirche in Wismar von 1394<sup>253)</sup>. Es handelt sich also um formelhafte, in den Arengen der mittelalterlichen Urkunden allgemein gebräuchliche Wendungen.

Man erwartete buchstäbliche Vergeltung, je nach der Art und der Höhe dessen, was man — seinen Kräften entsprechend — gegeben. So ermahnte der Bremer Bürgermeister Herman von Ruten, der Stifter des St. Gertruden-Spitals, in der Gründungsurkunde die Vorsther des Hauses, sie sollten die Fremdlinge aufnehmen „secundum quod in coelo se recolligi sibi que cupiunt ministrari“<sup>254)</sup>. Wenn es auch nicht angängig ist, Aeußerungen dieser Art mit dem Schlagwort von der „äußeren Werkheiligkeit“ abzutun, wie Lange es von einem gerechten Urteil verlangt<sup>255)</sup>, so bleibt an dieser starken Betonung des Lohnmotivs dennoch für protestantisches Denken ein Stück Egoismus haften; man ist wohlthätig eben nicht nur aus reiner christlicher Nächstenliebe, — trotz der von Lange betonten Hochschätzung der Armen und der Sorgfalt, mit der man ihren Nöten zu steuern sucht, — sondern auch aus dem Motiv, daß man dadurch am besten fürs eigene Seelenheil sorgt. Und je größer die Zahl der Gebete, die für den Wohltäter gesprochen wurden, um so besser war dieser Forderung Genüge getan.

Die Bestimmung der zum Besten des Seelenheils gemachten Stiftungen war äußerst mannigfach. Zunächst kamen in Form von Vikarien, Memorien, Seelmessen<sup>256)</sup>

---

251) B. U. B. II, Nr. 15.

252) B. U. B. IV, Nr. 177.

253) Schröder, Pap. Meckl., S. 1609.

254) Lange, S. 150.

255) Lange, S. 96.

256) Vergl. dazu Wehrmann, Memorienkalender. Z. f. L. G. 6, S. 49 ff.

und direkten Spenden an Kirchen und Klöster die Gaben der Kirche selbst zu Gute, daneben traten die Gaben für soziale Zwecke d. h. unmittelbar an Arme oder zum Besten der unter städtischer Leitung stehenden Spitäler.

Großartige Zeugen der bürgerlichen Opferfreudigkeit sind heute noch die schönen Kirchenbauten dieser Zeit, wurden doch ihre Kosten vorwiegend durch Spenden der Bürger selber gedeckt. Vor allem das 14. Jahrhundert ist als besonders baufreudig bekannt. Damit war der Höhepunkt der Freigiebigkeit an die Kirche selbst auch schon überschritten, obwohl sich im Innern der Kirchen noch Altargerät, Meßdecken, Chorgewänder, Altäre und Plastiken häuften; hier wetteiferten Familien und Korporationen noch mit reichen Gaben. Aber gerade bei dieser Art von Stiftungen darf man nicht vergessen, daß die Spender schon reichen irdischen Lohn erhielten: war es doch eine Ehre und erhöhte das Ansehen des eigenen Namens, wenn er in Verbindung mit einer glanzvollen Schenkung genannt werden konnte<sup>257</sup>). Die einzelnen bürgerlichen Korporationen wollten hintereinander nicht zurückstehen, — neben echtem religiösem Eifer standen schon dieser Wunsch und Eitelkeit als Motiv hinter mancher frommen Stiftung<sup>258</sup>).

Auffällig ist es auch, daß die Vikariienstiftungen im 15. Jahrhundert schon sehr zurückgingen. Von 40 Vikariienstiftungen am Lübecker Dom fielen 32 ins 14., 5 ins 15. und die letzten 3 ins 16. Jahrhundert; von 22 Vikarien an der dortigen Jakobikirche bestanden 1404 schon 14, bis 1500 folgten weitere 6 und im 16. Jahrhundert noch 2; an der Marienkirche wurden im 14. Jahrhundert 29 Vikarien gestiftet, zu denen im 15. Jahrhundert 20 neue traten — von diesen 9 bis 1427 — und 3—4 folgten noch

<sup>257</sup>) Dies Motiv wird auch v. Bechtel sehr betont, Wirtschaftsstil, S. 352.

<sup>258</sup>) In den Statuten der Mauritiusbrüderschaft der Hamburger Drechsler wird den Brüdern ein frommes Leben sehr eindringlich empfohlen „dat gy unde andere lude moghen segghen, gy hebben wolgedaen, so hebbe gij loff der lude unde van dem leuen Gode dat ewige levent hijrna“ Rüdiger, Hamburger Zunftrollen, S. 60. Zwischen 1438 und 1466. Trotz der Betonung des himmlischen Lohnes blickt der Wunsch, vor der Welt angesehen zu sein, hier einmal recht deutlich durch! Stolz und Ehrgeiz als begleitende Triebfedern machen frommen Handlung werden auch von Siebert anerkannt, S. 53.



im 16. Jahrhundert. Auch an der Petrikerche läßt sich dasselbe Verhältnis beobachten: 14 Stiftungen des 14. und 13 Stiftungen des 15. Jahrhunderts — darunter 7 bis 1420 —, eine letzte noch 1519. Nur an der Aegidienkirche übertrafen die Stiftungen des 15. Jahrhunderts — 8 — die des 14. Jahrhunderts — 3 —<sup>259</sup>).

In Bremen zeigte sich die gleiche Erscheinung: 1377 bestanden schon 13 von 16 Altären in der Stephanikirche, von den 27 Altären der Willehadikirche waren 1390 schon 26 vorhanden, zu denen nur noch 1 Altar und 4 Vikarien an schon bestehenden Altären später traten<sup>260</sup>).

Neben und später zum Teil an die Stelle dieser direkten Spenden an die Kirche treten dann in wachsendem Maße Gaben von ausgesprochen sozialem Charakter. Es gibt Testamente, in denen sämtliche Kirchen und Klöster von Stadt und Umgebung zunächst mit einigen Mark bedacht werden, daran schließen sich die Vermächtnisse an Bruderschaften und Arme, Freunde und Verwandte, so daß besonders die Testamente der späteren Zeit größten Theils äußerst umfangreich sind. „So bestimmte die Frau Adelheid, Witwe des Arnold Wlome in ihrem 1366 errichteten Testament die Summe von 4 M. Lüb. nicht nur für die 5 damals hier bestehenden Convente oder Beginenhäuser, Cranen-, Crusen-, Aegidien-, Johannis- und Volmarkonvent, sondern ebendieselbe Summe nochmals für die Hospitäler in Schwartau, Travemünde, Dassow, Grevesmühlen, Gadebusch, Oldesloe, Grönu, Mölln, Ratzeburg und Segeberg. Aehnliches kommt vielmals vor und es wird häufig bestimmt angeordnet, daß jedem einzelnen Inassen der Häuser sein Antheil baar in die Hand gegeben werden soll. Wer die einzelnen Ortsnamen nicht alle kannte oder nicht nennen wollte, sagte kürzer: alle Hospitäler im Umkreis von 4 Meilen oder von 5 Meilen, oder gar z. B. 1477 Hermann Evinghusen, von 10 Meilen“<sup>261</sup>). Den Armen ließ man die Spenden oft nicht

<sup>259</sup>) Lübecker Bau- und Kunstdenkmäler II, S. 15 ff., 203 ff.; III, S. 129 ff., 346, 486 Z. f. L. G. 21, S. 144.

<sup>260</sup>) Katz, Br. Jb. XXX, S. 35, Kohlmann, Beitr. z. brem. Kirchengesch. H. I, 1844, S. 49 ff., 122.

<sup>261</sup>) Wehrmann, Z. f. L. G. 6, S. 54. Aehnliche Verfügungen sind besonders zahlreich während des 15. Jahrhunderts; wegen der großen Anzahl ist es hier, ebenso wie in den folgenden Anmerkungen, unmöglich, die Einzelheiten auch nur annähernd anzuführen.

in bar sondern in Gestalt von Lebensmitteln, z. B. Brotverteilungen vor dem Hause des Erblässers während eines bestimmten Zeitraumes<sup>262</sup>), oder auch besonders gern in Gestalt von Kleidern und Schuhen zukommen, wenn man größere Mittel aufwenden konnte.

Auch auf Kohlen<sup>263</sup>) und Wohnungen für Arme erstreckt sich die Fürsorge<sup>264</sup>). Es liegt eine liebevolle Gesinnung in dem Bestreben, den Armen etwas besonders Gutes zu gönnen, man sorgt für Weißbrot, denkt<sup>265</sup>) bei den Gedächtnismahlen an Braten und Bier. Die Stiftungen der bekannten „Seelbäder“, d. h. Bäder für Arme, die für die Seele des Stifters bitten sollen, weist in die gleiche Richtung<sup>266</sup>).

Besonders beliebt waren ferner Geldspenden für die Aussteuer von armen Jungfrauen, reichere Leute in Rostock und Lübeck stifteten z. B. Aussteuern für 10, 20 oder gar 30 Jungfrauen<sup>267</sup>). Ein Seitenstück dazu bildeten die Stiftungen an arme Studenten zur Ermöglichung des Studiums<sup>268</sup>). Auch die Universität Rostock als solche

<sup>262</sup>) z. B. Testament H. Sundebeke 1476, 19. Juli Staatsarchiv Lübeck.

<sup>263</sup>) Lappenberg, Milde Privatstiftungen in Hamburg, S. 136, 178.

<sup>264</sup>) In Lübeck gab es zwischen 1475 u. 1511 fünf Armengänge, d. h. Gänge und Höfe mit mehreren Armenwohnungen, Z. f. L. G. 22, S. 103; in Bremen und Hamburg baute man Gotteswohnungen, Lange, S. 162 ff.; v. Melle, Werner, Hamburgs öffentliche Armenpflege, S. 5.

<sup>265</sup>) Bei Lange, S. 170 ff.; vgl. daselbst, S. 96, B. U. B. IV, Nr. 411.

<sup>266</sup>) Gerade Seelbäder sind speziell bürgerliche Stiftungen, an denen Adlige und Fürsten nur selten beteiligt sind. Ende des 15. Jahrhunderts werden sie seltener, wohl mit Rücksicht auf das Leben in den Badestuben, das damals als recht zügellos geschildert wird. Gugler, Seelbäder, Zeitschr. f. Kult. Gesch. 3, II, S. 574 ff.

<sup>267</sup>) Der Lübecker Andreas Geverdes bestimmte 1000.— Mk. Lüb. für die Aussteuer von armen Jungfrauen, 30.— Mk. Lüb. für jede. Hartwig, H. G. Bl. 1908, S. 68 Anm. 4, der Rostocker Kurt Ehre für zehn Jungfrauen, Testament von 1493, Rostocker Ratsarchiv: der Hamburger Erich von Zewen 40.— Mk. Staphorst I, IV, S. 497 usw.

<sup>268</sup>) Vgl. hierzu die Stiftungen von Hermann Dwerch v. 1430 (zu Herford und Köln je ein Kollegium von 12 Studenten, unter denen je 2 Lübecker sein sollten) — L. U. B. X, Nr. 586, 612, 637 und Hinrich Rapesulver (jährlich 50 Mk. für 6 arme Studenten für 6 Jahre, Studium steht in Cöln, Erfurt, Leipzig oder Rostock frei) s. L. U. B. VIII, Nr. 473, vgl. Z. f. L. G. 21, S. 158.

wurde durch Zuwendungen von bürgerlicher Seite gefördert<sup>269)</sup>, und der größte Teil der für die Errichtung der Universität Greifswald erforderlichen Mittel wurde von dem Bürgermeister Heinrich Rubenow aufgebracht, der auch seine Greifswalder Verwandten zur Hergabe größerer Summen bestimmte<sup>270)</sup>.

Durch Spenden der Bürgerschaft errichtet und erhalten wurden überall die zahlreichen Spitäler, in denen Arme und Kranke Aufnahme fanden. Diese Anstalten, deren es in jeder Stadt verschiedene gab<sup>271)</sup>, waren überall früh in städtischer Verwaltung, d. h. Ratsmitglieder und Bürger waren ihre Vorsteher<sup>272)</sup>. Für die Bürger hatten sie als Versorgungsstätten für kranke und schwache Angehörige große Bedeutung. Die Kirche dagegen war anscheinend gar nicht einmal immer mit dem Charakter dieser Anstalten ganz einverstanden, wenigstens protestierte das Lübecker Domkapitel schon 1234 gegen die Anstellung eines Priesters am Heiligen-Geisthospital, da dieses nicht im Interesse Gebrechlicher gegründet sei, sondern damit das Bürgertum seine Verwandten dorthin abschieben und sich so der Unterhaltungspflicht entziehen könnte<sup>273)</sup>.

Am Charakter mancher dieser Stiftungen zeigt es

---

<sup>269)</sup> Vgl. Krabbe, Universität Rostock, S. 56.

<sup>270)</sup> P. G. D. III, S. 58.

<sup>271)</sup> In Hamburg gab es im MA an nicht klösterlichen Armen- und Krankenhäusern das St. Georg-Hospital, das Hospital z. Heil. Geist, das St. Ihsabeen Armenhaus u. St. Hiobshospital, s. v. Melle S. 4/5; in Bremen: Heilig-Geist, St. Jürgen, Rembert u. St. Gertruden-Spital, ein Witwenhaus bei den grauen Mönchen, d. Ihsabeen-Gasthaus, das Armenhaus zu den 12 Aposteln, vgl. dazu Lange, Liebestätigkeit, S. 66 ff., 80 ff., 115 ff., 145 ff., 157 f., 158 ff., 161 f.; in Lübeck: Das Heilige Geist Hospital, St. Jürgen, St. Gertrud, das Schwartauer Armenhaus, dazu 13 kleinere Armenhäuser, s. Neumann Z. f. L. G., 22, S. 97, 100, 102; H. G. Bl. 1908, S. 89 ff.; in Wismar das Heil. Geist- und St. Jakobi-Spital, s. Techen, Gesch., S. 120 f.; in Rostock das Heil. Geist- u. St. Jürgen-Spital, s. Rost. Beitr., 15, S. 46.

<sup>272)</sup> Für Hamburg s. v. Melle a. a. O., f. Bremen, Lange, S. 61, für Lübeck Z. f. L. G., 22, S. 96 ff., für Wismar, Techen, S. 120 f.; vgl. dazu jetzt grundsätzlich Siegfried Reicke: Das deutsche Spital und sein Recht im Mittelalter. Stuttgart 1932; bes. S. 196 ff., wo der Prozeß der Verbürgerlichung des Spitalwesens unter Berücksichtigung der hier erwähnten Städte geschildert wird.

<sup>273)</sup> Hartwich, H. G. Bl. 1908, S. 73.

sich, daß das Bürgertum seine Gaben bewußt in nutzbringender Weise verwertet sehen wollte; es gab nicht mehr in allen Fällen blind ohne Rücksicht auf einen angemessenen Zweck<sup>274</sup>). Lange macht darauf aufmerksam, daß es vielfach eine erzieherische Absicht mit einer Stiftung verband, die sich in den Spitalsordnungen bemerkbar macht. Es wurden die Pfründner hier zu einem ordentlichen und sittlichen Leben angehalten, sonst drohte ihnen Verlust der Pfründen für einige Zeit oder gar Ausschluß aus dem Spital<sup>275</sup>). Auch im Lübecker St. Jürgen-Hospital wurde Unverträglichkeit mit Prävenverlust für einige Tage bestraft. Auf Ungehorsam gegen Meister oder Meisterin stand die gleiche Strafe, auf Unkeuschheit Pfründenverlust auf ein halbes oder ein ganzes Jahr, je nachdem, ob das Vergehen sich unter den Insassen oder zwischen Insassen und anderen Personen abgespielt hatte<sup>276</sup>).

Rücksicht auf Bedürftigkeit und Würdigkeit des Empfängers tritt ausgesprochen im Testament des Greifswalder Bürgermeisters Bartkow zu Tage. Dieser vermachte den Armen, wie vielfach üblich, Laken, bestimmte aber dazu, daß die Tuche ihnen ja erst in verarbeitetem Zustande übergeben werden sollten, damit sie die Laken nicht verkaufen und den Erlös vertrinken könnten<sup>277</sup>). Ebenso sollte man darauf sehen, daß das Aussteuergeld für 3 arme Jungfrauen zweckentsprechend verwandt würde, d. h. die Empfängerinnen, ehrbare Bürgertöchter, Kinder ehrbarer Eltern, sollten das Geld nicht für den Hochzeitsschmaus und teure Kleider ausgeben, sondern der Bräutigam sollte das Geld bekommen und für den Unterhalt der Familie verwenden<sup>278</sup>).

In ähnlicher Weise sorgte der Bremer Detward Brock-

---

<sup>274</sup>) Anders dazu Uhlhorn, Christl. Liebestätigkeit III. (1890), S. 15 f., „deshalb hat man auch kein Interesse daran, was das Almosen bei den Armen wirkt, ob es ihnen wirklich eine Wohltat ist oder zum Schaden gereicht. Den Zweck, den man als den eigentlichen Hauptzweck im Auge hat, Verdienst zu erwerben, sein Seelenheil zu fördern, erreicht man ja in jedem Falle... Wie selten finden sich in den Stiftungen Bestimmungen darüber... über die Bedürftigkeit und Würdigkeit der Empfänger wird nichts gesagt“.

<sup>275</sup>) Lange, S. 103, 132.

<sup>276</sup>) L. U. B. VIII, Nr. 739; S. 802/3.

<sup>277</sup>) Pyl, P. G. D. II, S. 184, 187.

<sup>278</sup>) daselbst S. 185.



wedel, der seit 1423/1429 Stiftungen von Schuhen, Socken und Leinenkleidern für 24 Prövenier des St. Jürgen-spitals errichtete, dafür, daß die Spende auch in natura gegeben wurde. Weder Vorsteher noch Prövenier durften die Spende durch Geld ersetzen<sup>279)</sup>. Die Beschränkung für den Aufenthalt in dem für Durchreisende bestimmten St. Ilsabeen-Gasthaus in Bremen auf eine Nacht zeugt davon, daß sein Gründer einer mißbräuchlichen Benutzung und Ausnutzung vorbeugen wollte<sup>280)</sup>.

Praktischer Sinn und Rücksicht auf die tatsächlichen Verhältnisse beherrschten auch die Klostergründungen der späteren Zeit. Bei dem im Mittelalter schon vorhandenen Frauenüberschuß war es wichtig, Versorgungsstätten für die unvermählten Frauen zu schaffen<sup>281)</sup>. Daß hier Rücksicht auf die tatsächlich vorhandenen Verhältnisse eine Triebfeder war, wird bei der Gründung des Lübecker St. Annenklosters deutlich. Als der Herzog von Mecklenburg 1502 die Aufnahme auswärtiger Töchter in den mecklenburgischen Klöstern Zarentin und Rehna verbot, schritten Lübecker Bürger zur Errichtung des St. Annenklosters<sup>282)</sup>. Eine verhältnismäßig späte städtische Klostergründung war z. B. auch das Elbinger St. Brigittenkloster, das die Stadt Elbing während des Ordenskrieges gelobt hatte. Dies konnte jedoch trotz der anfänglich reichen Spenden der Bürger nicht recht gedeihen und ging rasch zurück — wie Töppen meint, nicht nur infolge der schlechten Finanzlage nach dem polnischen Krieg, sondern mehr wegen der Zuchtlosigkeit der Zeit, die dem Klosterleben überhaupt ungünstig war<sup>283)</sup>.

In erster Linie suchte man die Not in Verwandtschaft und Freundschaft zu lindern, ein menschlich naheliegender Wunsch, der auch mit der kirchlichen Lehre über die Nächstenliebe durchaus im Einklang stand<sup>284)</sup> und bei dem ausgeprägten Familiengefühl der Menschen gern verwirklicht wurde. Häufig findet sich daher die Bestimmung,

---

<sup>279)</sup> Lange, Liebestätigkeit, S. 107.

<sup>280)</sup> Lange, S. 149 ff.

<sup>281)</sup> Hartwig, H. G. Bl. 1908 und K. Bücher: Die Frauenfrage im Mittelalter, Tübingen 1910.

<sup>282)</sup> Hartwig, H. G. Bl. 1908, S. 71.

<sup>283)</sup> Töppen, Elbinger Antiquitäten, S. 143.

<sup>284)</sup> Lange, S. 50; vgl. Thomas v. Aquino II, II. q. 32, a. 9.

daß die Armenspenden in erster Linie „armen vründen“ zu Gute kommen sollen<sup>285</sup>); ja, es kommt schon die Anordnung vor, daß Legate an geistliche Anstalten zu diesem Zweck verkürzt werden können<sup>286</sup>).

Bei Vikarienstiftungen geht aber die Sorge für die Verwandten noch viel weiter, handelt es sich hier doch zu meist um die nächsten Verwandten oder auch Zunftgenossen. Man kann von einer direkten Familienpolitik bei den Vikarienstiftungen sprechen; es gibt hier Fälle, bei denen die fromme Stiftung nur als Nebenzweck oder fast als Vorwand erscheinen könnte. Man machte die Stiftungen von Bedingungen abhängig und verband mit ihr die Versorgung seiner Familienangehörigen, wobei Patronats- und Präsentationsrechte gute Dienste leisteten, nachdem die Ausübung dieser Rechte zum Teil selbst zur Bedingung für die beabsichtigte Stiftung gemacht wurde<sup>287</sup>). Eine Bedingung zu Gunsten der Familie knüpfte sogar ein Geistlicher, der Wismarer Pfarrer Heinrich Quistorp, an eine Stiftung. Er behielt sich selbst zunächst das Patronatsrecht vor, nach seinem Tode sollte es der Rat aus-

---

<sup>285</sup>) Vgl. Testament Ulrich Bishorst, Hamburg 1441 (Milde Privatstiftungen, S. 16); Vermächtnisse an den Gotteskasten v. St. Nikolai 20.— Mk. Lüb., den Armen v. Heil. Geist und St. Georg je 5 Mk. Lüb. „is aver iemand van minen armen vründen, den das behoeff is, den schal man io tovoern van den guderen gheven unde to Hülpe werden, also mynen Testamentariesen dat den am bate duncket wesen“. Aehnlich von Zewen und Frau, Staphorst IV, S. 400, v. d. Heyde, das. IV, S. 497. Die Hamburger Müller sorgen für 8 Müller Witwen, das. S. 76. Vgl. auch Testament K. Ehre, Rostock. Ratsarchiv 1493, Bruns, Bergenfahrer Testamente Nr. 71, 72 u. a.

<sup>286</sup>) Der Hamburger Richard Rodenberg vermachte 1480 der Nikolaikirche 10 Mk. L., dem Priester dort 4 Mk. L. und 8 sol. und setzte außerdem eine größere Summe für jährliche Armenspenden aus, welche in erster Linie verteilt werden sollten, reichte das Geld für beides nicht, weil Kleider und Schuh zu teuer wurden, oder die Zahl der Armen zu groß, so sollte das Vermächtnis an Kirchen und Priester verkürzt werden. Lappenberg, Milde Privatstiftungen zu Hamburg, S. 215. Auch der Lübecker Diedrich Droste dachte in erster Linie an seine Frau; ist sie in Not, so sollen alle anderen Legate verkürzt werden. S. Test. desselben v. 10. April 1476 in Lüb. Staatsarchiv.

<sup>287</sup>) M. U. B. X, Nr. 7099, 7102, 7113, XIV, Nr. 8646. Testamente im Lübecker Staatsarchiv von Warendorp v. 1359, Johannes de Verden, 18. März 1369, Hermann Odosolo 13. Aug. 1403. Für Danzig kommt Hirsch zu dem gleichen Resultat, Hirsch, Oberpfarrkirche I, S. 149; vgl. auch Mönckeberg, Nikolaikirche zu Hamburg, S. 37. — Ueber ähnliche Verhältnisse in Straßburg vgl. Kothe, S. 36.

üben, aber nach Möglichkeit dabei einen Vikar aus den Verwandten des Heinrich Quistorp bis zum 4. Glied nehmen<sup>288</sup>). Diese Verfügung ist zugleich wieder ein Zeichen für die enge Verbindung von Geistlichkeit und Bürgern<sup>289</sup>). Die Vorschriften zugunsten der Familienangehörigen gehen soweit, daß die Pfründen zuweilen ein Jahr lang für den Betreffenden offen gehalten werden mußten<sup>290</sup>), oder daß z. B. dem Lübecker Schmiedeamt zugestanden wird, Schmiedesöhne, selbst wenn sie erst 12 Jahre alt sind, zu Vikaren vorzuschlagen<sup>291</sup>). Gerade in Fällen dieser Art geht aus den Urkunden nie hervor, welches Motiv nun die Triebfeder zur Stiftung war.

Zuweilen knüpft sich an die Stiftung einer Vikarie auch die Bedingung, daß die Stiftung erst oder nur ausgeführt werden soll, wenn keine Nachkommen mehr vorhanden sind. Der Wismarer Bürger Johann Bernewater vermachte z. B. 1350 in erster Linie seinem Sohn 150 Mk. Rente, nur wenn dieser früh stirbt, sollte für das Geld eine Vikarie errichtet werden<sup>292</sup>), — das zeitliche Wohlergehen des Sohnes ist also wichtiger als die Sorge für das eigene Seelenheil. Auch Armenspenden wurden gelegentlich erst in zweiter Linie ausgesetzt<sup>293</sup>). Besonders eigenartig ist die sich zuweilen findende Bestimmung, die das Verwandten in erster Linie vermachte Geld einem milden Zweck zukommen lassen will, wenn die eigentlichen Erben von Schuldnern bedrängt sind, so daß sie das Geld nicht ungestört besitzen können<sup>294</sup>).

Ebenso waren persönliche Rücksichten bei manchen Vermächtnissen an die Klöster ausschlaggebend; die Stifter bevorzugten diejenigen Klöster, in denen sie Angehörige

---

<sup>288</sup>) Dietrich Schröder, Pap. Meckl., S. 1718. In der Stralsunder Schifferkompanie sollen Söhne der Angehörigen bevorzugt werden. P. Jb. 3, S. 183.

<sup>289</sup>) Unten, S. 15, 30.

<sup>290</sup>) Katz, Br. Jb. 30, S. 24, Anm. 8—11, das von Hirsch angeführte Beispiel der Danziger Brauergilde, Oberpfarrkirche I, S. 149, Staphorst I, 3, S. 3 u. I, 4, S. 368 über eine Kommende der Vincentbrüderschaft der Brauerknechte.

<sup>291</sup>) Grautoff, I, S. 268.

<sup>292</sup>) M. U. B. X, Nr. 7110, ähnl. das. Nr. 7113.

<sup>293</sup>) Testament Wieburg, Witwe Hermanns von Minden 1351, Marquard Bruskow 1349, Tidemann von Soest 1344. Lüb. Staatsarchiv.

<sup>294</sup>) Pøyli, Erbrecht, S. 294.

hatten. Der Rostocker Ratsherr Kurt Ehre vermachte z. B. dem Karthäuserkloster Marienehe bei Rostock 400,— Mk. mit der Begründung: „wente ick se mynem sone Her Hinrike alrede gegheuen hadde, ere he in de karthuse thret“<sup>295</sup>).

Die Sorge für die Familie wird also über allen milden Gaben nicht vergessen, wenn auch noch bei vielen Testamenten sich die Anordnung findet, daß bei Verminderung des Vermögens die Vermächtnisse an weltliche Personen in erster Linie gekürzt werden sollen, nicht aber die milden Gaben<sup>296</sup>). Einige Testamente enthalten auf der andern Seite keinerlei Summen für fromme Zwecke, sei es, daß die Aussteller dieser Sorge ihren Familienangehörigen übertragen<sup>297</sup>), sei es, daß sie sie überhaupt nicht erwähnten<sup>298</sup>), und nur praktische Gründe sie zur Errichtung eines Testaments veranlaßten.

In der auf kaufmännischen Erwerb gerichteten Einstellung hat man ein besonders wirksames Motiv für Stiftungen gesehen, da gerade für den Kaufmann der Konflikt mit der kirchlichen Zins- und Wuchertheorie häufig war, und er deshalb vermehrten Grund zur Besorgnis ums Seelenheil hatte. In den Kölner Testamenten fand sich verschiedentlich ein Hinweis, die Stiftung geschehe mit Rücksicht auf das unrecht Gut, das man an sich gebracht

---

<sup>295</sup>) Testament desselben von 1493, Rostock Ratsarch., vgl. hierzu Siebert, S. 199 ff., der diese Stiftungen z. T. als Art Mitgift für die Töchter bei Eintritt ins Kloster auffaßt. In einigen Lübecker Testamenten kommt solche Auffassung zum Ausdruck. Hermann Warendorp vermachte 1333, 16. Mai, dem Johanniskloster 160 Mark, die er als Rente dort hatte, falls eines seiner Kinder dort eintrat. Sonst sollte das Geld zurückgefordert werden. Otto von Zegeberge vermachte den Nonnen von Reynbeck Füllen und Stute, seine Schwester sollte aber 3 den. voraus haben. Testament von 1362, Arnold de Lubeke setzte seinen 2 Töchtern im Kloster Harvestehude 50 % von dem aus, was die andern erhalten. Vermächtnisse an Angehörige im Kloster fallen sogar zuweilen nach dem Tode derselben nicht an das Kloster, sondern an die Familie zurück. Ferner Testament Johann Klingenberg 1348, Helleke Lose. 14. Aug. 1367.

<sup>296</sup>) Pauli, Erbrecht, S. 296.

<sup>297</sup>) Jakobus de Grale 1333, Joh. Molne 22. III., 1406, Bernt Hagedorn 15. Juli 1413. Tymme Thies 22. Jan. 1477, sämtlich Lübecker Staatsarchiv, u. a. mehr, auch B. U. B. V, Nr. 80.

<sup>298</sup>) Joh. Bose 5. Aug. 1364, Peter Plate 5. Jan. 1478, Lubbert v. Bulowe 20. IX. 1362. Staatsarchiv Lübeck.



habe<sup>299</sup>). Diese Entwicklung wurde von der Kirche selbst von jeher gefördert, indem sie die Geistlichen anwies, ihre Beichtkinder dazu anzuhalten, daß unrechtmäßig erworbenes Gut der Kirche vermacht werden sollte, wie gerade auch Erlasse des Bremer Erzbischofs betonen<sup>300</sup>). Obwohl man demnach auch aus norddeutschen Quellen manche Belege für diese Auffassung erwarten sollte, ist ein ausgesprochener Hinweis auf dies Motiv besonders in den Lübecker Testamenten im Verhältnis zu ihrer großen Zahl nur sehr selten zu finden<sup>301</sup>). Doch hat sich diese Auffassung, daß unrecht Gut der Kirche gebühre, auch dort noch länger erhalten, wie der Bericht über den Geist Hans Brages zeigt. Dieser fand nach seinem Tode keine Ruhe, weil Brage Mündelgelder unterschlagen und unrechtmäßig Hopfen erworben hatte. Der Geist bat jetzt, daß man die Gelder nicht an die rechtmäßigen Besitzer zurückgäbe, sondern an die Armen zu Ehren Gottes verteile, auch Wallfahrten nach Wilsnack und Schwerin zum Besten seines Seelenheils unternähme<sup>302</sup>).

Trotzdem dürfte für uns durchweg die Auffassung Bechtels maßgebend sein. Dieser lehnt die Motivierung aus dem Gesichtspunkt des „reueigen Sünders“ ab, „denn teilweise blieben die Kaufleute Zeit ihres Lebens treue Söhne ihrer Kirche und stifteten dann aus ihrer alltäglichen Frömmigkeit heraus, oder sie standen der orthodoxen Auffassung schon liberaler gegenüber, . . . dann erfolgten die Stiftungen aus verschiedenen Motiven“<sup>303</sup>). Gerade die Leute, bei denen die Auffassung von Wert und Notwendigkeit des Handels schon zum Teil durchgedrungen war, wie wir sehen werden, waren zu derartigen Erwägungen auch wenig aufgelegt.

Wohl aber können wir eine andere Feststellung Kuskes für Kölner Kreise hier für die norddeutschen Städte aufnehmen, nämlich daß „die Oberschicht verstand, einen sie

<sup>299</sup>) Kuske, Testamente, S. 197, vgl. Kreditwirtschaft, S. 6, Döring-Hirsch, S. 9.

<sup>300</sup>) KÜthmann, Geistl. Recht u. Gerichtsbarkeit Br. Jb. 14, S. 127 f.; vgl. Br. U. B. IV, Nr. 177 u. 264.

<sup>301</sup>) Test. Marquard Swaaf 1350, Gottschalk v. Warendorp 1357, Ludolf de Springhe 1366, Mai 13.

<sup>302</sup>) St. Chr. XXXI, 246.

<sup>303</sup>) Bechtel, S. 352.

verhältnismäßig wenig behindernden Kompromiß mit den starken bindenden Gewalten der Zeit zu finden“<sup>304</sup>), daß also trotz Rücksicht auf Kirche, Religion und Seelenheil die Erfordernisse des bürgerlichen Lebens und der Familie ihr Recht wahren konnten. Nicht völlig geklärt werden konnte aber eine andere Frage: Aus den Kölner Testamenten hatte Kuske den Eindruck gewonnen, daß gerade die wohlhabenden Familien die Kirche weniger berücksichtigten als soziale Anstalten und Arme. „Es scheint, als ob das Kölner Bürgertum des ausgehenden Mittelalters sich bereits im weiteren Sinne sozial verpflichtet fühlte und bemüht war, sozialpolitische Aufgaben unter Ausschaltung der Kirche unmittelbarer zu lösen und auch gewissen sozialen Gefahren durch private Gegenmaßnahmen zu begegnen“<sup>305</sup>).“ Die bürgerlichen karitativen Anstalten und die vielen Armenspenden erlauben uns, das Gefühl sozialer Verpflichtung auch für den norddeutschen Bürger anzuerkennen, und am Nachlassen der Vikarienstiftungen und dem Geringer-Werden der an die Kirche direkt gespendeten Beträge scheint sich der Eindruck zu bestätigen. Aber letztere wurden nur in sehr wenigen Fällen völlig durch milde Stiftungen ersetzt. Aus Lübecker Testamenten fallen als solche rein sozialen Charakters z. B. die des Albert Sprans, eines Pflasterers oder Brückenbauers vom 25. Februar 1475, des Heinrich v. d. Hagen vom 3. Mai 1475, des Arnd Vischer und des Baders Hinrick von der Howe, der Seelbäder stiftet, auf<sup>306</sup>).

Hier sind es also anders als in Köln gerade ärmere Leute, die vorwiegend Arme und Sieche bedenken, während bekanntere und höhergestellte Persönlichkeiten nie ganz unterlassen, Kirche und Klöster zu bedenken. Eine statistische Durcharbeitung aller dort vorhandenen Testamente würde, abgesehen davon, daß sie bei der großen Anzahl eine Spezialarbeit erfordern würde, auch deshalb über das genaue Verhältnis von Stiftungen an Kirche und zu sozi-

<sup>304</sup>) Kuske, Testamente S. 200.

<sup>305</sup>) Kuske, S. 197; vgl. dazu auch Siebert, S. 88, Kothe, S. 107, Darnach ist in Straßburg eine größere Stetigkeit in der Begünstigung der karitativen Anstalten als der Klöster festzustellen.

<sup>306</sup>) Testamente Lübecker Staatsarchiv, vgl. auch Testament Hermann Selbuw, 30. Mai 1477, Hans Mey, 26. Juli 1477, Heinr. Kemmendorp, 13. Aug. 1477 u. a.

alen Zwecken bezw. an Familie und zum Seelenheil keine völlige Klarheit schaffen können, da die Testatoren in vielen Fällen zu Gunsten von Armen bezw. Kirche oder Erben über „den Rest“ verfügen. Da man meistens keinerlei Anhaltspunkte für die Höhe dieses Restes hat, der zum Teil geringfügig war, bei dem es sich aber zum Teil auch um bedeutende Summen handelte<sup>307)</sup>, müssen wir uns darauf beschränken, die zur Geltung kommenden Bestrebungen festzustellen.

#### 4. Kritik an der Geistlichkeit.

Wie waren nun Leben und Sitten der Geistlichkeit selbst? Hielten ihre Angehörigen sich streng an Gelübde und kanonische Vorschriften oder gaben sie den Bürgern Anlaß zu Tadel und Klagen über ihre Lebensführung? Wenn wir der satirischen Literatur der Zeit vor und nach 1500 vollen Glauben schenken dürften, müßten wir ein äußerst düsteres Bild entwerfen.

Es ist zwar neuerdings nachgewiesen, daß die Hauptwerke der mittelniederdeutschen Literatur nicht aus originaler Gestaltungskraft entstanden sind<sup>308)</sup>, aber für Geschmack, Gesinnung und Geistesart der Niederdeutschen bleibt charakteristisch, daß man gerade in Lübeck, dem literarischen Zentrum des damaligen Nordens, günstigen Boden für Nachdichtungen der satirischen Literatur jener Zeit fand, in der die Geistlichen absolut nicht geschont wurden, die Taten Reinekes auf gewebten Teppichen bildlich darstellte, — und pfäffischer Heuchelei dabei nicht vergaß<sup>309)</sup>. Die Bremer Künstler müssen überhaupt eine

---

<sup>307)</sup> Vgl. Bruns, Bergenfahrer Testamente Nr. 72, 75, 76. In diesen Testamenten sind für etwaige Kinder 300, 400 bezw. 600 Mk. Lüb. ausgesetzt. Der zum Seelenheil bestimmte „Rest“ wird also, falls die eventuell erwarteten Kinder nicht geboren werden sollten, diese nicht unbedeutenden Summen noch übersteigen. Bei Betrachtung des bürgerlichen Familiengefühls werden wir noch einiger Beispiele gedenken, in denen über einen beträchtlichen „Rest“ im gegenteiligen Sinne verfügt wird. Vgl. dazu unten S. 116 ff.

<sup>308)</sup> Stammer, S. 53, 55 f. Auf Grund dieser Tatsache legt Käthe Neumann, abweichend von der hier vertretenen Auffassung der satirischen Literatur keine Bedeutung bei. Z. f. L. G. 22, S. 117.

<sup>309)</sup> Schäfer, S. 230.

Freude an solchen Anzüglichkeiten gehabt haben, wenigstens stellt das Schnitzwerk des Bischofsstuhles von 1366 „der Pfaffen Lust“ dar<sup>310</sup>).

Die Hauptwerke der damaligen Satire, das Narrenschiff Sebastian Brants und der niederländische Reineke Voß, erhielten in Lübeck eine völlig neue Form. Freiere Dichtungen verwandter Gesinnung sind der Dodesdanz von 1489, das umfangreichste mittelalterliche Gedicht über das damals allgemein so beliebte Thema, und das Henselynsbook. Ob der Verfasser der Werke, wie H. Brandes vermutet, tatsächlich mönchischen Standes war<sup>311</sup>), kann hier dahin gestellt bleiben; sicher ist, daß Schwächen und Sünden des geistlichen Standes unbarmherzig kritisiert werden, und daß in den Werken hansestädtischer Geist lebt<sup>312</sup>).

Schon die ersten Betrachtungen der Glosse zum Reineke stellen als dritten Stand „de stat, dede leven van dessen twen ersten staten unde sunt de gheistlichen“, und im Lauf des Gedichts prouest Losevunt, bischop Anegrunt und Dekan Rapiamus vor<sup>313</sup>). Zwei Sünden sind ihm vor allem eigen: giricheit und unkuscheit, sie werden den Geistlichen bei jeder passenden Gelegenheit vorgehalten, hier so gut wie im Dodesdanz und Henselynsbook. Geiz verführt zur Simonie, ihrer Versuchung erliegen nur all zu viele, und der unerbittliche Tod fordert von jedem Rechenschaft, ob er ihr verfallen<sup>314</sup>).

Der Papst ist dem niederdeutschen Dichter auch noch das natürliche Haupt der Christenheit, er nimmt an, daß dieser an allem Bösen, was zu Rom geschieht, nicht mit schuldig ist.

„Alsus ist dar mannige list,  
daran des pawes unschuldig ist<sup>315</sup>).“

Immerhin kann aber der Tod ihm vorhalten „men giricheit unde simonia heffstu vele tostadet“<sup>316</sup>) und der

<sup>310</sup>) Br. Jb. 6, S. LXXXI. Sie finden im übrigen Deutschland mancherlei Seitenstücke. Andreas, S. 137.

<sup>311</sup>) Zs. f. D. Alt. 1887, S. 31 ff.

<sup>312</sup>) Stammler, Von der Mystik zum Barock, 1927, S. 190.

<sup>313</sup>) Reinke de Voß, S. 5, 102.

<sup>314</sup>) Des Dodes Danz, Vers 175, 319, 493, 679.

<sup>315</sup>) Reineke, Vers 4215, S. 151.

<sup>316</sup>) Des Dodes Danz, V. 175, S. 22.



Papst selbst muß bekennen, als Henselyn die Rechtfertigkeit, die er auf seiner Fahrt sucht, in Rom, der Stelle, die ihm am würdigsten erscheint, nicht findet:

„de rechtferdicheyt is groth in unseme love,  
wy hebben se ghesant myt groten eren  
dem Keyser dar soket se in syneme hove<sup>317)</sup>.“

In feiner Ironie wird hier also angedeutet, daß es um die sittliche Vollkommenheit des Papstes und seiner Umgebung nicht zum besten bestellt ist. Allerdings folgt für den Verfasser des Reineke aus seiner Kritik durchaus nicht etwa ein Recht der Laien, sich zum Richter über die Priester aufzuwerfen<sup>318)</sup>.

Am kecksten, gewagtesten ist die Satire im Volkslied. Dort wird in frechem, obszönen Ton den Geistlichen ein überaus lockeres Leben zur Last gelegt. So schildert ein Lied Unzucht, Betrug des Ehemannes, und als dieser sich wehrt und den Pfaffen verprügelt, Drohung mit Bann; andere berichten von vergnügt sittenlosem Treiben zwischen Mönch und Begine, Nonne und Beichtvater, wobei man sich nicht scheut, Worte aus Bibel und Meßbuch in schlüpfriger Bedeutung zu verwenden<sup>319)</sup>. Man muß bei diesen Liedern den Ursprung im Kreise übermütiger Studenten berücksichtigen, doch bleiben sie Symptome, wie die Achtung vor dem geistlichen Stande in diesen Kreisen geschwunden war, und berechtigten zu dem Schluß, daß die Vorwürfe nicht jeder Grundlage entbehrten. Wenn schon 1478 solche Anklagen erhoben werden konnten, wird auch Wessels Schilderung glaubhaft. Dieser berichtet, daß zur Adventszeit während der Messe die jüngeren Pfaffen in der Burse waren, und Frauen und Mädchen sie dann dort besuchten und unsittliche Dinge dabei trieben<sup>320)</sup>. Und die Miniaturen zum Hamburger Stadtrecht zeigen, wie auf dem Bild des jüngsten Gerichts von 1301 Bischof und Mönch zusammen mit einigen Heiligen von Engeln in die Himmelsburg geführt werden, während 1497 bei der Darstellung desselben Stoffes auch der Mönch in den Höllenrachen gezerrt wird<sup>321)</sup>.

<sup>317)</sup> N. Jb. 3, S. 12.

<sup>318)</sup> Reineke, S. 147.

<sup>319)</sup> Rostocker Liederbuch, bes. Nr. 24—27, S. 42 ff.

<sup>320)</sup> Wessel, S. 3.

<sup>321)</sup> Bilderhandschrift Abb. 1 u. 2, dazu Reincke a. a. O., S. 160, „ein starker Pfaffenhaß spricht aus der Darstellung“.

In wieweit spiegelt diese Literatur nun die Verhältnisse der Wirklichkeit wieder? So gewiß es ist, daß man nicht auf Grund dieser Vorwürfe verallgemeinernde Schlüsse ziehen darf, so gewiß ist es, daß tatsächlich häufig Grund zu Klagen vorhanden war, wie auch aus den wiederholten Ermahnungen und Strafbestimmungen der Synoden hervorgeht.

Vor allem war es häufig nötig, Strafen für die im Konkubinat lebenden Geistlichen festzusetzen. Die Bremer Provinzialstatuten von 1328 müssen die schon 1285 und 1297 hierauf gesetzten Strafen erneut verschärfen<sup>322</sup>), die Provinzialverordnung von 1451 und die Synodalstatuten von 1470 müssen Bestimmungen gegen Konkubinen, Völlerei und Trunksucht erlassen<sup>323</sup>). „Die Forderung, daß die Vikare „probate vite et bonorum morum“ sein sollen, findet sich nach 1475 mehrfach in Bremer Stiftungsurkunden, der Lebenswandel der Vikare scheint also besonders gegen Ende des 15. Jahrhunderts nicht selten zu wünschen übrig gelassen haben<sup>324</sup>). Die Lübecker Synodalstatuten von 1420 gebieten, daß alle Kleriker, die etwa Konkubinen haben, diese binnen 14 Tagen nach Hause schicken sollen<sup>325</sup>). Trotzdem sind dort 1429, 1437 und 1448 als Zeugen in Urkunden, ohne daß man also anscheinend an der Tatsache Anstoß nahm, verheiratete Geistliche nachweisbar<sup>326</sup>).

Einzelne urkundliche Zeugnisse früherer Zeit beweisen, daß Unregelmäßigkeiten wohl nie ganz aufgehört haben. Der Lübecker Geistliche Johannes Mul wurde 1345 nachts in weltlicher Kleidung in Begleitung einer Dirne aufgegriffen und verhaftet, was für den Rat noch ziemliche Unannehmlichkeiten im Gefolge hatte<sup>327</sup>). 1365 verfügt dort der Priester und Arzt Magister Joh. de Brunswich über sein Erbe zu Gunsten seiner Tochter, 1369 Joh. de Rhinesten, allem Anschein nach ebenfalls

<sup>322</sup>) B. U. B. II, Nr. 300.

<sup>323</sup>) Katz, Br. Jb. 30, S. 20.

<sup>324</sup>) daselbst S. 20, 115.

<sup>325</sup>) Hartzheim Concil, V. S. 166.

<sup>326</sup>) L. U. B. VII, Nr. 39, 708; VIII Nr. 508, vgl. Hartwig, H. G. Bl. 1908, S. 48.

<sup>327</sup>) L. U. B. II. Nr. 822.

Magister, zu Gunsten von Frau und Kind<sup>328</sup>). In Wismar vermachte der Priester Gerh. de Vermeren der Kirche nach seinem und seiner Tochter Elisabeth Tode 3 Mk. Rente<sup>329</sup>).

In den anderen Städten gab es ebenfalls berechtigten Anlaß zu Klagen über Geistliche. Durch Vernachlässigung der Ordensregel, Streitsucht und, wie man behauptete, Wucher mit dem als Almosen empfangenen Geld machten sich die Schwestern des Danziger Brigittenklosters — gerade wegen ihrer reichen Einkünfte — dort zeitweise unbeliebt; doch gelang es um 1417, durch Reformen die Schwestern ihrer eigentlichen Aufgabe, der Erziehung von Büsserinnen und auch dem Jugendunterricht wieder zuzuführen<sup>330</sup>). Dagegen standen die Danziger Dominikaner dauernd in schlechtem Ruf, der allerdings auch politische neben moralischen Ursachen hatte, da die Mönche die unteren Schichten der Bevölkerung aufwiegelten und im übrigen ein Wohlleben den strengen Ordensgeboten vorzogen<sup>331</sup>). Die Karmeliter galten als faul und genußsüchtig, und vor allem die Beginen, welche ja allerdings nur halbgeistlichen Charakter hatten, konnten verschiedentlich der Unkeuschheit und der Streitsucht überführt werden<sup>332</sup>). Von den Priestern der großen Marienbrüderschaft behauptete 1484 ein auswärtiger Priester, daß keiner in ihr des Priestertums würdig sei, sondern alle ohne Ausnahme unkeusch und buhlerisch<sup>333</sup>). Die Behauptung ohne Beweis ist sicherlich übertrieben, aber für den Ruf der Geistlichkeit überhaupt symptomatisch, besonders im Zusammenhang mit den Streiflichtern, die aus Weinreichs Erzählungen auf die Kleriker fallen. Weinreich macht für das freie lockere Leben vor allem die Dominikanermönche verantwortlich; diese setzten die Dirnen oben und die frommen Frauen unten an die Tafel<sup>334</sup>). Die Zulassung von Frauen in ihre Kirche machte man ihnen überhaupt zum Vorwurf, 1480 mußte der Bischof die Sitte ab-

<sup>328</sup>) Testamente derselben im Lüb. Staatsarchiv v. 25. April 1365 bezw. 15. VI. 1369.

<sup>329</sup>) Schröder, Pap. Meckl. S. 922.

<sup>330</sup>) Hirsch, Oberpfarrkirche I, S. 108 ff.

<sup>331</sup>) Dasselbst, S. 97 f., 112 f., 117 ff.

<sup>332</sup>) Dasselbst, S. 143, 145 f.

<sup>333</sup>) Dasselbst, S. 187.

<sup>334</sup>) Weinreich, S. 24.

schaffen, daß der Priester, der seine erste Messe sang, eine Braut hatte, die mit Frauen und Jungfrauen in die Kirche ging<sup>335</sup>).

Eine der eindrucksvollsten Maßregeln des Kardinals Raimund Gurk war 1503 jene, durch die er der Hamburger Geistlichkeit unter Bannandrohung gebot, ihre Konkubinen innerhalb Monatsfrist von sich zu tun<sup>336</sup>). Das gleiche Ziel suchten Beschlüsse der Stargarder Synode von 1492, der Schweriner Synode aus dem gleichen Jahr, der Stettiner Synode von 1500 in Pommern und Mecklenburg zu erreichen<sup>337</sup>). In einer für die letzte geplanten Rede des Petrus Ravenna wollte dieser den Klerus der Camminer Diözese ganz besonders nachdrücklich zu sittenstrengem Leben auffordern; aus unbekanntem Gründen durfte er diese Rede nicht halten, doch zeigen seine Worte, für wie notwendig er solche Ermahnungen hielt<sup>338</sup>). 1519 scheinen in Schwerin schon laxere Anschauungen zu herrschen; damals will ein bischöflicher Erlaß die im Konkubinat lebenden Geistlichen nur noch mit einer Abgabe von 1 Gulden bestrafen, sei es, weil er sich doch machtlos fühlte oder aus finanziellen Interessen. Gewiß ist dies aber ein Zeichen für häufige Vergehen gegen dies Gebot<sup>339</sup>).

Die Geistlichen kannten aber auch noch andere weltliche Vergnügungen, sie fanden Gefallen an weltlicher Kleidung — die Lübecker Synodalstatuten sprechen von schamlosem Entblößen des Halses — und schmückten sich mit goldenen und silbernen Spangen<sup>340</sup>).

Von ihrem Privateigentum wollten die Klosterinsassen sich in unserm Gegenden ebenso wenig trennen wie anderswo in Deutschland. Die Nonnen des Lübecker Johannis-klosters hatten 1449 Privateigentum, das die Aebtissin wohl verschloß, aber sorgfältig trennte<sup>341</sup>), in Harvestehude muß-

---

<sup>335</sup>) Daselbst, S. 24.

<sup>336</sup>) Tratzigers Chronik, S. 250.

<sup>337</sup>) Uckeley, P. Jb. 9, S. 107, Schröder Papist. Meckl. S. 2491.

<sup>338</sup>) Kosegarten, Univ. Greifsw., S. 160.

<sup>339</sup>) Vorberg, Reformation, S. 13.

<sup>340</sup>) Hartzheim, Concil V., S. 106.

<sup>341</sup>) Vgl. Busch's Bericht, Gesch. Qu. d. Prov. Sachsen, 19, S. 671; H. G. Bl. 1908, S. 69.



te man reformieren<sup>342</sup>), 1468 kamen Dominikaner von den holländischen Kongregationen, um die Klöster ihres Ordens in Rostock und Wismar zu reformieren<sup>343</sup>). Durch Hashagen ist neuerdings gerade das Gebiet der Klosterreform als Betätigungsfeld des Laieneinflusses innerhalb der Kirche in Anspruch genommen, sowohl Fürsten als auch Städte ergriffen hier die Initiative. Die Ereignisse in den hier in Betracht gezogenen Städten zeigen, daß diese nicht hinter den von Hashagen angeführten Obrigkeiten zurückstanden<sup>344</sup>). Ja, es zeigt sich sogar bei den Bürgern selbst ein ausgesprochenes Interesse für diese Fragen.

An der Reformation des Rostocker Johannisklosters beteiligten sich Rat und Bürgerschaft. Einige widerspenstige Mönche wurden 1468 vertrieben und wandten sich später mit der Bitte um Wiederaufnahme und Vermittlung an verschiedene Rostocker Aemter, nämlich an Aelterleute und Aemter der Bäcker, Bartscherer, Gerber, Höcker, Kannengießer, Knochenhauer, Leineweber, Schneider, Schuhmacher, Träger und Wollenweber<sup>345</sup>), — ein Zeichen, daß nicht nur die oberen Schichten der Bürgerschaft in geistlichen Angelegenheiten mitreden konnten und wollten, sondern die Klosterreformation als allgemein bürgerliche Angelegenheit behandelt wurde.

Auch sonst begegnen wir verschiedentlich einem Betonen der Reformationsbestrebungen auf bürgerlicher Seite. Der Lübecker Mathias Vyit will in seinem Testament ausdrücklich armen „reformerden clostere“ die Hälfte seines Vermögens vermachen (allerdings erst nach dem Tode der zunächst bedachten Verwandten)<sup>346</sup>). Hamburger Rentenstiftungen für das Nonnenkloster bei Buxtehude kennen gelegentlich die Bedingung, daß die Jungfrauen die strengere Regel nicht verlassen dürfen<sup>347</sup>). Und im Dodesdanz wird von Abt und Mönch verlangt, daß ihr Kloster re-

---

<sup>342</sup>) Z. f. H. G. 4, S. 535 ff. Von der Cistercienserinnen Abtei Herwardeshuthe und deren Umwandlung in das St. Johannes-Kloster.

<sup>343</sup>) Vorberg, Johanniskloster, S. 7.

<sup>344</sup>) Hashagen, Staat u. Kirche, S. 353, 361 f., 367.

<sup>345</sup>) Vorberg, a. a. O.

<sup>346</sup>) Testament desselben vom 13. Januar 1475. (Auszug Bruns, Nr. 183 ohne diese Bestimmung.)

<sup>347</sup>) Andreas, S. 121.

formiert sein müsse<sup>348</sup>), — wie auch die Reformationsversuche überall von Seiten des Rats gefördert werden: in Danzig hatte der Rat, wie er dem Provinzial von Sachsen schreibt, von sich aus die Franziskaner 1491 ermahnt, als sie kein ordentliches Leben mehr führten. Diese hatten daraufhin mit der Reform begonnen und der Rat bat nun den Orden, sie bei diesem Beginnen zu unterstützen<sup>349</sup>). Die Franziskaner Brüder Laurenzius und Bartholomäus, die 1462 zur Reformation des Lübecker Katharinenklosters nach Lübeck kamen, wurden von der Obrigkeit voller Entgegenkommen aufgenommen<sup>350</sup>). Die Wismarer Reformation von 1467 wurde unter dem Schutz des Herzogs und des Rates, der die Kosten vorstreckte (!), durchgeführt. Die Klosterbrüder entsagten für den Fall, daß sie von ihrem Orden abfielen, allen Renten und Almosenstiftungen in Mecklenburg und in Wismar und räumten dem Herzoge und dem Rate die Verfügung darüber ein. Um dieselbe Zeit (vor 1476) hatte der Rat Kleinodien und Reliquien, die der Prior Johann Brockel und seine Partei nach Lübeck verbracht hatten, zurückholen lassen<sup>351</sup>). Diese Umstände zeigen besonders gut, wieviel Interesse der Rat an den sittlichen Zuständen in städtischen Klöstern nahm, wie er handelnd in der Eigentumsfrage auftrat und durch Geldhergabe selbst fördernde Antriebe gab.

Ein anderer Vorwurf, den man dem Klerus machte, war seine Teilnahme an Streitigkeiten und Kriegszügen. Schon Korner bemerkt tadelnd, als er von der Teilnahme der Hildesheimer Geistlichen an der Hildesheimer Fehde von 1422 berichtet: „laudabilius tamen et multo melius egissent ipsi, si pro illo tempore in divino officio se occupassent“<sup>352</sup>). Der Bischof im<sup>353</sup>) Dodesdanz versteigt sich gar zu der Behauptung: „wente de meiste krich mankt den cristen kumt hêr van den papen, so seggen de leien, wente it is leider meist also“. Scharf tadelt auch Krantz, dessen theologische Einstellung durchaus reformatorisch

<sup>348</sup>) Dodesdanz, Vers 480 ff., 566, 590.

<sup>349</sup>) Dölle, Franziskan. Studien, S. 37, vgl. Hirsch I, S. 141, Hashagen, S. 362.

<sup>350</sup>) K. Neumann, Z. f. L. G., 21, S. 131 f.; Dölle, S. 66.

<sup>351</sup>) Techen, Geschichte, S. 115.

<sup>352</sup>) Korner ed. Schwalm, S. 445, zu B. Anm. 2.

<sup>353</sup>) Des Dodes Danz, S. 31, Vers 376 f.

aber nicht antikirchlich ist, gerade dies Vergehen und den weltlichen Ehrgeiz der hohen Geistlichen<sup>354</sup>). Ein fast unglaubliches Beispiel, wohin Angriffs- und Kriegslust von Geistlichen führen konnte, bot das Vorgehen des Stralsunder Pfarrers Cord Bonow. Dieser führte mit seinen Pfarrkindern, von andern Geistlichen unterstützt, Krieg und verheerte die Umgebung Stralsunds, weil die Bürger in ihrer neuen Luxusordnung durch Beschränkung der Begräbnisfeierlichkeiten eine Minderung seiner Einkünfte herbeigeführt hätten<sup>355</sup>).

Außerdem tadelte man, daß Geistliche vermummt an den Fastnachtslustbarkeiten teilnahmen und vermummt durch die Straßen tanzten<sup>356</sup>), wie es auch z. B. der Lübecker Hagen von seinem ehemaligen Knecht Hinrikus so anschaulich berichtet<sup>357</sup>). Hamburger Geistlichen wurde sogar verboten, bei Rückkehr von der Alsterinsel, wo sie Feste feierten, am hellen Tage nackt durch die Straßen zu reihen<sup>358</sup>) (*nudi coreas-ducere*).

Da war es denn kein Wunder, wenn ein solcher Geistlicher dem Gottesdienste nicht mit ganzer Anteilnahme folgte und der Vikar Albert Hildebrand in Hamburg an das Vermächtnis von 20 Mk. Lüb. in seinem Testament die Ermahnung knüpfen konnte, das Singen der Horen, wofür die Stiftung verwandt werden sollte, dürfe nicht so schläfrig gehalten werden, wie der Stifter es in seinem Leben bemerkt habe<sup>359</sup>). Der Pflichteifer der Hamburger Vikare scheint überhaupt nicht der größte gewesen zu sein. Die Statuten von 1453 beklagen, daß Streit und Geschrei der Vikare die Feier der Memorien störe, und schärfen den Vikaren ihre Pflicht ein, an den Memorien stets teilzunehmen, und zwar von Anfang bis zum Schluß, wenn nicht Krankheit oder eine andere Aufgabe für die Kir-

---

<sup>354</sup>) Krantz, Metropolis XII, Nr. 6.; „Quid non facit ambitio saecularis et maioris respectus in saeculo potestatis. Propter hoc confunditur ecclesiasticus ordo...“; vgl. XII, Nr. 23 und Vandalia VIII, Nr. 2, XI, Nr. 11, XII, Nr. 36, XIII, Nr. 5.

<sup>355</sup>) Stralsunder Chronik I, S. 170 f., Fock Pommersche Gesch. IV, S. 107 ff.

<sup>356</sup>) Lappenberg, Z. f. H. G. I, S. 133.

<sup>357</sup>) L. U. B. VII, Nr. 727, vgl. unten S. 136 f.

<sup>358</sup>) Z. f. H. G. I, S. 133.

<sup>359</sup>) Staphorst, I, IV, S. 106, II, S. 148.

che es ihnen unmöglich machte<sup>360</sup>). Aehnlich tadeln die Bremer Provinzialstatuten laute Stimmen, Lachen und Schwatzerien<sup>361</sup>). An diesen Mißständen wird zum Teil auch die Unbildung der Geistlichen schuld gewesen sein, denn sie verstanden oft zu wenig Latein. Ruß z. B. klagt, daß es ihm so gegangen sei, als er in seiner Jugend bei den Vigilien mit sang, und gibt zu, daß sie nur gesungen hätten, um schnell fertig zu werden<sup>362</sup>).

Als Hinrich Castorp und Johann Hertze gemeinsam mit andern Lübecker Bürgern 1462 die Marientyde in der Sängerkapelle in Lübeck stiften, betonen sie, daß ihnen an der würdigen Feier derselben viel gelegen sei: „Item so willen de vorstendere de tijde nicht so hen geslabbert hebben; men se scholen se beschedeliken vnde herliken syngen, so verne se de tijd hebben; wes en entbrekt, dat scholen se na lesen na wontliker wyse.“ Es folgt eine Ermahnung, zur rechten Zeit zu kommen, — es scheint also in Lübeck nicht viel besser als in Hamburg gewesen zu sein, — und die Vorsteher, unter denen sich kein Geistlicher befinden darf (!), drohen andernfalls mit Absetzung<sup>363</sup>). Es wollten also Laien hier die Priester und Sänger beaufsichtigen und, wenn nötig, sogar absetzen! Das gleiche Recht nahmen 1495 die Hamburger Fischer bei der Erneuerung einer Kommende für sich in Anspruch. Wenn der Priester, wie es vorgekommen war, die Meister durch seinen Hochmut verletzte, so sollten die Werkmeister dafür sorgen, daß dies nicht wieder vorkomme und notfalls das Lehen einem andern Priester übertragen<sup>364</sup>). Analog wird

<sup>360</sup>) Staphorst I, 3, S. 97.

<sup>361</sup>) Katz, Br. Jb. 30, S. 109.

<sup>362</sup>) Geffcken, S. 5.

<sup>363</sup>) L. U. B. X, Nr. 238, S. 251; Z. f. L. G. 22, S. 68, Grautoff II, S. 49 ff.

<sup>364</sup>) „Item desulve prester scal hebben en ghued presterlik levend jegen nemende van unsen mesteren ofte amptbroderen vorbolghen, averdadige ofte homodige word to hebbende alse eer gescheen ys. — Weret dat dat vaken scheghe unde sik de prester bestraffet nicht enbeterde, so moghen em de werkmestere dat leen wedder enttheen, yt en were, dat he sik odmodigede unde beterde. Rüdiger, S. 77, § 9. — Die Stralsunder Fischer wollen 1488 an ihrem Altar keine Vikarie mehr stiften und keinen Priester für sein ganzes Leben anstellen, sondern die Schaffer sollen ihn alle Vierteljahr entlohnen. — P. Jb. III, S. 191. Der Grund dürfte darin liegen, daß man ihn so besser beaufsichtigen konnte.



in Bremer Stiftungsurkunden des ausgehenden 15. Jahrhunderts Absetzung der Geistlichen bei schlechtem Lebenswandel — Trinken, Spielen, Unzucht, Vernachlässigung der Messepflichten — gefordert<sup>365</sup>). Ebenso traute der Wismarer Pastor Joh. Brügge seinen Standesgenossen nicht nur Gutes zu, und verlangte, daß die Patrone den Priester, der das von ihm gestiftete Eleniosynenlehen erhält, absetzen, wenn dieser kein tugendsames Leben führt<sup>366</sup>). Als nun Johannes Brügge im Verein mit Hinrich von der Lühe zu Buschmöhlen die Einkünfte der Sängcr zu den kanonischen Stunden verbesserte, hielt die Stiftungsurkunde den Hinweis für nötig, daß die Sängcr die Messe löblich und langsam und mit Innigkeit singen sollten, damit sie auch das Volk zur rechten Andacht erheben könnten<sup>367</sup>).

In Zeiten der Erregung konnte man einen Angehörigen des Klerus sogar eines schweren Verbrechens beschuldigen. 1350 macht der Rostocker Rat dem Priester Hildensem den Prozeß, weil dieser angeblich mit den Juden zusammen die Brunnen vergiftet und so die Pest nach Rostock gebracht haben sollte. Hildensem, der damals grausame Folter erlitten haben sollte, versuchte noch 20 Jahre später, von Rostock eine Sühne zu verlangen, brachte seine Sache vor päpstliches Gericht und setzte es durch, daß Rostock mit dem Interdikt belegt wurde. Damit waren aber die Grenzen seines Einflusses erreicht, es fand sich kein Priester, der es wagte, dies Interdikt in Rostock bekannt zu machen<sup>368</sup>).

Im Urteil über den Sittenzustand der Geistlichkeit berühren wir wieder einen der Punkte, die beim Urteil über die Ursachen der Reformation ins Gewicht fallen. Gerade deshalb ist die Bedeutung der kritischen Stimmen zwischen Protestanten und Katholiken umstritten. Wenn auf den vorhergehenden Seiten die Kritik an der Geistlich-

<sup>365</sup>) Katz, Br. Jb. 30, S. 20.

<sup>366</sup>) Schröder, Papist. Meckl., S. 2625.

<sup>367</sup>) Schröder, Papist. Meckl., S. 2618. Auf noch frühere Bestrebungen ähnlicher Art deutet eine dort abgedruckte, allerdings etwas unklare Urkunde von 1416. Dasselbst, S. 1787. Daß auch im übrigen Deutschland Beispiele und Privilegien ähnlicher Art zu finden sind, zeigt die Tatsache, daß seit 1419 die Gewandschneidergilde zu Salzwedel einen ihr ungeeignet erscheinenden Priester abberufen durfte. Weider, S. 298.

<sup>368</sup>) Vgl. Brehmer, H. G. Bl. 1895, S. 60 ff.

keit vorwiegend zu Wort gekommen ist, so heißt das nicht, daß es in den Hansestädten nicht auch pflichttreue Geistliche gegeben hätte, von denen sich viel Gutes sagen läßt. Z. B. charakterisiert Krantz den Lübecker Bischof Johann de Dulmen als „vir mirae probitatis pacem ubique zelans etiam cum suo detrimento, vir dignus eo loco“<sup>369)</sup>, und erklärt, daß der Bischof Nikolaus Sachow klug und in seinem ganzen Leben unantastbar gewesen sei<sup>370)</sup>. Der Wismarer Rat bezeugt 1515 dem Papste, daß die inzwischen reformierten Franziskaner „wegen ihres anspruchslosen Lebens und der Heiligkeit ihrer Sitten von Klerus und Volk ungemein hochgeschätzt und geliebt würden“<sup>371)</sup>. Vom Leben der Bremer Vikare ließ sich wenigstens bis auf die letzten 60—70 Jahre vor der Reformation noch ein günstiger Eindruck gewinnen<sup>372)</sup>.

Aber es liegt in der Natur aller und besonders der in mancher Beziehung dürftigen und wortarmen hansischen Quellen, daß das Gute als das Normgemäße weit weniger gelobt, und das Schlechte als das Pflichtwidrige stärker getadelt wird. Das Argumentum e silentio spricht oft für den Klerus, ist aber keinesfalls ausschließlich zu seinen Gunsten zu verwenden. Ebenso wie viele fromme Geistliche uns kein Zeugnis ihres Lebenswandels hinterlassen haben, sind natürlich Uebertretungen vorgekommen, von denen uns nichts überliefert ist, Ueberdies ist für die naive Lebensauffassung des MA charakteristisch, daß Gläubigkeit weder mit Sittlichkeit durchaus identisch noch auch mit einer Kritik an den Schäden der Kirche unvereinbar war<sup>373)</sup>. Diese Kritik ist nicht einmal nur im ausgehenden Mittelalter zu finden, sondern lebt, zumal in Satire und Parodie, schon seit dem 11./12. Jahrhundert<sup>374)</sup>. Die Parodien sind teilweise im ganzen christlichen Abendland verbreitet, wie sich z. B. eine Abschrift des sogenannten Geldevangeliiums in einer Lübecker Handschrift des 15. Jahrhunderts findet<sup>375)</sup>. Wenn die Kritik sich zunächst

<sup>369)</sup> Krantz, Metropolis X, Nr. 47.

<sup>370)</sup> Dasselbst XI, Nr. 37.

<sup>371)</sup> Dölle, S. 37.

<sup>372)</sup> Katz, Br. Jb. 30, S. 143 f., 111.

<sup>373)</sup> Vgl. hierzu auch Siebert, S. 57; Hashagen, S. 47.

<sup>374)</sup> Paul Lehmann, Die Parodie im MA. München, 1922,

S. 43 ff.

<sup>375)</sup> Lehmann, a. a. O., S. 55.

nur gegen den einzelnen Vertreter, nicht gegen das System gerichtet haben soll<sup>376)</sup>, so ist richtig, daß die Kritik auch gerade von frommen Leuten im kirchlichen Interesse geübt wurde, — man denke an Krantz! — und daß vollends niemand daran dachte, die Einheit der Kirche anzugreifen und neue Dogmen zu lehren. Doch die vielen unwürdigen Vertreter trugen ihr großes Teil dazu bei, das System zu erschüttern und später den religiösen Umsturz zu erleichtern.

Hinsichtlich der bürgerlichen kirchlichen Einstellung hat sich daneben gezeigt, daß das Bürgertum trotz Frömmigkeit und Glaubenseifer für praktische Gesichtspunkte stets zugänglich war. Wo es galt, finanzielle Gewinne gegen den Klerus zu behaupten, dachte der Bürger nüchtern an seinen Vorteil, und wenn das Verhältnis zwischen Stadt und Kirche im allgemeinen gut war, so nicht zuletzt deshalb, weil die Stadt maßgebenden Anteil am Kirchenregiment gewonnen hatte. Diese Anfänge des weltlichen Kirchenregiments leiteten eine Entwicklung ein, die sich über die Reformation hinaus in die Gegenwart fortsetzte<sup>377)</sup>.

## II. Die Geistesart der verschiedenen städtischen Stände.

### 1. Das Patriziat und die reichere Kaufmannschaft.

Die städtische Bevölkerung war in ihrer soziologischen Struktur keine einheitliche Masse, sondern gliederte sich in verschiedene Schichten. Sozial am höchsten standen die ratsfähigen Geschlechter, das Patriziat, ihnen nah die Schicht der Kaufleute großen Stils, aus denen sich das Patriziat auch zum Teil ergänzte. Obwohl zwischen beiden Unterschiede bestanden, — nur die Geschlechter der Ratsherren erhielten z. B. das Prädikat „discretus vir, ho-

<sup>376)</sup> Döring-Hirsch, S. 68.

<sup>377)</sup> Dazu auch Hashagen, S. 563 ff.

nestus vir“<sup>378)</sup> — kann man von einer einheitlichen Denkart und gemeinsamen Interessen beider sprechen. Denn die soziale Abschließung der Patrizier richtete sich zunächst gegen den Handwerkerstand<sup>379)</sup>; hinsichtlich der Herkunft der patrizischen Geschlechter selbst steht, obwohl diese Frage verschieden zu beantworten und durchaus noch nicht für alle deutschen Städte geklärt ist, wie die Spezialuntersuchungen beweisen<sup>380)</sup>, doch soviel fest, daß neben den vom Lande hereingezogenen adligen Geschlechtern und Ministerialen auch Bürger seine Stammväter waren. In den deutschen Handelsstädten im allgemeinen und auch in den norddeutschen Hansestädten ging ein großer Teil der patrizischen Geschlechter naturgemäß aus dem Kaufmannsstand hervor und blieb ihm auch weiter verbunden<sup>381)</sup>. Zu beachten ist, daß das Patriziat in unserer Zeit noch nicht „einen sich gleichbleibenden, in seinen Elementen homogenen Stand gebildet hat“<sup>382)</sup>. Die Ratsfamilien wechselten und erfolgreiche Kaufleute fanden, auch wenn sie eingewandert waren, noch im 15. Jahrhundert, um von der Frühzeit ganz zu schweigen, rasch Aufnahme in den Rat<sup>383)</sup>. Dem bürgerlichen Beruf nach gehörten die Ratsherren, die ihr Amt ja ehrenamtlich verwalteten, in der Frühzeit durchaus dem Kaufmannsstande an, erst der

---

<sup>378)</sup> Römer, M. Jb. 96, S. 15, 73; Wehrmann, H. G. Bl. 1872, S. 120.

<sup>379)</sup> Dies schloß nicht aus, daß sowohl in der Frühzeit als auch im Gefolge der späteren Zunftaufstände gelegentlich Handwerker in den Rat aufgenommen wurden; — vgl. Römer, S. 35 f. — das Stadregiment der norddeutschen Hansestädte blieb aber durchweg aristokratisch.

<sup>380)</sup> L. Ohlendorf, Das niedersächsische Patriziat und sein Ursprung, 1910. Aus Goslarer, Hildesheimer und Braunschweiger Quellen ist für diese Städte der Nachweis grundherrlicher und ritterlicher Altfreien als Stammväter des Patriziats geführt. Andererseits z. B. Gerh. Pfeiffer, Das Breslauer Patriziat im Mittelalter. Breslau 1929. Hier wird im Patriziat im wesentlichen ein gehobener Kaufmannsstand gesehen, S. 312. Weitere Literatur bei Römer, S. 5 f.; dazu noch Fritz Morré, Ratsverfassung und Patriziat in Regensburg bis 1400. Diss. Berlin, 1935.

<sup>381)</sup> Römer, S. 72.

<sup>382)</sup> Ohlendorf, S. 2 und Rörig, S. 242, Anm. 36.

<sup>383)</sup> Gerh. Neumann, Hinrich Castorp, S. 7. Castorp wurde schon ein Jahr nach seiner Uebersiedlung nach Lübeck Ratsherr.



Reichtum späterer Geschlechter beruhte vorwiegend auf Renten- und Grundbesitz<sup>384</sup>).

Aber wie die hansische Geschichte zeigt, blieben die Leiter der städtischen Politik sich dessen bewußt, daß die Interessen des Kaufmanns bevorzugte Behandlung verdienten. Und selbst diejenigen unter ihnen, die ihren kaufmännischen Beruf später aufgaben, blieben auch als Ratsherren durch gesellschaftliche Beziehungen mit dem Kaufmannsstande verbunden<sup>385</sup>). Daher mag die zusammenfassende Behandlung beider in der Frühzeit ohnehin kaum trennbarer Stände hier auch noch für die Spätzeit erlaubt sein.

Es ist hinreichend bekannt, daß die ganze hansische Politik aus den Interessen des Handels zu verstehen ist. Mit Fug und Recht schickt Daenell seiner Geschichte der Hanse die Worte des Kontors zu Deventer an Danzig voraus: „Gii heren mogen mercken, wert de coppmann bedorffen, dar vorlost nymant mehr an dan gy heren van den steden, want gy sind de coppmann [und uwe kinders kinder werden darby neringhelos und bedorffen“ . . .]<sup>386</sup>). Für Denken und Stimmung der Kaufleute gibt es kaum Bezeichnenderes; der ganze Stolz von Männern, die wohl wußten, welche wichtige Rolle ihnen im Rahmen des städtischen Daseins zufiel, spricht aus ihnen. In der äußeren Politik der Städte kann man Schritt für Schritt eine Bestätigung dieses Standpunktes finden.

Vor allem wußte man in hansischen Kreisen wohl, daß Macht und Reichtum der Städte auf den hansischen Privilegien im In- und Ausland beruhten. In der Korrespondenz der Städte wird dieser Gesichtspunkt verschiedentlich betont. Bei den Beschwerden der Lübecker gegen

---

<sup>384</sup>) Rörig, S. 232. Römer, S. 32 f., 36.

<sup>385</sup>) Z. B. Hinrich Castorp blieb auch als Ratsmann und Bürgermeister noch lange Kaufmann. Neumann, S. 18. Bertram Wulflam ebenfalls in der hansischen Geschichte gut bekannt, war Stralsunder Bürgermeister und als Handelsherr tätig. Schultz, H. G. Bl. 1923, S. 102. In Lübeck sind bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts Kaufleute und Ratsangehörige gleichberechtigt in der Zirkelgesellschaft vereinigt, erst zirka 1450 wird eine eigentliche Kaufleutekompanie gegründet. Wehrmann, Z. L. G. V., S. 322 f. Am Empfang des Herzogs von Sachsen 1478 nehmen aber noch die Mitglieder beider Kompanien teil. Wehrmann, H. G. Bl. 1872, S. 125.

<sup>386</sup>) H. R. II, 4 Nr. 100, S. 74.

ihren Rat 1406 weist letzterer die unzufriedenen Bürger wieder und wieder darauf hin, daß Freiheit, Ehre und Privilegien der Stadt, die die Stadt mit großen Kosten und Mühen erworben habe, auf dem Spiele stünden und daß Schaden für die Kaufleute im Ausland zu befürchten sei<sup>387</sup>). Auch den andern Städten gegenüber ist Lübeck Mahnerin zur Einigkeit, damit im Auslande kein schlechter Eindruck hervorgerufen würde<sup>388</sup>).

Um die Privilegien zu schützen und zu erhalten, nahm man die kostspieligen und gefährvollen Kriege mit Dänemark, Holland und England auf sich, obwohl man gerade mit Rücksicht auf den Kaufhandel im Prinzip stets lieber den Frieden wahrte, in diesem Punkt ganz anders geartet als die zum Teil recht rauflustigen Fürsten und Ritter jener Zeit. „Kaufhandel erfordert Freiheit, Krieg und Kaufhandel vertragen sich nicht“ stellt Krantz fest<sup>389</sup>). Die Erhaltung des Friedens war Leitsatz vornehmlich der Politik Hinrich Castorps, einer der großen Führerpersönlichkeiten der Hanse, deren Wirken neuerdings von G. Neumann geschildert ist<sup>390</sup>).

Die charakteristische Formulierung dieser Denkart in dem Wort: „latet uns dagen, wente das vånlein is licht an de stange gebunden, aver ist kostet vel it mit ehren wedder af to nehmen“ ist als sein Ausspruch überliefert<sup>391</sup>), eine Auffassung, der man auch sonst in hansischen Kreisen Ausdruck verlieh<sup>392</sup>), und für die noch die Begründung Castorps gegeben wird „Lübeck sy eine koopstadt und thor nahrung gebuwet, darum dene er nichts behters als frede“<sup>393</sup>).

In kleinen Zügen begegnet diese Sorge vor Verhütung von Konflikten wieder, so wenn die Wismarer Bürger ohne Wissen des Rats nicht lange Reisen oder gar Pilger-

<sup>387</sup>) St. Chron. XXVI, 403, 412, 415, 417.

<sup>388</sup>) Hierzu auch Daenell I, S. 55 und H. R. I, 5, Nr. 385 I, 2, Nr. 70.

<sup>389</sup>) Vandalia, XIII, Nr. 5.

<sup>390</sup>) Bei Neumann bes. S. 78 und Daenell II, S. 524.

<sup>391</sup>) G. Neumann, S. 81 f.

<sup>392</sup>) Vgl. dazu Daenell II, S. 289: „Als erstes Erfordernis erklärte diese auf kaufmännische Zwecke begründete Genossenschaft den Frieden“. Auch H. R. 2, IV, Nr. 21.

<sup>393</sup>) G. Neumann, S. 81.

fahrten unternehmen dürfen<sup>394</sup>). Ein gutes Beispiel für das Wirken des kaufmännischen Leitmotivs haben wir in Lübecks Territorialpolitik, die in großzügiger, planvoller Weise auf Sicherung der wichtigen Handelsstraßen abzielte<sup>395</sup>). Durch Erwerb der territorialen Oberhoheit über die Herrschaft Mölln und Grunderwerb lübischer Kapitalisten in diesem Territorium — besonders zwischen 1370 und 1407 — wurde dies Ziel erreicht<sup>396</sup>). An diese Aktion, deren Notwendigkeit damit begründet wurde, daß sie „propter defensionem terre nostre et communis strate gie“ geschehe<sup>397</sup>), schloß sich später unter Hamburgischer Teilnahme, wobei man sich sogar zu einem Kriegszug entschloß, der Erwerb der Vogteien Bergedorf und Rippendorf<sup>398</sup>).

In der eigentlichen Wirtschaftspolitik der Städte finden wir erklärlicher Weise erst recht den Vorrang kaufmännischer Interessen und vorwärts drängenden Kaufmannsgeist. Gemeinschaftsgeist wird dabei von allen Hansen gefordert, aber es breiten sich oft schon Sonderinteressen aus, so daß dringende Mahnungen der Kontore oder auch Lübecks laut werden<sup>399</sup>). Dafür sollen die Privilegien ausschließlich den eigenen Angehörigen zu Gute kommen<sup>400</sup>); früh beginnt der Kampf gegen die nichthansische englische, holländische und auch oberdeutsche Konkurrenz<sup>401</sup>), obwohl

<sup>394</sup>) Techen, Wismarer Bürgersprachen, S. 54.

<sup>395</sup>) A. Düker.

<sup>396</sup>) Düker, bes. S. 39 ff., „Die Durchdringung mit lüb. Kapital, die wirtschaftliche Bindung des Möllner Territoriums an seine neue Vorstadt war zugleich das sicherste Mittel seiner politischen Bindung.“

<sup>397</sup>) Düker, S. 26.

<sup>398</sup>) Düker, S. 44 f.

<sup>399</sup>) Daenell II, S. 293, dazu HR 2, IV, Nr. 100; I, VII, Nr. 805; I, V, Nr. 275, 385, 659.

<sup>400</sup>) Daenell II, S. 406 ff. Hansen, die sich mit Ausländerinnen verheiraten und im Ausland wohnen bleiben, verlieren ihre Rechte. Wer einmal auf das Vorrecht des hansischen Bürgers verzichtet hat, kann es nie wieder erwerben.

<sup>401</sup>) Daenell, II, S. 416 ff. Die Maßnahmen gegen die Engländer beginnen 1370. Daenell I, S. 62. Die Tendenz der hansischen Wirtschaftsgesetzgebung richtet sich seit 1417 gegen die Holländer; — daselbst S. 278. — Ebenfalls im 15. Jahrhundert wird den Nürnbergern der Handel erschwert — Zs. d. WzPr. G. V. 69, S. 23 ff., 35 ff. — ein Bestreben, das schon in den 60er Jahren des 15. Jahrhunderts zu Vorstellungen des Nürnberger Rats in Lübeck führt. a. a. O. S. 23 ff. und L. U. B. X, Nr. 119, 132, 161, 292, 308.

zwischen Lübecker und Nürnbergern noch gute persönliche Beziehungen nachweisbar sind<sup>402</sup>). Selbstsüchtig und rücksichtslos geht der Kaufmann gegen den Nichtthansen vor, wie überhaupt das Gewinnstreben der Kaufleute oft egoistische, rücksichtslose Charaktere zeitigt<sup>403</sup>). Sie selbst geben dies Gewinnstreben offen zu, wie z. B. Sievert Vekkinchusen überlegt, ob er nicht besser ins Kloster gehen solle, als seine erste Frau gestorben war, „wand ic hebbe al myn levedage vaste der werlde deynt unde na titlyker nerynge ghestaen unde groten arbeyt ghedaen, dat were nu tyt Gode to deynen“<sup>404</sup>).

Von einer Mißachtung von Handel und Kaufmann, wie sie in der Literatur bis zum 16. Jahrhundert von geistlicher, gelehrter oder ritterlicher Seite häufig geäußert wurde, da es schwer war, im Handel ehrlich zu bleiben, ist in der Vorstellungswelt der Kaufleute selbst nicht mehr viel zu finden. Im Gegenteil, wenn man auch genau weiß, daß der Kaufmann in Gefahr ist, besondere, mit seinem Beruf verknüpfte Sünden zu begehen — wie aber schließlich jeder Stand —, so hält man seine Arbeit doch für notwendig und ethisch wertvoll. „Das wäre kein richtiger Kaufmann gewesen, der jetzt noch durch seine Hantierung sein Leben bemakelt empfunden hätte. Er wußte wohl, daß man im Handel volle Ehrbarkeit beweisen könne, daß es vor allen Dingen auf den guten Willen zur Ehrlichkeit ankäme<sup>405</sup>).“ Diesen Standpunkt erkennt auch der Tod im Lübecker Dodesdanz von 1489 an, wenn er zum Kaufmann nach Aufzählung des kaufmännischen Sündenregisters sagt:

„Bistu ôk unschuldich, so scal di wol gelingen  
Unde hefstu rechtverdicheit in diner hanteringe gehat,  
Unde de bode Godes vor di gesat,  
So is dîn arbeit vordênstlik, wo it is gedân

---

<sup>402</sup>) Rörig, in Pappenheim. Festschrift, S. 542 u. Claus Nordmann, Nürnberger Großhändler im spätmittelalterlichen Lübeck. Diss. Kiel, Erlangen 1933. S. 77 ff.

<sup>403</sup>) Daenell II, S. 411, Steinhausen, Der Kaufmann, S. 30, 34. Rörig, Hans. Beiträge, S. 136 f.

<sup>404</sup>) Stieda, S. 217, vgl. dazu Kuske, Kreditwirtschaft, S. 7, wo ähnliche Kölner Aeußerungen angeführt sind.

<sup>405</sup>) Bechtel, S. 355.



Wente ummeslach môt wesen, dat is van noden to-  
voren an.

Wôl dem jennen de sunder droch efte giricheit recht-  
verdich dârinne is

Unde den armen mildicheit bewiset, de kricht den  
hemmel, dat is wis<sup>406</sup>).“

Die gleiche Anerkennung eines weltlichen Berufs und  
besondere Wertschätzung bürgerlichen Tuns spricht auch  
aus den Versen, die der Tod im gleichen Gedicht an den  
Bürgermeister richtet:

„Wente dîn stât is mit groter sorge beladen,  
Hefstu den wôl geholden, so en schal di nicht schaden . . .

Got wert ansên dîn arbeit unde dine rechtverdicheit  
Unde wert di dârvor geven de ewigen salicheit<sup>407</sup>).“

Bedeutsam ist dabei besonders der innige Ton der Ver-  
heißung, wie überhaupt der Bürgermeister mit besonderer  
Achtung behandelt ist und mit seinen Verdiensten und  
seinem Mühen um das Gemeinwohl, dem als Sünden nur  
Eigennutz und Ungerechtigkeit gegenübergestellt sind, be-  
sonders günstig charakterisiert ist, während, abgesehen vom  
Papst, gerade die höheren Geistlichen mit sehr schlechten  
Zensuren bedacht werden<sup>408</sup>). Diese positive Behandlung  
ist kaum zufällig, sondern für den bürgerlich tätigen Sinn  
der Hansestadt bezeichnend. Unzufriedenheit und vielleicht  
auch Neid anderer Stände warfen dem Kaufmann Betrug  
aller Art vor: falsches Maß und Gewicht, Mischen von  
schlechter Ware unter die gute, Wucher und zu große  
Liebe zu den vergänglichen Dingen<sup>409</sup>).

Auch die Praxis zeigt Verstöße gegen die geschäft-  
liche Moral. Diese wird von Kuske, der sich neben rhein-  
ischen auf hansische Quellen stützt, als sehr anrühlig  
schildert, was mit Rücksicht auf „den noch nicht voll  
entwickelten Status des Handels“ nicht weiter verwunder-  
lich sei<sup>410</sup>). „Er überforderte, fälschte, schwor Meineide,  
hinterzog Steuern und Zölle, — er nahm leichtsinnig  
Kredit und suchte seine Gläubiger zu benachteiligen, und  
er wucherte.“ Bezeugt sind uns mannigfache Betrügereien z.

<sup>406</sup> Dodes Danz Vers 1010 ff.

<sup>407</sup> Dodes Danz Vers 729 f., 733 f.

<sup>408</sup> Das. Vers 315 ff., 375 ff.

<sup>409</sup> Geffcken, Beil., S. 146 f., Dodes Danz Vers 1009.

<sup>410</sup> Kuske, Kreditwirtschaft, S. 5.

B. im Bergischen Stockfischhandel; es mußte 1476 eigens in Bergen eine Aufsichtsbehörde eingerichtet werden, damit der Fisch gut sortiert geliefert würde, und nicht kleinere Sorten unter die größeren gemengt würden<sup>411</sup>). Es war fortlaufend nötig, Bestimmungen über die Größe der Heringstonnen zu erlassen und zu verhüten, daß nicht bornholmische oder deutsche Heringe als schonensche verkauft würden<sup>412</sup>). Aehnlich mußten Verordnungen die Qualität der von den Hansen gehandelten Tuchsorten regeln. Auch im Salzhandel gab es berechtigte Klagen, die Ratssendeboten, die zu Elbing das Salz prüfen, berichteten nach Lübeck, „sulke boze vnde falsche vorpackinge meret sik so zere vnde wert so grot, dat men van not wegen darto doen moet<sup>413</sup>).“

Zeigt also die hansische Handelsgesetzgebung einerseits, daß häufige Betrügereien vorkamen, so geht andererseits aber aus ihr hervor, daß man aufrichtig bemüht war, dem Kaufmann ein gutes Ansehen zu verschaffen, und daß man für ehrliche und solide Geschäftsführung Sorge trug. Teils wohl wiederum aus rein geschäftlichen Motiven, weil nämlich ohne Kredit und ein gewisses Vertrauen in die Solidität der Handel auf die Dauer überhaupt unmöglich geworden wäre, — teils aber auch unter ethischen Gesichtspunkten. „Uppe dat de gemeyne unwetende man nicht so jemerliken bedrogen unde beschediget werde“ fordern die eben erwähnten Ratssendeboten gute Verpackung im Salzhandel<sup>414</sup>), d. h. also aus moralischer Rücksicht auf den Kunden.

Man beginnt, einen besonderen kaufmännischen Ehrbegriff auszubilden. Dieser mag, wie Kuske vermutet, im allgemeinen Ehrbegriff des Adels, dem die Kaufleute sozial nahe standen, einen gewissen Nährboden gefunden haben<sup>415</sup>), zeigt aber schon spezifisch kaufmännischen Charakter. Dieser Ehrbegriff will zunächst den Einzelnen daran hindern, über dem eigenen Wohl den Vorteil der Kaufmannschaft und der Stadt als solcher zu vergessen. Die

<sup>411</sup>) Bruns, Bergenfahrer, LXXIII, über andere Betrügereien das. LXXVII; vgl. hierzu und zum folgenden Daenell II, S. 432 f.

<sup>412</sup>) Daenell II, S. 436.

<sup>413</sup>) L. U. B. VII, Nr. 827.

<sup>414</sup>) L. U. B. VII, Nr. 827.

<sup>415</sup>) Kuske, Kreditwirtschaft, S. 7, 62.

älteste Hofordnung des Danziger Artushofes von ca. 1400 schloß diejenigen unter andern vom Besuch des Hofes aus, die ihre kaufmännische Ehre nicht rein erhalten hatten. Hierunter fiel z. B. wer „verbotene Reise“ gefahren war, also gegen das gemeinsame Interesse der Kaufleute gehandelt hatte<sup>416</sup>). Betrug der Gläubiger wurde in Lübeck mit sozialer Aechtung bestraft, die Luxusordnung von 1465 verbietet es einer Frau, deren Mann wegen Schulden entwichen ist, Geschmeide usw. zu tragen.

Und Hildebrand Veckinchusen sagt einmal, daß er sein ganzes Vermögen gern opfern und mit Frau und Kindern Betteln gehen wolle, wenn seine Frau damit einverstanden sei und er so seine Schuldner befriedigen könne<sup>417</sup>). Sein Vorsatz scheint zwar mit der Tatsache in Widerspruch zu stehen, daß er schon einmal den Versuch gemacht hatte, sich durch Flucht seinen Gläubigern zu entziehen — was ja auch sonst vorkam —<sup>418</sup>), doch dürfen wir hierüber Stiedas milder Beurteilung zustimmen, daß gerade die Flucht es ihm ermöglichen sollte, die Geldmittel zur Befriedigung seiner Gläubiger zu schaffen<sup>419</sup>). Wenigstens zeigen seine Briefe ihn als Mann, der seine Ehre hochhält: „Ick hebbe myn ere leyver dan alder werlt gud... Ok so wel ick myn dont also anstellen, dat nummer man my noch den mynen sal vorwyten, dat ick wor op ein vryheyt sy untweken...., umme guder lude er gud vorunt-holden“<sup>420</sup>), schreibt er seiner Frau und bestimmt über die Erziehung seiner Kinder: „Su dar to, dat du see rendelyken holdest, dat see doghet unde ere leren“<sup>421</sup>). Es

---

<sup>416</sup>) Simson, S. 20, 23, 307. Wenn Mollwos Vermutung zutrifft, daß der Lübecker Bürgermeister Wittenborg wegen der Uebertretung des flandrischen Handelsverbotes und nicht wegen des verlorenen Krieges hingerichtet wurde, so würde sein Schicksal zeigen, wie streng man solches Vergehen bestrafen konnte. Mollwo, Das Handlungsbuch von Hermann und Joh. Wittenborg, Leipzig 1902, S. XV f. 1452 wollte man Lübecker Bürger hinrichten, weil sie gegen das Verbot vom Grafen Gerd Waren gekauft hatten, nur der Nachweis, daß sie nicht für sich, sondern für Holländer gekauft hatten, rettete sie. Reimar Kock zu 1452.

<sup>417</sup>) Stieda S. LV, 316.

<sup>418</sup>) Stieda S. XXXVI, auch die Lüb. Luxusordnung von 1465 deutet darauf hin. L. U. B. IX, Nr. 208.

<sup>419</sup>) Stieda S. XXXVI, LV.

<sup>420</sup>) Stieda, S. 340.

<sup>421</sup>) Stieda, S. XXXVIII, 327.

war bei ihm doch wohl nicht nur „die Furcht vor Schande in wirtschaftlicher Hinsicht, und daß man durch sie aus dem Geschäft gestoßen werden kann“<sup>422</sup>), sondern auf moralische Anforderungen gegründetes Ehrgefühl wirksam.

Die Ausbildung eines Ehrbegriffs war vor allem im Verkehr der Geschäftsfreunde untereinander wesentlich; hier herrschte starkes gegenseitiges Vertrauen. Der Ton ihrer Briefe ist allgemein durchaus erfreulich, und sie verlassen sich soweit aufeinander, daß die vollständigen Abrechnungen zwischen ihnen bisweilen erst nach vielen Jahren, wohl erst nach dem Tode eines der Interessenten stattfinden<sup>423</sup>).

Was dem Handel schädlich, wurde abgelehnt und verfolgt.

Schlimme Feinde des Handels waren die Straßenräuber; zuweilen scheint es, als ob sich das Interesse der Chronisten an der Aufzählung ihrer Verbrechen nicht erschöpfen könnte. Der Lübecker Stadtschreiber und Chronist Wunstorff hat sogar noch ein Papierheft „den Stratenroeff belangende“ angelegt und dort die Ueberfälle aus den Jahren 1477/83 aufgezeichnet. Eine gleichzeitige Hand hat hier nach Wunstorffs Tod die Bemerkung hinzugesetzt „Wunstorpp... den Ghod gnade, unde waß zeliger dechtniß eyn grot stratenroevigent amore justicie“<sup>424</sup>). Mit dem Lob „Straßenräuberfeind“ zeichnen die Chronisten gern seiner würdige Fürsten aus. Schon Detmar berichtet voller Genugtuung, daß Heinrich von Mecklenburg, ein großer Verfolger von Räubern und Dieben, manchen dieser Leute selber gehängt habe, und fügt hinzu: „God vergheldet siner sele“<sup>425</sup>). Noch der Pastor Reimer Kock lobt diesen „Heinrich den Henker“ und findet es anscheinend gut, daß er den Räubern nicht einmal die Beichte gegönnt haben sollte; Heinrich von Lüneburg, „der König der Heide“ wird ähnlich von ihm charakterisiert und gewürdigt<sup>426</sup>).

---

<sup>422</sup>) Kuske, Kreditwirtschaft, S. 62.

<sup>423</sup>) Hirsch, Handelsgesch., S. 229, auch Steinhausen, Der Kaufmann, S. 52.

<sup>424</sup>) Bruns, H. G. Bl. 1902, S. 205. Ueber die Persönlichkeit Ws. siehe Bruns in St. Chron. XXX.

<sup>425</sup>) St. Chron. XIX, S. 578 zu 1383 (Tod Heinrichs).

<sup>426</sup>) Reimer Kock zu 1382 und 1416, auch zu 1308.



Wenn man daran denkt, daß einige Lübecker Bürger, zu denen der Bürgermeister Hinrich Castorp gehörte, bei einem Ueberfall in der Mark 1459 Waren im Werte von ungefähr 2200 M. Lüb.<sup>427)</sup> verloren, kann man diese feindselige Einstellung verstehen. Und wie viele Raubüberfälle belegen nicht Wunstorps Aufzeichnungen! Man hatte wahrlich objektiven Grund genug, zu klagen, und es ist verständlich, daß die Städte sich durch Privilegien vermehrte Rechte den Straßenräubern gegenüber sicherten: sie dürfen Straßenräuber auf allen Straßen bis in andere Territorien hinein verfolgen und richten<sup>428)</sup>; sie brauchen ihnen erzwungene Versprechen nicht zu halten<sup>429)</sup>; andererseits dürfen Wismarer Bürger, die von Straßenräubern gefangen sind, sich bei Strafe von 100.— Mk und Stadtverweisung nicht lösen<sup>430)</sup>.

Die Stellung der Bürger zum Rittertum wurde gerade durch diese Tatsache mitbestimmt, daß die Kehrseite des Glanzes der ritterlichen Welt für den Städter besonders spürbar war und ihn schon verdunkelte. Denn wenn auch unter den Straßenräubern Knechte und Angehörige niederer Stände zu finden waren, so werden in dem Wunstorp'schen Verzeichnis doch Angehörige der adligen Familien Quitzow, Bülow, Lützwow, Ritzerow, Karlow, Restorp u. a. verschiedentlich genannt<sup>431)</sup>. Dementsprechend erfreuen sich im Dodes Danz der Ritter und sein Reitersknecht, der Herzog und der König keiner allzu guten Kritik, und werden letztere gerade wegen der Duldung des Straßenraubes und der mangelnden Sorge für eine sichere Straße mit schweren Vorwürfen bedacht<sup>432)</sup>. Auch die Glosse zum Reineke Voß liebt die Bannerherren nicht<sup>433)</sup>.

Eine andere Frage ist es, wie weit die Städter von den Rittern als sozial gleichberechtigt anerkannt wurden, und ob sie selber sich als gleichwertiger Stand fühlten. Sie

<sup>427)</sup> G. Neumann, S. 28 f. Nach N's Umrechnung würde die Summe in heutigem Gelde einen Wert von 88 000 RM haben!

<sup>428)</sup> L. U. B. IV, Nr. 222. Privileg Karls IV. 1374, H. G. Bl. 1872, S. 132.

<sup>429)</sup> L. U. B. IV, Nr. 587, Privileg Wenzels 1393.

<sup>430)</sup> Techen, Bürgersprachen, S. 55.

<sup>431)</sup> Bruns, H. G. Bl. 1902, S. 208, 209, 210, 212, 214.

<sup>432)</sup> Dodesdanz, S. 30 V. 356, S. 34 V. 437 ff., S. 74 V. 1291 f.

<sup>433)</sup> Reinke de Voß, 1926, S. 5.

ist schwer eindeutig zu beantworten, denn es gibt mancherlei Berührungspunkte zwischen Rittern und Patriziat, aber auch wieder Unterschiede, zumal hinsichtlich der Teilnahme von Patriziern an Turnieren und des Empfangs des offiziellen Ritterschlags. Vielleicht trifft die von Julie Meyer für Nürnberg gefundene und von Römer für Rostock aufgenommene Formulierung: „die Ehre des Patriziers ist demnach adelsartig, aber nicht volladlig“ das Richtige<sup>434</sup>). Oder aber, und auch dafür spricht viel, liegen die Verhältnisse so, daß die Anerkennung der Gleichberechtigung von den Rittern wohl schon bestritten, daß von den Patriziern selbst aber diese Herabsetzung damit noch keinesfalls anerkannt wurde.

Sicher aber ist, daß man sich in patrizischen Kreisen als gehobener Stand fühlte und bedacht war, sich gewisse ritterliche Vorrechte beizulegen. Als besonderes Ehrenrecht der Ritter, das freilich in der Literatur auch dem oberen Bürgerstand eingeräumt wurde<sup>435</sup>), galt das Tragen von „gold und bunt“<sup>436</sup>). Solches Vorrecht nahmen nun die Bremer und Lübecker Ratsherren für sich in Anspruch und zwar auf Grund besonderer kaiserlicher Privilegien. Die Bremer Ansprüche spielten eine Rolle im Rahmen der großangelegten Fälschungen Hemelings, unter die das angebliche Privileg Heinrichs V. mit dem fraglichen Passus fällt<sup>437</sup>), und sollen einen réalpolitischen Hintergrund gehabt haben<sup>438</sup>). In der Chronik wird zu 1361 und 1365

---

<sup>434</sup>) Julie Meyer, Das Nürnberger Patriziat, Z. f. Nürnbg. Gesch. 27 S. 37, Römer, M. Jb. 96, S. 79.

<sup>435</sup>) Vgl. Laienregel des Dietrich Engelhusen „Neymande bort buntwerck eder grawerck, gold eder sulver an clederen to dregene dan ridder unde eren vrouwen oder eren geliken alse juncheren unde juncfrouwen. — Rike renteners vrouwen mogen ock buntwerck dragen oder sulwren reymen, mer nicht so openbar. Langenberg, Qu. u. Forsch. z. Gesch. d. deutschen Mystik 1902, S. 97, 129 und Stein, H. G. Bl. 1906, S. 150.

<sup>436</sup>) Es handelt sich hier nicht etwa nur um Buntwerck an der Kleidung oder allgemein um Gold- und Silberschmuck — daß beides viel getragen wurde, erhellt aus fast sämtlichen Luxusordnungen —, sondern um „gold und bunt“ als Zeichen einer besonderen ständischen Männertracht, wie sie auch in der Kölner Richerzeche üblich war. Stein, H. G. Bl. 1906, S. 151 f.

<sup>437</sup>) H. G. Bl. 1906 Stein, S. 140 ff. über die Chronik von Rynesberch-Schene als Ueberarbeitung Hemelings u. S. 148 ff. über das fragliche Vorrecht.

<sup>438</sup>) Stein, a. a. O. S. 197 f.

behauptet, daß tatsächlich Bremer Ratsherren und auch Stadtschreiber „gold und bunt“ getragen hätten<sup>439</sup>), Stellen, denen in Anbetracht der Tendenz Hemelings nur für das Bestreben Beweiskraft innewohnt. Nach Lübecker Tradition soll das Vorrecht seines Rats sich auf das bekannte Privileg Barbarossas von 1182 gründen, das von den Lübecker Quellen verschiedentlich erwähnt wird<sup>440</sup>), das aber, wie wir durch die Untersuchung von Reincke-Bloch wissen, eine Fälschung ist<sup>441</sup>). Es wird außerdem durch die Aussage eines lübischen Procurators bezeugt, daß der Lübecker Rat schon einige Jahrzehnte vor Hemeling dies Recht in Anspruch nahm und also wohl auch von ihm Gebrauch machte<sup>442</sup>). Ein Hinweis auf das Rittertum findet sich sowohl in der Bremer als auch in der Lübecker Urkunde<sup>443</sup>). Obwohl man also in städtischen Kreisen viel Gewicht auf dies Vorrecht legte, ist zuzugeben, daß die Ratsherren doch nicht ganz und gar dem Ritterstande angehörten, wie Wehrmann meint<sup>444</sup>), oder daß zum mindesten ihre diesbezüglichen Rechte in Zweifel gezogen werden konnten; denn man mußte sich um kaiserliche Privilegien bemühen, um es sich mit Fug und Recht beizulegen.

Außere Betonung des patrizischen Ranges liegt darin, daß die lübische Zirkelgesellschaft sich 1485 ein Privileg Friedrichs III. erwirkte, das ihren Mitgliedern erlaubte, die goldene Kette zu dem schon üblichen einfachen goldenen Zirkel zu tragen<sup>445</sup>). Bekannt ist der Brauch patrizischer Geschlechter, ein Wappen zu führen, was sowohl auf Silbergerät, Haus- und Kirchenfenstern als auch auf den Grabsteinen wiederkehrt<sup>446</sup>); der Lübecker Bürger Gottschalk von Attendorf bestimmte 1349, daß Schild und

<sup>439</sup>) Rynesberg-Schene, S. 110, 113.

<sup>440</sup>) Wehrmann, H. G. Bl. 1872, S. 118, M. L. G. IV, S. 118.

<sup>441</sup>) Z. L. G., 16. Der Freibrief Friedrichs I. für Lübeck und der Ursprung der Ratsverfassung in Deutschland.

<sup>442</sup>) L. U. B. III, S. 634, H. G. Bl. 1872, S. 119.

<sup>443</sup>) B. U. B. I, S. 31 „ut militibus est concessum“ und L. U. B. III, Nr. 595, S. 634 „auro, vario, sindone et aliis insignibus militibus“.

<sup>444</sup>) H. G. Bl. 1872, S. 119.

<sup>445</sup>) Neumann, Z. L. G. 21, S. 118.

<sup>446</sup>) Rörig, H. Beitr., S. 136, 208; Finder, Hamb. Bürgertum, S. 236; Techen, Wismarer Grabsteine, Meckl. Jahrb. 54, S. 128, 135; Lisch, M. Jb. XI, S. 182 ff.

Helm neben dem Altar zu seinem Gedächtnis aufgehängt werden sollten, was, abgesehen von dem Wunsch nach Ehre, auch auf tatsächlichen Gebrauch von Schild und Helm deutet<sup>447</sup>). Es sind überall enge verwandtschaftliche Beziehungen zwischen städtischem Patriziat und Landadel festzustellen, patrizische Söhne heiraten Ritterfräulein, und Ritter holen sich ihre Frauen aus der Stadt<sup>448</sup>). Im 13. Jahrhundert machten sogar die Bürger selbst Schwierigkeiten; das alte lübische Recht bestimmte, daß eine Lübeckerin, die einen miles heiratete, nur das mitnehmen durfte, was sie auf dem Leibe hatte, wohl deswegen mehr, weil man die Abwanderung städtischen Kapitals auf das Land nicht wünschte, als weil man an eine Mißheirat im ständischen Sinn gedacht hätte<sup>449</sup>). Denn auch die bekannten Bestimmungen der Stadtrechte, daß kein Ritter in der Stadt wohnen sollte, sind als Maßnahmen städtischer Steuerpolitik zu erklären<sup>450</sup>).

Vereinzelte sind auch Persönlichkeiten der hansischen Geschichte ausdrücklich als Ritter bezeichnet. Dies trifft auf den enthaupteten Wismarer Bürgermeister Bantzow<sup>451</sup>) zu und auf den Anfang des 15. Jahrhunderts lebenden Stralsunder Bürgermeister Culpe<sup>452</sup>). In Hamburg soll in dem Bürgermeister Hinrich Salsborch 1524 zum ersten Mal ein Ratsmitglied von Fürstenhand den Ritterschlag erhalten haben<sup>453</sup>). Der in der Danziger Geschichte bekannte Eberhard Ferber bewährte 1488 in einem ritterlichen Rennstechen seinen Mut und wurde 1504 vom König von Polen zum Ritter geschlagen<sup>454</sup>).

Gewicht wurde in Ratskreisen auf das Prädikat „her“

<sup>447</sup>) Pauli, Abh., S. 111, L. U. B. III, Nr. 108, S. 100.

<sup>448</sup>) Beispiele s. bei Schmaltz, Rostocker Ehen in alter Zeit, M. Jb. 90, S. 197; Römer, Meckl. Jb. 96, S. 81; Rörig, H. Beitr., S. 251, 265; P. G. D. III, S. 122 ff., wo solche Verbindungen für eine Reihe Greifswalder und Stralsunder Familien nachgewiesen werden.

<sup>449</sup>) Rörig, Hans. Beitr. 251, 265, L. U. B. I, S. 40.

<sup>450</sup>) Hach, Das alte Lübbische Recht, S. 461. Koppmann sieht in dieser auch in Hamburg geltenden Bestimmung mit Unrecht einen demokratischen Zug des Hamburger Charakters. S. Aus Hamburgs Vergangenheit, S. 346.

<sup>451</sup>) Techen, Wismar im MA. S. 41, Meckl. Jb. 55, S. 32. L. U. B. VII, Nr. 53.

<sup>452</sup>) Stralsunder Chron. I, S. 177.

<sup>453</sup>) Z. f. H. G. XII, S. 280 u. M. f. H. G. 22, S. 156 f.

<sup>454</sup>) Hirsch, Oberpfarrkirche St. Marien I, S. 228, 332.



gelegt, das aber eigentlich nur den Ratsherren selber zustand. Daß es von ihnen mit Stolz geführt wurde, zeigt Detmars Erzählung in dem Bericht über den Besuch Karls IV. in Lübeck. Dieser hatte danach damals die Lübecker mit „Herren“ angeredet, und als diese bescheiden abwehrten, erklärt „gi sint heren“<sup>455)</sup>.

Dennoch besteht hinsichtlich der Bezeichnung ein Unterschied zwischen Patriziern und Rittern. Wehrmann legt besonders Gewicht auf die Tatsache, daß in den Titulaturen ein deutlicher Abstand zu Tage trete. Weil Lübecker Patrizier sich nie wie die Adligen zuweilen als „Knapen von wapen“<sup>456)</sup> bezeichnen, folgert er, daß sie, obwohl berechtigt, Schild und Helm zu gebrauchen, sich doch nicht als zu Schild und Helm geboren ansähen. Auch ist es nicht üblich, die den Rittern zukommenden Prädikate — wohlgeboren, duchtig — oder die Bezeichnung „gude lude“ für Bürger zu verwenden<sup>457)</sup>, — worin die Lübecker Chroniken ganz konsequent verfahren<sup>458)</sup>, — sondern Patrizier werden nur „erbare, ersame lude, viri honesti, discreti usw.“ tituliert<sup>459)</sup>. Was die Verwendung des Ausdrucks „gude lude“ anlangt, so ist er abweichend vom Brauch der Chronisten in Kaufmannskreisen selbst wiederholt für Kaufleute gebraucht<sup>460)</sup>; aber es liegt gerade hierin kein triftiger Beweis für ritterlichen Rang, da der Ausdruck neben der Bedeutung „Adliger“ die Bedeutung von „zuverlässigen Personen“ hatte<sup>461)</sup>. Immerhin wäre möglich, daß man in Bürgerkreisen sich noch den Rittern

---

<sup>455)</sup> St. Chron. XIX, S. 553. Den Titel Junker der Lüb. Zirkelbrüder erhielten Söhne besonders angesehener Familien bereits, ehe sie Mitglieder der Gesellschaft waren, z. B. Sohn und Bruder Hinr. Castorps. s. Gerh. Neumann, S. 9, 13.

<sup>456)</sup> Als Knappe begegnet in einer Rostocker Urkunde der Rostocker Patrizier Hans Katzow, ein einzelner Fall. M. Jb. XI, S. 194.

<sup>457)</sup> Wehrmann, H. G. Bl. 1872, S. 125, 120.

<sup>458)</sup> Wehrmann, a. a. O., S. 125 u. Z. f. L. G. II, S. 309.

<sup>459)</sup> Wehrmann, a. a. O., S. 120; M. Jb. 96, S. 73.

<sup>460)</sup> Z. B. wiederholt in den Veckinchusen Briefen s. Stieda, S. 329, 330, 360, 362, 478, 480 u. a. — von Bernt Pawest „dar weren vele guder manne tho kollen van koppluden“, s. Weinreich, Anh. S. 107, von Rynesberch-Schene s. S. 112, 155, vgl. noch eine Urkunde aus dem Denkelbuch der Hamburger St. Katharinenkirche, M. f. H. G. 25, S. 357.

<sup>461)</sup> Schiller Lübben Mittelniederd. Wörterbuch II, S. 162.

gesellschaftlich gleichgestellt fühlte<sup>462)</sup>, und dies damit zum Ausdruck bringen wollte; vielleicht aber handelt es sich bei dem Sprachgebrauch überhaupt nicht so sehr um den Ausdruck eines Rangunterschieds als um eine Folge der verschiedenen Lebensweise. Hierfür sprechen die vielen Heiraten zwischen Patriziat und Landadel und die Tatsache, daß die landbegüterten Söhne der Rostocker Patrizier sich schon Ende des 14. Jahrhunderts Knappen nennen<sup>463)</sup>.

Und man führte in städtischen Kreisen gegenüber Rittern und sogar Fürsten gelegentlich eine recht stolze Sprache<sup>464)</sup>, scheute auch keineswegs davor zurück, die ganze Strenge städtischer Gerichtsbarkeit gegenüber fürstlichen Uebergriffen geltend zu machen. Der Bericht Reimer Kocks über eine Wismarer Exekution von 1403 an einem Ritter, weil dieser einem Bürger die Frau und einen großen Silberschatz entführt hatte, schließt mit der befriedigten Feststellung, daß er trotz fürstlicher Fürsprache an den Galgen mußte „und idt blef darby“<sup>465)</sup>. Auch fürstliche Besuche wurden keineswegs immer als Ehre empfunden; wenn städtische Interessen entgegenstanden, verbot man vielmehr unerwünschten fürstlichen Gästen kurzerhand den Eintritt oder beschränkte zu mindest die Zahl ihrer Begleiter<sup>466)</sup>.

Ein sicherer Schluß auf tatsächliche Gleichstellung würde aus den Nachrichten über Teilnahme der Patrizier an Turnieren möglich sein, wenn unsere Quellen zuverlässig darüber berichteten. Aber wir wissen nur, daß von Lübeckern zwar das ritterliche Vergnügen der Jagd gern gepflegt wurde — sie besaßen in Ritzerau ein eigenes Jagdschloß<sup>467)</sup>, und der Ratsherr Klingenberg hatte auf

---

<sup>462)</sup> Für die Frühzeit wird diese Auffassung auch von Rörig vertreten, s. Hans. Beitr., S. 136, „noch fühlte sich die Oberschicht des freien Bürgertums dem Ritter als vollkommen ebenbürtig“.

<sup>463)</sup> Lisch, M. Jb. XI, S. 190.

<sup>464)</sup> G. Neumann, S. 65, 80.

<sup>465)</sup> R. Kock, zu 1403.

<sup>466)</sup> Schäfer, S. 255, Z. L. G. IV, S. 283 ff., Joh. Arndes Bericht über die Aufnahme König Christians I. von Dänemark im Jahre 1462 und des Herzogs Albrecht v. Sachsen im Jahre 1478 in Lübeck.

<sup>467)</sup> Hoffmann, M. f. L. G. 12, S. 110.

seinem Grabstein eine Jagdszene<sup>468</sup>) —, und daß sie besondere ritterliche Stechspiele abhielten, die sich von den Turnieren wesentlich unterschieden, doch wird über ihre Teilnahme an Turnieren, abgesehen von den in den verschiedenen Fassungen sich widersprechenden Berichten Korners, nichts erwähnt<sup>469</sup>). Auch die Beteiligung der Rostocker Patrizier an den in Rostock abgehaltenen Turnieren läßt sich nicht nachweisen<sup>470</sup>). Nur die Bremer Chronik berichtet, daß die reichen Bürger 1335 bei einem Turnier sich vor den Hofleuten, welche darob neidisch geworden, sehr ausgezeichnet hätten<sup>471</sup>), — ein besonders zuverlässiges Zeugnis ist bei der Tendenz Hemelings hierin jedoch nicht zu sehen. Dagegen legten die Danziger Georgsbrüder besonderen Wert auf ritterlichen Rang; sie verlangten, daß bei ihnen nur Gäste eingeführt werden dürften, die zu Schildesamt geboren oder dazu erwählt waren<sup>472</sup>). Ihr Stechen oder Reiten nach der Tafelrunde nahm ritterlichen Brauch als Vorbild und der vom Rat dafür 1494 gestiftete Preis, ein Schild, deutet auf ritterliches Leben hin<sup>473</sup>). Daß der Junker im Lübecker Dodesdanz seine Zeit mit „steken, spelen, danzen unde springen“ hingebracht hat, weist auf fleißige Uebung im Stechen im Lübecker Kreise hin<sup>474</sup>).

Der literarische und künstlerische Geschmack des Bürgers stand zunächst ganz unter höfisch-ritterlichem Einfluß<sup>475</sup>). Der gebildete Städter muß sehr gut in der Welt des höfischen Epos und seines schon etwas entarteten jüngeren Nachfolgers, des Ritterromans, Bescheid gewußt haben. Die Vorstellungen der Gralsage waren nicht nur bei den Artusbrüdern, deren Name ja mit dieser Sage

<sup>468</sup>) H. G. Bl. 1883, S. 19. Lüb. Bau- und Kunstdenkmäler 2, S. 69.

<sup>469</sup>) Dazu Wehrmann, H. G. Bl. 1872, S. 125 f. und Mantels, H. G. Bl. 1873, S. 140, wo die verschiedenen Fassungen Korners gegenübergestellt sind, auch bei Korner ed. Schwalm, S. 272, 299. Die Berichte Detmars u. die Lübecker Chroniken berichten sonst nirgends von patrizischer Teilnahme.

<sup>470</sup>) Römer, M. Jb. 96, S. 83 f.

<sup>471</sup>) Rynesberch-Schene, S. 88.

<sup>472</sup>) Simson, S. 16.

<sup>473</sup>) Das., S. 27, 28, 58.

<sup>474</sup>) Dodes Danz Vers 793.

<sup>475</sup>) Von Käthe Neumann wird abweichend der Standpunkt vertreten, daß Lübeck an der ritterlichen Kultur so gut wie gar keinen Anteil genommen hat — Z. f. L. G. 21, S. 119 f.

verknüpft ist, sondern auch in Lübeck so lebendig, daß ein Mitglied der Lübecker Familie Pleskow um die Mitte des 14. Jahrhunderts sein Haus in der Johannisstraße mit Wandgemälden aus dem Parzivalzyklus — und aus einer andern ritterlichen Sage — ausstatten lassen konnte<sup>476)</sup>. Für starkes Interesse gerade an der Gralsage spricht es auch, daß es 1348 in Lübeck ein Haus „to dem grale“ gab<sup>477)</sup>, und der Name Persevale dort und in Wismar vorkommt<sup>478)</sup>, ebenso wie de Grale als Familienname<sup>479)</sup> <sup>480)</sup>.

Daß noch den Patriziern des 15. Jahrhunderts der höfische Sagenkreis ebenso vertraut war, zeigen die Titel der Fastnachtsspiele, die von den Mitgliedern der Zirkelgesellschaft gegeben wurden. Unter ihnen finden sich Stoffe aus mittelalterlichen Sagenkreisen; zumal der Karlssagenkreis war beliebt<sup>481)</sup>, außerdem sind die Alexandersage und andere romanhafte und novellenartige Stoffe vertreten<sup>482)</sup>. Auch das Hamburger Harteboek, eine Sammlung verschiedener Erzählungen, die von Kaufleuten aufgezeichnet sind, enthält in Flos und Blancheflos und Valentin und Namenlos Erzählungen, die auf ritterliche Literatur zurückgehen<sup>483)</sup>. Den frommen Kreisen ging das Interesse ihrer Mitbürger für die schöne Literatur schon viel zu weit, da die Lektüre der heiligen Schrift darunter zu leiden schien. Tadelnd erklären die Lübecker Beichtbücher: „Vyl lude sint, die lesen werntliche bücher und horen den zu und verliesen all yr arbeit, wan sie finden nit darin der selen trost. Etlich lude lesent bücher von Tristant, von Dietherich von Bern und den alten Recken, die der werlde

<sup>476)</sup> Z. f. L. G. Bd. 26, S. 119 ff.

<sup>477)</sup> Pauli, Lüb. Zustände I, S. 43.

<sup>478)</sup> Meckl. Jb. 36, S. 71; Bruns, Ratslinie Z. L. G. 27, S. 43.

<sup>479)</sup> Das Testament eines Jacobus de Grale von 1350 ist im Lübecker Staatsarchiv erhalten.

<sup>480)</sup> Vielleicht ist die Vorliebe des Bürgermeisters Wittenborg für den Spruch „omnibus adde modum, modus est pulcherrima virtus“ auf das höfische Ideal der Maße zurückzuführen, was bei einem Zeitgenossen jenes Pleskow gut vorstellbar ist. Der Spruch findet sich wiederholt in seinem Handelsbuch. Rörig, Hans. Beitr., S. 138 u. Mollwo, Handelsbuch.

<sup>481)</sup> Nd. Jb. VI, S. 18 ff. Spiele von 1450 u. 1468.

<sup>482)</sup> a. a. O. zu 1467, 1472 usw.

<sup>483)</sup> Stammler, Niederd. Lit. Gesch., S. 48.



dienden unt nit got. An den buchen en ist keyn nutz, wan man findet nit dar inne der selen trost“<sup>484</sup>).

Diesen Kreisen dürften die Passionsspiele, die für Hamburg bezeugt<sup>485</sup>) und für Wismar wahrscheinlich sind<sup>486</sup>), schon besser gefallen haben.

Wir dürfen das künstlerische Interesse in hansischen Kreisen nicht so gering veranschlagen, wie es bisher meistens, z. B. auch noch von Käthe Neumann geschah<sup>487</sup>). Die eben erwähnten Wandmalereien, die nicht ganz vereinzelt dastehen, wie noch ein weiterer Fund in einem andern Lübecker Haus aus der Wende des 15. Jahrhunderts beweist<sup>488</sup>), zeugen von entwickeltem Geschmack und Sinn für Kunst. Auf die Pflege weltlichen Kunstschaffens deuten auch die Tatsachen hin, daß der Lübecker Rat 1395 in Venedig eine Copie eines dortigen Gemäldes bestellte, das eine Szene aus der Geschichte Barbarossas zum Gegenstand hatte<sup>489</sup>). Hirsch weist auf Bestellungen von Bildern, Kruzifixen und anderen Kunstprodukten von Seiten der Danziger Kaufleute hin<sup>490</sup>). Für die Bildungshöhe der Hamburger spricht es, daß der Rat sich schon im 14. Jahrhundert eine eigene Bücherei anlegte, die durch Geschenke von Seiten der Bürger gefördert wurde, und 1479 neue Räume für diese im Rathaus herrichtete, deren Fenster und Wände mit Gemälden geschmückt wurden<sup>491</sup>).

Hinrich Castorp bewies starkes historisches Interesse,

---

<sup>484</sup>) Geffcken, Bilderkatechismus, S. 45.

<sup>485</sup>) Riedel in „Aus Hamburgs Vergangenheit“ 1885, S. 192. In Hamburg wurden die Spiele durch Sammlungen bei Geistlichen und Laien mit städtischem Zuschuß finanziert, wobei die Stadt besonders für Malereien Sorge trug, die der bekannte Maler Hinrich Funhoff ausführte; vgl. Kämmereirechnungen Bd. II, S. 344.

<sup>486</sup>) Carl Schröder, Das Redentiner Osterspiel, 1893, S. 22.

<sup>487</sup>) K. Neumann, Z. f. L. G. 21, S. 147.

<sup>488</sup>) Mantels, S. 343 f. Diese 1866 entdeckten Malereien, welche Ereignisse der biblischen Geschichte — Verkündigung(?), Anbetung und Taufe Christi — und nicht mehr erkennbare Begebenheiten darstellen, werden von Mantels spätestens in die Zeit des 1517 verstorbenen Hermann Darsow gesetzt.

<sup>489</sup>) Mantels, S. 337.

<sup>490</sup>) Hirsch, Handels- u. Gewerbesgesch., S. 229.

<sup>491</sup>) Stammler, S. 50. Hier wird irrtümlich von einem eigenen Bibliotheksgebäude gesprochen; die Kämmereirechnungen verzeichnen aber nur Ausgaben für die Neuherrichtung von Räumen im Rathaus. Bd. III, LIX.

wie aus seiner Korrespondenz mit Goswin von Coesfeld und einer von ihm angeregten, aber leider verlorenen Geschichte seiner Zeit hervorgeht<sup>492)</sup> <sup>493)</sup>. In vereinzelt humanistischen Bestrebungen hansischer Kreise breitete sich gegen Ende des 15. Jahrhunderts die neue geistige Richtung aus. 1430 wurde aus Lübeck eine Plinius-Handschrift an Cosimo de Medici verkauft, woraus sich ergibt, daß man dort Interesse dafür besaß<sup>494)</sup>. Zwar stehen die Universitäten Rostock und Greifswald in der Pflege der antiken Studien hinter ihren modernen Genossen im Reich zurück<sup>495)</sup>, aber einzelne Fortgeschrittene trieben draußen humanistische Studien und sorgten dafür, daß ihre Vaterstadt von diesen Kunde erhielt. In Hamburg, Lübeck und Greifswald standen humanistisch gebildete Persönlichkeiten an hervorragender Stelle: im Hamburger Rat saßen die Bürgermeister Murmester und Langenbeke, in Greifswald regierte Heinrich Rubenow, der Lübecker Bischof Dietrich Arndes gehörte zum Kreis Langenbekes, welcher seinem Studienfreund, dem humanistischen Wanderpoeten Heinrich Boger, zeitweise in Hamburg eine Heimat verschaffte<sup>496)</sup>. Der bedeutendste hansische Humanist aber war der Geschichtsschreiber Krantz<sup>497)</sup>, der als Domherr zugleich hansischer Diplomat war und somit Ratskreisen sehr nahe stand. Auf seine Veranlassung konnte der bekannte Hermann Busch in Hamburg einen Vortrag über eine Rede aus Livius vor einem Publikum

<sup>492)</sup> G. Neumann, S. 94 f.

<sup>493)</sup> Daß die Kunst des Lesens u. Schreibens unter den Kaufleuten schon im 14. Jh. allgemein verbreitet war, ist schon durch den entwickelten schriftlichen Handelsverkehr bedingt — Rörig, Hans. Beitr., S. 175, 193, 234, Anm. 6 —, doch spricht der Hinweis auf Rathaustafeln in der Hamburger Bursprake dafür, daß man sie auch schon in Handwerkerkreisen voraussetzte, Finder, S. 26.

<sup>494)</sup> Z. L. G. 22, S. 115.

<sup>495)</sup> Petrus von Ravenna verließ Greifswald wieder, weil er dort zu wenig Bücher fand. Kosegarten, Univ. Greifswald S. 158 vgl. auch Andreas S. 484.

<sup>496)</sup> Reincke, Heinrich Boger, ein humanistischer Wanderpoet. Nirnheim, Heinrich Murmester, (Pfungstbl. d. Hans. Gesch. V.) S. 5; vgl. Staphorst IV, S. 438., Murmester vermachte neben juristischen Büchern Livius, Seneca, Terenz und dazu Ael. Donatus'Kommentar der Hamburger Bibliothek.

<sup>497)</sup> Ueber seine Persönlichkeit siehe jetzt H. Reincke in Festschrift für von Melle 1933.

halten, unter dem sich auch Laien befanden<sup>498</sup>). Als humanistische Vorlesung vor größerem Kreise stand sie nicht einzig in ihrer Art da, denn der Gelehrte Petrus von Ravenna erzählt stolz, daß er seine Gedichte in Lübeck vor dem Bischof Dietrich Arndes „et omnibus doctoribus et nobilioribus viris ipsius civitatis in una lectione per me publica habita“ vorgetragen habe<sup>499</sup>). • Im Gegensatz zu den meisten seiner Kollegen<sup>500</sup>) war Heinrich Rubenow ein guter Kenner des Lateinischen und muß auch antike Werke studiert haben, wenn schon seine große Rede vor der Greifswalder Universität noch im scholastischen Stil gehalten ist. Aber fremd in diesem Stil stehen dann allerdings die Anreden „altitonans“ und „superiores“ als Zeugnisse klassischer Interessen ihres Verfassers<sup>501</sup>). Das dem Danziger Philipp Bischof gesetzte Epitaph klingt auch, als ginge es auf humanistische Anregungen zurück — mit einem echt mittelalterlichen Schlußsatz:

„Qui dici potuit patriae tutela paterque  
 Qui non erat Fabio Fabritioque minor  
 Hic iacet egregia bischoff de gente Philippus  
 Dignus, quem iuuenis defleat atque senex  
 Tu quoque da lachrymas, transis quicunque viator  
 Et tecum dicas: quid simus, iste docet“<sup>502</sup>).

Im Vordergrund hansischen Denkens standen naturgemäß die realen Dinge des Lebens, Handel und Beruf, — und beides nahm viel Zeit! — Doch all die kleinen Zeugnisse geistiger und künstlerischer Beschäftigung, von der sicher weit mehr verloren als erhalten ist, beweisen, daß auch Kunst und Literatur in ihm schon einen Platz gefunden hatten. War man auch nirgends führend, so nahm man doch durchaus an der Bildung der Zeit teil.

<sup>498</sup>) Meyer S. 75 Anm. 2

<sup>499</sup>) Kosegarten, Geschichte d. Univ. Gr. S. 158.

<sup>500</sup>) P. G. D. II, S. 10.

<sup>501</sup>) Pyl, P. G. D. II, S. 149.

<sup>502</sup>) Caspar Weinreichs Danziger Chronik ed. Hirsch, S. 32.

## 2. Der Handwerker.

War es schon oft schwer, über Anschauungen des Menschen der obersten Schicht zur Klarheit zu kommen, so ist uns der Handwerker in noch geringerem Maße als der Kaufmann und der Ratsherr als Einzelpersonlichkeit faßbar. Ein Hinrik Castorp, Bernt Pawest oder auch Hildebrant Veckinchusen heben sich in ihren Briefen so weit von der Masse ab, daß wir auch von ihrem persönlichen Denken gelegentlich einen Eindruck empfangen; von den einzelnen Handwerkern sind uns — von den Führern der Handwerkeraufstände abgesehen — kaum die Namen überliefert. Gewiß, auch sie machten ihre Testamente<sup>503</sup>), aber nach außen hin vertrat die Zunft ihre Interessen, und der einzelne in ihr blieb anonym. Wir haben es daher vor allem mit den Zünften zu tun, die in wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und geselligen gemeinschaftlich geförderten Zwecken den gesamten Lebenskreis der in ihnen organisierten Genossen erfassen<sup>504</sup>). Allerdings wird zunächst nur von wirtschaftlichen und sozialen Fragen geredet werden, da die religiösen und geselligen Aufgaben sich mit denen der Bruderschaften decken und von diesen bei einzelnen Aemtern später neben der Zunft gelöst werden<sup>505</sup>). Eine weitere Einschränkung ergibt sich daraus, daß die einzelnen sich auf die gewerbliche Arbeit beziehenden Fragen hier außer Acht gelassen werden und nur die Anschauungen in Betracht gezogen werden, die sich in den Problemen auswirken, die sich auf die Handwerker als solche beziehen. Auch die viel umstrittene Frage nach dem Ursprung der Zünfte braucht hier nicht erörtert zu werden, doch wird von der Anschauung, daß wirt-

---

<sup>503</sup>) Geringe Bedeutung spricht Kuske diesen für Köln zu, da die Handwerker einfach zu arm gewesen seien; — Quellen z. Gesch. des Kölner Handels und Verkehrs, III, S. 199, — doch sind im Lübecker Staatsarchiv eine Reihe von Testamenten aus Handwerkerkreisen erhalten, und zwar von solchen, die das Handwerk noch ausüben und über das Handwerksgerät dabei Verfügungen treffen.

<sup>504</sup>) Vgl. dazu Frensdorff, H. G. Bl. 1907, S. 28.

<sup>505</sup>) Thikötter, S. 143 f., Link, S. 208. Von 70 Lübecker Bruderschaften sind 18 von Handwerkern gebildet.



schaftliche Momente Grundlage und Rückgrat der bestehenden Zünfte bilden, ausgegangen<sup>506</sup>).

Das ausgehende Mittelalter ist die Zeit des Emporsteigens der Zünfte. Die in ihnen zusammengeschlossenen Handwerker strebten zielbewußt nach Besserung ihrer sozialpolitischen Stellung und nach Anteil am Stadtregiment. Sie waren daher im Gegensatz zur herrschenden Schicht, besonders im 15. Jahrhundert, oft ein unruhiges Element im städtischen Leben. Ihre Bestrebungen führten zu verschiedenen Aufständen gegen das aristokratische Stadtregiment, bei denen Handwerker als Träger der Bewegungen deutlich hervortraten<sup>507</sup>). Die Motive waren zum Teil auch wirtschaftlicher Art. So trug der Hamburger Aufstand von 1483 vorwiegend sozialen Charakter. Viele hofften damals „ihre Armut zu wandeln“<sup>508</sup>), und obwohl bei den andern Aufständen das nicht die einzigen Ziele und Motive gewesen sind, so waren doch stets wirtschaftliche Forderungen der Anlaß. Fast durchweg betrafen sie die Höhe des von den Bürgern zu zahlenden Schoßes, lagen also auf finanziellem Gebiete. Die politischen Ziele sprechen von Wünschen gerade der wirtschaftlich Stärkeren. Ihr Selbstbewußtsein wurde durch ihre Abhängigkeit von dem aristokratischen Stadtregiment bedrückt. Auch sie wollten zur Würde des Ratsherrn emporsteigen und politischen Einfluß ausüben können, ein Ziel, das freilich immer nur vorübergehend erreicht wurde. Bezeichnend ist, daß die Aufstände oft auf die Nachbarstädte übergriffen. 1376 gab es in Hamburg und Lübeck Aufstände; auf die Lübecker Unruhen 1408 folgten bald Empörungen in Rostock und Wismar. Es handelt sich bei der Handwerkerbewegung also um eine Erscheinung, die allgemein wichtige Interessen des Handwerkers betraf; sie alle wollten mit der politischen Anerkennung eine sozial geachtete Stellung einnehmen.

---

<sup>506</sup>) Die Literatur bei Lösch, Bücher, Keutgen und Below (H. Z. 1909 und Z. S. W. G. 1927). Daß nur Angehörige eines Handwerks zusammentreten, spricht für wirtschaftlichen Ursprung (Below), vgl. auch Matz, S. 46 und für die Kaufmannsgilden jetzt Weider, S. 489.

<sup>507</sup>) Daenell I, S. 162, Meckl. Jb. 55, S. 30 ff. Koppmann, Gesch. S. 19, Bippin.

<sup>508</sup>) Welter, Studien z. Hamburg. Zunftgeschichte, Diss. Berlin 1895, S. 88.

Das erwachende Standesbewußtsein der Handwerker äußerte sich in manchen kleinen Zügen. Reichtum und Buntheit des mittelalterlichen Stadtlebens zeigten sich gerade in der Vielheit der Zünfte, deren jede eine kleine Gemeinschaft mit besonderer Tradition war. Dem Ehrgefühl der oberen Stände stand die Ehre des Handwerkers gegenüber, die ihre spezifischen Formen entwickelte und den Gedanken der Reinheit des Standes prägte<sup>509</sup>). Ein äußerliches Zeichen dieser Betonung von Würde und Ehre des Standes war die Vorschrift, bei den Morgensprachen in den besten Kleidern zu erscheinen<sup>510</sup>). Es gab eine eigene Rangordnung der Zünfte, bei der die reichen Gewandschneider<sup>511</sup>), Goldschmiede, Fleischer, Brauer und Bäcker die obersten Plätze beanspruchen konnten. Bei den Schu stern waren die Meister, die neue Schuhe anfertigten, angesehenere als die Altflicker — man kannte also noch innerhalb eines Gewerbes gewisse Unterschiede —, und Müller, Weber, Bader und Barbieri kamen in einem Abstände hinter den übrigen Zünften und hoben sich von ihnen ganz scharf ab.

Die Zunft wachte streng darüber, daß ihre Mitglieder ihren Anforderungen in sozialer Hinsicht entsprechen konnten. War dies nicht der Fall, weigerte sie sich, die Bewerber ums Amt in ihre Reihen aufzunehmen. Bekannt sind die Ehrbarkeitsforderungen, die überall verbreitet waren: eheliche freie Geburt und deutsche Abstammung<sup>512</sup>). In den Handwerkerkreisen war man stolz auf diese Tradition, die seit jeher bestanden habe, wie die Rolle der Lübecker

<sup>509</sup>) Frensdorff, H. G. Bl. 1907, S. 44 ff.

<sup>510</sup>) Rüdiger, Rolle der Pelzer von 1375, S. 182, Rolle der Glaser, Maler, Sattler, Riemenschläger, Taschenmacher, Beutelmacher, Plattenschläger von 1375 bei Rüdiger, S. 93.

<sup>511</sup>) als Großhändler genießen diese eine Sonderstellung und gehören daher überhaupt nur teilweise hierher. Rörig, Hans. Beitr., S. 220 ff. und Nirrheim, Z. H. G. 15, Wandschneider und Kaufleute in Hamburg.

<sup>512</sup>) Frensdorff a. a. O., S. 27 ff, Weider für die Kaufmannsgilden, die hinsichtlich der Kleinhändler auch hierher gehören, S. 43 ff, bes. 46 f. Matz, S. 50, Thikötter, S. 26, Beispiele aus Hamburg bei Rüdiger, S. 3, 33, 44, 60, 111, 123, 130, 141, 179, 184, 200, 275, 304, aus Greifswald P. Jb. I, S. 111, 151, II, S. 112, 29, 136, 137, aus Lübeck s. Wehrmann, Einleitung S. 114.

Riemenschneider von 1396 sagt<sup>513</sup>). Aber nicht genug damit! Die vornehmen Zünfte weigerten sich, die Nachkommen der niederen in ihren Reihen aufzunehmen; erst obrigkeitlichem Zwang gelang es gelegentlich, eine Ausnahme durchzusetzen. So hatte ein Elbinger Bäcker eines Dieners Sohn aufnehmen „müssen“<sup>514</sup>); die Bremer Schuster wurden 1440 vom Rat gezwungen, einen gewissen Heinrich Snelle in ihr Amt aufzunehmen, gegen den nichts weiter vorlag, als daß er die Tochter eines Webers geheiratet hatte, und nach ihren Satzungen sollten deren Kinder nicht in ihr Amt aufgenommen werden<sup>515</sup>). Gering geachtet wurden die Kinder der Müller und Kesselflicker, wie aus einem Leumundszeugnis für einen Tymmeke Holmer hervorgeht, der 1456 ins Amt der Lübecker Rotloscher, d. h. der Corduanarbeiter, die rotes Leder verarbeiteten, eintreten wollte<sup>516</sup>).

Da Frau und Kinder des Meisters mit zur Zunftfamilie gehörten, war es nur folgerichtig, wenn diese Forderungen auch auf die Frau des Meisters ausgedehnt wurden<sup>517</sup>). Eine Frau mit schlechtem Ruf war es nicht wert, an dieser Gemeinschaft teil zu haben, und wer sie heimführte, konnte daher das Amt nicht ausüben. Hierdurch wurden die Zünfte neben der Stadtobrigkeit Träger der Sittlichkeitsgesetzgebung und der Bestrebungen, die moralische Lebensweise des einzelnen zu kontrollieren.

Sie erließen Vorschriften wie die, daß ein Geselle, der eine ehrbare Jungfrau betrogen hat, nicht Meister werden konnte<sup>518</sup>), und machten ihren Einfluß dahin geltend, daß man die Prostitution zu unterbinden suchte; im Rezeß von 1483 wurde gerade auf Betreiben der Zünfte zum

---

<sup>513</sup>) Wehrmann, S. 374 „bewisen, . . . dat he echte vnde rechte boren zi, dat heft van oldinges ye gheweset“.

<sup>514</sup>) Matz, S. 50.

<sup>515</sup>) Böhmert, Viktor, *Gesch. der Bremer Schusterzunft* 1861, S. 19, 74. Diese Bestimmungen stammen dort schon aus sehr alter Zeit. Bereits das Statut von 1300 verbietet „artem suam filios textorum seu portitorum vel feminarum, quae tinas ferre consueverunt“ zu lehren. a. a. O., S. 69.

<sup>516</sup>) Echtbrief L. U. B. IX Nr. 371, vgl. auch Wehrmann, S. 490, (*Gewandschneider* 1410).

<sup>517</sup>) Frensdorff a. a. O., S. 28 f, Matz, S. 73, Rüdiger, S. 44, 96, 180, 249, 304, Wehrmann S. 370, 398, 458. P. Jb. I, S. 112, 169 u. a.

<sup>518</sup>) Wehrmann, S. 348.

ersten Mal gesetzlich gegen sie vorgegangen<sup>519</sup>). Erzieherische Maßnahmen erstreckten sich auch auf das Verbot von „dobeln“ und „wedden“, was beides im Kreise von Meistern und Gesellen recht beliebt gewesen sein muß; konnte es doch vorkommen, daß Gesellen ihre ganze Kleidung verspielten<sup>520</sup>). Die Zunft verbot Fluchen und Schwören<sup>521</sup>); sie unterstützte den Rat bei der Luxusgesetzgebung<sup>522</sup>) und trug durch Verbot der Sonntagsarbeit<sup>523</sup>) das ihre zur Durchführung der Heiligung des Feiertages bei.

Vom ehrbaren Sinn des Handwerks, wie er sich in diesen Bestimmungen ausdrückt, läßt sich also viel Ruhmenswertes sagen. Schönfeldt meint im Hinblick darauf sogar, „daß die Zunftrollen des Mittelalters das helle Gegenstück zu dem düsteren Gemälde sittlicher Verkommenheit malen“<sup>524</sup>). Dieser Lobspruch scheint uns jedoch allzu sehr die Tatsache außer Acht zu lassen, daß man bei den Handwerkern selber mancherlei findet, was weniger günstige Rückschlüsse auf den Charakter der braven Meister zuläßt. Konkurrenzneid und Habsucht waren ihnen nicht unbekannt; die Häufigkeit und die Dringlichkeit von Strafbestimmungen gegen das Entmieten von Gesellen, über Preis und Beschaffenheit der Ware, die einen großen Platz in den Rollen einnehmen, zeigen, gegen welche Fehler und Schwächen man anzukämpfen hatte<sup>525</sup>).

Der Erwerbgeist der Kaufleute fand in dem der Handwerker sein Seitenstück; da dieser seine Ware größtenteils selbst verkaufte, war er ja zu gleicher Zeit auch Händler. Die sogenannten „Kaufmannssünden“<sup>526</sup>) des Redentiner Osterspiels wurden — streng genommen — von Handwerkern begangen. Bei ihnen handelt es sich um Betrug aller Art: der Bäcker backte Brote hohl und nahm

<sup>519</sup>) Schönfeldt, Zur Gesch. des Pauperismus und der Prostitution in Hamburg, S. 113 f.

<sup>520</sup>) Rüdiger, S. 30, 276.

<sup>521</sup>) Rost. Beitr. III, S. 101.

<sup>522</sup>) diesbezügliche Bestimmungen in sehr vielen Rollen, z. B. Rüdiger S. 26, 50, 126 f, 130, 142, P. Jb. 2, S. 113, 156. Wehrmann, S. 128.

<sup>523</sup>) Rüdiger, S. 97.

<sup>524</sup>) Schönfeldt a. a. O., S. 115.

<sup>525</sup>) Keutgen, Aemter und Zünfte 1907, S. 243 f.

<sup>526</sup>) so Döring-Hirsch, S. 95.



Kleie in den Teig<sup>527</sup>); der Schuhmacher verkaufte die Schuhe zu teuer und brannte die Sohlen am Feuer, damit sie schlecht hielten; er nahm zu scharfen Gerbstoff und fälschte die Ledersorten<sup>528</sup>); der Schneider stahl Stoff<sup>529</sup>); der Krüger mischte Wasser ins Bier<sup>530</sup>); der Weber stahl Garn<sup>531</sup>); der Schlachter nahm schlechtes Fleisch mit zur Wurst<sup>532</sup>), und der Höker betrog auf mancherlei Art<sup>533</sup>). Diesen Anklagen entsprechend weiß der Tod im Dodesdanz dem Werkmeister, von dessen Persönlichkeit er nur ein blasses Bild zeichnet, nach dem der Interessenkreis des Handwerkers sich in seiner Arbeit und in dem Leben in der Gilde erschöpft, ebenfalls nur Betrug als Sünde vorzuwerfen<sup>534</sup>), — wenn sie in Ehrlichkeit ausgeführt wird, ist aber auch seine Arbeit verdienstlich. Von Amts wegen wurde allerdings auf die Qualität der Arbeit geachtet; sie wurde sogar von den Aelterleuten kontrolliert, aber da sich Bestimmungen finden, die mit besonderem Nachdruck einschärfen, daß die Arbeit nicht anders ausfallen durfte, als vereinbart war, dürften trotzdem die Verstöße nicht selten gewesen sein<sup>535</sup>).

Dazu kam, daß in den Hansestädten die Sorge um die ausreichende Nahrung ihrer Mitglieder die Zünfte früher als in manchen andern Teilen Deutschlands zur Beschränkung der Zahl der in ihnen arbeitenden Meister trieb<sup>536</sup>). Hamburger Zünfte baton wiederholt um Festsetzung der Meister auf eine bestimmte Zahl, damit sich die Leute durch das Gewerbe ernähren könnten<sup>537</sup>). Der Niedergang des hansischen Handels führte sogar in dem einst so blühenden Böttchergewerbe zu Schwierigkeiten. Die

<sup>527</sup>) Redentiner Osterspiel, S. 64 V. 1360 ff.

<sup>528</sup>) a. a. O., S. 65 V. 1396 ff.

<sup>529</sup>) a. a. O., S. 66 V. 1434 ff.

<sup>530</sup>) a. a. O., S. 67 V. 1474 ff.

<sup>531</sup>) a. a. O., S. 68 V. 1514 ff.

<sup>532</sup>) a. a. O., S. 69 V. 1544 ff.

<sup>533</sup>) a. a. O., S. 70 V. 1578 ff.

<sup>534</sup>) Dodesdanz, S. 62 V. 1085.

<sup>535</sup>) Matz, S. 51, Wehrmann, S. 327 Lüb. Maler 1425 „Vortmer schalmen nene vanen inaken, dan van syden vnde van nyen lynne wande vnde sodane gold, alsemen den luden lovet, dat schal men en aver holden“.

<sup>536</sup>) Lösch, Kölner Zünfte, Einleitung, S. 70.

<sup>537</sup>) Rüdiger, Hamb. Fischer 1468, S. 72, Böttcher 1506, S. 33.

Hamburger Böttcher, deren Zahl bereits 1437 auf 200 begrenzt war, suchten wiederholt, ihre Zahl weiter zu vermindern. 1458 erfolgte eine Herabsetzung auf 150, 1506 eine weitere auf 120<sup>538</sup>). Sie waren aber nicht das einzige Hamburger Amt, das zu solchen Maßnahmen greifen mußte<sup>539</sup>). Diese wirtschaftlichen Schwierigkeiten führten zu engem Zusammenschluß der Zunftgenossen mit seinen guten und bösen Folgen. Wuchs nämlich einerseits das Zusammengehörigkeits- und Gemeinschaftsgefühl, so beschränkte man sich andererseits auf sich selbst und erschwerte egoistisch Außenstehenden nach Kräften den Eintritt in die Genossenschaft<sup>540</sup>). Frühzeitig machte sich das Bestreben geltend, den Söhnen der Meister den Eintritt in das Amt zu erleichtern<sup>541</sup>), ein Bestreben, das zu den Einheiraten in das Amt führte, als man es auch auf die weiblichen Zunftangehörigen ausdehnte. Ein direkter Zwang wurde in Lübeck zuerst in der Rolle der Bernsteindreher von 1510 ausgeübt, doch wurde die Heirat ins Amt schon dadurch, daß man von den Witwen verlangte, sie sollten sich wieder verheiraten, wenn sie im Amt bleiben wollten, befördert und begünstigt<sup>542</sup>). Auf der andern Seite stand diesem Egoismus eine rührende Fürsorge der Mitglieder untereinander gegenüber, die sich gelegentlich zu sozialem Interesse und Fürsorge für die Armen von Amts wegen erweiterte<sup>543</sup>).

---

<sup>538</sup>) ebenda, S. 33.

<sup>539</sup>) ebenda, S. 11, Barbieri 1468, Goldschmiede 1469, S. 99, Linnenweber 1458, S. 162, Altflicker 1443, S. 280. Lüb. Lauenstreicher 1503, Wehrmann, S. 312.

<sup>540</sup>) Wehrmann S. 220, 270, P. Jb. 2, S. 131.

<sup>541</sup>) Matz, S. 70.

<sup>542</sup>) Wehrmann, S. 128, 200.

<sup>543</sup>) Rüdiger, S. 281, Schuhe, die für Arme auf Grund von Stiftungen gemacht wurden, müssen vor der Ablieferung von den Werkmeistern geprüft werden „up dat de armodt desto beter darmit werde besorget“.

Die Lübecker Riemenschneider bitten um Bestätigung ihrer Rolle „alzo dat de armen zick moghen berghen mit den riken, vnde ok isset vor den copman“. Wehrmann, S. 374.

### 3. Städtische Korporationen und Familien.

#### a) Gesellschaften und Bruderschaften.

Der hervorragende Zug des mittelalterlichen Stadtlebens ist die Bindung des einzelnen an eine kleinere oder größere Gemeinschaft. Die Menschen hatten ein starkes Bedürfnis nach Anschluß, und es gab wohl keinen Städter, der nicht Mitglied irgend einer Korporation gewesen wäre. Die Bevölkerung war durch alle diese Bruderschaften und Vereinigungen reich gegliedert. Mannigfach waren Namen, Art und Zwecke; soweit die Zünfte religiöse und gesellige Zwecke verfolgten, sollen sie jetzt ebenfalls mit in Betracht gezogen werden. Charakteristisch ist für sie alle, daß sie uns verschiedene, eng miteinander verbundene Seiten zeigen, so daß das eigentlich tragende Moment mancher Korporation heute nicht mehr angegeben werden kann. Bei den sogenannten Bruderschaften handelt es sich allerdings in erster Linie um kirchliche und gesellige Ziele, jedoch waren auch bei ihnen gleiche wirtschaftliche Interessen eine zusammenführende Grundlage; auch sind örtliche und zeitliche Unterschiede zu beachten. Aus religiösen, geselligen und wirtschaftlichen Motiven erwächst in den Korporationen eine Einheit. „In den Genossenschaften des Mittelalters ... ist ... die wirtschaftliche Seite des menschlichen Lebens von seiner sozialen, kulturellen und politischen nicht zu trennen ... Der Grund dafür lag darin, daß lange Zeit das soziale, kulturelle und politische Eigenleben bei dem einzelnen Glied der Gemeinschaft noch nicht kräftig genug war, um sich dieser oder andern Mitgliedern in ihr gegenüber zu stellen. Der Sozialmensch hatte noch zu wenig Ichbewußtsein, um das völlige Aufgehen<sup>544)</sup> in einer Organisation mit andern Gleichstehenden als unerwünscht zu empfinden. Wirtschaftliche Interessen führten zum Zusammenschluß in den Kaufleutenkompagnien und in den Zünften, in denen die im Mittelalter gebildete Tradition bekanntlich noch lange sich erhielt<sup>545)</sup>“.

<sup>544)</sup> Eine Einschränkung muß hier dahin gemacht werden, daß man sehr wohl in mehreren geistlichen Bruderschaften sein konnte, aber nicht in mehreren Zünften.

<sup>545)</sup> Bechtel, S. 226.

Geistliche und Laien hatten sich in geistlichen Bruderschaften häufig zusammen gefunden, doch findet sich in späteren Statuten auch die Forderung, daß Geistliche in die Bruderschaft nicht aufgenommen werden dürfen<sup>546</sup>). Der Einzelne suchte in ihr religiöse Betätigung und geselligen Verkehr; auf beiden Seiten lassen sich die Genossenschaften nicht aus dem Leben der Menschen fort denken.

In den Hansestädten war die Zahl der Bruderschaften ganz besonders hoch: in Lübeck gab es über 70, in Hamburg über 100 geistliche Bruderschaften<sup>547</sup>). Diesen Umstand gerade hat man auch schon mit dem Charakter der Schifffahrt treibenden Bevölkerung in Zusammenhang gebracht: Kaufleute, die übers Meer segelten, sowie Schiffer hatten besonderen Anlaß, den jähen Tod zu fürchten<sup>548</sup>), eine Gefahr, die sich in einigen Bergenfahrertestamenten<sup>549</sup>) und den im Dodesdanz an 2 Stellen vorkommenden Versen spiegelt:

„Hirumme waket ,wente de döt sendet ju nenen brêf.  
He kumt sliken recht so ein dêf“<sup>550</sup>).

Ein deutlicher Hinweis auf die Gefahren der Seefahrt und die damit zusammenhängende Angst vor dem jähen Tod spricht aus der Gründungsurkunde der Lübecker Nikolausbruderschaft. Kaufleute und Schiffer stifteten diese 1401 „in de ere Gades, Marien syner leuen moder, vnde alle Gades hiligen vnde sunderliken des hilligen truwen nothhulpers sunte Nicolaus, tho hulpe vnde to trost der leuendigen vnde doden vnde alle der gennen, de ere rechtferdige neringe soken to waterwarth, de sint schipperen, koplude edder schipmans, pelegrimen, effte welkerleie lude dat id sin, der leider vele van waters noth to deme dode komen, auer borth werden geworpen vnde in ander wise vorghan vnde steruen vngbichted vnde vnberuwet de

<sup>546</sup>) Link, Z. L. G. 20, S. 197.

<sup>547</sup>) Link, a. a. O., S. 198, 208, Störman, S. 128.

<sup>548</sup>) Link, a. a. O., S. 198, bes. Anm. 56.

<sup>549</sup>) Bruns, Hans. Gesch. Qu. Nr. 97, 152, 170, 172, 183, 151: „... also dat ik uppe desser reyse nableue unde storve, dat God affkeren mote“. Laurens Kope, 1457, Juli 31. Bezeichnenderweise beginnen sehr viele mittelalterliche Testamente mit der Betrachtung, daß nichts Gewisseres als der Tod und nichts Ungewisseres als die Stunde des Todes sei. Kalckmann, Z. H. G. 7, S. 193.

<sup>550</sup>) Dodesdanz, S. 21, V. 143 f, S. 92 V. 1661 f.



van angestes wegen nene bede noch ruwe vmme ere sunde hebben konen, de vor se biddet, den dat gemeine beth . . .<sup>551)</sup>. Bei dieser Brüderschaft ist der religiöse Grundcharakter besonders deutlich spürbar. Abkehr von weltlichen Zwecken (deren ausdrückliche Verleugnung übrigens dafür spricht, daß der Gedanke an sie den Menschen nahe lag!) zeigt sich auch in der Gilderrolle der Elbinger Träger von 1334: „Ein jeglich Mensch thue also, als er wolle, daß man ihm solle nach thun; denn diese Sammlung nicht gewonnen ist durch Trinken willen oder um Zierheit willen oder Tanzens willen, sondern zu einem einigen Gedächtnis“<sup>552)</sup>.

Der religiöse Grundcharakter der genossenschaftlichen Vereinigung kommt in der gemeinschaftlichen Stiftung eines Altars<sup>553)</sup>, einer Vikarie oder zum mindesten dem gemeinschaftlichen Besuch einer Messe zum Ausdruck. Sodann war es vornehmlich Pflicht aller Genossen, das Mitglied der Korporation zu Grabe zu geleiten, wobei die jüngsten Brüder die Leiche tragen mußten<sup>554)</sup>, und gemeinsam für sein Seelenheil zu bitten; Bestimmungen über das Begräbnis fehlen kaum in irgend welchen Statuten und können vielfach sogar als der eigentliche Zweck der Vereinigungen angesprochen werden. Besondere Lichte, Bahrtücher<sup>555)</sup> und Geräte, Eigentum der Korporation, wurden dabei benutzt, was schon zu Rivalität zwischen den kirchlichen Werkmeistern und den Brüderschaften führen konnte, wie aus der Klage der Lübischen Werkmeister über Kalande und Brüderschaften, durch deren Privatbesitz die Kirchen zurückgingen, hervorgeht<sup>556)</sup>. In Verbindung

---

<sup>551)</sup> L. U. B. V. Nr. 644, S. 731, s. auch Schäfer, S. 224, Wehrmann Z. L. G., 6, S. 69.

<sup>552)</sup> Uebersetzung Töppens in Elbinger Antiquitäten, S. 125.

<sup>553)</sup> Dieser ist besonders wichtig für ein Amt, das, wie die Knochenhauer früh morgens keine Messe hören konnte mit Rücksicht auf die übrigen Bürger, die noch Einkäufe vornahmen. So erklären die Lübecker Knochenhauer 1385 die Stiftung ihres Altars. Wehrmann, S. 263.

<sup>554)</sup> Wehrmann, S. 284. vgl. auch Matz, S. 55 f über die bis ins Kleinste gehende Regelung des Begräbniswesens.

<sup>555)</sup> In manchen Zünften müssen Gesellen, die Meister werden wollen, Geld für Bahrtuch und Lichter geben. Rüdiger, S. 130, 139, Wehrmann, S. 421.

<sup>556)</sup> St. Chron. XXVI, S. 413. (Beschwerde von 1407).

mit diesen Zielen stehen Armenpflege und Prävenverteilungen<sup>557</sup>), Aufgaben, die von den Korporationen mit übernommen wurden.

Doch schon bei den gemeinsamen Begängnissen mischen sich religiöse und gesellige Elemente. An das Begräbnis oder die alljährlich zum Gedächtnis der Verstorbenen gefeierten Seelmessen schloß sich das Mahl, bei dem man gut und reichlich aß und trank. Bier und Wein sollten dabei nach dem Wunsch mancher Erblasser reichlich fließen, denn diese vermachten teils ihren Provisoren, teils den Bruderschaften, bei denen sie Mitglied waren, Geld für Getränke mit dem freundlich gemeinten Zusatz „up dat de selschop desto lustiger sy“ oder in der Hoffnung, daß die Gesellschaft die Gaben fröhlichen Herzens zum Andenken an den Verstorbenen austrinken möge<sup>558</sup>). Bei der offiziellen jährlichen Zusammenkunft der Stralsunder Schiffer ist morgens eine Seelmesse und abends eine Mahlzeit vorgesehen „up dat se alle sik dar vrolyk maken“<sup>559</sup>), religiöse und weltliche Elemente sollen also beide zu ihrem Recht kommen. In diesem Statut von 1488, das kräftigen religiösen Einschlag hat, ist es den Mitgliedern zur Pflicht gemacht, in ihrem Testament der Kompagnie eine Tonne Bier zu vermachen, die jedoch nur von denen ausgetrunken werden soll, die gefolgt sind<sup>560</sup>). Selbstverständlich sollten sich bei den Zunftfesten die Meister mit ihren Frauen nicht minder „mit Gott und in Ehren fröhlich machen“<sup>561</sup>).

Im Leben und Denken des Einzelnen darf die Rolle dieses geselligen Momentes nicht unterschätzt werden. „Ick was tavende in twên kumpennien“, sagt der Junker im Dodesdanz<sup>562</sup>) — wir sehen also den vornehmen und

<sup>557</sup>) Link, S. 227, 231 ff, vgl. Lange, Bremer Liebestätigkeit, S. 58.

<sup>558</sup>) Testament Gottschalk Lyse 8. VI. 1362. Lamb. Langhe 28. IX. 1367. Murmester, Testament b. Staphorst IV, S. 431 u. a.

<sup>559</sup>) P. Jb. III, S. 188.

<sup>560</sup>) P. Jb. III, S. 181.

<sup>561</sup>) Thikötter, S. 48.

<sup>562</sup>) Dodesdanz, S. 50, V. 784, vgl. auch Wehrmann, Z. L. G. V, S. 309 über die allabendlichen Zusammenkünfte in der Zirkelgesellschaft und v. d. Ropp, S. 37. Bei der Lübecker Zirkelgesellschaft ist übrigens eine Verweltlichung im Laufe der Zeit festzustellen. Link, S. 209.

wohlhabenden Städter gleichsam von einer Stammtischrunde zur andern eilen.

Die Aussicht auf gesellige Freuden wurde sogar benutzt, um den religiösen Eifer der Mitglieder zu steigern, und um zu erreichen, daß sie der Pflicht, die Messe zu besuchen, um so lieber und zahlreicher folgten, setzte man reichlich Geld für Wein und Bier als Lockmittel aus<sup>563</sup>). Von der Elbinger Catharinenbrüderschaft wissen wir, daß sie wegen ihrer Ausgelassenheit und ihrer Gelage berühmt war, mehr als durch die Sorge für den Gottesdienst. Ihre Feste fanden zweimal jährlich statt und dauerten jedes Mal 4 Tage<sup>564</sup>), ein Zeichen für freudige und eifrige Beteiligung ihrer Mitglieder. Die Trunkfreudigkeit der Lübbischen Heil. Kreuzbrüder führte zu der Verordnung, daß niemand bei ihren geselligen Feiern mehr trinke, als er vertragen könne<sup>565</sup>). Im zünftischen Leben spielten dem festesfreudigen Charakter ihrer Mitglieder entsprechend die Amtsmahlzeiten eine große Rolle. In Bremen z. B. konnte man drei verschiedene Arten unterscheiden: den Weinkauf; die große Amtskost, die mit Ueppigkeit hergerichtet wurde; und den Imbiß, der von den Gesellen bei der Beschau des Meisterstücks den Meistern vorgesetzt werden mußte<sup>566</sup>); die großen Zunftfeste dauerten meistens drei Tage. Dies gesellige Moment in den Zünften spricht sich auch darin aus, daß als Strafe für Uebertretungen der verschiedensten Art, sowohl sittlicher als gewerblicher Art, vielfach eine oder eine halbe Tonne Bier festgesetzt wurde<sup>567</sup>).

Bei der Vermischung aller Motive ist es schwer zu sagen, ob die Korporationen mehr aus religiösen oder mehr sozialen und geselligen Gründen eine so große Anziehungskraft auf die Menschen ausübten, daß sie sich nicht mehr mit der Mitgliedschaft in einer Genossenschaft begnügten. Vielfach reichten ihre Beziehungen bis zu auswärtigen Brüderschaften, eine Erscheinung, die vielleicht auf das Bedürfnis der Kaufleute nach geselligem Anschluß in den

<sup>563</sup>) Schröder, Papist. Meckl., S. 1778 f.

<sup>564</sup>) Töppen, S. 160 f.

<sup>565</sup>) L. U. B. VI, Nr. 301, S. 332. Z. L. G. VI, 68.

<sup>566</sup>) Thikötter, S. 46 ff.

<sup>567</sup>) Hirsch, Handelsgesch. S. 331, Rüdiger, S. 9; P. Jb. I, S. 111; 1, S. 120. Rost. Beitr. 3. S. 100.

fremden Städten zurückzuführen ist, wie es sich z. B. in der Holländer und Lübecker Bank im Danziger Artushof zeigt<sup>568</sup>). Dieser gesellige Anschluß hatte zugleich geschäftliche Bedeutung, wie sich in den geschäftlichen Beziehungen der Lübecker Leonhardsbrüder nach Oberdeutschland zeigt, zu deren Mitgliedern Oberdeutsche gehörten<sup>569</sup>).

Die 1466 gestiftete Rostocker Landfahrer Krämerkompagnie umfaßte neben Rostocker Kaufleuten solche, die zu Pfingsten nach Rostock kamen, und zwar besonders aus dem westlichen Niederdeutschland und den Niederlanden<sup>570</sup>).

Die Zugehörigkeit zu mehreren Brüderschaften stärkte zugleich das soziale Ansehen, ein sicher ebenfalls wirksames Moment, und man gewann auf diese Weise viele Fürbitten fürs Seelenheil oder auch Nothelfer für alle Fälle des Lebens<sup>571</sup>). War das nun Uebereifer oder schon Mißtrauen in die Fürbitte des Einzelnen? Jedenfalls wirkt es wie eine Ueberspannung des in den Brüderschaften ursprünglich wirksamen Prinzips der Gemeinschaft, wenn der Bremer Ratsherr Oldiges 1511 in 21 Brüderschaften innerhalb und außerhalb Bremens Mitglied war<sup>572</sup>)! Eine ganze Reihe Lübecker gehörte gleichzeitig der Antonius-, der Leichnams- und der Leonhardsbrüderschaft an<sup>573</sup>). Diese Ueberladung mußte die nachteilige Folge zeitigen, daß das Leben in den Brüderschaften sich veräußerlichte<sup>574</sup>), und mochte in der Reformationszeit die Sehnsucht nach neuen Formen vermehren.

## b) Die Familie.

Das erwachende Persönlichkeitsbewußtsein ist einer der Züge, die gern an dem Menschen der Renaissance hervorgehoben werden. Individuelle Gesichtspunkte sind dem Mittelalter fremd. So wenig wie die bildenden Künst-

<sup>568</sup>) Hirsch, Handelsgesch., S. 129.

<sup>569</sup>) Fink, Lüb. Forschungen 1921, S. 225, 338. Rörig, Pappenheim Festschr., S. 523.

<sup>570</sup>) Jb. 7, S. 188 f., S. 197.

<sup>571</sup>) Link, Z. f. L. G. 20, S. 196.

<sup>572</sup>) Lange, S. 183.

<sup>573</sup>) Link, a. a. O., S. 252 f.

<sup>574</sup>) Z. H. G. XI, S. 390.



ler Porträtähnlichkeit anstreben, ebensowenig finden wir in den literarischen Denkmälern individuell gezeichnete Charaktere, alles wird auf Typen hin gesehen. Dagegen war den Menschen sehr wohl die Zugehörigkeit zu ihrer Familie bewußtes Erleben. In ihr fanden sie Halt und Wurzeln. Ein ausgeprägtes Familiengefühl zog sich durch alle ihre Handlungen und Anschauungen, für uns am leichtesten in der wirtschaftlichen Auswirkung der Verfügung über die Vermögen faßbar. Der Kreis der Familie wurde dabei weit gezogen, auch die entferntere Verwandtschaft empfand man als zu ihr gehörig und bedachte in seinem Testament Nichten, Neffen, Vettern usw., auch wenn man eigene Kinder hatte, freigebig mit größeren und kleineren Legaten<sup>575</sup>). Die Familie hielt nach außen hin zusammen; selbst wenn zwischen Brüdern, wie den Veckinchusen, Differenzen vorkamen, war das Gefühl der Zusammengehörigkeit noch lebendig<sup>576</sup>).

Familienverhältnisse und Ehe spielten in den Gesprächen der Danziger Artushofbrüder eine große Rolle, wie die von ihnen abgeschlossenen Wetten bezeugen<sup>577</sup>). Die Ehe wurde vielfach mehr als der geistliche Stand geschätzt. Das Kloster war für den Bürger zum Teil zu einer reinen Versorgungsanstalt, besonders für die Töchter geworden. So erfolgte z. B. die Gründung des Lübecker St. Annen-Klosters, weil der Herzog von Mecklenburg den Klöstern Zarrentin und Rehna die Aufnahme von Lübeckerinnen verbot<sup>578</sup>). Daher waren Vermächtnisse, die das Geld entweder zur Einkleidung als Nonne oder zur Aussteuer bestimmten, häufig. Zuweilen merkt man, daß den Menschen jedoch der Gedanke der Ehe der liebere war, wenigstens wurde für diesen Fall eine höhere Geldsumme ausgesetzt: z. B. vermachte Elsbeth, die Witwe des Lübecker Bürgermeisters Johann Lüneburg, ihrer Weseke, des seligen Hans von Wickede Tochter, 800 Mark und louwant, wenn diese heiratet; wenn sie aber ins Johanniskloster in

---

<sup>575</sup>) Pauli, Erbrecht, S. 252.

<sup>576</sup>) Stieda LV, S. 340.

<sup>577</sup>) Simson, Artushof, S. 55/6.

<sup>578</sup>) Hartwig, Frauenfrage in Lübeck, H. G. Bl. 1908, S. 71. Ebenso spielte ja beim Bau des Klosters Oldesloe gerade der Gesichtspunkt eine Rolle, daß unter Umständen die Heiratsmöglichkeiten armer Jungfrauen gefährdet werden konnten. vgl. oben, S. 31 f.

Lübeck geht, nur 100 Mark; geht sie in ein anderes Kloster, soll sie überhaupt nichts erhalten<sup>579</sup>). Eine andere Lübeckerin Margarete, verw. Murkerken vermachte ihrer Enkelin ihr Vermögen, wenn diese im weltlichen Stande bliebe, sonst soll ihr Bruder die Erbschaft erhalten<sup>580</sup>). Engelbrecht Witte, der Bruder Margarete Veckinchusens, spricht sich einmal sehr offen darüber aus, daß die Alternative Kloster oder Ehe einfach eine finanzielle Frage sei, und daß sich an die Ehe den Vorzug verdiente. Margarete hatte ihm geschrieben, daß sie 300 Mark brauche, um ihre Tochter ins Kloster zu geben, worauf er erwiderte: „Ik mene van der gnaden Godes myt vrunde hulpe du en sulst see wol myt 3 hundert marken wol beraden, dat du se in ein kloster nycht en ghevest<sup>581</sup>).“ Und Sievert Veckinchusen entschloß sich trotz seiner frommen Betrachtungen<sup>582</sup>) bald wieder zu einer neuen Ehe, bei der das Vermögen die ausschlaggebende Rolle spielte. In einem Brief an seinen Bruder spricht er sich offen über die ihm angetragenen Verbindungen aus und hat auszusetzen, daß die Schwägerin seines Geschäftsfreundes Wachendorp nur wenig Geld besitzt<sup>583</sup>). Hildebrant hatte sich zu seiner Ehe ebenfalls auf Anraten seiner Verwandten entschlossen, weil der Erwählten eine gute Mitgift versprochen war; daß er diese nicht in vollem Umfange erhielt, gab zu mancherlei Klagen Anlaß, die sich Jahre lang wiederholten<sup>584</sup>).

Besonderen Wert legten die Bürger auf Vermögen oder gute Aussteuer. Gerwin Maschede, der Geschäftsfreund der Veckinchusens, bedauert, daß er zu arm ist, seine Schwester auszusteuern, hofft aber, daß dies auf dem Lande eher möglich sein wird als in der Stadt<sup>585</sup>). Die Wichtigkeit der finanziellen Seite jeder Eheschließung geht auch aus den Lubbeschen Aufzeichnungen hervor. Als Lubbe von der Verlobung einer Verwandten erzählt, setzt er naiv dazu: „Gott gebe, daß sie selig und reich werden“<sup>586</sup>). Bei seiner Verlobung mit der Barbara wurde

<sup>579</sup>) Testament Elsbeth Lüneburg, 1477, Lübecker Staatsarchiv.

<sup>580</sup>) Testament Margarete Murkerken 1335, Lübecker Staatsarchiv.

<sup>581</sup>) Stieda, S. 477.

<sup>582</sup>) s. oben, S. 82.

<sup>583</sup>) Stieda, S. 217, XLII.

<sup>584</sup>) Stieda S. XX, XXII.

<sup>585</sup>) Stieda, S. 449.

eifrig nach ihren Vermögensverhältnissen geforscht. Nach einer schweren Krankheit hatte Lubbe selbst zunächst daran gedacht, ins Kloster zu gehen, aber durch seinen väterlichen Freund Sanow wurde er von seinem Vorsatz abgebracht. Das Leben sei im Ehestand für Gott und die Kirche nützlicher, wurde ihm und auch der Barbara vorgestellt. Diese suchten die Mönche ihm als Frau aus. Sanow und die andern Freunde waren mit dieser Wahl durchaus einverstanden, „den sie war reich an Leib und Seele“. Barbara willigte in die vorgeschlagene Ehe gern ein, weil sich ihr beider Kaufmannshandel gut vertrug<sup>587</sup>), — Mann und Frau betrachteten ihre künftige Ehe also durchaus unter nüchtern-praktischen Gesichtspunkten<sup>588</sup>).

Köbner's Behauptung, daß die Geldheirat als schimpflich angesehen worden sei<sup>589</sup>), trifft somit für unsere Quellen keineswegs zu. Daß Geld und Reichtum gut seien, und daß für eine Ehe die wirtschaftliche Grundlage vorhanden sein müsse, ist hier eine Selbstverständlichkeit, die man hinnimmt, und von der man spricht, ohne sich dessen zu schämen. Die Mitgift ist üblich, und das städtische Recht verpflichtet den Mann, sie der Frau getrennt von dem übrigen Vermögen wieder zu vermachen, weshalb die Testamente der Ehemänner fast stets Bestimmungen über die Mitgift kennen. Man hebt auch hervor, daß man keine Mitgift erhalten habe und trotzdem der Frau etwas vermache<sup>590</sup>).

Soweit wir einen Einblick in das Verhältnis der Ehegatten zueinander gewinnen können, finden wir einige Zeugnisse aufrichtiger Liebe und guten Einvernehmens. Einige Lübecker vermachten der Ehefrau den größten Teil ihres Vermögens mit der Begründung, daß sie niemanden auf der Welt so liebten<sup>591</sup>). Als Heinrich Vorrath in Gefangen-

<sup>586</sup>) Script. Rer. Pruss. IV, S. 717.

<sup>587</sup>) Script. Rer. Pruss. IV, S. 696, 698.

<sup>588</sup>) vgl. dazu auch Brehmer, H. G. Bl. 1886, S. 24 ff.

<sup>589</sup>) Richard Köbner, Eheauffassung des ausgehenden Mittelalters Archiv f. Kultg., IX, S. 156, vgl. auch Kuske, Kölner Test., S. 190, „sie preisen ihren Schöpfer, daß er ihnen eine reiche Heirat oder ein Erbe bescherte“.

<sup>590</sup>) Lübecker Staatsarchiv, Testamente Johann v. Holthusen, 1305, Johann Swarte 1340, Konrad Hertesberch 1359 u. a.

<sup>591</sup>) Testament Martinus Unke, 1336, Johannes de Wildenshusen 1368.

schaft geraten war, empfahl er seinen Freunden im Danziger Rat seine Frau mit den Worten: „Sit myner husvrowen trostlik, der lyden my boven al dink itczunt wee deit“<sup>592</sup>). Durch die Handelsgeschäfte wurden die Ehegatten zuweilen lange Zeit voneinander getrennt. Einige Frauenbriefe zeigen, daß die Schreiberinnen trotz der Trennung in Liebe an die Ehemänner denken. Catharina Mulich freut sich selbstlos, daß ihr Mann fröhlich ist, es sei genug, daß sie selber eine schwere Zeit habe<sup>593</sup>). Und Margarete Veckinchusen gibt ein Beispiel rührender Treue und Liebe. Ihre Freunde rieten ihr, sich von Hildebrant zu trennen, als dieser in Brügge in Schuldhast saß, und zu ihren Verwandten nach Livland zurückzukehren, aber sie lehnte dies ab, obgleich sie sich elend und verlassen genug fühlte und klagte: „Unde byn hier in elende, ik bin mynes godes quyt unde en hebbe ok juwer nycht unde byn alles tytlikes trostes berofft. Wo mochte my Got hoger bedroft hebben, dat gy doch nou hier weren, haddyck water unde brot myt jou, my scolde dat wol anne nogen“<sup>594</sup>).

Der Zusammenhalt innerhalb der Familie kommt auch darin zum Ausdruck, daß das ererbte Vermögen gewissermaßen Familienbesitz ist, und in der Familie weiter vererbt werden soll. Die Stadtrechte von Hamburg und Lübeck unterscheiden streng zwischen ererbtem und erworbenem Gut. Daher erklärt es sich auch, daß sich in so vielen Testamenten der Hinweis findet, daß der Erblasser keinerlei Erbgut empfangen habe, sondern daß er Gott die Güter, die er mit schwerer Arbeit erworben habe, danke<sup>595</sup>). Der prinzipielle Charakter, der den Bemerkun-

<sup>592</sup>) H. R. II, 2 Nr. 160, S. 142.

<sup>593</sup>) Z. f. L. G. II, 324.

<sup>594</sup>) Stieda, S. 422, vgl. auch d. früheren Briefe, S. 376, 397, 400, 407, 417.

<sup>595</sup>) Kalkmann, Hamburgs ma Testamente, Z. H. G. VII, S. 195 u. Testament Joh. Hoops bei Staphorst IV, S. 402, 1441, weiter die Testamente im Lübecker Staatsarchiv von: Hermann Koker und Gattin von 1350; Hildgundis Nassees 1359; Gerta, Magd des Ewerhard Schonewedder 1367; Albert Witborn 1367 u. a. mehr; vgl. auch Bruns, Bergenfahrer und ihre Chronistik, S. CXLIII; dazu Bechtel, Wirtschaftsstil, S. 349 Anm. 1 und Kuske, Kölner Testamente S. 190; außerdem Rörig, Testament Bertold Rucenberg, Hans. Beitr., S. 232 u. 241 Anm. 35. Rörig sieht in dieser Bemerkung Rucenbergs „stark individualistischen Geist, Drängen nach Freiheit“. Wenn man aber die Bestimmungen der Stadtrechte vor



gen in dieser Hinsicht zu Grunde liegt, kommt z. B. in dem Testament des Wismarer Bürgers Hartich Block von 1500 besonders gut zum Ausdruck. Dieser befiehlt zunächst seine Seele Gott, Maria und dem himmlischen Heer und fährt fort: „vnde bekenne dat alle myn gutt is mynn wolgewunnen gutt vnnnd is my vannnen Erffliken anfallē angekamen sunder mit suren Arbeide verworuen, dess so macke ick alle guder varende vnde bewechlick an desseme Testamente...“<sup>596</sup>). Das Hamburger Recht von 1497 bestimmt, daß Mann und Frau, so lange beide leben, die Werte, die sie gekauft haben, veräußern dürfen; stirbt aber einer von beiden, so wird dies Vermögen Erbgut, und es darf nicht mehr ohne Erlaubnis der Erben darüber verfügt werden, es sei denn, daß der Ueberlebende in Not gerät. Langenbeke begründet in seiner Glosse die Bestimmung als gerecht, da sie zum Wohle des Geschlechts erlassen und bemerkt dazu: „Bylick yszet, dat ick dat nicht entfrömde dat ick nicht hebbe vorworuen; lofflick yszet dat me erbar slechte in bestentliken weszende holde vnde besorge, leefflick vnde naturlick yssel, dat elck synem negesten blode ghunne dat em vth thoneginck naturlikes blodē ysz ghegunnet vnde angekamen“<sup>597</sup>). Vom erworbenen Gut sollen auch die Vermächtnisse zum Seelenheil bestritten werden. Die Glosse A, von dem 1516 verstorbenen Langebeke verfaßt<sup>598</sup>), spricht sich für ein Verbot aus, vom Erbgut für die frommen Stiftungen etwas zu geben, während die zwischen 1521 und 1529 verfaßte Glosse B<sup>599</sup>) dies befürwortet, da man ja auch Erbgut angreifen dürfe, wenn der Leib Not leide, um so mehr also um der Seelen Seligkeit willen, die wichtiger als alle Leibesnotdurft<sup>600</sup>). An anderer Stelle betont allerdings gerade die Glosse B<sup>601</sup>), daß die Verfügung über das Erbgut nicht frei sei, da es auch nicht löblich sei, zur Ehre

Augen hat, so erklärt sich dieser häufige Hinweis doch wohl mehr aus den tatsächlichen rechtlichen Verhältnissen, als aus auch vielleicht vorhandenem Stolz auf die eigene Arbeit oder individualistische Regungen.

<sup>596</sup>) Schröder Pap. Meckl. S. 2657.

<sup>597</sup>) Lappenberg, Hamb. Rechtsaltertümer, S. 239.

<sup>598</sup>) daselbst S. CXXXIV.

<sup>599</sup>) daselbst S. CXXXIX.

<sup>600</sup>) daselbst, S. 262.

<sup>601</sup>) daselbst S. 269/70.

Gottes zum Nachteil der Kinder zu geben, schon Augustin habe diejenigen gestraft, die die Güter der Kirche geben und die Kinder deshalb enterben. Die Erfordernisse des bürgerlichen Lebens und die Rechte des Familienwohls behaupten sich also durchaus gegenüber den religiösen Gesichtspunkten.

Die Rücksicht auf das Familienansehen und -vermögen forderte aber zuweilen von einzelnen Familienmitgliedern Opfer. In Verkaufsurkunden beklagen sich Reinbeker Nonnen darüber, daß sie nur ins Kloster gebracht seien, um das Erbe ihrer Schwestern und Brüder zu vergrößern<sup>602</sup>). Ähnliche Erwägungen mögen auch die Lübecker Johann Lange und Godeke Kerkring bei der Abfassung ihrer Testamente geleitet haben. Ersterer bestimmte, daß nach Belieben der Testamentsvollstrecker eine oder zwei seiner Töchter mit 8 Mk. Rente für jede ins Kloster gegeben werden sollten, falls alle seine Töchter am Leben blieben; letzterer wollte, daß seine Töchter mit Leibrente ins Kloster gegeben würden, wenn zwei oder mehr seiner Söhne lebten<sup>603</sup>). Die Sorge für das Wohlergehen und die Zukunft des Geschlechts äußerte sich auch darin, daß man schon für die Aussteuer noch unmündiger Enkelkinder sorgte<sup>604</sup>).

Die Art, in der die Menschen über ihr Eigentum verfügten, ist auch insofern aufschlußreich, als sie zeigt, daß man bei Abfassung eines Testaments nicht nur an das Seelenheil dachte, sondern auch in zum Teil recht ausführlichen Verfügungen die Zukunft des Geschlechtes sicher stellen wollte. Es liegt zwar angesichts der ausgedehnten testamentarischen Stiftungen die verschiedentlich ausgesprochene Vermutung nahe, als ob die Menschen ihre Testamente überhaupt nur um dieser frommen Spenden willen verfaßt hätten<sup>605</sup>), besonders wenn man sieht,

<sup>602</sup>) Finder, S. 33, Sillem, S. 159.

<sup>603</sup>) Lüb. Staatsarchiv, Test. Joh. Lange v. Osnabrück 1360 Aug. 8 und Godeke Kerkring v. 19. Mai 1406.

<sup>604</sup>) z. B. Testament Hans Velt, 19. Aug. 1475 „werd sake dat myner dochter geseke kynt leuede manbarich to wardende unde to mane in dat hilghe echte beraden worde, dat danne myn sone Hans deme suluen kinde geue uth den guderen 200 Mk. Lüb“. Lüb. Staatsarchiv.

<sup>605</sup>) Bruns, Bergenfahrer, S. 6, Wehrmann, Memorienkalender, Z. L. G. 6, S. 54.

wie auch gelegentlich Erblasser, die Frau und Kinder haben, bedeutende Summen zur Ehre Gottes geben. Der Bergenfahrer Hinrik Arndes in Lübeck gibt z. B. für milde Zwecke 1050 Mk. und den verbleibenden Rest des Vermögens, einzelnen Freunden und Verwandten 340 Mk., seiner Ehefrau außer ihrer Mitgift von 600 Mk. noch 100 Mk. Lüb., einem etwaigen Kinde zunächst 30 Mk. Lüb., und wenn es herangewachsen, 400 Mk. Lüb., wenn es ein Mädchen ist, nur 200 Mk. aber, wenn es ein Knabe<sup>606</sup>). Ihn hat hier wahrscheinlich auch die Erwägung geleitet, daß er seinen Sohn zwingen werde, sich selbst etwas zu verdienen, wie es Bechtel auch aus andern Städten berichtet<sup>607</sup>). Wenn aber z. B. Dyderik van dem Berghe von seinem sicher erheblich über 2087 Mk. Lübisches betragenden Vermögen — der nach diesem Betrag verbleibende Rest soll für ein etwaiges zweites Kind oder Verwandte bestimmt sein, wobei die schon geborene Tochter allein 850 Mk. Lüb. erben soll, so daß man annehmen darf, daß auch für das zweite Kind noch größere Mittel vorhanden gewesen sein dürften — nur 32 Mk. Lüb. für milde Zwecke aussetzt, schätzungsweise also nur wenig über 1 %, so ist bei ihm sicherlich nicht „der Wunsch, Verfügungen über den Nachlaß zu treffen, nur etwas Hinzukommendes“<sup>608</sup>). Ähnlich im Verhältnis zum Vermögen geringfügige Stiftungen sind auch sonst noch nachweisbar<sup>609</sup>). In diesen Fällen werden die rein weltlichen Triebfedern Hauptveranlassung zur Errichtung der Testamente gewesen sein.

---

<sup>606</sup>) Testamente bei Bruns a. a. O., Nr. 80.

<sup>607</sup>) Bechtel, S. 352, vgl. auch Ropp, S. 47. Ein weiteres Beispiel dieser Art bietet das Testament Bernh. Pals. Pal setzt für ein etwaiges Mädchen 1200, für einen Sohn 800 Mk. aus. Z. L. G. 5, S. 219.

<sup>608</sup>) so Bruns und Wehrmann a. a. O., Anm. 1.

<sup>609</sup>) vgl. bei Bruns a. a. O. noch Testament Nr. 154; Rats- herr Godicke Burmeister vermacht 50 Mk. Lüb. zu milden Zwecken bei einem Vermögen von mindestens 3200 Mk. Lüb. und 105 Mk. Lüb. an Renteneinkommen; Testament Nr. 118: 55 Mk. Lüb. zu milden Zwecken und ca. 2640 Mk. Lüb. anderweitig; Nr. 112: 275 Mk. Lüb. zu milden Zwecken gegen 3090 Mk., 52 Mk. Renteneinkommen und Haus; auch Nr. 107, 78, 81 u. a. — Auch das Testament Lubbert v. Warendorps vom 16. März 1354 bestimmt, daß wenn seine Frau ein lebendes Kind bekommt, sie und das Kind das sonst zu seinem Seelenheil bestimmte Gut bis auf 40 Mk. Lüb. erben (Staatsarchiv Lübeck).

Gerade das Bürgertum, das sich zum Teil sein Vermögen durch seine Arbeit erworben hatte, hatte Gefühl für den Wert dieser irdischen Güter und hinreichendes Interesse an ihrer Verwertung, um allein aus solchen Erwägungen heraus Verfügungen über seine Habe zu treffen<sup>610</sup>). Bei einem andern Bergenfahrer ist zu spüren, wie er die für milde Zwecke ausgesetzte Summe in den 1449, 1450 und 1451 nach seiner Verheiratung errichteten Testamenten zu Gunsten seiner Familie auf ca. 1/10 — 10, 9 bzw. 11 Mk. Lüb. der vorher 1445 bestimmten Summe von 120 Mk. Lüb. herabsetzt, um sie allerdings im Pestjahr 1464 wieder ganz beträchtlich zu erhöhen, nämlich auf ca. 229 Mk. Lüb. und 1/2 Schiffspfund Kupfer<sup>611</sup>). Wie sehr Familiensinn und Familienpolitik bei Vikarienstiftungen als Motiv mitsprach, wurde schon eingangs erwähnt.

In einigen städtischen Kreisen wurden auch die unehelichen Kinder in die Sorge für die Familie mit hineinbezogen. Besonders in älteren Testamenten werden uneheliche Kinder, selbst wenn eheliche vorhanden sind, zum Teil recht bedeutend bedacht<sup>612</sup>), wie auch eine Reihe von Testamenten aus dem Kreise der kaufmännischen Bergenfahrer zeigt. Für Kölner Kaufmannskreise macht Kuske die gleiche Beobachtung, während Handwerkerkreise ja gerade besonderen Wert auf eheliche Geburt legten.

Das Wohl der Familie war den Menschen noch wichtiger als das einer größeren Gemeinschaft; die Liebe zur Vaterstadt fand hier ihre Schranken. Wenn Familienehre und Familieninteressen auf dem Spiel standen, scheuten

---

<sup>610</sup>) Daß der Ausdruck „intestatus decedere“ schon in der Kanzleisprache des 14. Jahrhunderts für „ohne kundige Erben sterben“ gebraucht wurde, — Pauli, Erbrecht, S. 131 — spricht ebenfalls dafür, daß man damals die Testamente als zum Zweck der Erbeinsetzung verfaßt betrachtete; auch daß die sogenannten Vergabungen von Todes wegen, soweit sie zum Vorteil von Privatpersonen vorgenommen sind, gerade in Lübeck besonders häufig gewesen sein sollen, während man sie im allgemeinen mehr zum Vorteil von Klöstern oder andern Personen des öffentlichen Rechts kannte, — Pauli, a. a. O., S. 180 ff — spricht für das Herrschen weltlicher Gesichtspunkte bei der Testamentserrichtung.

<sup>611</sup>) Bruns, a. a. O., Testament Nr. 119, 129 dazu Anm. 7 das.

<sup>612</sup>) Pauli, Erbrecht, S. 285, Pauli Abhdlg. III, S. 51.; ferner Bruns a. a. O. S. XII, Testament Nr. 14, 25, 16, 32, 72, 110, 124 u. a. Wie das zuletzt erwähnte aus dem Jahre 1448 stammende Testament zeigt, kommen diese Vermächtnisse auch noch im 15. Jahrhundert vor.



die Menschen sich nicht, rücksichtslos gegen die Stadt Kaiser, Reich und Kirche mobil zu machen, wenn dies in ihrer Macht lag. In verschiedenen Fällen kam eine Stadt ernstlich in Gefahr, weil eine städtische Familie ihre gekränkte Ehre rächen wollte.

Im Verlauf der bremischen Revolution zu Anfang des 15. Jahrhunderts wurde durch die Bemühungen der entflohenen Ratsherren und der Familie des hingerichteten Bürgermeisters Vaßmer fast Exekution von Acht und Aberacht über Bremen verhängt<sup>613</sup>); Verhansung, kirchliches Interdikt und feindliche Angriffe drohten. „In diesem Treiben offenbart sich eine das ganze Mittelalter beherrschende Krankheit, ein Mangel an jener männlichen Gesinnung, die das Leben der Vaterstadt höher stellt als die persönlichen Schicksale,“ urteilt Bippin über diese Ereignisse<sup>614</sup>).

Die Vaßmersche Angelegenheit war nicht der einzige Fall dieser Art. In Wismar schloß sich zur selben Zeit ein langer Prozeß an die Enthauptung des Bürgermeisters Bantzkow. Sein Sohn versuchte, obwohl er mit seinem Bruder zuvor auf alle Forderungen an die Stadt verzichtet hatte, Sühne für die Hinrichtung des Vaters zu erlangen. Glücklicher als Vaßmers Sohn konnte er erreichen, daß der Rat selber zum Andenken an die Hinrichtung ein Kreuz setzen mußte; in Bremen hatte man nur der Familie die Errichtung des Gedenksteins erlaubt. Die Erinnerung an die Bantzkow'sche Angelegenheit muß in Wismar noch lange fortgelebt haben; denn dieses Kreuz konnte noch in Reimar Kocks Kindheit, also gut zwei Menschenalter später, die Bantzkow feindlichen Familien stören. Es soll damals von diesen absichtlich umgefahren worden sein, worauf es wieder errichtet wurde<sup>615</sup>). In den Händeln des Bürgermeisters Peter Langejohann war ebenfalls ein Sohn des Beteiligten der gefürchtetste Gegner seiner Vaterstadt. Die Stadt Wismar hatte von diesem, einem Geistlichen, soviel Schwierigkeiten zu leiden und noch zu besorgen, daß sie ihn schließlich durch den Offizial in Haft nehmen ließ<sup>616</sup>),

<sup>613</sup>) W. v. Bippin, Geschichte, S. 311.

<sup>614</sup>) v. Bippin, Epochen der brem. Geschichte, Br. Jb. 14, S. 13.

<sup>615</sup>) M. Jb. 55, S. 59 f, bes., S. 60, Anm. 1.

<sup>616</sup>) M. Jb. 36, S. 70.

wo er gut 10 Monate, von November 1465 bis Michaelis 1466, festgehalten wurde, ohne daß es dem Rat gelang, ihn von seinem Vorsatz, den Prozeß vor die Kurie zu bringen, abzuhalten<sup>617</sup>). Die andern Söhne Herrn Peters waren ebenfalls für ihres Vaters Sache tätig; glücklicher als die andern Zwiste endeten diese Händel mit der Wiedereinsetzung des Bürgermeisters Peter Langejohann<sup>618</sup>).

Ein ähnlicher Fall ist der Kampf der Familie Wulfam gegen die Stadt Stralsund. Die Söhne forderten die Wiedereinsetzung des Vaters und sagten der Stadt die Fehde an, als ihr Verlangen abgeschlagen wurde<sup>619</sup>). Als die Söhne später mit der Leiche des inzwischen verstorbenen Vaters nach Stralsund heimkehrten, mußte ein äußeres Zeichen die Wiederherstellung der Familienehre allem Volk vor Augen führen: Die Leiche des Herrn Bertrams wurde vor dem Ratsstuhl, den er einzunehmen pflegte, niedergesetzt zum Zeichen, daß der Verstorbene unschuldig aus dem Amte gekommen sei<sup>620</sup>).

Die in Danzig führenden Familien Ferber und Feldstete- von Süchten brachten wegen ihrer privaten, von ihnen mit großer Heftigkeit und Leidenschaft verfochtenen Streitigkeiten, zu denen die geplante Heirat einer von beiden Seiten umworbenen reichen Danzigerin der Anlaß war, die Stadt Danzig in große Ungelegenheiten<sup>621</sup>). Moritz Ferber lud um 1500 seine Gegner vor die Kurie und ließ über die nicht Erscheinenden den Bann aussprechen<sup>622</sup>); nach scheinbarer Aussöhnung rief sein Sohn Eberhard, später von neuem bedrängt, entgegen aller Danziger Tradition 1522 gar den König von Polen durch Appellation als Schiedsrichter herbei<sup>623</sup>). Die starke, ursprüngliche Bindung durch Genossenschaft und Familie ist also deutlich spürbar; gerade über dem Streben und Sorgen für das Wohl der Familien wurden oft andere Rücksichten außer Acht gelassen. Neben den wirtschaftlichen und ständischen Interessen, die auf die Lebensanschauung und

---

<sup>617</sup>) M. Jb. 36, S. 75.

<sup>618</sup>) daselbst, S. 69, 90.

<sup>619</sup>) Gertrud Schultz, H. G. Bl. 1923, S. 127 f.

<sup>620</sup>) daselbst, S. 129.

<sup>621</sup>) Th. Hirsch, Oberpfarrkirche, I, S. 229 ff.

<sup>622</sup>) daselbst, S. 231.

<sup>623</sup>) daselbst, S. 235.

Geistesart der Menschen von Einfluß sind, waren diese Kräfte bestimmend; sie formten die Charaktere und begegnen uns in manchen kleinen menschlichen Zügen. Bei der kommenden Betrachtung der verschiedenen Erscheinungen des täglichen Lebens — so weit uns dies heute noch faßbar ist — werden wir eine Kenntnis solcher rein menschlicher Züge auch auf anderen Gebieten gewinnen und dadurch ein schärferes Bild des hansischen Wesens zeichnen können.

### III. Der städtische Mensch in seinem Verhältnis zu den Erscheinungen des täglichen Lebens.

Auf den ersten Blick scheint ein strenges Zeremoniell das ganze mittelalterliche Leben zu beherrschen, — unter getreuer Berücksichtigung der sozialen, d. h. ständischen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Die Menschen ließen frohe und ernste Ereignisse ihres Lebens in einem bestimmten äußeren Rahmen sichtbar werden. Symbolische Bräuche deuteten Freude und Trauer an. Von jeher wurden festliche Ereignisse im menschlichen Leben durch Essen und Trinken, Musik und Tanz und Geschenke verschönt. Charakteristisch für das ausgehende Mittelalter ist dabei die einheitliche Form, die durch die Verordnungen der Obrigkeit erzielt werden sollte. Manche mittelalterliche Polizei- und Luxusordnung hinterläßt beim heutigen Leser den Eindruck, als sei es für den Einzelnen kaum möglich, ein Fest nach seinem eigenen Geschmack zu feiern, so genau ist die Zahl der Gäste, Gerichte und Dekorationen in den Paragraphen festgelegt. Aber sie blieben in der Praxis oft bloße Vorschriften. Zu der lübischen Luxusordnung von 1462 machte der Bürgermeister Brömse die Randbemerkung „wart weynich gheholden“<sup>624</sup>). Denn Liebe zu Prunk und Luxus, Verlangen nach Schönheit und Ehre und der Wunsch, den Glanz des eigenen Namens nach außen zur Geltung zu bringen, waren Schuld daran, daß jene von oben gesetzten Schranken immer wieder durchbrochen wurden.

<sup>624</sup>) Z. L. G. I, S. 207.

Lübeck, das gerade 1465 eine sehr ausführliche Luxusordnung erlassen hatte<sup>625</sup>), mußte diese bereits 1467 wieder umändern und erweitern „umme der groten kostelheid willen, de nu tor tijd in desser unser stad is unde zijk van dagen to dagen yo meer unde meer oket unde vormeret“<sup>626</sup>). Und in den andern Städten waren die Bürger in dieser Beziehung auch nicht folgsamer, die häufigen Wiederholungen und Einschärfungen der Luxusgesetze beweisen es! Wurden doch einige ihrer Vorschriften durch die Burspraken stets von neuem verkündet<sup>627</sup>). Selbst Ratsmitglieder überschritten die eben von ihnen bestimmten Höchstgrenzen, so daß Stralsund bei der Beschwerde gegen Bertram Wulflam unter andern vorbrachte, Bertram Wulflam habe bei der Hochzeit seines Sohnes mit der Tochter des Rats Herrn Albert Ghildehusen als erster gegen die eben erst erlassene Luxusordnung verstoßen<sup>628</sup>). In der ausgesprochenen Vorliebe für Prunk und Luxus suchte man eben wieder und wieder einander zu übertrumpfen.

Jeder sich bietende Anlaß zu einem Fest — und der damit untrennbar verknüpften Repräsentation — wurde von den genußfrohen und prachtliebenden Menschen freudig begrüßt. Man hatte das Bedürfnis, schon durch Ausschmücken der Wochenstube anzudeuten, daß gute Stellung und Reichtum das Los des Neugeborenen verschönern sollten. Zugleich war es eine willkommene Gelegenheit, Freunden und Nachbarn zu zeigen, was man sich leisten konnte. Kostbare Laken und Kissen zierten das Bett der Wöchnerinnen; wohlhabende Familien besaßen Prunkstücke, die nur bei dieser Gelegenheit gebraucht werden durften. Man scheute keine Kosten und wählte als Material gern die damals noch sehr teuren Seidenstoffe. Diese wertvollen Sachen waren ein geschätztes Erbe — Kleidungs- und Haushaltungsgegenstände waren ja allgemein Gegenstand eingehender testamentarischer Verfügungen<sup>629</sup>): — der Hamburger Ratsherr Ludeke Struwe vermacht in sei-

<sup>625</sup>) daselbst, IX, Nr. 208, Z. L. G. II, S. 508.

<sup>626</sup>) L. U. B. XI, Nr. 311, S. 316

<sup>627</sup>) Techen, Bürgersprachen, S. 119 ff.

<sup>628</sup>) Hanse-Recesse 3, I, IV, Nr. 40.

<sup>629</sup>) Testamente des Lüb. Archivs, vgl. auch Kuske, Kölner Test. S. 200.



nem Testamente vom 20. Januar 1460 seiner Frau „dat beste bedde mit all siner tobehoringhe also men dat in den hogesten festen, in kyndelbedden und in kerkganghen mit den sidenen stucken schonest plecht to beredende“<sup>630</sup>). Diese Sitte war so verbreitet, daß die Luxusordnungen gegen sie vorgehen mußten. Schon 1420 wollten die Wismarer Burspraken verbieten, daß kostbare Laken im Werte von über 7 Mk. Lüb. über das Wochenbett gehängt werden, und daß mehr als 6 Kissen gebraucht werden<sup>631</sup>). Die Lübbische Luxusordnung von 1467 setzte sich das gleiche Ziel, sie drohte mit der recht hohen Strafe von 10 Mark Silber, falls jemand besondere Kissen, Betten oder Laken im Wochenbett verwende. Jedoch ist der fragliche Paragraph noch insofern recht entgegenkommend — oder eher resignierend? —, als er wenigstens den Leuten, die diese Gegenstände bereits besitzen, erlaubt, sie weiter aufzulegen<sup>632</sup>).

In den Miniaturen zum Hamburger Stadtrecht von 1497 ist uns die Abbildung einer Wochenstube erhalten. Nach ihr scheinen reiche Hamburger die Wochenstube auch mit grünen Vorhängen geschmückt zu haben, wenigstens, wenn der Maler nicht gedankenlos eine niederländische Vorlage kopierte. Da er aber im allgemeinen Hamburger Verhältnisse berücksichtigte, ist dies kaum anzunehmen. Vielleicht wollte man sich durch die Wahl gerade der grünen Farbe noch ganz besonders hervortun, da Grün in den Niederlanden als Farbe der Vornehmsten galt, die dort nur Königinnen und Prinzessinnen erlaubt war<sup>633</sup>).

Den Gratulanten, die sich bei dem frohen Ereignis gern einstellten, bot man reichliche Bewirtung; Grund genug für die Luxusgesetzgebung, ihre Zahl und die der Gerichte, die man ihnen anbieten durfte, zu beschränken<sup>634</sup>). Zur Taufe geleiteten Freundinnen der Familie das Kind in die Kirche und erhielten hinterher im Hause der glücklichen Eltern ein Festmahl und wohl auch Geschenke — ein neues Feld für Luxusentfaltung, gegen die man von

---

<sup>630</sup>) Finder, S. 18; ebenso erwähnt der Lübecker B. Pal es als Bestandteil der Aussteuer seiner Tochter. Z. f. L. G. 5, S. 218.

<sup>631</sup>) Techen, Wismarer Bürgersprachen, S. 141 u. 300.

<sup>632</sup>) L. U. B. XI, S. 330.

<sup>633</sup>) Huizinga, S. 71.

<sup>634</sup>) Lagemann, S. 120, Quassowski Z. d. W. P. G. V. 61, S. 130 ff.

oben ebenfalls kämpfte. In Hamburg hing an diesem Tag auf der Diele ein Prunkhandtuch, die „kerstelwele“<sup>635</sup>).

In noch höherem Grade war die Hochzeit das Fest des Bürgers, das Fest, dessen Bedeutung durch Aufwand, Zeremonien und Fröhlichkeit unterstrichen wurde. Schon die Verlobung mußte gebührend gefeiert werden. Sobald Bräutigam und Freunde der Braut sich einig waren, war in Lübeck eine Verlobung in der Kirche die Regel; es gehörte aber auch ein „biloffte“ im Weinkeller im Hause der Verlobten oder anderswo (d. h. Rathaus, Zunft- oder Gildehaus) zum Fest. Wegen zu großen Aufwands fand man diesen Brauch überflüssig und suchte ihn zu verhindern<sup>636</sup>).

Im Rahmen der eigentlichen Hochzeitsfeierlichkeiten war dann ein feierlicher Kirchgang unerläßliche Selbstverständlichkeit. Die ganze Hochzeitsgesellschaft zog mit Musikbegleitung ins Gotteshaus. Waren Braut und Bräutigam reich, wurde der Weg dorthin wohl mit Tüchern ausgelegt. In Stralsund erregte es Aufsehen, daß bei der Hochzeit Wulf Wulflams der ganze Weg zur Kirche mit echten englischen Tuchen bedeckt war. Braut, Bräutigam und Gäste — den reichsten Lübeckern erlaubte die Hochzeitsordnung des 14. Jahrhunderts nur noch 160 und 16 Brautjungfern — versammelten sich dann, selbstverständlich in kostbarem Feiertagsstaat, zum Festmahl, bei dem Musik und Tanz nicht fehlen durften. Ueberhaupt ging es hoch her. Auf den Stralsunder Hochzeiten, die oft 4 bis 5 Tage gedauert haben sollen, soll mehr verzehrt worden sein, als der ganze Brautschatz wert war<sup>637</sup>). Kein Wunder, daß das Strafgeld für die Uebertretung der Hochzeitsordnung häufig gezahlt werden mußte! Der Lübecker Hinrich Dunkelgud verzeichnete außer den Kosten seines Hochzeitsmahls — 30 Mark Lüb. 10 ß 9 Pfg. — getreulich 2½ Mark Lüb. 4½ ß unter dieser Rubrik. In dem Ausgabenverzeichnis seines Memorialbuches ist uns die Speisenfolge auf der Hochzeit eines in kleineren Verhältnissen lebenden Lübecker Bürgers erhalten. Sehr er-

<sup>635</sup>) Finder, S. 18.

<sup>636</sup>) L. U. B. IX, Nr. 208, S. 212.

<sup>637</sup>) Berkmann, S. 8, S. 211.

lesene Gerichte finden wir zwar nicht in ihr, dafür kann man aber aus der Quantität der verzehrten Speisen seine Schlüsse ziehen: ein ganzer Ochse und 2 Hammel — abgesehen von Würsten und Leckereien —, 3 Tonnen Hamburger Bier und Wein dürften auch bei gutem Appetit ausgereicht haben, um eine recht große Gesellschaft zu bewirten<sup>638</sup>).

Das Festmahl spielte überhaupt im Mittelalter eine hervorragende Rolle. Ein gemeinsames Mahl in geschlossenem Kreis war der wichtigste Bestandteil allen geselligen Lebens — Taufe, Verlobung, Hochzeit, Abschnitte im beruflichen Leben, Begräbnisse und Erinnerungsfeiern sind ohne Mahl nicht denkbar. Gewiß kannte man noch früher und auch heutzutage Festessen und Liebesmahle. Aber damals fand man gerade im öffentlichen Leben häufiger Gelegenheit zum gemeinschaftlichen Mahl, dem man gesteigerte symbolische Bedeutung beilegte. Da gab es die Feste der Genossenschaften und alljährlich amtliche Festmahlzeiten des Rats, die von einigen seiner Mitglieder nach bestimmtem Zeremoniell vorbereitet wurden. In Hamburg waren es die Petri- und Matthäimahlzeiten, in Greifswald ein feierliches Mahl um Michaelis. In beiden Fällen handelte es sich um den Auftakt zu wichtigen Amtshandlungen im städtischen Leben<sup>639</sup>). Bei der Beendigung von Zwisstigkeiten galt ein gemeinsames Mahl als Symbol neuer Eintracht; 1378 hatten die Führer der Lübecker Bürgerschaft den ganzen Rat mit großen Ehren in ein Haus am Kohlmarkt eingeladen „to ener steden leve unde vrunscap, unde dar scolde alle ovelmut mede wesen neddergeslagen“<sup>640</sup>).

Eine Erzählung Hemelings zeigt, daß der festfreudige Bürger sich nicht leicht ein Festmahl entgehen ließ, an dem er teilnehmen konnte. Der Bremer Dombaumeister gab im 14. Jahrhundert dem Knochenhaueramt alljährlich eine große „Koste“, bei der drei Gerichte gereicht wurden. Aber Doneldey löste schließlich diese Verpflichtung gegen

<sup>638</sup>) Mantels, S. 345, 358/9.

<sup>639</sup>) Beneke, Hamb. Gesch. u. Denkw., S. 310. Kämmererechnungen I, S. CIX, P. G. D. I, S. 154.

<sup>640</sup>) St. Chron. XIX, S. 560. Es handelte sich um die ersten Strömungen jener Bewegung, die zu dem großen Knochenhaueraufstand 1384 führte.

8 grote ab, da das Mahl ihm zu teuer wurde. Denn es liefen zuletzt so viele Leute zu diesem Fest, daß das große Kapitelhaus beinah gefüllt wurde<sup>641)</sup>.

Und wie konnte das Mittelalter ein Festmahl ausrichten! Zwar brauchen wir nicht gleich an die prachtüberladenen burgundischen Hoffeste zu denken, die uns Huizinga so anschaulich geschildert hat<sup>642)</sup>. Aber wie ein Abglanz ihres unerreichten Gepräuges liest sich die Schilderung eines Festmahls, das der Bremer Erzbischof 1376 in Hamburg gab. Der Bremer Chronist lobt die Kunst des erzbischöflichen Kochs sehr, weil dieser länger als 4 Wochen allein mit den Vorbereitungen dieser Mahlzeit beschäftigt war. Dafür mußten den geladenen Herren drei Gerichte zu 20 Gängen, den Knappen 2 Gerichte und den Knechten 1 Gericht, beide ebenfalls zu 20 Gängen vorgesetzt werden. Ebenso wichtig, wenn nicht wichtiger, war der Tafelschmuck und die schöne Form, unter der die Gerichte aufgetragen wurden. Bei diesem Mahl waren vergoldete und versilberte Gerichte symmetrisch aufgebaut, und die Gäste konnten vergoldete und versilberte ganze Lachse, Burgen mit lebendigen Fischen und Vögeln und Menschen in ganzem Waffenschmuck staunenden Auges betrachten — und vom Inhalt dieser Wunderwerke kosten. Köstliche Speisen wurden in Gestalt von Pfauen- und Schwanenpasteten aufgetragen, bei denen die natürlichen Federn der Tiere wieder als Dekoration verwendet waren<sup>643)</sup>. Die Kosten dieses Mahles werden von dem Bremer Chronisten mit 1000 Mark Lüb. beziffert, eine für ein Festmahl recht stattliche Summe.

Wie weit der in reichen bürgerlichen Kreisen entfaltete Prunk hinter diesem erzbischöflichen Aufwand noch zurückbleibt, ist schwer anzugeben, da uns so ausführliche Beschreibungen über Feste von Bürgern nicht bekannt geworden sind. Immerhin verbietet die lübische Luxusordnung von 1467 ausdrücklich „posteiden und birichte“, vielleicht auch gerade wegen allzu üppiger Aufmachung derselben. Die Sitte, vergoldete Gerichte aufzutragen ist überdies für ein Festmahl des Lübecker Rats von 1502

<sup>641)</sup> Dipl. Eccles. Brem. Bl. 64 a

<sup>642)</sup> Huizinga, S. 378 ff.

<sup>643)</sup> Rynesberch=Schene, S. 123. Krantz, Metropolis X, Nr. 28; Finder, S. 121.



ausdrücklich belegt. Damals gab es u. a. „enen swanen gestoffert miit des keisers wappen vor der bost. Item noch enen pawen ok gestoffert na siiner art mitt dem wappen; hiir gebacken hertte vorgulden“. Der Maler, der den Braten vergoldet und zurecht gemacht hatte, erhielt 1 Mark Lüb. für seine Mühe. Eine entwickelte Tafelkultur spricht aus der Angabe des Berichts, nach der man den Herren zwischendurch Wasser in silbernen Handbecken und Damasthandtücher herumreichte<sup>644</sup>).

Auch Bürger verfügten in ihren Testamenten schon sehr früh über goldenes, vergoldetes und silbernes Tafelgeschirr<sup>645</sup>). Wulflam hatte eine „schowbank“ aus Silber wie ein Fürst<sup>646</sup>). Man darf also gestrost annehmen, daß man sich in den Kreisen der Wohlhabenden eifrig bemühte, es so glanzvollen Vorbildern nach Kräften nachzutun. Dies um so mehr, als mancher hansische Kaufmann Gelegenheit hatte, sich in den Niederlanden von dem Prunk der Burgunder, dem besten Maßstab, selbst zu überzeugen. Nahm doch der Kaufmann des hansischen Kontors geschlossen an offiziellen Einzügen teil und war dabei bedacht, sein Ansehen durch prächtige Kleidung zu wahren<sup>647</sup>). Dabei sind die Schilderungen der fürstlichen Tafel gewiß an sein Ohr gedrungen und nicht ohne Eindruck vernommen. Ebenso wird der Glanz von deutschen fürstlichen Hochzeiten, wie sie gelegentlich in einer der Städte gefeiert wurden, nicht ohne anfeuernden Einfluß auf ihre Bürger geblieben sein. Denn solch ein Ereignis war wichtig für die ganze Stadt und ihre Nachbarschaft in weitem Umkreis; allgemein interessierte man sich für das Fest und nahm teil, so gut man konnte. Reimer Kock schildert ausführlich die prunkvolle Hochzeit Herzog Heinrichs von Mecklenburg, welche 1513 in Wismar gefeiert wurde, als Augenzeuge und fügt hinzu: „dussen Dach was grothe

---

<sup>644</sup>) Z. f. L. G. IV, S. 115, 118. Aus späterer Zeit ist uns das Vorkommen von Schaugerichten sicher überliefert: Bei einem Festmahl, das 1596 den Hamburger Mühlenherren gegeben wurde, erschienen dort „Schwoens u. Honnerpasteiden“, die von einem Maler verziert und angestrichen und vergoldet waren, auf dem Tisch. Finder, S. 121.

<sup>645</sup>) Testament Lamb. Boyking, 1366, Nov. 19., vgl. Rörig, Hans. Beitr., S. 136.

<sup>646</sup>) Pomerania I, S. 324.

<sup>647</sup>) Haepke, S. 38.

Frouwde auer de gantze Stadt, ein jeder Börger was mit sinen Frunden und Volcke fröhlich, id was vele Volckes van Lübeck und Rostock dar gekomen, welcke alle fest und Hochtydt hielten“<sup>648</sup>).

Soweit vornehme Bürger selbst auf solchen Festlichkeiten erschienen, setzten sie ihren Stolz darein, würdig aufzutreten. So erwähnt der nicht sehr wortreiche Bericht Detmars bei dem Besuch Karls IV. in Lübeck die Feiertagskleider der Lübecker Frauen, welche Spalier bildeten, als der Kaiser, der wie bei solchen Anlässen üblich, vom Rat feierlich eingeholt wurde, durch die Stadt zog<sup>649</sup>). Auf den Tanzfesten, die Lübeck zu Ehren Herzogs Albrechts von Sachsen 1478 gab, erschienen die Patrizierinnen am ersten Abend in roten mit Perlen besetzten Samtkleidern, am zweiten Abend in weißen Gewändern mit Geschmeide<sup>650</sup>). Rot und weiß sind die beiden Lübecker Stadtfarben, sie wurden als Symbol lübischen Glanzes gern bei jeder Gelegenheit gezeigt<sup>651</sup>).

Die Musikanten, die Lübeck 1513 zur Hochzeit Heinrichs von Mecklenburg nach Wismar sandte, erschienen z. B. in diesen beiden Farben<sup>652</sup>).

Die einzelnen Menschen wählten mit Sorgfalt und Liebe Stoff und Farbe ihrer Kleidung; sie nahmen diese Frage so wichtig, wie man sie nur nehmen kann, und dokumentierten so eine Freude an äußerer Schönheit und Interesse für recht irdische, weltliche Dinge. Sie hatten einen ausgesprochenen Sinn für Farbnuancen und gaben sich alle Mühe, auch ja die gewünschte Tönung zu erhalten. Gern benutzten sie eine gute Gelegenheit, sich durch einen Freund von auswärts seltene und sonst schwer zu beschaffende Stoffe schicken zu lassen. Der Lübecker Protonotar Hagen bat seinen in London weilenden Freund Hertze, ihm 8 Ellen englisches Tuch zu einem täglichen Hoyken mitzubringen. Vor allem sollte Hertze darauf achten, daß das Tuch ja „swart, swart“ und nicht „bleck swart“

<sup>648</sup>) Reimer Kock zu 1513.

<sup>649</sup>) St. Chron. XIX, S. 552.

<sup>650</sup>) Z. f. L. G. IV, S. 306; Rörig, Einkaufsbüchlein, S. 538.

<sup>651</sup>) Rot als Farbe des Festkleides war im Mittelalter überhaupt beliebt. Huizinga, S. 405.

<sup>652</sup>) Reimar Kock zu 1513.

gefärbt und gut sei<sup>653</sup>). Matthias Mulich sollte aus Nürnberg verschiedene Kleidungsünsche befriedigen. Heinrich Kerkring, Lübecker Ratsherr und Zirkelbruder erbat von ihm 5—6 Ellen geblühten weißen Samt, ferner 5—6 Ellen roten Samt zu einem Wams für sich selbst. Der letztere sollte nicht karmoisin sein, aber der beste rote Samt, der zu bekommen war. Als der bestellte Samt eintraf, gefiel ihm der weiße so gut, daß er meinte, jetzt endlich würden die beiden Frauen zufrieden sein und wohl einmal nichts mehr zu klagen haben; aber an dem roten Samt gefiel ihm nur die Webart gut, die Farbe war ihm aber zu dunkel und er bat Mulich, ihm doch, wenn möglich, helleren zu besorgen<sup>654</sup>). Auch Frau Catharina Mulich hatte Sorgen, weil sie in Lübeck keinen guten Stoff bekommen konnte, sie legte ebenfalls vor allem auf gute und passende Färbung Gewicht und sandte daher ihrem Mann vorsichtshalber gleich zwei Stoffproben mit<sup>655</sup>). Und der Lübecker Ratsekretär Joh. Bersenbrügge bestellte 1479 in Köln Kleider, die er genau beschrieb und die vom besten Kölner Meister gekauft werden sollten<sup>656</sup>).

Zur sorgfältig gewählten Kleidung gehörte reichlicher Gold- und Silberschmuck; die Luxusordnungen regeln auch hier das Maß des Erlaubten, dem Vermögen des Einzelnen angepaßt. Aber trotzdem finden sich auch in den Chroniken Stellen, die den übermäßigen Aufwand auf diesem Gebiete tadeln. Besonders die Frauen hingen natürlich mit besonderer Liebe an ihren Schmuckstücken. Die Testamente, die auch in dieser Beziehung das spiegeln, was dem Bürger teuer und wert war, kennen genaue Bestimmung über seine Verwendung, häufig sollte er der Kirche in irgend einer Form zu gute kommen. Aber man bestimmte auch ausdrücklich anderes. Gertrud, die Witwe des Herrn Abraham Bere, vermachte ihrer Tochter Rixe unter mancherlei Geschmeide eine große goldene Halskette und wünschte, daß Rixe diese tatsächlich auch trüge. Wenn dagegen ihre Testamentsvollstrecker wollten, daß die Kette verkauft würde, sollte der Erlös garnicht an Rixe sondern

---

<sup>653</sup>) L. U. B. VII, Nr. 727, S. 711.

<sup>654</sup>) Z. L. G. 2, S. 319, 344.

<sup>655</sup>) Z. L. G. 2, S. 343; auch Rörig, Pappenheim Festschrift, S. 538 f.

<sup>656</sup>) H. R. 3, I, Nr. 195.

an Arme gegeben werden; sie verkürzte somit die Gaben fürs Seelenheil, für das sie sonst noch sorgte, damit Rixe das Schmuckstück tragen kann<sup>657</sup>).

Bei der ganzen Bedeutung, die man der Kleiderfrage beilegte, handelte es sich nicht nur darum, die Eitelkeit zu befriedigen und einem Verlangen nach Schönheit nachzugehen, sondern man fand in einer kostbaren Kleidung zugleich ein Mittel, seine gehobene soziale Stellung zu betonen. Dies Streben wurde noch dadurch unterstrichen, daß die Luxusordnungen die für die Kleidung erlaubten Ausgaben je nach dem Einkommen fixierten, und man infolgedessen zum mindesten besitzen wollte, was dem eigenen Stand zukam. In Lübeck durfte eine Frau den 10. Teil ihres Vermögens in Kleidern anlegen. Ihre Ehemänner scheinen ebenfalls Wert auf die gute Kleidung ihrer Frauen zu legen. In bedrängter Lage bedauerte Sievert Veckinchusen tief, daß er seine Frau nicht gut genug in Kleidung halten kann „wand sey hevet ummer noch nicht men 2 rocke dey nicht vele dogen“; er beneidet den Geschäftsfreund, der seine Frau „int hogeste“ hält<sup>658</sup>). Dabei gehörten die Veckinchusen eigentlich zu den reicheren Lübecker Familien, sie waren Mitglieder der Zirkelgesellschaft und vielleicht gewohnt, Seide und gold- und silberdurchwirkte Brokatstoffe zu tragen. In Wismar waren diese allerdings schon 1350 durch die Bursprake verboten<sup>659</sup>), — ein Zeichen, daß man dort ein Menschenalter vor Karls IV. Besuch in Lübeck, auf den Lagemann das Ueberhandnehmen des Luxus mit zurückführen will, schon nicht mehr von einer „Einfachheit auch in angesehenen Kreisen“ reden kann<sup>660</sup>).

Als Tidemann Brekelvelde, ein Geschäftsfreund der Veckinchusens, in Lübeck seine Seide nicht zu dem gewünschten Preis verkaufen konnte, beschloß er, abzuwarten. Denn er rechnete auf die Kundschaft der Frauen, denen sie zwar zunächst zu teuer, „doch sey moten jo syden hebban“<sup>661</sup>). Den reichsten Lübeckerinnen gestattete übri-

---

657) Lüb. Staatsarchiv, Testament vom 21. Dezember 1357.

658) Stieda, S. XLIX; L, 44.

659) Techen, Bürgersprachen, S. 120, 244.

660) Lagemann, S. 117.

661) Stieda, S. 194.



gens sogar die Luxusordnung, einen mit Perlen besetzten Rock im Werte von 60 Mark Lüb. zu besitzen<sup>662</sup>).

Man suchte den modischen Strömungen des Tages sich anzupassen. Die Niederländer, für Europa auf diesem Gebiete tonangebend, waren auch hier Vorbilder. Freilich, ein wenig später kamen die Moden in die Hansestädte, so daß der Danziger einmal aus dem eleganten Brügge etwas besorgt berichtet, er fürchte, er habe die Ehre der Stadt schlecht vertreten. Denn seine Kleider seien nicht der Mode entsprechend gewesen, und er habe sich Kleider leihen müssen, um nicht als unmodern aufzufallen<sup>663</sup>). Und man scheute sich nicht, alle Extravaganzen der Mode mitzumachen. In Stralsund fielen 1386 die „jek-kener“ auf. So nannte man die Junker oder Konstaveln, weil sie neuartige Jacken trugen, die kaum die Lenden bedeckten. Dafür gingen die Ärmel (Mauwen) bis zu den Füßen, die in langen Schnabelschuhen steckten. So gingen sie zur Kirche und auf Gastmähler, wie die Chronik mißbilligend erzählt<sup>664</sup>). Die Lübecker Patrizierinnen führten nach ihrer Rückkehr aus der Verbannung 1416 eine besondere Tracht ein, sie trugen einen in die Höhe gewundenen Schleier<sup>665</sup>), bei dessen Beschreibung man an den berühmtesten „hennin“ der niederländischen Mode denkt, zweifelhaft ist allerdings, ob er ganz die dort übliche Höhe erreichte. Auf den Miniaturen zum Hamburger Stadtrecht von 1497 kommt unter anderm noch solche Kopfbedeckung vor. Diese Miniaturen bieten allerlei interessante modische Einzelheiten. Es gab da Kostüme, die die Körperformen nicht verhüllten, sondern recht scharf hervortreten ließen, man trug zweifarbiges Kleidungsstück und geschlitzte Schuhe, die die Hamburger Schuhmacher allerdings eigentlich nicht anfertigen durften<sup>666</sup>).

Allen luxuriösen Regungen und Wünschen liegt neben

---

<sup>662</sup>) Lagemann, S. 118.

<sup>663</sup>) Weinreichs Chronik, ed. Hirsch S. XII u. 104 u. H. R. 2. VI Nr. 531. „dat ick moszte antehen langesscheden rocke, des ick my sere entsach vnde nicht gerne dede... szo lange dat myn rock rede wart nae der wiesze als man dar drecht.“

<sup>664</sup>) Stralsund. Chron. I, S. 164.

<sup>665</sup>) Krantz, Vandalia X, Nr. 12 u. Wehrmann, H. G. Bl. 1872, S. 116.

<sup>666</sup>) Reincke, Einleitung zur Bilderhandschrift, S. 37.

dem Wunsch, seinen Reichtum und seine angesehene Stellung so zur Schau zu stellen, ein ausgesprochenes Schönheitsverlangen zu Grunde. Dieser Schönheitssinn kam auch in den Anfängen der Wohnkultur zum Ausdruck. Von den Lübecker Wandmalereien war schon die Rede <sup>667</sup>). Und man dachte an Ausmalung der Häuser sogar in einem noch früheren Stadium: Vor dem Gemäldezyklus zeigten sich Spuren einer älteren Teppichmalerei, die von Burmeister in den Anfang des 14. Jahrhunderts gesetzt werden. Sie zeigte auf grünem Grunde leuchtend rote, weißumrandete Sterne und besaß unten eine kräftige Abschlußborte aus roten und grünen Vertikalstreifen, oben und unten eingefast durch schwarz-weiß gezackte Horizontalbänder <sup>668</sup>).

Wieviel dieser Malereien mögen untergegangen sein! Daher ist es naturgemäß unmöglich, heute viel nähere Angaben über sie zu machen, aber Ende des 15., spätestens Anfang des 16. Jahrhunderts scheinen Wandmalereien ziemlich verbreitet gewesen zu sein. Noch Finder lehnt zwar Wandschmuck für das Mittelalter ab und nimmt die Vertäfelung der Wände, wie sie durch die Kämmereirechnungen für das Hamburger Rathaus belegt ist, als erste Anfänge an, deren weitere Ergänzung durch Wandbehänge und Wandmalereien erst später erfolgte <sup>669</sup>). Nach Stralsunder Berichten soll aber schon Wulf Wulflams Wohnung, um 1400 also, mit Teppichen geschmückt gewesen sein <sup>670</sup>).

Eine weitere Möglichkeit für die Ausgestaltung des Hauses ergab sich durch das Einsetzen von farbigen Glasfenstern. An sie knüpft sich eine besondere Bremer Sitte, das Fensterschenken. Bremer Bürger sandten ihren Freunden und Verwandten Glasfenster für das Wohnhaus, die mit dem Wappen des Gebers versehen waren. Schon 1416 wird solch eine Gabe in einem Testament erwähnt, und 1450 muß man hierin einen ziemlichen Aufwand entfaltet haben, denn damals verbot die Kündigen Rolle, mehr als 10 grote für ein Fenster auszugeben, es sei denn,

<sup>667</sup>) Z. f. L. G. 26, S. 119 ff.; vgl. oben, S. 95.

<sup>668</sup>) Z. f. L. G. 26, S. 116.

<sup>669</sup>) Finder, S. 268.

<sup>670</sup>) Pomerania I, S. 324.

daß das Fenster für Kirchen oder Klöster bestimmt sei<sup>671</sup>). Bemerkenswert ist, wie sich Ehr- und Geltungsbedürfnis der Menschen in der Vorliebe äußert, das Wapen seiner Familie auch außerhalb des eigenen Hauses an Gebrauchsgegenständen zu zeigen. Für den Beschenkten war es ebenfalls eine Ehre, wenn er das Wapen angesehener Familien an seinen Fenstern vorweisen konnte. Ein Vermächtnis von Bechern mit eingraviertem Wapen kommt in Lübeck vor. Ein Bernhard Oldenborch wünscht, daß 6 silberne Becher mit seinem Wapen, jeder im Wert von 1 Mark angefertigt und zum Andenken seinen Handelsgesellschaftern Stengrave, Ludekin van der Heyde, Hornboghe, Nikolaus Scholer, Hermann Warendorp und Vicko Rademin gegeben werden soll<sup>672</sup>). Spätere Geschlechter sollen sich bei dem Gebrauch noch des Spenders erinnern, — solche Gedanken werden den Greifswalder Bürgermeister Borchard Bartkow bestimmt haben, an das Vermächtnis seiner 4 größten Silberschalen an den Rat die Bedingung zu knüpfen, daß man diese nicht verkaufen oder zu Geld machen solle, sondern daß die Kämmerer sie in der Kiste, wo die Stadtbücher liegen, verwahren und zum Gebrauch jeweils herausholen sollen<sup>673</sup>).

In der Fastnachtszeit erreichten mittelalterliche Lebenslust und Festesfreude ihren Gipfelpunkt. Ueberall herrschten Ausgelassenheit und Mutwillen, in den Straßen trieb eine Narrenschar ihr heiteres Wesen. Vom Trubel und Zauber dieser Tage wurde jeder ergriffen, selbst Geistliche nahmen an dem vergnügten Treiben teil. Man vergaß dann gern, daß es Not, Krankheit und Elend im Leben gab und Tod, Fegefeuer und Hölle drohend hinter ihm standen. Diese Zeit war Gegenpol zu dem düstern Bild, das man von Schuldbewußtsein, Zerknirschung und Todesangst des mittelalterlichen Menschen zuweilen zeichnen könnte. Man wollte lachen, lachen so laut und so lange es die Tage gestatten, und um dieses Lachens willen, griff man zu für unsern Geschmack eigenartigen, ja abstoßenden Mitteln.

Da war im 14. und 15. Jahrhundert zur Fastnachts-

---

<sup>671</sup>) Br. Jb. 18, S. 50.

<sup>672</sup>) Test. Lüb. Staatsarchiv v. 15. April 1366.

<sup>673</sup>) P. G. D. II, S. 190.

zeit ein Spiel in den verschiedensten Städten besonders beliebt: man stiftete großmütig ein Schwein und wählte eine Anzahl Blinde aus, die es totschiagen sollten und dann verzehren durften. Die Blinden im Harnisch wurden in einen Kreis eingeschlossen und mußten mit Stöcken auf das unglückliche Tier einschlagen. Das schlimmste dabei war, daß die Blinden, durch die Fluchtversuche des Schweins unruhig gemacht, mehr aufeinander trafen als auf das Tier. Aber die Zuschauer fanden das Schauspiel herrlich. Nach Korners Bericht war 1386 „ad hoc spectaculum tam insolitum tamque ridiculosum in foro predicto quasi media pars civitatis virorum et mulierum“<sup>674)</sup> versammelt, und zwar „nedum parvuli et iuvenes, sed et senes et provecti, clerici et laici“<sup>675)</sup>. Wie der Chronist Geren berichtet, wiederholten die Lübecker dies Spiel 1484 am Sonnabend vor Fastnachtsdienstag<sup>676)</sup>. Und in Stralsund hatte man inzwischen — 1415 — auch am gleichen amüsanten Schauspiel seine Freude gehabt<sup>677)</sup>, — „alße wass solck ein lachendes vastelauent nicht geseen“ sagt der Chronist.

Von dort ist nun noch ein weiterer Fastnachtsscherz überliefert, zu dem sich auch der Rat offiziell auf dem alten Markt versammelt hatte. Man hatte eine Katze an den Kak genagelt, und der sogenannte Katzenritter mußte sie tot beißen. Als ihm dies geglückt war, schlug ihn der Bürgermeister Johann Culpe zum Ritter. Auf uns wirkt die Geschichte wie eine Parodie aufs Rittertum — wie weit man im Mittelalter eine herabsetzende Absicht damit verband, ist schwer zu entscheiden. Wagten sich doch Narrenspiele sogar an heilige Gegenstände und parodierten kirchliche Feste und geistliche Würdenträger! Der Stralsunder Chronist will zudem noch wissen, daß der eben-

<sup>674)</sup> Korner, S. 83.

<sup>675)</sup> das., S. 324 f.

<sup>676)</sup> Bruns, Bergenfahrer, S. 378.

<sup>677)</sup> Stralsunder Chron. I, S. 9. Solch ein Spiel war übrigens nicht nur in den Seestädten bekannt und beliebt. Huizinga erzählt, daß die Pariser 1425 vier geharnischte Blinde um ein Ferkel kämpfen ließen (Huizinga, S. 29). Köln vergnügte sich 1498 in dieser Weise, sein Chronist fand es „genuechlichen ind aventurlichen zo sien“ (St. Chron. XIV, S. 905). Und eine Bologneser Handschrift von 1326 beschreibt schon ein ähnliches Spiel. (Schwalm, Korner, S. 83, Anm. 1 und Oesterley, Gesta Romanorum, S. 260).



genannte Bürgermeister Culpe selbst Ritter war und selbst wehrhaftig aus seinem Hause reiten konnte<sup>678</sup>).

Welch hohes Niveau die Fastnachtsspiele andererseits erreichen konnten, bezeugen die Veranstaltungen der Lübecker Zirkelgesellschaft. Die Zirkelbrüder führten alljährlich auf der „Burg“, einer Art fahrbaren Bühne, ein Spiel auf, das von einem Bruder gedichtet sein sollte. Die Schaffer mußten jedesmal den Dichter bestimmen, und der Erwählte durfte sich nicht weigern. Leider ist uns, wie bereits an anderer Stelle bemerkt wurde, vollständig nur das Spiel von der „Rechtverdicheit“ erhalten. Aber die uns in großer Zahl überlieferten Titel erlauben noch einige Schlüsse auf Geist und Haltung dieser Aufführungen. Ganz im Gegensatz zu allen sonstigen Fastnachtsbräuchen ist für die Stücke vor allem in der späteren Zeit eine moralisierende Tendenz charakteristisch. Die patrizischen Zirkelbrüder mögen gelegentlich hiermit politisch auf die Bürgerschaft haben einwirken wollen, z. B. wenn 1503 und 1514 der Friede gepriesen wird, denn „wor vrede leve unde eendracht is, dar so is ene stadt wol vorwarth“<sup>679</sup>). Bei den Danziger Fastnachtsspielen waren ähnliche satyrische Anspielungen auf Personen und Zustände beliebt — 1520 suchten z. B. einige Artushofbesucher vor dem Hause des Bürgermeisters Eb. Ferber mit Harken und Besen nach dem ewigen Frieden, den Ferber vor einigen Jahren von allen Kanzeln hatte verkündigen lassen, der aber noch nicht eingetreten war<sup>680</sup>).

Bei der Freude, die man allgemein am guten Essen und Trinken hatte, versteht es sich, daß ein erlesenes Mahl noch vor Beginn der Fastenzeit eingenommen werden mußte. Wie aber, wenn schon der Fastnachtdienstag auf einen der zahlreichen andern Festtage fiel? Dies war z. B. 1395 der Fall. Die Vigil des St. Matthiastages, welche eigentlich mit Fasten begangen werden sollte, fiel damals mit dem Fastnachtdienstag zusammen. Da nun der Bremer Erzbischof — wohl mit Recht — fürchtete, daß nur sehr wenige Menschen die Vigil mit gemeinsamem Fasten und Gebeten verbringen würden, wie es

---

<sup>678</sup>) Stralsund. Chroniken I, S. 177.

<sup>679</sup>) Nieder. Jahrb. VI, S. 6.

<sup>680</sup>) Simson, S. 60.

sich gehörte, erteilte er gegen Entrichtung eines Schwarens allen volljährigen Geistlichen und Laien der Bremer Diözese Dispens<sup>681</sup>). Wie nötig ein Dispens war, wird uns klar, wenn wir an die Vorbereitungen denken, die der Lübecker Protonotar Hagen zu einem Fastnachtessen traf. Er hatte eine Köchin bestellt, 3 große Ochsen, 6 gute Schweine, 1 großes Speckschwein, 10 Hammel schlachten lassen, dazu kamen 5 alte Speckseiten vom Vorjahr; 1 Tonne Heringe, 1 Tonne Dorsch, 100 Stockfische, 5 bynde Sprilinge (= kleine Fische), 5 Schock Neunaugen, Pfeffer, 14 Pfund Mandeln, 6 Pfund Reis, geräucherter Lachs und genug andere geräucherte Fische. Mit dem Wunsch „wolde Got, dat gy dar weren unde hulpen yd verteren“ berichtete er seinem Freund Hertze von diesen Zurüstungen<sup>682</sup>).

In Zeiten äußerer Wirren wurden zuweilen die Fastnachtslustbarkeiten abgesagt oder eingeschränkt, jedes Mal sicher sehr zum Leidwesen der Bürger<sup>683</sup>). Wie wichtig und lieb ihnen all das bunte Treiben war, geht auch daraus hervor, daß sie es für der Mühe wert hielten, in ihren so wortkargen Privatbriefen darüber Mitteilungen zu machen. Mulichs Freund wollte einmal mit Catharina Mulich an einem Fest teilnehmen, während sie selber sehr bedauerte, daß sie gerade Fastnacht nicht bei ihrem Mann sein könne, trotz einer Einladung zu guten Freunden<sup>684</sup>).

Aus einer weiteren Erzählung des eben erwähnten Hagen-Briefes spricht dieser Glanz der Fastnachtsstimmung:

Der Schreiber berichtet, sicher in der Erinnerung noch lachend, von den Taten seines ehemaligen Dieners Heinrich, eines recht lockeren Gesellen. Hagen hatte ihm eben eine Vikarstelle an der Heiligen-Geistkirche zu Mölln verschafft. Und Heinrich hatte nun alle „Büberei“ gelassen und las seine Horen zur Freude der Mutter Telse.

<sup>681</sup>) Br. U. B. IV, Nr. 163, S. 214.

<sup>682</sup>) L. U. B. VII, Nr. 727, S. 711. Möglicher Weise handelte es sich dabei um ein Mahl des Lübecker Rats, von den Kosten eines solchen für den Hamburger Rat weiß Finder zu berichten. vgl. Finder, S. 306. Zu Fastnacht wurden im Lübecker Ratskeller 60 neue irdene Krüge angeschafft. Z. L. G. II, S. 95.

<sup>683</sup>) Simson, S. 60, z. B. 1517.

<sup>684</sup>) Z. L. G. II, S. 318, 335.

Aber sein frommes Leben dauerte nicht lange. Er konnte den Lockungen der Lübecker Fastnachtszeit nicht widerstehen, und so kann Hagen weiter berichten: „So hefft in solliker hilgicheit de genante myn Hinricus dessen gantzen vastelauent alse een Holsten Henneke vp eneme esele vp der straten in alle vrowen lagen vnde in den winkeller gereden“<sup>685</sup>).

In der sinnenfrohen Lebensfreude dieser Tage setzte man sich allzu leicht über die Forderungen der geschlechtlichen Moral hinweg. Die obrigkeitliche Fürsorge suchte durch mancherlei Bestimmungen vorzubeugen. Der Lübecker Beginnenkonvent mußte daher z. B. schon um 4 Uhr am Fastnachtsdienstag geschlossen werden. Aber man rechnete trotzdem damit, daß die Ehre einer der Schwestern zu Fall kommen konnte — „dar Got vor sy“ — und drohte deshalb jeder Sünderin mit dem Ausschluß aus dem Konvent<sup>686</sup>). Auch in Hamburg verbot man ihnen, wie vorher schon den Geistlichen, Mummereien und Herumschwärmen zu Fastnacht<sup>687</sup>).

Noch in anderer Weise blieb das Straßentreiben zuweilen wenig harmlos: ausgelassene und angeheiterte Leute erzürnten sich und trugen den Streit im Kampf aus. Nach der Stralsunder Chronik Berkmanns, der über diese Jahre schon aus eigener Anschauung berichtet<sup>688</sup>), sollen hierdurch im Winter 1516 in Greifswald und Stralsund allein 20 Leute erschlagen worden sein<sup>689</sup>). Und die Hamburger müssen ebenfalls recht schlechte Erfahrungen in dieser Beziehung gesammelt haben. Wenigstens will eine undatierte Bursprake des 15. Jahrhunderts die Fastnachtsfeiern einschränken „umme to vormidende manigerlei kostelheid, moige und schaden, de ut langer holdinge des vastelavendes, de sik iarlikes vorlenget unde vermeret“<sup>690</sup>).

Masken und Verkleidungen waren schon im Mittelalter in dieser Zeit bekannt und beliebt; Hamburg suchte sie wegen „schande und untucht“, die die Vermummten

<sup>685</sup>) L. U. B. VII, Nr. 727. Ao. 1437. vgl. Ropp, S. 37, Anm. 3

<sup>686</sup>) L. U. B. VII, S. 762. Z. f. L. G. IV, S. 83

<sup>687</sup>) Finder, S. 382; Staphorst I, 2, S. 641.

<sup>688</sup>) Zober, Einleitung z. der Stralsunder Chronik.

<sup>689</sup>) Berkmann, Strals. Chron. I, 8, S. 25; Kosegarten, Univ. Greifswald, S. 43.

<sup>690</sup>) Möring, S. 172.

trieben, zu beschränken<sup>691</sup>). Hamburger und Wismarer Burspraken verbieten aber das „schoduvel lopen“ nur vor Vastelabend, an diesem Tage selbst wollte man die Freiheit nicht durch zu viele Vorschriften einengen<sup>692</sup>). Den Hamburger Geistlichen waren allerdings schon 1330 Tänze und Larven verboten worden<sup>693</sup>). Ob mit vollem Erfolg, dürfte zweifelhaft erscheinen, wenn uns auch ein Seitenstück zum Holsten-Henneke des Möllner Priesters Heinrich aus Hamburg nicht überliefert ist. Aber zu den „vanitates et dissolutiones“, die nach der vorhin erwähnten Urkunde des Bremer Erzbischofs von 1395 bei Geistlichen und Laien beliebt waren, wird beides doch wohl gehört haben<sup>694</sup>). In Danzig wurde die Fastnacht durch einen großen Maskenzug schon damals eingeholt<sup>695</sup>).

Beginn und Ende der auf die Fastnachtszeit folgenden stillen Wochen wurden vielfach von symbolischen Zeremonien seitens der Kirche begleitet. Von Fastnacht bis Mittwoch in der Karwoche hing im Chor der Stralsunder Kirche das sogenannte „Fasten“- oder Hungertuch; an diesem Mittwoch wurde es während der Messe herunter genommen. Bei dieser Gelegenheit gaben die Bürger lärmend ihrer Freude Ausdruck, Schüler warfen einen Topf entzwei, aus dem eine lebende Katze sprang. Die Jungens jagten das unglückliche Tier in der Kirche dann zu Tode; damit es nicht entweichen konnte, hatte man seine Füße mit Leder umwickelt<sup>696</sup>). Genußsucht und Lebensfreude erschöpften sich jedoch nicht im Trubel der Fastenzeit, man nahm während des ganzen Jahres gern jeden sich bietenden Anlaß wahr, um ein Fest zu feiern. Wie mannigfach er sich finden ließ, zeigt die von Finder gegebene Darstellung der Hamburger Feste. Danach fanden im Anschluß an alle kirchlichen Feste weltliche Feste statt; an den Vigilien wurde nicht, wie die Kirche es doch wünschte, gefastet, sondern ausgiebig bei Speise und Trank gefeiert wie die Kirchenrechnungen und einige Notizen der Kämmereirechnungen belegen. Kirchweih war ein

<sup>691</sup>) das. S. 171, Bursprake von 1483.

<sup>692</sup>) Finder, S. 306/7; Techen, S. 60 Bürgersprachen.

<sup>693</sup>) Lappenberg, Z. d. V. f. H. G. I, S. 133.

<sup>694</sup>) Brem. U. B. IV, Nr. 163, S. 214.

<sup>695</sup>) Simson, S. 60; Weinreich, S. 54.

<sup>696</sup>) Wessel, S. 5.



höchst vergnügtes Fest, am Tage der Fronleichnamsp procession fand abends ein geselliges Beisammensein statt<sup>697</sup>).

Eine Eigentümlichkeit des Mittelalters sind die sogenannten Narrenfeste; sie waren seit dem 7. Jahrhundert in der ganzen christlichen Welt beliebt. In ihnen wurde der Gottesdienst parodiert, und alle Ehrfurcht vor dem Heiligen schien durch für uns grenzenlose Geschmacklosigkeiten vergessen<sup>698</sup>). Das Fest der Hamburger und Lübecker Kinderbischöfe geht noch auf diesen Brauch zurück. Zwischen St. Nikolaus und dem Tag der Unschuldigen Kinder (6./28. Dezember) hatte ein von den übrigen gewählter Schüler die Würde des Kinderbischofs, wurde mit dem bischöflichen Ornat bekleidet und in diesen Tagen wie der rechte Bischof behandelt. Ein Domherr hatte jedesmal die Kosten für Ernährung, Einkleidung und Bedienung des Bischofs und seines Abtes aufzubringen, wobei sich wieder einmal die Tendenz zeigte, alles möglichst kostbar zu geben. Deshalb setzte eine Lübecker bischöfliche Verordnung fest, daß nicht mehr als 10 Mark Lüb. ausgegeben werden durften<sup>699</sup>). Die übrigen Schüler verkleideten sich als Apostel, Heilige, Engel, Priester, Mönche, aber auch als Könige, Kurfürsten und Ratsherren, Bürger, Schneider und Schuster, Bauern, Kriegsleute, Narren, Heiden und Mohren, ja sogar als Teufelchen und zogen in den Häusern sammelnd und Possen treibend durch die Stadt, — sicher zur nicht geringen Freude ihrer Bewohner<sup>700</sup>).

Den hervorragendsten Platz neben den Fastnachtsfeiern behaupteten die Maifeste. Sie wurden mit besonderem Zeremoniell begangen und waren Glanztage der Korporationen, die sich einen Maigrafen erwählten, der diese Festlichkeiten leitete. Die Patrizier Lübecks und die Artusbrüder Danzigs veranstalteten besondere Mairitte, Tanz und Schießen mit der Armbrust gehörten neben Trunk und Schmaus zu den dabei üblichen Vergnügungen<sup>701</sup>).

<sup>697</sup>) Finder, S. 280.

<sup>698</sup>) Flögel-Bauer, Geschichte des Grotesk-Komischen Bd. 2, S. 100 ff.; Siebert, S. 176 f.

<sup>699</sup>) L. U. B. II,1 Nr. 61.

<sup>700</sup>) Flögel-Bauer, 2, S. 113; Beneke, Hamb. Gesch. u. Sagen 5. Aufl., S. 88.

<sup>701</sup>) Simson, S. 62; Finder, S. 318, 376; Deecke, Meckl. Jb. Bd. X.

Von der Tanzfreudigkeit der Hamburger zeugt die Sitte des Stadttanzes<sup>702)</sup> und der Nachttänze<sup>703)</sup>, die im Rathaus, das auch unter dem bezeichnenden Namen „spelhus“, d. i. Tanz- oder Schauhaus, vorkommt, für die vornehmen Bevölkerungsschichten von Zeit zu Zeit veranstaltet wurden. Aus den Hamburger Kämmereirechnungen geht hervor, daß der Rat bei solchen Gelegenheiten Wein und Bier spendete<sup>704)</sup>. Ein geselliger Verkehr in den einzelnen Familien scheint sich schon anzubahnen, wie man aus einer Bemerkung Sievert Veckinchusens wohl entnehmen kann. Dieser berechnet die Kosten für den Lebensunterhalt in Köln mit 200 Gulden jährlich, viele kämen sogar schon mit 150 Gulden aus, freilich „sunder cledynge und grote gasteryge“<sup>705)</sup> — also wird eine gewisse Gastlichkeit mit Selbstverständlichkeit als zum Leben gehörig betrachtet.

Verbreitet und entwickelt sind die Schützenfeste, sie fanden oft um die Pfingstzeit statt<sup>706)</sup>. Das Papageien- oder Vogelschießen wurde von besonderen Papagoyen- oder Schützengesellschaften gepflegt. In Elbing wird ein Schießgarten schon 1347 erwähnt<sup>707)</sup>; 1363 fing man dort an, denjenigen, die den Vogel mit den Armbrusten beschossen, eine „Herrengabe“ zu geben<sup>708)</sup>. Der Elbinger Stadtkämmerer konnte verschiedentlich einige Ausgaben aus der Stadtkasse verzeichnen, weil man Bier und Wein im Schieß-

<sup>702)</sup> Finder, S. 375: „Im „Staddanz“ bewegten sich unter Begleitung städtischer Spielleute und geführt von einem Vortänzer in lebhaft gesprungenen Reigen die von einem Beauftragten des Rats zusammengerufenen Bewohner, sich bei der Hand fassend, mit Gesang durch die Straßen der Stadt, die Frauen im Schmuck ihres Silberschmiedes. Auch der Rat nahm an dem fröhlichen Treiben, das sich jährlich einige Male abspielen mochte, tätigen Anteil. Die Frauen der oberen Bürgerschichten scheinen an diesen Springtänzen mit ihrer sich von selbst ergebenden Ausgelassenheit auf die Dauer kein sonderliches Gefallen gefunden zu haben; sie suchten sich wohl der Verpflichtung zu solchem Vergnügen zu entziehen.“ Spielleute sind seit dem 14. Jahrhundert erwähnt; Riedel in Aus Hamburgs Vergangenheit, v. Koppmann hrsg. 1885, S. 264.

<sup>703)</sup> Finder, S. 376.

<sup>704)</sup> das. Anm. 5.

<sup>705)</sup> Stieda, S. L., S. 66, Nr. 51.

<sup>706)</sup> hierzu Edelmann, Die Schützenfeste der deutschen Städte, 1890. Hagedorn, M. L. G. I, S. 84 f. M. Jb. 7, S. 179, Maliches Vogelschießen zu Wismar.

<sup>707)</sup> Himmelreich, S. 18.

<sup>708)</sup> das. S. 20.

garten gereicht hatte. 1412 erwähnt er „Boten aus Ungarn“, mit denen man im Schießgarten getrunken hatte, doch geht nicht klar hervor, ob diese etwa zu einem Schützenfest erschienen waren oder aus sonstigen Gründen<sup>709</sup>). Nach der Mitte des 15. Jahrhunderts scheinen dagegen Einladungen zu Schützenfesten unter den einzelnen Städten über das ganze Reich verbreitet. Straßburg im Elsaß lud 1473 die Lübecker zu einem Schützenfest nach Straßburg ein<sup>710</sup>).

Unsere Quellen erzählen uns ja aber nicht nur von der hellen Seite des Lebens mit ihrer oft so lärmenden Festesfreude, sondern auch von viel Not und Elend, Krankheit und Todesangst. Der Mensch lebte damals, besonders seit der großen Pestepidemie um die Mitte des 14. Jahrhunderts, unter dem erschütternden Eindruck von schweren Seuchen, denen er — trotz einer großen Pestliteratur mit mancherlei Arzneivorschriften<sup>711</sup>) — rat- und hilflos gegenüberstand. Schon oft sind die verheerenden Wirkungen der Pest geschildert: Entvölkerung vieler Städte, Verzweiflung und Angst der Ueberlebenden, Erscheinungen religiösen Wahns und Judenverfolgung zeigen sich als schlimmste Folgen der Seuche.

Die Seeküste wurde im 14. und 15. Jahrhundert verschiedentlich heimgesucht. Auf dem ersten großen Zug durch Europa kam der schwarze Tod 1350 dorthin; in den Jahren 1367, 1388, 1450, 1465 und 1484, 1462 in Danzig<sup>712</sup>) trat er dann wieder in besonders schlimmer Form auf — in geringerem Umfange jedoch weit häufiger. Wie es für das astrologiegläubige Mittelalter selbstverständlich ist und schon in anderm Zusammenhang erwähnt wurde, schrieben abergläubische Menschen den Gestirnen die Schuld an seinem Auftreten zu<sup>713</sup>). Anders der Lübische Chronist Detmar. Er hat Kunde vom orientalischen Ursprung der Epidemie und findet in naiver Ehrlichkeit ein

---

<sup>709</sup>) Himmelreich, S. 18 Anm.

<sup>710</sup>) Steinhausen, Privatbriefe II, S. 171 ff. nach Jahrb. f. Gesch. Sprache u. Literat. Elsaß. Lothringens 19, S. 23 f. Die Einladung, an Bürgermeister und Rat von Lübeck gerichtet, gilt den „schließgesellen“.

<sup>711</sup>) Ueber in Lübeck erhaltene Pestschriften vgl. Sudhoff, Archiv f. Gesch. der Medizin XI.

<sup>712</sup>) Weinreich, S. 2.

<sup>713</sup>) vgl. hierzu oben, S. 22 f. über die Rolle der Astrologie.

solches Unglück nicht schlimm, so lange als es nur die Ungläubigen traf, die es als Feinde Gottes verdienten<sup>714</sup>). Aber auch die Christen müssen sich nach seiner Meinung ihre Leiden selbst zuschreiben: „Ik love, dat de bosheit der lude, de sik vormeret an der lesten tiit der werlde unde wert jo groter unde groter, si en sake, dar sik umme vormeren ok de wrake der pyne, also de lerer willen der hilgen schrift. unde is dat also, so sint desse stervende, orloghe, vorretnisse unde al de plaghe de nu scheen, mer de tekene, de Cristus heft ghesproken in den hilgen ewangelien, dat se scholen scheen vor der lesten tiid; wo langhe vore, dat is nicht beschreven, wente Gode is dat alleneghen bekant“<sup>715</sup>). Mit diesem Kommentar denkt der 1386 schreibende Detmar an die Nähe des jüngsten Gerichts, und angesichts des schwarzen Todes mögen viele wie er empfunden und deshalb schnell Kirche und Klöstern Hab und Gut geopfert haben. Soll doch 1350 des Nachts soviel Gold und Silber über die Mauer des Franziskanerklosters geworfen sein, daß die Mönche es kaum forttragen konnten!<sup>716</sup>)

Das Greifswalder Universitätsalbum schildert, wie verschiedentlich die Universität ihre Promotionen und Studien unterbrechen mußte, weil Lehrer und Schüler vor der Seuche flohen (1485), oder weil alle für eine Promotion in Frage kommenden Studenten an der Pest gestorben waren (1464)<sup>717</sup>). Der Chronist des Albums, vermutlich der damalige Rektor Nikolaus Lowe, sieht die Ursache in Gottes Zorn und berichtet von Prozessionen „ad placandam diuinam ultionem“<sup>718</sup>).

Ja, man wußte nicht, wie man genug tun sollte, um diese Verzeihung Gottes zu gewinnen. Die Prozessionen häuften sich in den Pestzeiten. Das Greifswalder Universitätsalbum berichtet, daß während der Pestmonate von 1495 verordnet wurde, es sollte zweimal wöchentlich, Mittwochs und Freitags, ein Umzug mit dem Sakrament statt-

<sup>714</sup>) St. Chr. XIX, S. 505. „dat stund nicht sere to claghen, wente se Godes viande sint; mer de sulve grote plaghe quam seder in cristene land.“

<sup>715</sup>) St. Chr. XIX, S. 522.

<sup>716</sup>) Reimar Kock zu 1351; cf. Z. f. L. G. 21, S. 177.

<sup>717</sup>) Kosegarten, Gesch. d. Univ. Greifswald I, S. 243, II, 209.

<sup>718</sup>) das. I, S. 140.



finden <sup>719</sup>). Diese Vorstellung von einem Strafgericht Gottes durch solche Krankheiten war bei den religiös gestimmten Menschen von damals recht verbreitet. Der Hamburger Rat erließ seine Bestimmungen über die Heilighaltung des Feiertages mit der Begründung, daß „plage, durtiid, sukedage, krich“ von Gott als Strafe gesandt würden <sup>720</sup>).

Die Angst der Bevölkerung spiegelt sich in der großen Anzahl der Testamente wieder, die uns aus jenen Tagen erhalten sind. In Lübeck, dessen Archiv stattliche Menge von Testamenten aus jener Zeit besitzt, sind von 165 erhaltenen Testamenten des Jahres 1451 im Mai 5, im Juni 21, im Juli 35, im August 41, im September 26, im Oktober 7, in den übrigen 6 Monaten zusammen 27 ausgestellt, wozu noch 4 kommen, die kein Tagesdatum tragen. Aus den voraufgehenden Jahren 1449 und 1450 sind nur 68 und 87, aus den folgenden 1452/53 49 bzw. 30 erhalten <sup>721</sup>). Und schon 1350 kann man eine ähnlich auffallende Zunahme in der Zahl der Testamente feststellen <sup>722</sup>).

Trotz der hohen Zahl der Todesfälle <sup>723</sup>) wird nichts über heftige Volksbewegungen im Anschluß an die Pest aus den Hansestädten berichtet. Zwar kamen Geißelbrüder, die die Lande durchzogen, auch in unsere Gegenden, fanden aber keinen allzu günstigen Boden.

Als sie in Lübeck Einlaß begehrten, beratschlagte der Rat mit dem Bischof und mit den Mönchen; beide erklärten den Bann für das ratsamste, den der Bischof darauf sogleich aussprach. Der Rat verbot ihnen dann den Eintritt in die Stadt, denn er fürchtete, daß sonst viele gute

---

<sup>719</sup>) Kosegarten, *Gesch. d. Univ. Greifswald I*, S. 140.

<sup>720</sup>) Möring, S. 166.

<sup>721</sup>) *St. Chron. XXX*, S. 126 Anm. 2.

<sup>722</sup>) Verzeichnis der Testamente im Lübecker Staatsarchiv. Für Wismar machte Techen die gleiche Beobachtung; *Bürgersprachen*, S. 211.

<sup>723</sup>) Ueber ihre genaue Höhe lassen sich keine Angaben machen. Ist doch nicht einmal die Einwohnerzahl der Städte sicher errechenbar. Die Angaben der Chronisten sind aber jedenfalls übertrieben, sie übersteigen die Zahl der tatsächlichen Einwohner; Korner z. B. gibt für Lübeck 90.000 Tote an, also mehr als es an Einwohnern damals hatte, vgl. Korner ed. Schwalm, S. 58, 264 und über die vermutlichlichen Zahlen der Einwohner Dietrich Schäfer, *Gesch. der Hanse*, S. 220 f. Für Lübeck kommt Schäfer auf 40.000 (S. 221) — Paulis Schätzung mit 70—80 000 ist die höchste, erreicht aber Korner ja trotzdem noch nicht!

Leute in denselben Unglauben getreten wären <sup>724</sup>). Diese Vorsicht des Rats machte hier also von vornherein eine größere Bewegung unmöglich. Nach Kantzows Bericht ist für Pommern so viel gewiß, daß Geißlerscharen dort auftauchten. Sie hatten anscheinend zunächst großen Zulauf, wurden dann aber als Betrüger entlarvt; jedoch sind die Angaben über dies alles so ungenau, daß man aus ihnen keine weiterreichenden Folgerungen ziehen kann <sup>725</sup>).

Das Gerücht, das die Juden zu den Urhebern der Pest durch Vergiften von Brunnen stempeln wollte, kam auch bis nach Norddeutschland <sup>726</sup>). Es kam auch hier zu Judenverfolgungen, wenn auch nicht zu so ausgedehnten wie in Süddeutschland und schon deshalb nicht, weil es im Mittelalter hier kaum Juden gab. Aus Lübeck wird, abgesehen von diesem Gerücht, nichts über sie berichtet, und aus Hamburg ist uns aus dem Mittelalter nur von einer einzigen getauften Jüdin Kunde erhalten <sup>727</sup>).

Den Mut, die Pestkranken richtig zu pflegen, brachte man nirgends auf, im Gegenteil, man floh vor ihnen. In den Ordensstädten wurde am Hause eines Pestkranken ein weißes Laken herausgehängt, um die Mitbürger zu warnen; an seine Stelle trat später ein weißes Kreuz <sup>728</sup>). Der Schrecken vor dieser Seuche war eben weit größer als alle barmherzige Gesinnung, obwohl Krankenpflege im übrigen für die Menschen ein frommes Werk war. Die Bemühungen, das Los der andern Kranken zu erleichtern, waren daher mannigfach. Viele Stiftungen kamen ihnen

---

<sup>724</sup>) St. Chr. XIX, S. 520.

<sup>725</sup>) Pomerania I, S. 279 f.

<sup>726</sup>) St. Chron. XIX, S. 305, 514. Hans. Gesch. Bl. 1895 Ropp, Ein Prozeß vor der Kurie.

<sup>727</sup>) L. U. B. III, Nr. 110; Reinke, Bilderhandschrift, S. 174; Lappenberg, Z. H. G. I, S. 255 f. Ueber die geringe Verbreitung der Juden in den Hansestädten vgl. auch O. Stoppe, Die Juden in Deutschland während des MA, Braunschweig 1866, S. 8, 201 u. G. Caro, Sozial- u. Wirtschaftsgesch. der Juden im MA u. Neuzeit. 1908, I, S. 435 f. Darnach waren sie in Danzig erst seit Mitte des 15. Jh. nachweisbar, in Stralsund, Greifswald u. den meckl. Städten vereinzelt ansässig. Ueber Niederlassungserlaubnis an einzelne Juden auch Schröder, Pap. Meckl., S. 877, 961, 1191, 1193. Ueber die Verfolgung „des Juden“ in Wismar: Techen, Gesch., S. 29, Bürgerspr. S. 211.

<sup>728</sup>) Quassowski, Z. d. W. Pr. G. V. 61, S. 111.

zu gut, jede Stadt hatte ja ihre unter bürgerlicher Leitung stehenden Krankenspitäler. Eine Sonderstellung nahmen Aussätzige und Geisteskranke ein. Da man keine Heilmittel gegen den Aussatz kannte, war die Furcht vor dieser schrecklichen Krankheit ebenso groß wie die vor der Pest. Die Gesunden wußten sich nur dadurch zu schützen, daß sie die Kranken in den sogenannten Leprosenhäusern isolierten und damit aus der menschlichen Gemeinschaft austießen, wie überall im Mittelalter. Die Geisteskranken wurden allgemein recht verständnis- und gefühllos behandelt. In frühester Zeit setzte man sie, sobald sie gefährlich wurden, ins Gefängnis; später erbaute man sogenannte „dorenkisten“ für sie. Hamburg erbaute als erste deutsche Stadt solch eine Zwangsanstalt, die in den Kämmereirechnungen 1375 zuerst erwähnt wurde<sup>729)</sup>, die andern Städte folgten seinem Beispiel<sup>730)</sup>. Von einer heilenden Behandlung war in ihnen aber noch nicht die Rede, vielmehr begnügte man sich damit, ihnen das zum Leben notwendige zu reichen und überließ sie im übrigen ihrem Schicksal.

Im Mittelalter hatten transzendente Vorstellungen für jeden Menschen realen Gegenwartscharakter. Der Tod war ihm nie der Abschluß seines Lebens, sondern mehr der Uebergang in eine andere Welt, in der die Guten die ewige Seligkeit, die Bösen aber ewige Verdammnis oder wenigstens langer Aufenthalt im Fegefeuer erwartet. Um so größer aber war die Furcht vor dem unabwendbaren Schicksal des Todes, da ja niemand weiß, welches Los ihm gerade beschieden ist, ob die Empfehlung der Seligkeit seiner armen Seele an Gottes Gnade wirksam war, oder ob er nicht lange würde im Fegefeuer brennen müssen.

„Durch die schrecklichen Seuchen und das große Sterben im 14. Jahrhundert, das noch tief ins 15. Jahrhundert hineinwirkte, war der Tod diesen Jahrhunderten in ganz elementarem Bezug zu einer lebensbedrohenden Wirklichkeit geworden“<sup>731)</sup>. Für ein lebensbejahendes Geschlecht — in welchem Maß das Bürgertum der Hansestädte das Leben schätzen und genießen konnte, hat gerade

<sup>729)</sup> Finder, S. 187.

<sup>730)</sup> f. Rostock, wo es bis 1474 beim Steintor a. d. Kammsberge war. Rost. Beitr. I, 4, S. 87; f. Lübeck, Z. f. L. G. 22, S. 102, eine gute Anstalt bestand dort seit 1497.

<sup>731)</sup> Rehm, Todesgedanke in der deutschen Dichtung, S. 82.

die Schilderung seiner Feste und Freuden gezeigt — sind Tod und Jenseits fremd und drohend! Das Jenseits wird von ihm als das „andere Land“ bezeichnet. Dies „andere“ hat in diesem Sinn den Klang des Fremden, Unheimlichen, Mahnenden<sup>732</sup>). Döring-Hirsch kennt Beispiele hierfür aus niederdeutschen und oberdeutschen Totentänzen und macht in diesem Zusammenhang auf ein niederdeutsches geistliches Lied des 14. Jahrhunderts aufmerksam, das vielleicht aus einem Bremer Nonnenkloster stammt. Es hat den Refrain: „in dat ander lant“ und ermahnt die Menschen eindringlich, daß sie den Tod, gegen den weder Kraut noch Rat, stets vor Augen haben sollten, und daß sie bedenken möchten, daß sie hier keine bleibende Stätte finden könnten und ihre Seele für die Sünden des Körpers würde leiden müssen. Der Dichter möchte gerne lange auf Erden bleiben, wehmütig fragt er „o wat is soeter dan dat leven“<sup>733</sup>).

„Keine Zeit hat mit solcher Eindringlichkeit jedermann fort und fort den Todesgedanken eingepreßt wie das 15. Jahrhundert. Unaufhörlich hallt durch das Leben der Ruf des Memento mori . . . Drei Themata waren es, die die Melodie für die nie ausgesungene Klage über das Ende aller irdischen Herrlichkeit lieferten. Da war erstens das Motiv: wo sind sie alle geblieben, die früher die Welt mit ihrer Herrlichkeit ausfüllten? Dann gab es das Motiv der schauernden Betrachtung der Verwesung alles dessen, was einmal menschliche Schönheit ausmachte. Schließlich das Motiv des Totentanzes, der Tod, der die Menschen mit sich zerrt aus jedem Beruf, heraus aus jedem Lebensalter<sup>734</sup>)“. Diese Worte Huizingas gelten auch für die hansische Welt. Das erste Motiv wird in Niederdeutschland allerdings nur in dem eben erwähnten geistlichen Lied angeschlagen, wo man trauernd der ersten Menschen ge-

<sup>732</sup>) vgl. hierzu Rehm's Hinweis auf Sebastian Brant, der mahnt, man solle daran denken, daß kein Hierbleiben sei, weil wir alle in ein „fremdes Land“ von hinnen fahren, daselbst, S. 83. Bezeichnend führt d. DD v. 1489 am Schluß d. Vers. aus Sirach 41, S. 1 an: O mors quam amara est memoria tua homini pacem habenti in substantiis suis., S. 93.

<sup>733</sup>) vgl. Döring-Hirsch, S. 83 f.; Stammler, Gesch. d. nd. Lit., S. 33, Z. L. G. II, S. 528 ff. Dort ist eine etwas andere Fassung dieses Liedes aus d. Lüb. Michaeliskonvent abgedruckt.

<sup>734</sup>) Huizinga, S. 193/4.



denkt, die den Weg ins andere Land genommen haben.  
„Waer is Karl, Hector myt Alexander?  
Julius, Artus ende mannich ander  
ritter, knecht ende mannich schariant? <sup>735)</sup>“.

Papst und Kaiser, Herzöge und Grafen, Geistliche und Weltliche, sie alle mußten von dieser Welt Abschied nehmen.

Lieber und weit häufiger aber werden die beiden andern Themata laut. Die Menschen finden einen Gefallen an realistischer Ausmalung der Schrecken des Todes und der Verwesung. Voller Grauen denken sie daran, daß die Würmer ihren Leib fressen werden, und nehmen wohl auch das unabänderliche Schicksal bewußt auf sich, ohne Scheu, sich die Auflösung des eigenen Leibes vorzustellen. „In primo do et lego deo animam meam et corpus meum vermibus“, so bestimmt der Lübecker Marquard Dame in seinem Testament vom 30. April 1362 <sup>736)</sup>. Spätere Testamente betonen zuweilen, daß die Testatoren ihre „sele deme almechtighen gade in sine barmeheerticheit vnde der hemmelschen konnyngghynnen marien vnde dar negest mynen licham der erden, dar he van gekamen is“ befehlen <sup>737)</sup>. Will man seine Frömmigkeit und seine Ergebung in Gottes Willen unterstreichen, indem man sich so daran gefällt, die Nichtigkeit des eigenen Körpers zu betonen? Oder liegt den Äußerungen mehr stofflich-materialistisches Denken zu Grunde, das sich von der Vorstellung, was nach dem Tode aus der irdischen Hülle der Seele wird, nicht lösen kann, wie Huizinga meint? <sup>738)</sup> Oder vielleicht beides? Jedenfalls sah man auch auf Darstellungen der bildenden Kunst das Schicksal des Leibes während der Verwesung dargestellt. Eine Lübecker Grabplatte in der südlichen Turmkapelle der Marienkirche zeigt einen Leichnam, der den Kröten und Schlangen als Fraß dient <sup>739)</sup>. Und

---

<sup>735)</sup> Mone, Fr. I, Quellen u. Forschungen z. Gesch. der deutschen Literatur und Sprache I, Aachen und Leipzig 1830.

<sup>736)</sup> Testament Lüb. Staatsarchiv.

<sup>737)</sup> Testament Peter Wyre, 10. Jan. 1496 (Rost. Ratsarchiv), ähnliche Test. Caspar Zarenstorf 1488; Kurt Ehre 1493; Dietrich Krause 1460 (Rostock, Ratsarchiv) Heinrich Kemmendorp, 13. Aug. 1477. (Test. Lüb. Staatsarchiv) u. Borchardt Bartkow 1492, P. G. D. II, S. 182 (Greifswald).

<sup>738)</sup> Huizinga, S. 201.

<sup>739)</sup> Benda, Z. f. L. G. VI, S. 569; vgl. auch Siebert, S. 113.

das Lied malt aus, wie der Leichnam im alten Leinentuch im Grab liegt und dort furchtbare Gesellschaft findet:

„pedden, slanghen, worme  
verwaer een kolt graff is onse bedo to hant  
also sent man ons in dat ander lant“<sup>740</sup>).

Der gleiche Gedanke ist im Text des Lübeck-Revaler Totentanzes ausgeführt:

„Nu kumstu, vreselike forme,  
van mi to maken spise der worme“<sup>741</sup>).

Und im Lübecker Dodesdanz von 1489 heißt es drastisch:

„de lîcham is ein vûl stinkende âs“<sup>742</sup>).

Zumal der jähe, unvorbereitete Tod war ja das Schreckgespenst, vor dem die Menschen des Spätmittelalters zitterten<sup>743</sup>). In Literatur und Kunst geben sie viel mehr dieser Todesfurcht als ihrer Lebensfreude Ausdruck. Die uns so zahlreich erhaltenen **T o t e n t ä n z e** sind beredte Zeugnisse dieser Stimmung. Wesen, Verbreitung und Geschichte der Totentänze sind gerade in der neueren Zeit häufig erörtert. An dieser Stelle kann daher hauptsächlich nur auf die einschlägige Literatur — ich nenne vor allem Stammler<sup>744</sup>), Künstle<sup>745</sup>), Fehse<sup>746</sup>), Buchheit<sup>747</sup>) und Döring-Hirsch<sup>748</sup>) — hingewiesen und Verbreitung und Abwandlung der Totentänze in den Hansestädten behandelt werden.

Der Kern der Totentanzvorstellungen ist uraltes europäisches Kulturgut. In engem Zusammenhang mit der eigentlichen Totentanzliteratur stehen die der mittelalterlichen asketischen Literatur angehörenden Vado-mori Ge-

<sup>740</sup>) Mone, S. 150.

<sup>741</sup>) Seelmann, Nd. Jb. 17, S. 71 (1517).

<sup>742</sup>) V. 916, S. 55.

<sup>743</sup>) Döring-Hirsch, S. 12, 14.

<sup>744</sup>) Stammler, Wolfgang, Die Totentänze des MA. München 1922.

<sup>745</sup>) K. Künstle, Die Legende der drei Lebenden und drei Toten und der Totentanz. Freiburg i. B. 1908.

<sup>746</sup>) W. Fehse, Der Ursprung der Totentänze, Halle 1907.

<sup>747</sup>) H. Buchheit, Der Totentanz. Seine Entstehung und Entwicklung, Leipzig 1926.

<sup>748</sup>) Ueber die Bedeutung dieser Vorstellung für den Zusammenschluß in d. Bruderschaften s. oben, S. 106. vgl. auch Testament Dunkelgud „Gy moten folgen, unde weten nycht wo kort“; Mantels, S. 369.

dichte<sup>749</sup>) — nach Stammler Vorstufe für die Menschenverse —, denen die Totentänze ihre Anordnung nach Ständen verdanken, und die alte Legende von den drei Lebenden und den drei Toten, in der Künstle und Stammler den Ursprung der Totenverse sehen. Diese Legende berichtet von drei Königen, die sich auf der Jagd im Walde verirren und dort drei Skelette treffen. Die Toten geben sich ihnen als ihre Väter zu erkennen und warnen sie vor der Vergänglichkeit der Welt durch den aus der arabischen Literatur stammenden Spruch:<sup>750</sup>).

„Was Ihr seid, das waren wir!  
Was wir sind, das werdet Ihr!“

Künstle hat die Verbreitung dieser Legende in literarischer und bildnerischer Form weitgehend belegt<sup>751</sup>). Nach seinen Forschungen war sie vor allem in Frankreich bekannt. Unter den drei literarischen Denkmälern Deutschlands ist für uns hier vor allem die niederdeutsche Fassung interessant. Interessant auch durch die Stelle, an der sie uns erhalten: in dem sogenannten Hartebok, jener Sammelhandschrift, die im Kreise der Hamburger Flandernfahrer entstanden ist. Sie verrät französischen Einfluß, auch in dem Hervortreten moralischer Tendenzen und religiöser Motive<sup>752</sup>); charakteristisch — und vielleicht sogar niederdeutsche Zutat? — sind die Worte des zweiten Königs, der besonders davor warnt, das Volk zu plagen und falschen Pfennig zu schlagen<sup>753</sup>). An die Gedanken der Legende erinnert der Schluß des Danziger Epitaphs von Philipp Bischof „quid simus, iste docet“<sup>754</sup>). Ein Zeugnis für das lange Fortleben der Vado Mori Gedichte ist uns in einem Rostocker Schulbuch von 1502 erhalten, das das „Carmen de morte“ des Benediktiners Petrus von Rosenheim im Kloster Melk an der Donau von 1424 bewahrt hat. Seine ersten Verse „Vado mori. Mors certa quidem nil certius: hora nil incertius est: hinc eo vado mori“, drücken einen Gedanken aus, der in dieser Form

<sup>749</sup>) Döring-Hirsch, S. 68; Stammler, S. 12 f., 25 f.

<sup>750</sup>) Künstle, S. 40.

<sup>751</sup>) das. S. 36 ff.

<sup>752</sup>) Künstle, S. 36, 60.

<sup>753</sup>) Staphorst I, 4, S. 263.

<sup>754</sup>) Weinreich ed. Hirsch, S. 32.

auch sich am Eingang zahlreicher Testamente <sup>755</sup>) findet <sup>756</sup>).

Stärkeren Wiederhall fanden aber wie überall auch in unserm Gebiet bildnerische und literarische Darstellungen des Totentanzes. Dieser entwickelte sich im 14. und 15. Jahrhundert, ursprünglich in Nordfrankreich, aus der Legende von den drei Lebenden und den drei Toten im Zusammenhang mit der indogermanischen Volksanschauung vom Tanz der Toten und verdrängte die Legende, wenigstens in ihrer literarischen Form <sup>757</sup>). Bekannt vor allen anderen hansischen ist der monumentale Totentanz in der Lübecker Marienkirche; er wurde wieder Vorbild für eine Reihe anderer Darstellungen. Reval und Wismar, letzteres gleich in zwei Darstellungen, sowohl in der Nikolaikirche wie in der St. Marien-Pfarrkirche, übernahmen ihn aus Lübeck u. a. <sup>758</sup>). Auch die Hamburger besaßen in der Maria-Magdalenenkirche eine Totentanzdarstellung in einer Länge von mindestens 15 m <sup>759</sup>).

Die starke Wirkung dieser Totentänze kam auch darin zum Ausdruck, daß die Lübecker Verse, die die monumentale Darstellung von 1463 begleiteten, wieder Ausgangspunkt für eigene Totentanzdichtungen wurden, von denen uns zwei erhalten sind. Das ältere Gedicht kann vielleicht nach Seelmanns Annahme die gedruckte Copie eines monumentalen Totentanztextes sein und ist in einem Lübecker Druck von 1520 auf uns gekommen. Das jüngere liegt gleich in zwei Auflagen vor, von 1489 und 1496. Dieser Totentanz ist mit 1686 Versen in 72 Kapiteln der umfangreichste von allen, die wir überhaupt kennen; er war von jeher für die Buchform verfaßt <sup>760</sup>). In seiner breiteren Ausführung treten Ständesatire und moralisierende Betrachtungen, wichtige Elemente auch aller monumentalen Darstellungen, besonders hervor. Der Verfasser läßt sein Gedicht in eine lange Ermahnung zu gottwohlgefälligem Leben ausklingen. Ihr Grundgedanke wird bezeichnenderweise dem ganzen Gedicht als Motto vorangestellt und nimmt in variiertem Form den Spruch der alten

<sup>755</sup>) Kalkmann Z. V. H. G. 7. S. 193.

<sup>756</sup>) Beitr. Rost. I, 4, S. 77 f.

<sup>757</sup>) Künstle, S. 61, 108/9.

<sup>758</sup>) Buchheit, S. 2.

<sup>759</sup>) Seelmann, Niederd. Jahrb. 17, S. 43. Z. f. H. G. 5, S. 611/5.

<sup>760</sup>) Seelmann, a. a. O. S. 34, 46/7.



Legende wieder auf: „Bedenke, wôr du bist hergekommen unde wattu nu bist, unde wattu werden soolt in korter vrist“<sup>761</sup>). Ein demokratischer Zug geht durch alle Todesbetrachtung; vor dem Tod werden alle gleich, alt und jung, arm und reich, hoch und niedrig, Geistliche und Weltliche, — an den Knochen im Beinhaus oder den Resten unter der Erde ist kein Standesunterschied mehr wahrnehmbar. Eine Grabschrift an der äußeren Wand der Bremer Stephanikirche bringt diesen Gedanken wohl am schärfsten zum Ausdruck:

„Hir schut jedermann liek und recht,  
hir liggt here, vrouw, magt und knecht,  
geleerde und kinder liggen ock hierbey —  
duncket dy dat onderscheed der personen sy?  
So kum un schouw se alle woll an  
un segg, welcker is de beste darvan“<sup>762</sup>).

Demokratisch ist die Tendenz solcher Betrachtungen auch insofern, als vor dem Tode nur Gewicht auf Verdienste und Charakter des Menschen gelegt wird, nicht mehr auf seinen Stand. So heißt es im Lübecker Totentanzgedicht von 1489: „Vele dogede maken den minschen eddel unde nicht de bort“<sup>763</sup>). Aus der gleichen Gesinnung schreibt Hemeling: „Heren unde vorsten beyde gestlik unde werltlick de vordegedinget hir lude unde lant sunder dar en kunnen se nemende vordeghedingen want se hebbet ghenoch to done myt syck suluen wente dar en werd neen adel ofte neen rykdom gheachtet sunder alleene de werke de wy hir ghewrocht hebben“<sup>764</sup>).

Ogleich die Gewißheit von der alle gleichmachenden Gewalt des Todes tief ins Bewußtsein des mittelalterlichen Menschen gedrungen war, hatte die äußere Form seiner Beisetzung eine große Bedeutung für ihn. In seinem Testamente pflegte er sie bis in die kleinsten Einzelheiten vorzuschreiben; mittelalterliches Begräbniszeremoniell ist ein Seitenstück zu der Stilisierung fröhlicher Feste. Als wichtiges Element des genossenschaftlichen Lebens haben wir die gemeinsamen Begängnisse bereits kennen gelernt. Hier gilt es noch, die Frage zu beantworten, welche Stelle

<sup>761</sup>) Dodes Danz, S. 91, V. 1629 f.

<sup>762</sup>) Bremer Jahrbuch 6, S. CXII.

<sup>763</sup>) Dodesdanz, S. 91 V. 1631.

<sup>764</sup>) Dip. eccles. Brem. Bl. 99 b.

das Begräbnis im Denken des einzelnen Menschen einnahm. Ihm war es unter dreierlei Gesichtspunkten wichtig: er wollte ein christliches, standesgemäßes und möglichst glanzvolles Begräbnis.

Schon der Platz der letzten Ruhe war keineswegs gleichgültig, man glaubte, daß ein Liegen an besonders heiliger Stätte noch der armen Seele zu gute käme. Bürger wählten daher mit Vorliebe ihr Grab in städtischen Klöstern oder auch Kirchen, die zum Dank mit reichen Geldspenden bedacht wurden. Die Wismarer liebten es, daß Geistliche mit dem Kreuz in feierlicher Prozession hinter dem Sarge her gingen, eine Sitte, die die Willkür aber schon am Ausgang des 13. Jahrhunderts auf Begräbnisse von Geistlichen beschränken wollte <sup>765</sup>).

Wer ganz unbesorgt ums Seelenheil ruhen wollte, ließ sich auch gern in der Franziskanerkutte beisetzen. Die Franziskaner hatten das Gerücht verbreitet, der heilige Franz habe von Gott Sündenvergebung für alle erwirkt, die in ihrem Ordenskleid begraben wären. Zwar wurde von Seiten der übrigen Geistlichkeit gegen diese „Ketzeri“ <sup>766</sup>) Front gemacht, aber in Stralsund konnten sich die Franziskaner noch 1516 vom Predigtstuhl her auf die Gunst des Herrn berufen. Damals führten sie trotz Verbot des Offizials den Büttel Matthias, der, für seinen Stand eine seltene Ausnahme, in der ganzen Stadt angesehen und beliebt war, in ihrer Kutte zur letzten Ruhe im Kreuzgange ihres Klosters. Bei dieser Ueberführung wurde das Kreuz vor dem Sarge getragen, zur großen Verwunderung der Stralsunder Bürger, die in großer Anzahl dem ungewöhnlichen Leichenzug folgten <sup>767</sup>).

Aus dem Bericht über die Beerdigung des Wismarer Bürgermeisters Bantzkow erfahren wir von einer andern Form der Anschauung, daß die Art, wie der Tote ins Grab gelegt wird, auf das Schicksal der Seele im Jenseits Einfluß habe. Der bei den Unruhen des Jahres 1430 enthauptete Bantzkow wurde auf seinen Wunsch hin blutig in den Sarg gelegt, „vppe dat he in sodaner varwe, also

<sup>765</sup>) Techen, Bürgersprachen, S. 144. M. U. B. III, Nr. 2315.

<sup>766</sup>) Hartzheim. Concil. germ. V, c. 2.

<sup>767</sup>) Stralsund. Chron. I, S. 222.

he vnrechtuerdighen vorrichtet wart vnde dodet, so mochte vor dat strenghe richte godes komen“<sup>768</sup>).

Sehr wesentlich war es für jeden Menschen, daß seine Leiche nur von seinen Standesgenossen zu Grabe getragen wurde. Nach der Hinrichtung des Wismarer Ratsherrn Hinrich van Haren war es den Genossen von der Segeler Kompanien und papagoien selschop — bei beiden war Haren Mitglied — verboten, für sein Begräbnis zu sorgen. Aber man fand „gude andere iunghe lude van erliken slechten“, die den Toten „vnder siner erliken husvrouwen egenen gulden stucke“ zur letzten Ruhe ins Dominikanerkloster brachten. Der Bericht Werkmanns hebt noch besonders hervor, daß mehr Frauen und Männer folgten und opferten, als wenn er auf seinem Bett gestorben wäre. Haren hatte sich schon lange vorher bei den Dominikanern einen Stein — mit reinem Messing verziert, und Schild und Helm durften selbstverständlich auch nicht fehlen — setzen lassen. Werkmann betont mit besonderer Genugtuung noch einmal, daß dem Enthaupteten, dem ja eigentlich nach so schimpflichem Tode kein ehrliches Begräbnis mehr zukam, „doch alliike wol ene erlike, herlike bigrafft geschen tegen siner viende vnde voruolgere willen“. Für ihn gewinnt das tragische Schicksal Harens durch diese ehrliche, glanzvolle Beisetzung gleichsam einen versöhnlichen Abschluß<sup>769</sup>).

Für die Angehörigen eines Toten konnte ein prächtiges Begräbnis geradezu Trost und Entschädigung für erlittenes Unrecht sein, wie auch aus einem Stralsunder Sühnevertrag von 1458 hervorgeht. In diesem mußte Mathias Lippe, der den Müller Hermann Goise ermordet hatte, sich u. a. ausdrücklich dazu verpflichten, den Toten von seinem eigenen Hause aus in aller Herrlichkeit und Pracht mit einem Gefolge von 300 Männern und Frauen beerdigen zu lassen<sup>770</sup>).

Diese Vorliebe für prachtvolle Bestattungen war speziell den Stralsundern schon einmal sehr teuer zu stehen gekommen: sie war der Anlaß zu der langen Fehde mit dem Stralsunder Pfarrherrn Cord Bonow gewesen. Dieser zog brandschatzend in der Stralsunder Umgebung

<sup>768</sup>) M. Jb. 55, S. 119.

<sup>769</sup>) M. Jb. 55, S. 112.

<sup>770</sup>) Strals. Chron. I, S. 206.

„nicht also en prester, men also ein stratenrover“<sup>771</sup>) umher, weil der Stralsunder Rat seinen Bürgern die kostbaren Begräbnisse verboten hatte, und Bonow daher eine Verringerung seiner Einnahmen befürchten mußte. Aber das Verbot des Rats war notwendig geworden, weil die Beisetzungen nach den Berichten der Chroniken in Stralsund von Tag zu Tag verschwenderischer ausgestattet worden waren und manchen Bürger arm gemacht hatten, woran nicht zuletzt das obligate Begräbnismahl mit seiner Fülle von Fleisch, Fisch, Brot und Getränk mit Schuld war. Die über Bonows Vorgehen empörten Stralsunder rächten sich durch die Verbrennung von drei Geistlichen, worauf Bann und weitere Unannehmlichkeiten für die Stadt folgten<sup>772</sup>).

Auch in den übrigen Städten kämpfte man beharrlich und meistens vergeblich gegen den zunehmenden Begräbnisluxus; zahlreiche Bestimmungen in den Luxusordnungen zeugen davon. Die Wismarer Willkür möchte die gute alte Gewohnheit, weiße Tücher vor die Tür des Trauerhauses zu hängen, aufrecht erhalten. Aber die Bürger waren mit dieser Einfachheit nicht mehr zufrieden. Sie bevorzugten prächtigere Tuche („schirlakene“) und Bordüren, gewirkte Seidenstoffe, Gold und Perlen als Schmuck<sup>773</sup>).

Wichtig und augenfällig waren die verschiedenen Möglichkeiten, den Sarg mit einem Leichentuch zu bedecken. Wer viel Sinn für Repräsentation hatte, wählte ein Tuch von Purpur, das ja allgemein als Farbe besonderer Pracht galt. Durch die Bestimmung, daß dies später als Altardecke oder Meßgewand verwendet werden sollte, konnte man zu gleicher Zeit ein frommes Werk damit verbinden<sup>774</sup>). Reiche Bürger und Bürgerinnen bemerkten in ihrem Testament ausdrücklich, daß dies Purpurtuch nicht gemietet werden dürfe, sondern neu angeschafft werden solle<sup>775</sup>). Oder man bestellte sich „dat beste

---

<sup>771</sup>) Str. Chron. XXVIII, S. 40.

<sup>772</sup>) Korner, S. 371, Anm. 1, St. Chron. XXVIII, S. 41, Strals. Chronik I, S. 206 f.

<sup>773</sup>) Techen, Bürgersprachen, S. 124, 144, 300.

<sup>774</sup>) Testament Sydensnur, 1360 5. März. Lüb. St. Archiv.

<sup>775</sup>) Testament Nikolaus v. Hachede, 6. Okt. 1358, daselbst.



boldeck“<sup>776</sup>). Ein anderer Lübecker, der noch besser für sein Seelenheil sorgen wollte, setzte fest, daß er nicht Purpur für sein Leichentuch wünschte, sondern drei Stück einfaches Grautuch, die nach dem Begräbnis zerschnitten und an Arme verteilt werden sollten<sup>777</sup>).

Als Zeichen besonderer Demut wurde ein weißes Laken betrachtet. Der schon erwähnte Wismarer Bürgermeister Bantzchow wurde auf Veranlassung seiner Frau und seiner Freunde in einem „witten otmodigen wullen lakene“ in der Kirche Unserer Lieben Frau vor Wiichen beigesetzt<sup>778</sup>).

Die Bestimmungen der Testamente erstreckten sich vielfach auch auf die Grabsteine. Mancher Bürger ließ ebenso wie Hinrich von Haren schon bei seinen Lebzeiten den Grabstein fertig stellen, damit er ganz nach seinem Geschmack ausfiel. Wer ein Wappen führte, war stolz, es auch hier zeigen zu können. Die Grabplatte des Rats Herrn Klingenberg (gest. 1356) zeigt sogar viermal das Wappen der Familie<sup>779</sup>).

Wie eingehend die Testaments-Verfügungen über Beerdigung und alles, was mit ihr zusammenhing, sein konnten, zeigt sich in dem Testament der Herborg Pleskow vom 8. Juli 1449. Dort heißt es<sup>780</sup>): „Ich wähle die Marien-Kirche zu meinem Begräbnis und gebe der Kirche meinen besten Mantelrock (Hoyken) mit dem Hermelfutter, indem ich die Jungfrau Maria inniglich bitte, daß sie mir bei ihrem lieben Sohne Trost und Gnade erwerbe, meine Seele in das selige ewige Leben zu bringen. Ich begehre auch, daß der Kirchherr und alle andern Priester in der Marienkirche nach löblicher Gewohnheit zu meinem Begräbnis kommen, meinen Leichnam zur Erde bestatten und während des Begräbnisses den Lobgesang der Jungfrau Maria, Salve regina, innig singen und dann sogleich eine Vigilie zu singen anfangen, und mit neun Lectionen beschließen, zum Trost und zur Seligkeit meiner Seele,

---

<sup>776</sup>) Testament Peter Wyse 1496, 10. I. Rost. Stadtarchiv.

<sup>777</sup>) Testament Thidemann Nyestat, 7. Aug. 1367, Lüb. Staatsarchiv.

<sup>778</sup>) Meckl. Jb. 55, S. 120. vgl. hierzu Huizinga, S. 259, über die Versuche, seine Niedrigkeit und Demut in der Art des Begräbnisses zu beweisen.

<sup>779</sup>) Lüb. Bau- und Kunstdenkmäler II, S. 69.

<sup>780</sup>) Z. f. L. G. 6, S. 81 (in der Uebersetzung Wehrmanns).

auch dann am nächsten Tage die Messe halten, wie es sich gebührt. Dafür gebe ich jedem gegenwärtigen Priester 2 Schil. 4 Pf. und dem Kirchherrn insbesondere noch die Gebühr, die ihm zukommt. Auch will ich und begehre, daß acht von den Priestern dazu bestellt werden, daß sie sogleich nach Beendigung der Vigilie anfangen, einen Psalter tonaliter zu lesen, . . . nach Gewohnheit des Doms, und ihn gänzlich zu Ende bringen, wie es sich gebührt. Dafür sollen sie zusammen 4 Mk haben, die sie unter sich theilen mögen. Ich begehre, daß sie alle Gott treulich für mich bitten“.

Wir hatten vorhin gesehen, wie Genossenschaften und Familie den Menschen Halt gaben, und wie ihr Leben sich im Rahmen dieser Bindungen abspielte. Das Gefühl der Verbundenheit in einer Gemeinschaft blieb jedoch nicht auf diese beiden beschränkt. Darüber hinaus fühlte man sich als Bürger seiner Stadt als Glied eines ganzen Gemeinwesens, auf das man voller Stolz blickte. Bürger priesen laut Größe und Schönheit gerade ihrer Vaterstadt. Politisches Ansehen und Einfluß, Bauten und Lage, Reichtum und Wohlleben der Bürger waren Eigenschaften, die man gerne hervorhob.

Zu solchem Stolz hatte Lübeck besonderen Grund, es fühlte sich selbst als Haupt aller Hansestädte. Sein Rat hoffte in den Unruhen zu Beginn des 15. Jahrhunderts bei den unzufriedenen Bürgern Verständnis für dieses Argument zu finden, wenn er sie bittet, Rücksicht darauf zu nehmen „dat Lübeck en hovet is aller hensestede“, weshalb sie Wohl, Ehre und Nutzen der Stadt im Auge haben möchten<sup>781</sup>). Und der Chronist Korner spricht sein Lübeck als „corona et caput omnium civitatum tocius Europe“ an<sup>782</sup>). Der Bericht über den Besuch Karls IV. in Lübeck hebt die ehrenvolle Behandlung hervor, die der Kaiser den lübischen Ratsherren zuteil werden ließ; sie sollten Zutritt zu des Kaisers Rat haben, eine Auszeichnung, auf die außer den Lübeckern nur die Räte der Städte Rom, Pisa, Venedig und Florenz Anspruch erheben konnten<sup>783</sup>). Ein anderer Lübecker, der vom Papst die Bestätigung für

<sup>781</sup>) St. Chr. XXVI, S. 417.

<sup>782</sup>) Korner, S. 389.

<sup>783</sup>) St. Chr. XIX, S. 554.

einen lübischen Propst Johann erreichen wollte, warnte den Papst, sich die Lübecker zu Feinden zu machen, denn die Stadt sei das Haupt der Hansestädte, und ihrer Weisung folgten nicht nur diese, sondern auch drei Königreiche, Dänemark, Schweden und Norwegen<sup>784</sup>). Die Charakteristik eines Unbekannten aus dem Jahre 1453 gibt uns eine gute Vorstellung von all dem, was man damals in Lübeck schätzte. Dieser lobt die Stadt und ihre Bewohner in so vielen, zum Teil sicher übertriebenen Superlativen, daß dies Lob kaum in irgend einer Hinsicht überboten werden kann. Da gibt es „terra optima, nemora iocundissima, pomeria florentissima, edificia pulcherrima, . . . presul devotissimus, clerus disciplinatus, beneficia grassa, templa politissima, in quibus divine laudes perpetim summo cultu peraguntur . . . . cenobia preclara . . . . bibliotheca numero bibliorum ditissime . . . . mercatores in negacionibus studiosissimi, cives omnium rerum opulentissimi, et, quod superest, politia reipublice ornatissima, civitas . . . munitissima totaque gens apprime pacifica“<sup>785</sup>). Daß auch Zugewanderte in echter Heimatliebe an Lübeck hingen, zeigt eine Aeüßerung Sievert Veckinchusens, daß er nirgends lieber als in Lübeck wohnen möchte<sup>786</sup>).

Eifersüchtig wachten die Bürger darüber, daß auch alle Fremden Größe und Bedeutung ihrer Stadt anerkennen und gebührend ehren. Bei Versammlungen der städtischen Abgesandten konnte es daher zu umständlichen und durchaus ernst genommenen Streitigkeiten über die Frage kommen, welchem von ihnen der Platz vor dem andern und damit der Vorrang gebühre<sup>787</sup>). Man gestand Lübeck die Führung zu, allerdings auch nicht immer reibungslos: der Danziger Bernt Pawest berichtete seiner Vaterstadt, daß die Herren einen halben Tag zu tun gehabt hätten, um zwischen den Doktoren von Köln und Lübeck zu vermitteln; denn jeder von ihnen wollte obenan sitzen und man einigte sich schließlich so, daß der Lübecker zwar

<sup>784</sup>) Hans. Gesch. Bl. 1882, S. 105 f. (Koppmann).

<sup>785</sup>) Z. f. L. G. IV. S. 273, vgl. L. U. B. III., S. 632 f und Mitt. f. L. G. XI, S. 93 Vgl. hierzu Andreas, S. 381: „literarische Gattung von Stadtverherrlichungen.“

<sup>786</sup>) Stieda, S. 228.

<sup>787</sup>) Stein, H. G. Bl. 1906, S. 153 ff.

vor dem Kölner saß, aber dem letzteren seinen Platz abtreten mußte, wenn dieser gerade eine Rede hielt <sup>788</sup>).

Die Bremer standen Lübeck an Selbstbewußtsein nicht nach. Zwar mußte Hemeling, der Wortführer von Bremens Stolz und Größe zugeben, daß Lübeck als Haupt der Hanse der Vorrang gebührte, — aber nur aus Gnade darf es das Wort für die Städte führen, denn es hat große Kosten, weil die Tagungen der städtischen Abgesandten in seinen Mauern stattfinden <sup>789</sup>). Und mit besonderem Behagen schildert er, wie Lübeck 1379 auf dem Hansetag die bremischen Abgesandten geehrt und ihnen den ersten Platz angeboten habe. Als diese aus Bescheidenheit ihn nicht sogleich annehmen wollten, habe Jakob Pleskow erklärt, er komme Bremen zu, da die Kölner nicht anwesend, denn Köln und Bremen seien die ältesten Erzhauptstädte der Hanse <sup>790</sup>). Dafür gebührt Bremen aber ganz gewiß der Vorrang vor Hamburg, da das Erzbistum Bremen älter, seine Kirche vornehmer. Der Bremer Rat wollte den höheren Rang Bremens auch aus seiner Rolle in der Geschichte der Hanse ableiten und forschte daher durch Anfrage in Köln nach Schriften über Gründung der Hanse — allerdings ergebnislos <sup>791</sup>). Einen literarischen Niederschlag fand das Bremer Bestreben in der Erzählung der Rynesberch-Schene'schen Chronik von dem angeblichen Streit zwischen Hinrick Bersing aus Bremen und Tyleke Bodendorp aus Lübeck über die Vorzüge ihrer Heimatstädte. Anschaulich schildert jeder die besondere Größe gerade seiner Stadt, rühmt das Recht ihrer Ratsherren, „gold und bunt“ — ein ritterliches Vorrecht —, zu tragen, und die Freiheit der Stadt und ihrer Bürger. Diesmal will der Bremer sogar vor Lübeck den Vorrang wahren, seine Stadt habe wertvollere und weitere Freiheitsprivilegien. Als schließlich aber der Vertreter Lübecks zugeben muß, daß Köln über Lübeck stehe, triumphiert der Bremer, daß seine Vaterstadt als ältere Stadt und Sitz des Erzbistums folglich auch Lübeck an Ansehen übertreffen müsse <sup>792</sup>).

---

<sup>788</sup>) Weinreich, S. 106/7.

<sup>789</sup>) Rynesberch-Schene, S. 121, vgl. dazu Stein. H. G. Bl. 1906, S. 210.

<sup>790</sup>) Rynesberch-Schene, S. 119.

<sup>791</sup>) Br. U. B. V, Nr. 113, S. 116.

<sup>792</sup>) Rynesberch-Schene, S. 76.



Nach Hemelings Auffassung waren auch alle Bremer bereit, diese Freiheit zu verteidigen und jedes Opfer für sie zu bringen. Er erzählt, daß die Bürger geäußert hätten, als der Rat mit der Kriegserklärung an den Grafen von Hoya, der die Bürger für Hörige erklärt habe, zögerte, „sie wolden lieuer alle ere gut vororlogen, den sie scolde die greue alle iar myt vnrechte scatten“<sup>793</sup>).

Die Städte sind bedacht, nach außen hin ihrer Würde entsprechend aufzutreten. Als Lübeck 1475 Hilfstruppen zum Reichsheer gegen Karl den Kühnen stellte, ließ es seine 27 verdeckten Kriegswagen, die die Stadtfarben weiß und rot zeigten, von einem Maler, wahrscheinlich dem berühmten Bernt Notke mit dem kaiserlichen und dem lübischen Stadtwappen schmücken<sup>794</sup>). Auch die Bremer rühmten, daß ihre Truppen vor Neuß gar köstlich gekleidet waren<sup>795</sup>). Und bei anderer Gelegenheit erzählt Hemeling stolz, daß Graf Heinrich Bremer Hilfstruppen für weit besser als andere Leute erklärte<sup>796</sup>).

Eine ruhmreiche Geschichte und hohes Alter sollen das Ansehen der Stadt erhöhen — die Chronisten erzählen alle gern von den alten Privilegien ihrer Stadt<sup>797</sup>). Karl der Große als Schirmherr und Gründer wird mit Stolz erwähnt, Langenbeke will Hamburgs erste Geschichte, von der er freilich nichts zu erzählen weiß, sogar über seine Zeit hinaus verlegen<sup>798</sup>).

Darüber hinaus zeigt sich ein Nationalgefühl im späteren Sinne erst in Ansätzen, zudem bei einer Gelegenheit, bei der hansische Interessen unmittelbar mit auf dem Spiel standen. Als Karl der Kühne Neuß belagerte, hatte man sich zur Beteiligung am Reichskrieg entschlossen, da man vor einem Fürstenbund unter burgundischer und dänischer Führung Furcht hatte<sup>799</sup>). Die Berichte über die Ereignisse vor Neuß nehmen dann in der Lübecker Chronik einen

---

<sup>793</sup>) daselbst, S. 98.

<sup>794</sup>) St. Chr. XXXI, S. 142.

<sup>795</sup>) Rynesberch=Schene, S. 149.

<sup>796</sup>) Ebenda, S. 107.

<sup>797</sup>) Von den Bremern war ja eben die Rede; über die Lübecker s. oben, S. 89.

<sup>798</sup>) Bilderhandschrift, S. 166.

<sup>799</sup>) Ropp, Die Hanse und der Reichskrieg gegen Burgund. H. G. Bl. 1898, S. 47 f. und St. Chr. XXXI, S. 123, 132, 137, 139.

auffallend breiten Raum ein; der Ratschronist und auch Geren betonen, daß das Reich keine Verluste erleiden dürfe. Karls Niederlage in der Schweiz wird voll Schadenfreude erzählt und sein Tod als Strafgericht Gottes empfunden; ein Vers, den Geren seinem Bericht anfügt, nennt ihn einen zweiten Nero<sup>800</sup>).

Nur Hamburg nahm damals eine Sonderstellung ein und schickte keine Hilfstruppen<sup>801</sup>). Wenn den Hamburgern kaiserliche Wünsche nicht paßten, legten sie auf die Zugehörigkeit zum Reiche überhaupt wenig Gewicht. So mißhandelte man dort 1456 unliebsame kaiserliche Gesandte und pochte einige Jahre später, 1462, gegenüber einem kaiserlichem Bevollmächtigten, der den Rat zum Gehorsam gegen den Kaiser aufforderte, darauf, daß die Hamburger nur ihrem Landesfürsten, dem König von Dänemark, zu gehorchen hätten<sup>802</sup>). Dieselbe Gesinnung zeigt das polnische Danzig<sup>803</sup>), wenn es sich den Städten gegenüber auf den König von Polen beruft, wie ja überhaupt die Politik der Ordensstädte vielfach wegen des wirtschaftlichen Gegensatzes zum Orden polenfreundlich war. Man sieht, wie das Nationalgefühl noch recht unentwickelt war, und sich die Städte je nach ihrem Vorteil als deutsche oder ausländische Untertanen bezeichneten.

Aber man feierte schon gern den Danziger Schiffshauptmann Paul Beneke als „dudeschen Helden“, und die Lübecker Chronik weiß zum Lobe Urbans VI. u. a. anzuführen, daß dieser einen Deutschen zum Cardinal gemacht habe<sup>804</sup>). Auch Krantz betont das Deutschtum des Cusaners — der „cardinalis Teutonicus . . . est monstrum corvo rarius albo“<sup>805</sup>) — und zeigt auch mit Rücksicht auf die hansischen Interessen überhaupt gelegentlich Verständnis für die Erfordernisse der Reichspolitik; so sieht er z. B. in der Vielfürsterei mit einem Grund für das Ueberhandnehmen des Straßenraubes in Deutschland<sup>806</sup>).

Der Stolz des Bürgers auf seine Vaterstadt war auch

---

<sup>800</sup>) Bruns, Bergenfahrer, S. 369, auch St. Chr. XXXI, S. 194.

<sup>801</sup>) H. G. Bl. 1898, S. 54.

<sup>802</sup>) H. Nirnheim, Hinr. Murmester, S. 25.

<sup>803</sup>) HR. 3. VI § 120, S. 217, Ao 1511.

<sup>804</sup>) St. Chr. XIX, S. 562.

<sup>805</sup>) Saxonia, XII, Nr. 24.

<sup>806</sup>) Vandalia XIV, Nr. 18.

darin begründet, daß er wußte, er lebte in einem Gemeinwesen, das Gerechtigkeit zur Grundlage seines Daseins machen wollte und den gemeinsamen Nutzen im Auge hatte. Die Gerechtigkeit war die Tugend, die man am häufigsten und am lautesten in unserm Kreise rühmte. Es lag besonders nahe, sie an jeder Gerichtsstätte den Richtern noch einmal ans Herz zu legen. Beliebte waren symbolische Darstellungen und Verse mit dieser Tendenz. In Inschriften, die am Bremer Ratsstuhl Propheten und Philosophen in den Mund gelegt werden, wird z. B. die Forderung der Gerechtigkeit wiederholt variiert<sup>807</sup>). Die eindringlichste Mahnung zum gerechten Urteil lag im Hinweis auf das jüngste Gericht. Ein Gemälde, das diesen Gegenstand als Thema hatte, ist daher in Lübeck, wo man außerdem — vielleicht im Anschluß an das Henselynsbook<sup>808</sup>) — das Suchen nach der verlorenen Gerechtigkeit ausgemalt hatte, Hamburg, Rostock und Danzig zu finden, während in Bremen ein Bild von Salomos gerechtem Urteil als Vorbild dienen sollte.

Vor allem die Stadtobrigkeit sollte bei ihrer ganzen Amtsführung diese Mahnung vor Augen haben, die der Greifswalder Bürgermeister Rubenow schlicht formuliert „so wy ander lude van godes schickinghe richten schalen, so is dat ok wol bildelik, dat wy jo sulven richtich syn“<sup>809</sup>). Ähnlich fordert eine Bremer Steintafel vom Jahre 1492 vom Leiter der Stadt u. a. „tequum protege ius et stet par diis et egenis et statuta bona tene . . . alteram partem audite“<sup>810</sup>). Bestimmungen, daß die Ratsherren nicht in Sachen ihrer Freunde und Verwandten zu Gericht sitzen dürfen, sollen das Vertrauen in die Unparteilichkeit der Gerichte erhöhen<sup>811</sup>).

In der Literatur wird die Gerechtigkeit viel verherrlicht, angefangen von dem ihr speziell gewidmeten Henselynsbook, in dem das Suchen nach der verlorenen Gerech-

---

<sup>807</sup>) Denkmale der Geschichte und Kunst der freien u. Hansestadt Bremen I, II, S. 12 ff., vgl. Meyer, Brem. Jb. I, S. 68 ff.

<sup>808</sup>) so vermutet auch Walther, Nd. Jb. V, S. 176 ff.

<sup>809</sup>) P. G. D. II, S. 67.

<sup>810</sup>) Denkmale d. Gesch. u. Kunst d. freien u. Hansestadt Bremen I, 2, S. 28. vgl. auch Reincke, Bilderhandschrift, S. 154 f. über ähnliche Mahnungen.

<sup>811</sup>) P. G. D. I, S. 152 ff., Hach II, Art. LV. Lappenberg A XXI, S. 190.

tigkeit ja geschildert wird, bis zu gelegentlichen Lob-  
sprüchen in den Chroniken. So sparsam die letzteren mit  
Charakteristiken und Beschreibungen sind, als stereotype  
Vorzüge wissen sie nur die rechtverdicheit und die oth-  
modicheit anzuführen. Der Totentanz von 1489 ist er-  
füllt vom Streben und Suchen nach Gerechtigkeit, Ver-  
heißungen wie „ume dine rechtverdicheit wert di Got  
den hemmel wol geven“<sup>812)</sup> kehren verschiedentlich wieder  
und die Schlußbetrachtung betont noch einmal, wie der  
Tugendhafte um der Gerechtigkeit willen von Gott erhöht  
wird, wie denn auch die Heiligen, die um der Gerechtig-  
keit willen Schmerz und Pein erlitten haben, von Gott  
ihren Lohn bekamen<sup>813)</sup>.

Das Motiv der Gerechtigkeit spiegelt sich auch in ver-  
schiedenen alten Sagen wieder. In Lübeck legte man Ge-  
wicht auf gerechte Strafe und Vergeltung; man soll dort,  
päpstlicher als der Papst, 1314 einen von diesem begna-  
digten Mörder noch geköpft haben<sup>814)</sup>; ein ander Mal  
soll man dort gar den Teufel an der Stelle eines angeblich  
diebischen Malers an den Galgen gehängt haben<sup>815)</sup>. Einige  
Sagen, die in verschiedenen Chroniken wiederkehren, was  
als deutliches Zeichen für ihre Beliebtheit angesprochen  
werden kann, beschäftigten sich mit der gerechten Vergel-  
tung im Jenseits; es wird berichtet, wie Leute, denen  
Unrecht geschehen ist, die Kraft haben, die Schuldigen vor  
Gottes Gericht zu ziehen<sup>816)</sup>.

In Streitfragen pochte man gern auf sein gutes Recht,  
und die Lübecker waren stolz darauf, den Weg des Rechts  
nicht zu verlassen und sogar bereit, um dieser Idee willen  
Opfer zu bringen, wie es z. B. aus den Worten Hinrik  
Castorps einmal durchklingt, als die Danziger sich bei  
einem Streitfall gleich an das kaiserliche Gericht gewandt  
hatten, ohne vorher bei der Hanse zu appellieren: „Hätte  
auch die Angelegenheit den Rat von Lübeck wohl 1000.—  
Mk schon gekostet, der Rat würde lieber noch doppelt so

<sup>812)</sup> Dodesdanz, ed. Baethcke, S. 57 V. 966, vgl. S. 35 V.  
447 f. 1634, 1191 ff.

<sup>813)</sup> daselbst, S. 91 V. 1635.

<sup>814)</sup> Deecke, Nr. 49.

<sup>815)</sup> daselbst, Nr. 67. Zu Lübeck schenkt man's keinem, vgl.  
auch daselbst Nr. 150: Wir haben ein Gesetz u. darnach muß er  
sterben, u. bei Beneke Nr. 49 Johann Kletze.

<sup>816)</sup> Deecke, Nr. 111 und 102.



viel ausgeben, ehe er sich zu Seeräubern machen ließe; denn sie und ihre Leute pflegten diese Leute zu strafen und zu richten und hätten auch viel Geld auf den Seeschutz verwandt, um den gemeinen fahrenden Kaufmann zu beschützen und zu beschirmen und solche Seeräuber zu bestrafen“<sup>817)</sup>).

Wenn auch der letzte Grund aller sittlichen Forderungen selbstverständlich in der Religion gesucht wird, und so auch das Suchen nach der Gerechtigkeit letztlich eine religiöse Wurzel hat<sup>818)</sup>, so ist an diesem ganzen Betonen der Gerechtigkeit für den Bürger charakteristisch, daß er, obwohl eine höhere Gerechtigkeit das letzte Wort zu sprechen hat, ein deutliches Bewußtsein für die Forderungen der irdischen Gerechtigkeit hat, und diese, so gut er kann, zu verwirklichen sucht. Die Obrigkeit will auf sittlichem Gebiete selbst führend sein; die Polizeiordnungen betreffen mehr und mehr Gebiete, die über wirtschaftliche oder verkehrspolitische Fragen hinaus gehen. Schon die ganze Luxusgesetzgebung liegt in dieser Richtung, mehr noch die Verordnungen, die Spielen und Wetten verbieten, weil viele Kinder frommer Leute dadurch ins Unglück geraten<sup>819)</sup>.

Obrigkeitliche Fürsorge auf sittlichem Gebiete setzt sich in gelegentlichen Maßnahmen das Ziel, die Prostitution einzudämmen oder wenigstens die Dirnen auf bestimmte Stadtviertel zu beschränken. Die geschlechtliche Moral des Mittelalters war im allgemeinen in dieser Frage sehr lax<sup>820)</sup>; verschiedene Städte unterhielten selbst öffentliche Frauenhäuser<sup>821)</sup> oder zogen wenigstens Abgaben von

<sup>817)</sup> Gerh. Neumann, S. 51, vgl. H. R. II, 5, Nr. 443, § 12.

<sup>818)</sup> vgl. hierzu aus den Statuten der Mauritiusbrüderschaft der Hamburger Drechsler „wente weme to redelicheit unde rechtverdieicht leve is unde sick darane priset, deme vorlenet God lucke unde heyl unde giffit eme na desseme levende dat ewige rike vul aller vrolicheit sunder ende“. Rüdiger, S. 59.

<sup>819)</sup> Möring, Spielordnung von 1481, S. 173 f.; desgl. daselbst, S. 89 f.

<sup>820)</sup> vgl. Schönfeldt, Prostitution in Hamburg während des Mittelalters, S. 80 ff.; Andreas, S. 375.

<sup>821)</sup> z. B. in Lübeck wurde 1442 eines angelegt, Pauli, Zustände I, S. 42, 200, Urkunde Nr. 53. In Hamburg gab es seit 1428 8 Meretrixenbuden, von denen der Rat Abgaben bezog. Schönfeldt, S. 92 ff.

den Dirnen ein<sup>822)</sup>. Doch um sie von den ehrbaren Frauen zu unterscheiden, schrieb man den wandelbaren Frauen eine besondere Kleidung vor<sup>823)</sup> und erlaubte ihnen, z. B. in Hamburg auf besonderen Wunsch aus den Kreisen der Bürgerschaft selbst<sup>824)</sup>, nur in bestimmten Nebenstraßen zu wohnen, damit sie ehrbare Frauen und Jungfrauen (oder auch männliche Passanten, vor allem die Kirchgänger), nicht belästigen konnten<sup>825)</sup>. Zum Schutz der Ehe wurde den Ehemännern das Betreten der Frauenhäuser untersagt<sup>826)</sup>, und wurden von städtischer Seite bei Ehebruch entehrende Strafen angedroht<sup>827)</sup>. Es wurde auf sittliches Leben in den Konventen gehalten<sup>828)</sup>, — besonders hinsichtlich des Lebenswandels der Beginen glaubte man Grund zur Besorgnis zu haben<sup>829)</sup> — und zur Verhütung von Ausschreitungen in den Badehäusern die Badezeiten für Männer und Frauen getrennt festgesetzt<sup>830)</sup>.

Der Rat fühlt sich verpflichtet, über die Heilighaltung des Feiertages zu wachen. Es wurden nicht nur auf gewerblichem Gebiete Bestimmungen über die Sonntagsruhe getroffen<sup>831)</sup>, sondern es wurde auch anständige und unauffällige Kleidung am Sonntag vorgeschrieben „up dat God eren unde unser aller odmod ansee unde sik de eer over uns allen vorbarne“<sup>832)</sup>.

<sup>822)</sup> Schönfeldt, S. 97.

<sup>823)</sup> Schönfeldt, S. 103 f. Die Tracht mußte darnach von ihnen auch nach einer eventuellen späteren Heirat beibehalten werden. Techen, Wismarer Bürgersprachen, S. 121 ff., Lagemann, S. 132; Pyl, P. G. D. II, S. 105.

<sup>824)</sup> Schönfeldt, S. 112.

<sup>825)</sup> Techen, S. 152 f.; Schönfeldt, S. 99.; Lagemann, S. 131, vgl. auch Quassowski, Zeitschr. d. westpr. Gesch. Vereins 61, S. 147.

<sup>826)</sup> Schönfeldt, S. 10.

<sup>827)</sup> Lagemann, S. 130. Wenn man aus einem Pasquill auf angesehene Persönlichkeiten Hamburgs von 1458 seine Schlüsse zieht, so herrschte trotzdem in diesem Kreise ein mehr als lockeres Leben. Schönfeldt, S. 86 f. Z. f. H. G. 2, S. 271 ff.

<sup>828)</sup> L. U. B. VIII. Nr. 739, Lange, S. 103 f. 130 f.

<sup>829)</sup> Z. f. L. G. 4, S. 83. L. U. B. VII, Nr. 764. Verbot nachts

das Haus zu verlassen, Staphorst I, 4. S. 46.

<sup>830)</sup> Rüdiger, Zunftrollen, S. 6, Ordnung v. 1375, Schönfeldt, S. 100.

<sup>831)</sup> Techen, Bürgersprachen, S. 114 ff.; Möring, S. 86 f.; Lagemann, S. 128 f.; Quassowski Z. d. W. Pr. G. V., 61, S. 143 f.

<sup>832)</sup> Möring, S. 168.

Die eigentliche Luxusgesetzgebung wurde im hansenischen Norden nicht von religiösen Erwägungen geleitet; wenigstens begegnen dort keine Analogien zu den von Siebert angeführten Begründungen<sup>833</sup>). Der Gesichtspunkt des allgemeinen Nutzens, dessen Betonen in dem genossenschaftlichen sozialen Denken des Mittelalters seinen Ursprung hat, bot hier schon eine hinreichende Motivierung, soweit man nicht überwiegend auf eine solche überhaupt verzichtete. Bei der Hamburger Kleiderordnung von 1500 wird betont, daß sie auf besonderen Wunsch der Bürger zurückgehe<sup>834</sup>). Die Rücksicht auf den gemeinen Nutzen wurde in der Lübecker Luxusordnung von 1467 formuliert: „Dorch nuth vromen unde wolvaer unser meynen borgere hebben wy borgermestere unde radmanne desser stad Lübek mit wohlbedachtem mode unde ripeme rade eyndrachtliken uppert nye gesloten . . .“<sup>835</sup>). Stralsund erklärte ebenfalls, es habe seine Hochzeitsordnung „dorch der menen stat beste willen erlassen“<sup>836</sup>), Hamburg begann eine undatierte Ordnung „dorch nut, vromen unde wolfart desser stad borgeren unde inwonere unschicklichem kosten . . . to vormidende . . .“<sup>837</sup>). Als im Danziger Artushof ungewöhnlicher Luxus entfaltet war, wurde in der Ordnung von 1421 seine Einschränkung unter Hinweis auf den Nutzen der Gesellschaft verfügt<sup>838</sup>).

Zum Wohl des gemeinen Besten mühten sich Bürgermeister und Rat der Städte und ernteten Anerkennung<sup>839</sup>) oder auch Undank. Bitter klagt der Chronist nach des Wismarer Bürgermeisters Bantzkwow Enthauptung: „Dit was davor, dat he vor dat mene beste mennege varlike reise dan hadde to water vnde to lande de menheit to vordegedinghende vnde dat mene gud vnde beste vor heren vnde vorsten, vnde deme gemenen volke gudes kopes

<sup>833</sup>) vgl. Siebert, S. 89 f.

<sup>834</sup>) Möring, S. 85. de borger desser erenriken stad mermals begert hebben de zyringe unde kostelheid to metigende unde dar von ein wandel to makende“.

<sup>835</sup>) L. U. B. XI, Nr. 311, S. 316.

<sup>836</sup>) H. R. I, 4, Nr. 40, § 11. Stralsund 1392 an Danzig, in dem Wulflam Streit.

<sup>837</sup>) Möring, S. 157.

<sup>838</sup>) Simson, Artushof, S. 314.

<sup>839</sup>) Dodesdanz, S. 46 V., 711 ff.; S. 47 V., 729 ff.

behalp in bere, brode, vlessche, visschen vnde aller veilinghe. Se wo em gelont is davor, dat de dat gemene beste vnde gud geuordert hefft“<sup>840</sup>). Die leitenden Männer sind auch wirklich von solcher Gesinnung erfüllt, sie spricht z. B. aus den Briefen Hinrich Vorraths an den Danziger Rat aus seiner Gefangenschaft: „Und dat beste ik magh wil ik doen to aller tyd vor ju und de jue“<sup>841</sup>), aus Rubenows Bestimmungen über die Wahl der Greifswalder Ratsherren<sup>842</sup>) und dem unermüdlichen Wirken vieler bekannter Persönlichkeiten der hansischen Geschichte.

Zu solcher auf den Gemeinnutz gerichteten Tätigkeit und der ihr zu Grunde liegenden Sinnesart paßt es, daß die Lübecker Beichtbücher am Sonntag Arbeit zum gemeinen Wohl gestatten<sup>843</sup>).

Aus dem Gerechtigkeitsgefühl, das Gleiches mit Gleichem vergelten will, erklärt sich die Einstellung zur Strafpaxis<sup>844</sup>). Nach einem genau feststehenden Kodex sollte jede Uebertretung der Gesetze nach Möglichkeit schon auf der Erde ihre Strafe finden. Welch eine erstaunliche Zahl verschiedener Strafarten und Strafmittel hatte das Mittelalter sich erdacht! Die Stadtrechte kennen für jedes Verbrechen eine besondere Sühne, und die Bürger halten streng darauf, daß keine Strafe geschenkt wird. Daher mußte häufig an einem Delinquenten mehr als eine Strafe vollstreckt werden, wie die Chroniken verschiedentlich berichten. Ein Mörder, der gestohlen hatte, wurde gerädert und gehenkt<sup>845</sup>). Ein Stralsunder Söldnerhauptmann, der statt der Seeräuber die Kaufleute selbst angegriffen hatte, wurde als Verräter aufs Rad geflochten und wurde als Meineidiger am Galgen gerichtet<sup>846</sup>). Selbst wenn die Verbrecher schon in der Haft gestorben, wurde die Strafe noch vollstreckt. So hängte man 1479 in Stralsund 2 diebische Juden, von denen der eine schon tot war. Um ihnen eine besonders schimpfliche Exekution zu bereiten, gab man jedem 2

<sup>840</sup>) Meckl. Jb. 55, S. 117.

<sup>841</sup>) Hans. Rec. II, II. Nr. 160, S. 141.

<sup>842</sup>) P. G. D. II, S. 27.

<sup>843</sup>) Geffcken, Beil., S. 131.

<sup>844</sup>) vgl. dazu Siebert, S. 131 f.

<sup>845</sup>) St. Chron. XXX, S. 74, (1448).

<sup>846</sup>) St. Chr. XXVIII, S. 110 (1418)



Hunde an die Seite <sup>847)</sup> — eine andere Stralsunder Version will sogar wissen, daß sie mit den Füßen nach oben am Galgen hängen sollten <sup>848)</sup>.

Talionistisch ist das Prinzip des Hamburger Rechts, die Falschmünzer zu sieden, weil auch die Münzen durch Sieden hergestellt werden, wie die Glosse hinzusetzt <sup>849)</sup>. Prinzipiell kannte auch das Lübecker Recht diese Strafe <sup>850)</sup>. Aber in der Praxis ging man dort später dazu über, die Falschmünzer nur mit Galgen oder Scheiterhaufen zu bestrafen; 1451 soll dort zum letzten Mal ein Falschmünzer gesotten worden sein <sup>851)</sup>. Eine Stralsunder Exekution durch Sieden wird 1431 erwähnt <sup>852)</sup>. Wer die falschen Münzen nur in den Handel brachte, galt als Dieb und wurde mit dem Galgen bestraft. Als man 1512 in Lübeck drei Leute strafen mußte, weil sie falsche Münzen in Umlauf gesetzt hatten, wurden ihre Mützen vor der Exekution mit falschem Geld benäht, um dem Volk ihr Verbrechen recht sinnfällig vor Augen zu stellen <sup>853)</sup>.

Alle diese Exekutionen sollten erzieherisch auf die Zuschauer wirken, was jedoch nicht ausschließt, daß sie zu gleicher Zeit ein Vergnügen eigener Art waren <sup>854)</sup>. Aus manchen Schilderungen gewinnt man sogar den Eindruck, als sei der letztgenannte Zweck der wesentliche. Ihre Öffentlichkeit ist gleichermaßen charakteristisch für das Mittelalter als befremdend für unser Gefühl. Ein Seitenstück zu den Bürgern von Mons, die einen Räuberhauptmann um hohen Preis kauften, um des Vergnügens willen, ihn zu vierteilen <sup>855)</sup>, ist uns aus unseren Quellen zwar nicht gerade berichtet, aber als „Volksbelustigungen“ <sup>856)</sup> müssen die Exekutionen auch hier betrachtet werden. Die Chro-

---

<sup>847)</sup> Baier, Stralsund. Chron., S. 10.

<sup>848)</sup> Strals. Chron. ed. Zober I, S. 214.

<sup>849)</sup> Lappenberg, O. XVIII, S. 304.

<sup>850)</sup> Hach, Codex III Art., S. 399.

<sup>851)</sup> Lüb. Bl. 1864, S. 192, St. Chron. XXX, S. 122, Bericht über diese Exekution.

<sup>852)</sup> Strals. Chron. I, S. 11.

<sup>853)</sup> Lappenberg, Hamb. Rechtsaltertümer, S. 304, Glosse.

<sup>854)</sup> ähnlich äußert sich für Süddeutschland auch Siebert, S. 213.

<sup>855)</sup> Huizinga, S. 26.

<sup>856)</sup> so Finder, S. 407, dessen Belege allerdings aus späterer Zeit stammen.

niken wissen von einer ganzen Reihe zu berichten<sup>857</sup>), aber sicher nicht von nur annähernd allen, die Lübecker libri confessionarium et condemnatorum ergeben weit höhere Zahlen<sup>858</sup>), wenn auch eine Angabe eines Gerichtsschreibers aus dem 16. Jahrhundert, nach der man auf ca. 75 Hinrichtungen im Jahresdurchschnitt kommen würde, sicher zu hoch gegriffen ist<sup>859</sup>). Mehrere Hinrichtungen alljährlich sind jedoch bezeugt. Die Beschreibungen der Hinrichtungen sind von einer wohl unüberbietbaren naiven Anschaulichkeit und Derbheit. So erzählt die Stralsunder Chronik: „Ao 1431 do wurtt meister Ludewig de munter gesadenn vp dem alten marckede vnd wortt 3 mall vpgekulett mitt koldenn water, darumme dat he hadde valsche munte geschlagenn. De ketell steitt noch vp dem rhathuße vor alle man“<sup>860</sup>).

Wenn gar politische Feindschaft und Parteileidenschaft die Person des Delinquenten umgab, steigerte sich das Interesse so sehr, daß der Markt, der Ort der Exekution, kaum die Schaulustigen fassen konnte. „Dar weren vppe deme markede vntellike lude vorsammelt, beide man vnde vrouwen, alle de gantze market vul, vmmehere alle vinstere, vppe den bonen, vor allen husen vul“ berichtet die Wismarer Chronik von der Enthauptung des in den Unruhen der Jahre 1429/30 mißliebigen Ratsherrn Hinrich von Haren<sup>861</sup>). Für den mit ihm zusammen angeklagten Bürgermeister Bantzchow, dessen Hinrichtung etwas später stattfand, hatte dies Interesse einen sehr schmerzhaften Tod zur Folge. Denn weil das Volk den Henker so dicht umdrängte, konnte dieser nicht richtig zum Schlag

<sup>857</sup>) vgl. das Register der Lübschen Chroniken unter Hinrichtungen.

<sup>858</sup>) Nach ihnen sind von 1371—1460 im ganzen 411 Personen und von 1461—1582 252 Personen durch Schwert, Galgen, Feuer, Lebendig-Begraben werden hingerichtet, abgesehen von denen, die im Gefängnis vor und in der Folterung ihr Leben eingebüßt haben. Trotzdem war eine Anzahl grausamster Strafen, wie es namentlich aus süddeutschen Gerichtsaufzeichnungen bekannt geworden sind, offenbar in Lübeck nicht üblich. Erich Wagener, Diss. Göttingen 1929. Die Entwicklung der Freiheitsstrafen in Lübeck, von der Carolina bis zur Gegenwart.

<sup>859</sup>) a. a. O., Anm. 3.

<sup>860</sup>) Stralsunder Chroniken I, S. 11.

<sup>861</sup>) Werkmanns Chronik, M. Jb. 55, S. 111.

ausholen. „Do sach her Johan Bantzekowe den bodel an vnde sede, he scholde en weinich beiden. Do vorseckede sik de bodel vnde dat volk drengede to so sere, dat he eme in de schulderen how vnde moste em dat houet affsniden, dat em grote pine was, sulck martele to lidende <sup>862)</sup>“.

Die Verbrennung des Ketzers Wilhelm in Lübeck zog eine unendliche Menge Volks herbei, ohne daß hier also persönliche Feindschaft und Rachsucht den Schuldigen verfolgten <sup>863)</sup>. Die Verbrennung eines Zwitters beschreibt Korner an anderer Stelle in fast liebevoller Art und Weise, man spürt das Behagen, mit dem er sich die Exekution ausmalt. Der Verbrecher wurde zuerst in Frauenkleidung durch die Stadt geführt. „Bi den pael leden de vrowen (sic!) ene ter tunnen, de stak vul stroes, darup leten se treden den argen tusscher . . . Do setten se do al umme en heer holt, dat eme rekede beth to deme halse, unde des holtes was vele umme en heer. Also stikkeden se under de teer tunnen an unde dat holt was droghe, dat wart do eyn greselik vur. Dar scriede de mynsche jamerliken, overt anders nicht wan „Maria, Maria“ unde levede an deme vure boven eyn quarter van ener stunde, wente de wint wegede up sin anghesichte unde dreff rok unde lochene van eme, dat he nicht sticken konde. Also leet he in den sundigen lithmaten sware pynce, er he starff <sup>864)</sup>“.

In dem pädagogischen Schlußsatz kommt die Wirkung der geplanten Volkserziehung einmal recht zur Geltung. Diese Absicht verfolgte man übrigens auch gerade bei politischen Vergehen: bei den Stralsunder Unruhen von 1428 ließ der Rat 6 Rädelsführer zugleich auf dem Markt köpfen und dabei jedermann verwarnen, damit der Rat nicht zu mehreren Strafen dieser Art genötigt würde <sup>865)</sup>.

Dabei war man nicht gleichgültig und mitleidlos, soweit des Seelenheil der Delinquenten in Frage stand. Vielleicht ging mancher Zuschauer sogar nur hin, um für das Seelenheil der Verurteilten zu beten, denn die Angst vor dem qualvollen körperlichen Tod trat wohl vielfach noch vor dem Gedanken an das Schicksal der Seele zu-

<sup>862)</sup> daselbst, S. 119.

<sup>863)</sup> Korner, S. 364 f.

<sup>864)</sup> Korner, S. 544.

<sup>865)</sup> Strals. Chron. I, S. 169.

rück<sup>866</sup>). In verschiedenen Städten fanden sich daher Stifter, die durch ihre Gaben einen Priester verpflichteten, den Missetätern den Glauben vorzusprechen und das Sakrament vorzuzeigen, wenn diese ihren letzten Gang antraten, wie z. B. der Bremer Bürgermeister Claus Gröning 1423<sup>867</sup>). In Lübeck stiftete Peter Huk 1418 eine Altartafel im Dominikanerkloster zur Burg, die aufgeschlossen werden sollte, wenn arme Sünder auf dem Weg zur Richtstätte vorbei geführt wurden<sup>868</sup>).

Man braucht aber garnicht nur an die öffentlichen Hinrichtungen zu denken, um Beispiele für eine ziemliche Derbheit der Menschen zu finden, sie tritt schon in vielen kleinen Zügen des täglichen Lebens zu Tage, wie eine Reihe von Strafandrohungen zeigt. Sie beschränkte sich auch nicht auf die unteren Kreise der Bevölkerung, wie man denken könnte, wenn die Wismarer Bürgersprachen<sup>869</sup>) wiederholt ganz allgemein das Haarraufen verbieten, vielmehr muß es auch in Ratskreisen und den höheren Gesellschaftsschichten zuweilen recht stürmisch und wenig gesittet zugegangen sein. Verschiedentlich sind hohe Strafen darauf gesetzt, daß ein Ratsherr den andern in offener Ratsversammlung rauft, schlägt oder Hurensohn oder ähnlich zu ihm sagt<sup>870</sup>).

Mit übler Nachrede war man rasch bei der Hand, und ein „hovescher munt“ gegen Herren und Fürsten, Ritter und Geistliche, Frauen und Jungfrauen, kurzum von jedermann gegen den andern wird in den städtischen Verordnungen bei jeder Gelegenheit eingeschärft<sup>871</sup>). Da die Strafen hierauf im Lauf der Zeit erhöht wurden, scheint der gewünschte Erfolg nicht erzielt worden zu sein<sup>872</sup>). Die

---

<sup>866</sup>) Döring-Hirsch, S. 10 f.

<sup>867</sup>) Döring-Hirsch, S. 11, Anm. 23. Br. Jb. 19, S. 162. B. U. B. V, Nr. 216, S. 231.

<sup>868</sup>) L. U. B. VI, Nr. 15.

<sup>869</sup>) Techen, Bürgersprachen, S. 150 f.

<sup>870</sup>) P. G. D. II, S. 61, Hach, Lüb. Recht, S. 401, Art. 6.

<sup>871</sup>) Rost. Beitr. IV, II, S. 51; L. U. B. VI, S. 758; Techen, Bürgersprachen, S. 52; Pyl P. G. D. II, S. 87. (Greifsw. Bürger-sprache).

<sup>872</sup>) Techen, Wismarer Bürgersprachen, S. 315: 1425 hat Rat Befugnis, die Strafe festzusetzen, früher waren es 10 Mk. Silber, nach 1430 soll, wer seine Rede nicht beweisen kann, am Kaak ste



Ermahnung muß überall recht nötig gewesen sein: die Christopherbank im Danziger Artushof legt in der Ordnung von 1482 großes Gewicht darauf, daß ihre Mitglieder nur anständige Reden führen. Es wird beklagt, daß letzthin viele unnütze und schmäbliche Reden zu hören gewesen seien, besonders, daß Leute ihrer Mutter wegen beschimpft worden sind<sup>873</sup>). Harmlosere Neckereien waren es dort, wenn einer dem andern ein Bein stellte oder etwas ins Bier goß<sup>874</sup>), schlimmer schon ein aus dem Jahre 1424 bezeugter Vorfall, bei dem 7 Männer einen andern ins Feuer gestoßen hatten<sup>875</sup>).

In politisch erregten Zeiten konnte es erst recht zu derben Aeußerungen des Unwillens kommen. Als während des Hamburger Aufstandes von 1483 eine Frau Freitag den Hinrich von Lohe als ihren Leibeigenen ansprach, umgab dieser sie erzürnt mit seinen Anhängern, „verhonet sie nicht allein mit schmelichen Worten, sondern hub ihr die Kleider auf und tet sie einer ackermeren vergleichen“<sup>876</sup>). Bei den Unruhen der Rostocker Domfehde wurde ein Domherr auf der Straße totgedrückt und blieb dort wie ein Hund liegen<sup>877</sup>).

Schon ein zu weit getriebener Scherz konnte ein Menschenleben kosten: als drei ausgelassene Stralsunder einmal unterwegs einem Mitbürger begegneten, banden sie ihn so unglücklich an ihrem Wagen fest, und ließen ihn nebenher laufen, daß er erdrosselt wurde<sup>878</sup>).

Verfehlungen geschlechtlicher Moral und Derbheiten wurden vom Mittelalter selber weniger schimpflich empfunden. In bürgerlichen Kreisen galt viel mehr als die Sünde *κατ' ἐξοχήν* die Gier, die auch Huizinga als „die

hen und der Stadt verwiesen werden. 1480 dagegen kann die Strafe des Kaaks wieder durch 10 Mk. Silber ersetzt werden. a. a. O., S. 318, 327.

<sup>873</sup>) Simson, S. 27.

<sup>874</sup>) daselbst, S. 46, 326.

<sup>875</sup>) Simson, S. 27, Scr. Rer. Pr. IV, S. 353. Verkehrston bei den Stralsunder Schiffern, — P. Jb. 3, S. 184, — war ähnlich. Dort hatte man für einen Streitsüchtigen die Strafe erdacht, daß er in einer Tonne aus dem Tor auf die Diele gerollt werden sollte.

<sup>876</sup>) Tratziger, ed. Lappenberg 1865, S. 233, Schönfeldt, S. 88.

<sup>877</sup>) Von der Rostocker Veide, S. 3.

<sup>878</sup>) Stralsunder Chroniken I, S. 206.

Sünde des späteren Mittelalters“ bezeichnet<sup>879</sup>). Im Lübecker Totentanz wird vornehmlich ihrer als Sünde der verschiedensten Stände gedacht<sup>880</sup>). Aus den Chroniken und Briefen tönt die gleiche Klage, wenn der Verfasser einmal etwas von seiner Stimmung durchblicken läßt. „So isset my warliken leyt vnde mach wol islikem vreden mynschen we wesen vmme alsodane vnuorsichtige vorstentnisse der meynen werlt vnde alumme de gyricheid, dat sik eyn islik man suluen meynt<sup>881</sup>)“. Geren ist der Ansicht, daß der Hamburger Aufstand von 1484 durch die isländische Reise, Teuerung und Eigennutz entstanden sei<sup>882</sup>); Korner tadelt den Geiz der Fürsten, die die Hussiten aus Angst vor Verlusten nicht scharf genug bekämpften<sup>883</sup>). An die schon erwähnte Erscheinung von Hans Brages Geist knüpft sich eine lange Ermahnung an die Geizigen<sup>884</sup>).

Die oberen Schichten der Bevölkerung sind konservativ und wollen ihre alten Rechte wahren, nach außen wie nach innen. Die Greifswalder Verfassung Rubenows kann nur mit Zustimmung sämtlicher Ratsmitglieder geändert werden „wente wat allen anroret dat schal sunder aller willen nicht wandelt werden“<sup>885</sup>). Diese Gesinnung, die Wert auf Tradition legt, spricht auch daraus, daß Rubenow empfiehlt, bei Wahl der Ratsherren zunächst auf Weisheit und Erfahrung, dann auf Vermögen zu sehen — damit eigennützige Motive keine Rolle spielen könnten — und wenn beides vorhanden, die Familie zu prüfen, ob nämlich schon die Vorfahren zum Besten der Stadt regiert hätten<sup>886</sup>).

<sup>879</sup>) Huizinga, S. 33.

<sup>880</sup>) D. D. S. 18 V, 72 ff — d. girige rike S. 22 V. 175; S. 24 V. 221; S. 31 V. 389; S. 37 V. 493; S. 45 V. 679; S. 54, — Bürger der Renten kauft — S. 60 V 1015; V. 1498.

<sup>881</sup>) Taleke von Hagen an Johann Hertze. L. U. B. VII, Nr. 708.

<sup>882</sup>) Bruns, Bergenfahrer, Hans. Gesch. Qu., S. 377.

<sup>883</sup>) Korner, S. 499, 8 zu 1430 „sunder de duvel der giricheit hadde ere herte beseten, dat se tidlik gut esscheden vor de kronen der ewigen ere“.

<sup>884</sup>) St. Chron. XXXI, S. 246 „dyt is tomale screkliik to horende unde sere greselik allen unrechtverdigen wokeners unde den gyrighen, dede unrechtverdighen siik vorschatten ryke dage unde geven dat nicht wedder er erem lesten . . .“

<sup>885</sup>) P. G. D. II, S. 15.

<sup>886</sup>) daselbst, S. 27.

Doch die bürgerlichen Vorrechte waren in wachsendem Maße bedroht, außenpolitisch durch das Erstarken der nicht hansischen Konkurrenz und die zunehmende Macht der nordischen und deutschen Fürsten, im Innern wollten die aufstrebenden Zünfte die Alleinherrschaft der Geschlechter beenden. Da gab es manche Zeiten der Sorge, die Menschen kannten sich in der Welt nicht mehr aus, die ihr altvertrautes Angesicht geändert hatte. Geradezu als Anfang einer „neuen Welt“ empfanden einige Lübecker die schweren Unruhen des beginnenden 15. Jahrhunderts<sup>887</sup>): Treue und Glauben gibts nicht mehr<sup>888</sup>), Wandelbarkeit regiert die Welt in allen Dingen und besonders im Kaufhandel<sup>889</sup>), nichts in der Welt ist stetig wie auch die Welt selber nicht stetig ist<sup>890</sup>), weshalb es sich empfiehlt, den späteren Geschlechtern Rechenschaft abzulegen.

Verschiedentlich werden Klagen über die zunehmende

<sup>887</sup>) „Gy screwen in deme sulven breve dat gy nicht vele seggen noch scriven en kunnen unde gy en kennen der nyen werlt nicht, seker, Hildebrant, wo gy dat meinen, des en wet ik nicht mer gy moghen my des wol beloven, dat ik my ik mit der nyen werlt nicht behelpen en kan“. T. Brekelvelde in Lübeck an Hildebrant Veckinchusen in Brügge, 6. August 1415, Stieda, S. 131. Diese Scheidung kehrt auch im Titel eines Lübisches Fastnachtsspiel wieder „Van der olden werlt, der nyen werlt unde van der rechtverdicheynt unde einer dochter truwe unde eynem broder warheit unde vame mate“. 1466. Nd. Jb. VI, S. 4 (Wehrmann)

<sup>888</sup>) „my duncket dey love und truwe sy ute; wey deme andern gut doet, dey doet eme nummer gut wedder“, Sievert Veckinchusen über Lüb. Verhältnisse; Stieda S. XLIX, 57.

<sup>889</sup>) „Sic res se vertunt: ubi tenuis primordiorum status permittit venientibus immunitatem inuitans ut veniant, iam florescentibus rebus, qui invitauere vix patiuntur secum consistere, desiderium vertentes in contemptum et deinde in fastidium. Numquam tamen constans earum rerum aut diuturna fuit permanentia, ut cum voluentibus seculis novi mores nouae semper res placent, prioribus antiquitatis ita quae in pretio pridem fuerunt inde vilescunt. Quae quum rerum fluxa varietas sit in omnibus rebus humanis tum maxime apparet seseque prodit in mercaturis: que mille modis vertuntur“. Krantz, Vandalia, IX, Nr. 20.

<sup>890</sup>) „Levis est transitus et casus hominum et cum eis sue pertranscunt actiones. Nihil enim in hoc mundo erit stabile, cum sit mundus ipse non stabilis. Et caduca manus quid faciet in caducum ex quo tempus fluit et mundus defluit, et cum fluant et defluant quas mundus ordinat cum lapsu temporis actiones novercari solent rerum noticie ex processu temporis, nisi scripti memoria perhennentur. Cognoscat igitur presens etas et sciat nostra quod . . .“ Dipl. Eccl. Bremen. Bl. 3a.

Schlechtigkeit der Welt laut; man stellt die guten alten Sitten und die neue Unmoral auch damals schon gegenüber:

„So wan in êrtiden de schipman unde kôpman to schepe  
gingen,

So plegen se sik to bekummeren mit gotliken dingen.

Se plegen ere sunde to beruwen unde ôk to bichten

Unde leten sik ôk ein dêl mit Gode berichten,

Likerwis efte se scholden gân in den dôt,

Up dat God se bewarede vor alle nôt.

So wan de kôpman, schipman nu sin up dem lande,

Se driven grote sunde unde vele schande

In drunkenheit, overvlôt, in vloken unde mit kive

Gân se to schepe, so volgen en ein dêl de losen wive<sup>891)</sup>“.

klagt der Dichter des Dodes Danz, und Reimer Kock stellt auch einmal einst und jetzt gegenüber<sup>892)</sup>. Dies Lied tönt nicht nur in Werken mit an sich moralischer Tendenz, sondern auch in einzelnen Chronikstellen und kleineren Versen, die im Munde der Leute verbreitet gewesen sein mögen.

„Iustitia is geslaghen dodt,  
veritas lagh in groter noth,  
fallacia was gebaren,  
fides hadde den Stridt verlaren“.

schließt der Bericht über die Rostocker Domfehde<sup>893)</sup>, und aus den Anfängen der Reformationszeit ist ein Vers ähnlichen Inhalts aus Hamburg erhalten<sup>894)</sup>. Resignation spricht aus einem zufällig hingeworfenen Vers<sup>895)</sup>, der in einem Briefcopiar erhalten ist, und einem Stoßseufzer Gerns<sup>896)</sup> oder dem Schluß des Werkmannschen Berichts

<sup>891)</sup> D. D. V. 1487 ff.

<sup>892)</sup> Reimer Kock bei Schilderung des Rostocker Turnier von 1311 „Wor syn hier de Vosse, Marten, Zabeln und Losse gebleuen daranne sick nu thor Tydt de gantze Welt prieset. o welck einhellige und herrliche Tydt is do gewesen, do de Auericheit van solckeme schendlickem Prale, alse nu thor Tydt in Schwange geiht, nicht hefft geweten“.

<sup>893)</sup> V. d. Rost. Veide, S. 3.

<sup>894)</sup> Z. f. H. Gesch. II, S. 290.

<sup>895)</sup> Nd. Jb. III, S. 8 „He is wys de kan vordraghen unde liden vordret al sunder klagen unde darby holden syn gebere oft liden vordret nyn lident were. (Meckl. Jb. 55, S. 133.

<sup>896)</sup> Bruns, Bergenfahrer, S. 307. „In rebus irrecuperabilibus summa felicitas est oblivio“.



über die Wismarer Unruhen von 1428/30<sup>897</sup>).

Weltuntergangsgerüchte finden den Weg bis hierher, in Danzig erzählt man sich 1485, der Antichrist sei bei Babylon geboren<sup>898</sup>); ein Rostocker Prophet will 1516 die Erlösung Israels aus der babylonischen Gefangenschaft verkünden und ruft zur Buße auf<sup>899</sup>).

Aber es würde ein unvollständiges Bild von der Stimmung der Bürger geben, wenn wir uns nicht noch einmal dessen erinnerten, daß Pessimismus keineswegs ihr ganzes Leben beherrschte, daß vielmehr Ausgelassenheit und Lebensfreude im geselligen Leben regierten, daß man sogar bei Gedächtnismahlen für Verstorbene fröhlichen Herzens sein sollte. Im Bewußtsein, daß das Zeitalter ein schönes war, setzte man 1507 auf eine Lübecker Glocke die Inschrift: „Eyn salickmaker hete ick klocke in desser vroliker Tyt“<sup>900</sup>).

Selbst in Berichten und Urkunden blitzt gelegentlich Humor der leitenden Männer auf. So schreiben Bruno Warendorf und Thomas Morckerke dem Lübecker Rat aufklärend, daß nur 11 000 und nicht 22 000 Mann von ihnen gepflegt würden, wie das Gerücht behauptet habe, darunter 290 (nicht 300) Gewappnete, daß das Gerücht, daß sie 22 000 Mann stark seien, von ihnen aber aufrecht erhalten würde, und daß sie hofften, diese Worte würden keine Speise verzehren, sondern der Stadt und dem Heer nützen<sup>901</sup>). Oder Rubenow kleidet eine Urkunde über die Rückgabe eines Pfandes in dichterische Form und führt mit heiterer Laune aus, wie der Stadt an Stelle des erhofften Nutzens nur Aerger und Schaden aus dem Pfandbesitz entstanden sei, und wie sie klüger geworden, jetzt besseren Ratschlägen gefolgt sei<sup>902</sup>). Auch der Lübecker Ratschronist Wunstorp weiß, „seine Darstellung zu beleben durch das Einflechten sprichwörtlicher Redewendungen, die in der Regel einen gesunden volkstümlichen Humor bekunden“<sup>903</sup>).

<sup>897</sup>) M. Jb. 55, S. 133.

<sup>898</sup>) Weinreich, S. 40.

<sup>899</sup>) Arnold, Kirchen- u. Ketzergesch. II, S. 330.

<sup>900</sup>) Hach, Glockenkunde, S. 28.

<sup>901</sup>) L. U. B. III, Nr. 692.

<sup>902</sup>) P. G. D. II, S. 118 f.

<sup>903</sup>) Bruns, St. Chr. 31, S. XII.

## Schluß.

Durch Huizingas schönes Buch „Herbst des Mittelalters“ ist in den letzten Jahren die Aufmerksamkeit der historischen Forschung besonders auf Lebensform und Geisteshaltung des mittelalterlichen Menschen gelenkt worden. Huizingas erstes Kapitel, das uns in die Problemstellung des Buches einführt und Gegensätze und Leidenschaftlichkeit als Wesen des mittelalterlichen Lebens erfaßt, hat den Titel „Spannung des Lebens“. Gerade dies Wort von der „Spannung des Lebens“ ist in der historischen Literatur fast schon zu einem Schlagwort geworden; überall gern zitiert, wo vom täglichen Leben des Mittelalters die Rede ist<sup>904</sup>). Deshalb ist vor dem Glauben zu warnen, man habe mit diesem Begriff eine erschöpfende Charakteristik des mittelalterlichen Lebens gegeben — schließlich ist ganz ohne Spannung ja kein Leben überhaupt denkbar. Darf man überhaupt verallgemeinernd von dem mittelalterlichen Menschen und dem mittelalterlichen Leben sprechen?<sup>905</sup>)

Huizingas Ausführungen gelten bekanntlich in erster Linie für den Kreis der französisch-burgundischen Kultur, aber schon Huizinga selbst spricht gelegentlich ganz allgemein von mittelalterlicher Kultur usw.<sup>906</sup>). Nun war sicherlich im 14. und 15. Jahrhundert Gedanken- und Gefühlswelt innerhalb des ganzen europäischen Kulturkreises noch weit einheitlicher als später, — obwohl sich die Entwicklung der Nationalstaaten schon deutlich abzeichnete — und auch der Abstand zwischen dem Bildungsniveau der einzelnen Stände war noch geringer als in späteren Zeiten<sup>907</sup>). Geistige und kulturelle Strömungen zogen leicht weitere Kreise, die soziale Gliederung führte in allen Ständen zu parallelen Formen genossenschaftlichen Lebens. Die Niederlande waren unter den Burgunderherzögen zu einem

<sup>904</sup>) Thikötter, S. 23. Siebert, S. 6 f. Goens, Oldenburger Jahrbuch 28, S. 58.

<sup>905</sup>) vgl. dazu Günter, Hist. Jb. Bd. 44, S. 1 ff.; Siebert, S. 7.

<sup>906</sup>) vgl. hierzu die Kritik von A. Brackmann im Jb. f. Aesthetik, Bd. 20, S. 93 ff.

<sup>907</sup>) dazu auch Ropp, S. 4 f über die soziale Stellung von Kaufmann und Handwerker.

Vorbild für die europäische Gesellschaft geworden. Die alte Kultur der Ritterzeit, deren Heimat einst Frankreich gewesen war, erlebte hier ihre letzte Blüte, das Rittertum war, wie es uns auch besonders von Huizinga gezeigt ist, das bestimmende Moment in dieser aristokratisch-höfisch orientierten Gesellschaft der Niederlande und Nordfrankreichs. Lebensführung und Mode, Literatur und Kunst der damaligen Kulturwelt nahmen willig von dorthier Anregungen auf.

In diesen Ausführungen war schon verschiedentlich Gelegenheit, der Einflüsse zu gedenken, die von den Niederlanden her das Leben der hansischen Welt bereicherten. Eine enge Verbindung gerade zwischen Hansestädten und Niederlanden zeigte sich auf fast allen Lebensgebieten. Sie war in erster Linie in der grundlegenden Bedeutung begründet, die die Handelsbeziehungen zu den Niederlanden, dem damaligen Umschlagplatz Europas, für das gesamte hansische Wirtschaftssystem hatten. Hansische Kaufleute, im Handel Führer, später Rivalen der Niederländer, nahmen von diesen künstlerische und literarische Gedanken auf und brachten diese mit nach Hause. Kunst und Literatur waren ja auch Quellen, aus denen Huizinga wichtige Ergebnisse gewinnen konnte. Von hier aus ist es naheliegend, Parallelen zwischen niederländischen und hansischen Kultur- und Lebensformen zu suchen. Bevor versucht werden soll, eine Antwort auf die Frage zu geben, wie weit Huizingas Feststellungen auf die hansische Welt angewandt werden können, soll daher der Reichweite der niederländischen Anregungen noch einmal zusammenfassend kurz gedacht werden.

Die aus den Niederlanden kommende Belebung und Verinnerlichung des religiösen Lebens durch die Bestrebungen der Windesheimer Kongregation und der Brüder vom Gemeinsamen Leben fällt hier auf fruchtbaren Boden, und führt zu Empfänglichkeit für mystische Stimmungen und Auffassungen<sup>908</sup>).

---

<sup>908</sup>) vgl. hierzu oben, S. 14 ff und Hagen in den Veröffentlichungen der Stadtbibliothek Lübeck I, VII: „Für ein Teilgebiet läßt der vorliegende Katalog die Reichhaltigkeit der Bibliothek des Schwesternhauses erkennen und gewährt einen Ausblick auf die tiefgehenden und weitreichenden Einflüsse, welche die Niederlande auf

Stoff und Form der wichtigsten uns erhaltenen nicht historischen hansischen Literatur ging auf niederländische Vorlagen zurück. Der Reinke Vos, um gleich das wichtigste zu nennen, ist eine Nachdichtung von Hinrik von Alkmars gleichnamigem Epos; im Harteboek werden französische Stoffe nacherzählt, die den Flandernfahrern in den Niederlanden nahegebracht waren, der Ursprung der Totentanzliteratur und -darstellungen läßt sich nach Nordfrankreich und den Niederlanden verfolgen. Einige Fastnachtsspiele der Lübecker Patrizier stimmen auffallend mit Stoffen von lebenden Bildern überein, die 1496 bei Einzug der spanischen Prinzessin Johanna, der Gattin Philipps des Schönen, in Brüssel gestellt wurden, z. B. sei an das Bild von Paris van Troe und van den dren nakenden juncfruwen und das gleichnamige Fastnachtsspiel von 1458, an Salomos erste Gerichte, an das Spiel von Jason mit dem goldenen Vließ und das von Troja und dem hölzernen Pferd erinnert. Bilder und Spiele gehen in diesen Fällen auf Stoffe französischer Novellen und Sagen zurück<sup>909</sup>), die oben erwähnten Bilder im Lübecker Patrizierhause weisen stofflich und künstlerisch in die gleiche Richtung. Die ganze deutsche bildende Kunst dieser Epoche war starken westlichen Einwirkungen ausgesetzt. Da die kunsthistorische Literatur über diesen Punkt hinreichend Material gesammelt hat, ist es nicht notwendig, hier näher darauf einzugehen, und es mag genügen, auf Dehios Ausführungen hinzuweisen, der besonders um 1400 und nach 1460 Perioden starken niederländischen Einflusses kennt<sup>910</sup>). Lübeck als eigenes Kunstgebiet nimmt jedoch zuweilen eine Sonderstellung innerhalb der deutschen Kunst ein<sup>911</sup>).

Zu dieser allgemeinen Abhängigkeit auf dem indirekten Wege tritt dann noch gelegentlicher direkter Import flandrischer Kunstwerke. Von den Lübecker Kunstschätzen ist hier an erster Stelle der von der Familie Gre-

---

das religiöse und geistige Leben Niederdeutschlands, bes. durch die Brüder u. Schwestern v. Gem. Leben u. Windesh. Kongreg. gehabt haben“.

<sup>909</sup>) Max Herrmann, Forsch. zur Theatergeschichte, S. 386 f.

<sup>910</sup>) Dehio II, S. 88, 240.

<sup>911</sup>) Heise, Lübecker Plastik, 1926, S. 11, z. B. Dreyer unabhängig von der niederländischen Modeströmung, vgl. auch daselbst, S. 4, 5, 9 und Pinder, Gesch. der Plastik über Lübeck als eigenes Kunstgebiet.



verade gestiftete Altar des Hans Memling zu nennen, ferner der Hochaltar von St. Aegidien, nach St. Petri der älteste der Lübecker Hauptkirchen<sup>912</sup>), und die ehernen Grabdenkmäler der Bischöfe Burchard und Johann Mul im Lübecker Dom<sup>913</sup>). Der Bronzeguß stand dann besonders unter dieser Nachwirkung, wie z. B. auch die bedeutendsten Lübecker Glockengießer von Geburt und Schulung Niederländer sind<sup>914</sup>). In Danzig hatte man ebenfalls aus den Niederlanden Bilder bezogen<sup>915</sup>); die Mecklenburger Malerei kannte niederländische Einflüsse<sup>916</sup>).

Aber damit ist die westliche Einwirkung noch nicht erschöpft, sie greift auch auf Formen des täglichen Lebens über. Vor allem die Mode jener Zeit ist in den Hansestädten — wie auch anderswo — ein getreues Nachbild niederländischer Trachten<sup>917</sup>), Hansische Patrizier ließen ihre Kinder in den Niederlanden erziehen<sup>918</sup>), damit sie an der feineren Bildung dort teilnehmen konnten, und Stil der Feste und des Lebens daheim muß sich in mancher Art nach den dort erlernten Gebräuchen gerichtet haben.

Die Niederländer standen mit den Hansen in freundschaftlichem Verkehr sowohl in Flandern als auch z. B. besonders in Danzig, wo sie im Artushof seit 1412 lange Zeit eine eigene Bank besaßen<sup>919</sup>). Die Bremer fanden vielfach durch holländische Vermittlung den Anschluß an die westliche Kultur Frankreichs und Burgunds, wie das Bremer Zunftleben erkennen läßt<sup>920</sup>). Sogar die bekannten Hamburger Stadtrechnungen scheinen nach Brügges Vorbild angelegt, so daß auch in wirtschaftlichen Fragen mit einem niederländischen Einfluß gerechnet werden kann<sup>921</sup>).

Dennoch haben die Menschen der Städte ihr eigenes Gesicht. Wohl gilt für sie Huizingas Wort von der Spannung des Lebens insofern, als es sich auf die größere

<sup>912</sup>) Heise, S. 8.

<sup>913</sup>) Z. f. L. G. 21, S. 135, 140 f.

<sup>914</sup>) Hach, Lübeckische Glockenkunde, S. 117 ff, 191 ff, 200.

<sup>915</sup>) Hirsch, Handels- u. Gewerbegesch., S. 229.

<sup>916</sup>) Burmeister, Meckl. Jb. 89, S. 254; 286 f.

<sup>917</sup>) Herrmann, S. 404 f; Lappenberg, Die Miniaturen des Hamburger Stadtrechts v. 1497, S. 5.

<sup>918</sup>) Haepcke, S. 39, Stieda, S. 85.

<sup>919</sup>) Hirsch, Handels- u. Gewerbegesch., S. 129.

<sup>920</sup>) Thikötter, S. 15.

<sup>921</sup>) Haepcke, S. 38.

Naivität des mittelalterlichen Menschen bezieht und seine Freude an bunten Farben, seine stärkere Leidenschaftlichkeit trifft, die Widersprüche und oft Grausamkeit neben religiöser Innigkeit erzeugt. Siebert charakterisiert diese Gegensätze, die um 1300 in Süddeutschland so gut wirksam sind wie in den Niederlanden und Hansestädten im Ausgang des Mittelalters, als „naives unbewußtes Nebeneinander, eine Spannung, die nicht zur Entladung innerhalb des Bewußtseins kommt“<sup>922</sup>). Diese Formulierung ist auch hier treffend. Dagegen kann man hier schlecht von einer spezifischen „Spannung zwischen Lebensform und Lebensinhalt, die letztlich auf dem zu allen Zeiten latent vorhandenen Widerstreit zwischen Ideal und Leben beruht“<sup>923</sup>) sprechen oder etwa einer ausgesprochenen „Sehnsucht nach schönerem Leben“ im Sinne Huizingas<sup>924</sup>). Denn wenn auch religiöse Grundgedanken leben und die Vorstellung von Tod und Jenseits den Menschen gegenwärtig ist, so stehen sie dennoch fest mitten im Leben, in ihrem Beruf und seinen Pflichten. Ihre Ideale und Ziele erstrecken sich wohl auf ethische Entwicklung, ohne aber besondere rein formale Bedingungen zu verlangen.

Trotz größerer Einheitlichkeit ist „der mittelalterliche Mensch“ eine Abstraktion, die den wirklichen Verhältnissen nicht ganz gerecht werden kann. Stammes- und Standesunterschiede, dazu verschiedene wirtschaftliche Interessen schufen im tatsächlichen Leben besondere Charaktere und Lebensformen. Der bürgerliche Mensch des ausgehenden Mittelalters lebt schon in der historischen Gegebenheit einer städtischen Kultur, die sein Gesicht prägt. In den Hansestädten war es daneben von den Niederlanden bestimmt. So konnten wir im täglichen Leben manches kleine Seitenstück zu Huizingas Ausführungen aufzeigen, freilich in blässeren Schattierungen. Wo kein Unterschied der Art, besteht zu mindest ein Unterschied des Grades zwischen dem intensiveren Rhythmus niederländisch-französischen und norddeutschen Lebens. Die Gefühlswelt ist verwandt, Todesvorstellungen und Festesfröhlichkeit haben viel Ähnlichkeit.

---

<sup>922</sup>) Siebert, S. 181.

<sup>923</sup>) Siebert, S. 179.

<sup>924</sup>) Huizinga, Kap. 2.

Doch verändert ein wesentlicher Unterschied das Bild der Gesellschaft. Das ritterliche Element, das in den Niederlanden der wichtigste Faktor war in allen kulturellen Fragen, fehlt in den Städten, oder ist wenigstens umgebildet. Wohl gehen die Wurzeln der bürgerlichen Geselligkeit und Bildung auf ritterliche Vorbilder zurück, doch ist am Ende des Mittelalters in den Städten schon eine eigene bürgerliche Kultur ausgebildet. Wenn der Bürger auch einen starken Geltungstrieb hat, sein Wappen mit Stolz führt, eine eigene Ehrauffassung erstrebt, ist für diese bürgerliche Lebensauffassung dennoch eine gewisse Nüchternheit charakteristisch. Sie wird den Anforderungen des Lebens durchaus gerecht, für phantastische Pläne und Gedanken, wie sie in der Sphäre des letzten Rittertums zuweilen entstehen konnten, ist in dieser Welt kein Raum. Ihre Unternehmungslust geht in andere Bahnen, sie bewegt sich in weit gespannten Handelsverbindungen oder einem groß angelegten Salzaufkaufsplan<sup>925</sup>). Minnespiel und Frauendienst sind ihr völlig fremd, dagegen konnten wir Zeugnisse schönen Familienlebens und treuer, ja aufopfernder Gattenliebe finden. Bindung an die Familie und die Gemeinschaft in der Korporation ist aus dieser bürgerlichen Welt nicht fort zu denken.

Der eigene Charakter der Menschen zeigt sich auch im eigenen Gesicht, das sich die Lübecker Kunst trotz aller niederländischen Einflüsse bewahrt hat. In ihrer Aktivität und Expansionskraft sieht Pinder die Kräfte und den Geist der Menschen von damals<sup>926</sup>), sie kennt auch nicht jenen „ungezügelter Hang zur Durchbildung“<sup>927</sup>).

Religion und Kirche stehen hier noch im Mittelpunkt allen menschlichen Denkens, ihnen werden mancherlei Opfer gebracht. Aber auch auf diesem Gebiet eine gewisse Nüchternheit! Der Bürger neigt wenig zu anhaltender religiöser Ekstase, er ist auch der Kirche gegenüber auf Wahrung seiner Rechte und seines Vorteils bedacht und sieht mit freiem Blick Auswüchse und Schäden des kirchlichen Lebens — und kritisiert diese dann recht schonungslos. Bei Mißständen greift er selbst tätig ein und bereitet

<sup>925</sup> Stieda, S. XXXI, vgl. Bechtel, S. 319.

<sup>926</sup>) Pinder, S. 231.

<sup>927</sup>) vgl. dazu Huizinga, S. 373, 415.

durch Verwaltung des Kirchenvermögens, Teilnahme an der Pfarrwahl und Reformation der Klöster die nachreformatorische Entwicklung vor. Und wenn das Verhältnis von Stadt und Geistlichkeit im großen und ganzen ein Gutes ist, darf man nicht verkennen, daß dies gerade durch die führende Stellung des Bürgertums auch auf Gebieten, in denen es mit der Geistlichkeit konkurrieren konnte, erst ermöglicht wurde.

Bleibendes leistet der Bürger auf wirtschaftlichem Gebiet, Blüte und Reichtum Deutschlands jener Zeit war ja zum großen Teil das Verdienst seiner Städte. Der Bürger selbst kennt diese seine Leistung, mit berechtigtem Stolz spricht er von seiner Stadt, seiner Arbeit und seinem Beruf. Es ist ein krasser Gegensatz zwischen der ritterlichen und kirchlichen Verachtung des Handels und dem bürgerlichen Wort „ummeslach môt wesen, dat is van noden tovoeren an“. Hier liegen Ansätze zum neuzeitlichen Ethos des Berufs. Und alle Erscheinungen auf dieser Linie setzen sich über den Ausgang des Mittelalters hinaus fort. Die Bürger sind ja kein sterbender, sondern ein entwicklungs-fähiger und kräftiger Stand, auch in mittelalterlichen Formen lebt in ihnen schon vorwärts weisende Gesinnung. Allerdings darf man nicht auf künstlerischem oder literarischem Gebiet frühe Renaissanceströmungen erwarten<sup>928)</sup> — wohl aber eine bürgerliche Haltung, die in der Wertung ihrer Leistungen realistisch ist, und neben pessimistischen Betrachtungen Sinn für Fröhlichkeit und Festesglanz<sup>929)</sup>, ein Sorgen für zeitliches Wohlergehen, für Wachstum und Ansehen der Familie, rein menschliche Züge und Motive, die z. T. überhaupt zeitlos sind. Wo also von den Anschauungen der hansischen Bürger jener Zeit die Rede ist, dürfen über der Verbindung mit der mittelalterlichen Kultur, in der sie wurzeln, nicht die Beziehungen zu dem kommenden Lebensstil vergessen werden.

<sup>928)</sup> vgl. hierzu Käthe Neumann, Z. f. L. G., 22, S. 116.

<sup>929)</sup> Gegen die Betrachtung des MA als absolut diesseitsfeindlich haben sich in neuerer Zeit schon Hennig Brinkmann (Diesseitsstimmung im MA, Deutsche Vierteljahresschrift 1924), Rudolf Stadelmann (Vom Geist des ausgehenden MA, Halle 1929) u. Siebert gewandt.





## Literaturverzeichnis und Quellen.

### I. Quellen:

#### 1. Ungedruckte:

Chronika der vornehmsten Geschichten und Händel der kaiserlichen Stadt Lübeck und ihrer Verwandten. Von Reimar Kock, 1549.

1. Originalentwurf in der Stadtbibliothek Lübeck.

2. Abschrift im Staatsarchiv Lübeck.

Diplomatarium Ecclesiae Bremensis. Verfaßt von Johannes Hemeling. Manuscr. in der Bibliothek Wolfenbüttel. Abschrift von Kohlmann im Staatsarchiv Bremen.

Testamente Lübecker Bürger (und ihre Regesten)  
Staatsarchiv Lübeck.

Testamente Rostocker Bürger. Ratsarchiv Rostock.

#### 2. Gedruckte Quellen:

##### a) Urkundensammlungen:

Bremisches Urkundenbuch, Bd. I—V (Br.U.B.)

Urkundenbuch der Stadt Lübeck (L.U.B.)

Urkundenbuch des Bistums Lübeck (L.U.B.II)

Mecklenburgisches Urkundenbuch (M.U.B.)

Die Hanserecesse (H.R.)

##### b) Chroniken:

Die bremische Chronik von Rynesberch-Schene in den Geschichtsquellen des Erzstiftes und der Stadt Bremen, hrsgegeb. von Lappenberg 1841 (zit. Rynesberch-Schene)

Caspar Weinreichs Danziger Chronik, hrsgegeb. von Th. Hirsch und F. A. Vossberg, Berlin 1855.

Hamburger Chroniken in niedersächsischer Sprache, hrsgegeb. von Lappenberg. Hamburg 1852.

Tratzigers Chronika der Stadt Hamburg, hrsgegeb. von Lappenberg. Hamburg 1865.

Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, hrsgegeb. durch die historische Kom-

mission bei der Akademie der Wissenschaften zu München. Bd. XIX, XXVI, XXVIII, XXX, XXXI Leipzig 1884. 1899. 1902. 1910. 1911. (Lübecker Chroniken).

Zwei Stralsundische Chroniken, herausgeb. von Rudolf Baier, Stralsund 1893.

Stralsundische Chroniken I hrsgeb. von Mohnike und Zober. 1833. (— Berkman).

Die preuß. Geschichtsschreiber des XVI. u. XVII. Jh. 4. 2. Abt. Peter Himmelreichs u. Mich. Friedwalds, des Löwentödters, elbingsch-preußische Geschichten. Im Auftrage des Vereins f. d. Geschichte Ost- u. Westpreußens, hrsg. von Max Toeppen, Leipzig 1881. (zit.: Himmelreich).

Pomerania. Eine pommersche Chronik aus dem 16. Jahrhundert, hrsgeb. von Georg Gaebel, Stettin 1908.

Hermann Komer, Chronika Novella, hrsgeb. von Jakob Schwalm, Göttingen 1895.

Albert Krantz: Metropolis sive Historia Ecclesiastica Saxonie. Köln 1574. Neueste Ausgabe 1934.

Albert Krantz: Saxonica Köln, 1520.

Albert Krantz: Vandalia Köln, 1519.

Von der Rostocker Veide, hrsgeb. v. R. E. H. Krause, Rostocker Programm, 1880.

Die Chronik des Magisters Johann Werkmann, veröffentlicht von Fr. Techen im Anschluß an „Die Wismarschen Unruhen im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts“. M. Jb. 55.

c) Sonstige Quellen verschiedenen Charakters:

Die Lübecker Bergenfahrer und ihre Chronistik, hrsgeb. von Friedrich Bruns. Hans. Geschichts-Quellen NF Bd. 2. Berlin 1900.

Die Bilderhandschrift des Hamburger Stadtrechts von 1497, hrsgeb. von der Gesellschaft der Bücherfreunde zu Hamburg 1917. Einleitung von Heinrich Reincke.

Cassel, Johann Philipp: Bremensia 1766/7.

Briefwechsel der Familie Mulich. Z.L.G. Bd. II.

Hildebrand Veckinchusen: Briefwechsel eines deutschen Kaufmanns im 15. Jahrhundert, hrsgeb. von W. Stieda, Leipzig 1921. (zit.: Stieda)

- Die Bürgersprachen der Stadt Wismar. Hrsgegeb. von Fr. Techen. Hans. Gesch. Quellen NF. Bd. 3, Leipzig 1906.
- Hartzheim, Joseph: Concilia Germaniae. Bd. V, Köln 1763.
- Des Dodes Danz. Nach den Lübecker Drucken von 1489 u. 1496, hrsgegeb. von Hermann Baethcke. Bibliothek d. Lit. Vereins, Stuttgart 1876.
- Pommersche Geschichtsdenkmäler Bd. I, hrsgegeb. von Kosegarten, Bd. II, III, hrsgegeb. von Pyl.
- Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, Bd. XIX. Halle 1886. (Des Augustinerprobstes Johannes Busch Chronicon Windeshemense u. Liber de Reformatione)
- Hamburgische Geschichten erzählt von Dr. O. Beneke, hrsgegeb. v. Dr. Anton Hagedorn. 5. Aufl. Stuttgart und Berlin 1903. Bd. 1. Hamburg. Geschichten und Sagen. Bd. 2. Hamburg. Denkwürdigkeiten und Geschichten. 2. Aufl. (zit. Beneke)
- Lübeckische Geschichten und Sagen. Gesammelt von Prof. Dr. Ernst Deecke. 5. Aufl. Lübeck 1911. (zit.: Deecke)
- Hans von Ghetelen: Dat Narrenschyp. Hrsgegeb. von Hermann Brandes, Halle 1914.
- Das Fastnachtsspiel Henselin. Hrsgegeb. von C. Walther. Nd. Jb. III, 9 ff.
- Die Kämmererechnungen der Stadt Hamburg. Herausgegeb. von Karl Koppmann. Hamburg 1869 ff.
- Rostocker Niederdeutsches Liederbuch vom Jahre 1478. Hrsgegeb. von Bruno Claussen. Rostock 1919.
- Das Redentiner Osterspiel. Hrsgegeb. von Carl Schröder. Norden 1893.
- Deutsche Privatbriefe des MA. Hrsgegeb. von G. Steinhausen. Bd. 1. 2. Berlin 1899. 1907.
- Das alte Lübeckische Recht. Hrsgegeb. von Hach, Lübeck 1839.
- Hamburgische Rechtsaltertümer. Hrsgegeb. von J. M. Lappenberg, Hamburg 1845.
- Reinke de Vos. Hrsgegeb. von Albert Leitzmann. Halle 1928. Altdeutsche Textbibliothek Nr. 8.
- Wessel, Franz: Vom Pawestdome. Hrsgegeb. von Zober, Greifswald 1857.

Die ältesten Hamburger Zunftrollen und Bruderschaftsstatuten. Hrsggeb. von Otto Rüdiger. Hamburg 1874. (zit.: Rüdiger)

Die älteren Lübecker Zunftrollen. Hrsggeb. von Carl Wehrmann. Lübeck 1872. (zit.: Wehrmann)

Die älteren Zunfturkunden der Stadt Greifswald. Hrsggeb. von O. Krause u. K. Kunze. P. Jb. I, II.

## **B. Benutzte und abgekürzt angeführte Werke.**

(Gelegentlich angeführte Literatur ist an Ort und Stelle angegeben.)

Andreas, Willy: Deutschland vor der Reformation. Stuttgart Berlin 1932.

Bechtel, Heinrich: Wirtschaftsstil des deutschen Spätmittelalters. München und Leipzig 1930.

Bippen, Wilhelm v.: Geschichte der Stadt Bremen I. Halle und Bremen 1892.

Daenell, Ernst: Die Blütezeit der deutschen Hanse. Bd. I, II. Berlin 1905/06.

Dehio, Georg: Geschichte der deutschen Kunst II. Berlin, Leipzig 1921.

Dölle, F.: Die Martinianische Reformbewegung in der sächsischen Franziskanerprovinz. Münster, 1916/21 Beiheft 4/7 d. Franziskaner Studien.

Döring-Hirsch: Tod und Jenseits im Spätmittelalter. Berlin 1927.

Düker, Albert: Lübecks Territorialpolitik im MA. Dissertation Hamburg 1932.

Finder, Ernst: Hamburger Bürgertum in der Vergangenheit. Hamburg 1930.

Lübeckische Forschungen. Jahrhundertgabe des Vereins f. Lüb. Gesch. und Altert. Lübeck 1921.

Frensdorff, F.: Das Zunftrecht insbesondere Norddeutschlands und die Handwerkerlehre. H. G. Bl. 1907.

Geffcken, Johannes: Der Bilderkatechismus des 15. Jahrhunderts. Leipzig 1855.

Grautoff, F. H.: Historische Schriften. 3 Bde. Lübeck 1841.

Hach: Lübecker Glockenkunde. Lübeck 1913.

(Veröffentlichungen zur Geschichte der freien u. Hansestadt Lübeck.)



- Häpke, Rudolf: Der deutsche Kaufmann in den Niederlanden. Leipzig 1911.  
Pfingstblätter des Hans. Gesch. Vereins Bd. VII.
- Hartwig, Julius: Die Frauenfrage im mittelalterlichen Lübeck. H. G. Bl. 1908.
- Hashagen, Justus: Staat und Kirche vor der Reformation. Essen 1931.
- Hirsch, Theodor: Die Oberpfarrkirche von St. Marien in Danzig. (zit. Oberpfarrkirche) Bd. I, II. Danzig 1843/46.  
Handels- und Gewerbegeschichte Danzigs unter Herrschaft des Deutschen Ordens. Leipzig 1858.
- Hoffmann, R.: Geschichte der freien und Hansestadt Lübeck, Lübeck 1889.
- Huizinga, J.: Herbst des Mittelalters. 2. Aufl. Deutsch v. Toni Wolff-Mönkeberg. München 1928.
- Janßen, Johannes: Die Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des MA. Bd. 1. 17. u. 18. Aufl. besorgt von L. Pastor. Freiburg i. Br. 1897.
- Katz, Emma: Mittelalterliche Altarpfründen der Diözese Bremen im Gebiet westlich der Elbe. Br. Jb. 30.
- Keyser, E.: Geschichte Danzigs. 1928.
- Koppmann, Karl: Geschichte der Stadt Rostock I. Rostock 1887.
- Koppmann, Karl: Aus Hamburgs Vergangenheit. Beitr. zur Geschichte Hamburgs. Hamburg 1885/86
- Kosegarten, J. C. L.: Geschichte der Universität Greifswald mit urkundlichen Beilagen. Greifswald 1856/7.
- Kosegarten: Verteidigungsschrift der Stadt Stralsund. 1529. Baltische Studien 17, 2.
- Kothe, W.: Die kirchlichen Zustände Straßburgs im 14. Jahrhundert. Freiburg 1902.
- Krabbe, Otto: Die Universität Rostock im 15. u. 16. Jahrhundert I. Rostock u. Schwerin, 1854.
- Kuske, Bruno: Die Entstehung der Kreditwirtschaft u. des Kapitalverkehrs. Leipzig 1927.  
Kölner Vorträge veranstaltet von der Wirtschafts- u. Sozialwissenschaftl. Fakultät der Universität Köln. (zit. Kreditwirtschaft).

- Kuske, Bruno: Ueber die Kölner Testamente in Quellen zur Geschichte des Kölner Handels u. Verkehrs. Bd. III, Bonn 1923. (zit.: Testamente).
- Lagemann, Hermann: Polizeiwesen und Wohlfahrtspflege in Lübeck von den Anfängen bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts. Diss. Göttingen 1916.
- Lange, Hermann: Geschichte der christlichen Liebestätigkeit in der Stadt Bremen im Mittelalter. Münsterische Beiträge zur Theologie. Münster 1925.
- Link, Hanna: Die geistlichen Bruderschaften des deutschen Mittelalters, insbesondere die Lübecker Antoniusbruderschaft. Z.L.G. 20, S. 181 ff.
- Mantels, Wilhelm: Beiträge zur Lübischo-hansischen Geschichte. Jena 1881.
- Matz, Alfred: Die Zünfte der Stadt Elbing bis zum Einzug der Schweden 1626. Elbing. Jahrb. 1. 1920.
- Meyer, Ed.: Geschichte des Hamburger Schul- und Unterrichtswesens im Mittelalter. Hamburg 1843.
- Möring, W.: Die Wohlfahrtspolitik des Hamburger Rats im MA. Abh. z. mittl. u. neueren Gesch. H. 45 1913.
- Neumann, Gerhard: Hinrich Castorp. Ein Lübecker Bürgermeister aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Lübeck 1932.
- Neumann, Käthe: Das geistige und religiöse Leben Lübecks am Ausgang des Mittelalters. Z.L.G. XXI XXII. 1923/25.
- Pauli, C. W.: Das Erbrecht der Blutsfreunde und die Testamente. Lübeck 1841. (zit.: Erbrecht)
- Pauli, C. W.: Lübeckische Zustände im Mittelalter. Bd. I. 1867; Bd. II, 1872; Bd. III. 1878.
- Pinder, Wilhelm: Deutsche Plastik. Potsdam 1929. Handbuch der Kunstwissenschaft).
- Römer, Hans Ulrich: Das Rostocker Patriziat bis 1400. M. Jb. 96.
- Ropp, G. Frhr. v. d.: Kaufmannsleben zur Zeit der Hanse. Leipzig 1907. Pfingstbl. d. Hans. Gesch. Vereins.
- Rörig, Fritz: Hansische Beiträge zur deutschen Wirtschaftsgeschichte, Breslau 1928.

- Rörig, Fritz: Das Einkaufsbüchlein der Nürnberg-Lübecker Mulichs auf der Frankfurter Fastenmesse des Jahres 1495.  
(in Pappenheim-Festschrift, Breslau 1931).
- Quassowski, Bertha: Wohlfahrtspflege in den Städten des Deutschordenslandes. Z.d.W.Pr.G.V. Bd. 59, 60, 61.
- Schäfer, Dietrich: Die Hansestädte und König Waldemar von Dänemark. Jena 1879.
- Schönfeldt, Gustav: Beiträge zur Geschichte des Pauperismus und der Prostitution zu Hamburg. Ergänzungsheft I, z. Zeitschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte, Weimar 1897.
- Schröder, Dietrich: Papistisches Mecklenburg. Bd. 1, 2. Wismar 1741.
- Siebert, Ferdinand: Der Mensch um 1300 im Spiegel deutscher Quellen. Histor. Studien Bd. 206. Berlin 1931.
- Sillem, C. H. Wilhelm: Die Einführung der Reformation in Hamburg. Halle 1886. Schriften des Vereins f. Reformationsgeschichte. Bd. 16.
- Simson, Paul: Der Artushof und seine Bruderschaften, die Banken. Danzig 1901.
- Stammler, Wolfgang: Geschichte der niederdeutschen Literatur. Leipzig und Berlin 1920.
- Staphorst, Nikolaus: Historia ecclesiae Hamburgensis diplomatica, das ist: Hamburgische Kirchengeschichte aus glaubwürdigen u. . . . noch ungedruckten Urkunden gesammelt, beschrieben T. 1, Bd. 3 u. 4. Hamburg 1727—1731.
- Stein, Walther: Die Bremische Chronik von Rynesberch-Schene. H. G. Bl. 1906.
- Steinhausen, G.: Der Kaufmann in der deutschen Vergangenheit. Monographien zur Kulturgeschichte. Leipzig, 1899.
- Störman, A.: Die städtischen Gravamina gegen den Klerus am Ausgang des MA u. in der Reformationszeit. Münster 1916.
- Techen, Friedrich: Geschichte der Stadt Wismar, 1929.
- Thikötter, Elisabeth: Die Zünfte Bremens im Mittelalter. Bremen 1930.

- Töppen, Max: Elbinger Antiquitäten. Ein Beitrag zur Geschichte des städtischen Lebens im MA. Danzig 1871/2.
- Uckeley, A.: Reformationsgeschichte der Stadt Greifswald. P. Jb. 4.
- Uckeley, A.: Zustände Pommerns in ausgehenden MA. P. Jb. 9.
- Veröffentlichungen der Staatsbibliothek zu Lübeck I. Lübeck 1922.
- Vorberg, Axel: Die Einführung der Reformation in Rostock. Schriften des Vereins f. Ref. Gesch. Bd. 58 (zit.: Reformation).
- Vorberg, Axel: Beiträge zur Geschichte des Dominikanerordens in Mecklenburg. Bd. I. Johanniskloster in Rostock. 1911. (Quellen u. Forsch. z. Gesch. des Dominikaner Ordens in Deutschland.)
- Walther, C.: Ueber die Lübecker Fastnachtsspiele. Nd. Jb. 6, 6 ff.
- Wehrmann, C.: Der Memorienkalender der Marienkirche in Lübeck. Z.L.G. Bd. VI. (zit.: Memorienkalender) .
- Wehrmann, C.: Das Lübeckische Patriziat insbesondere dessen Entstehung und Verhältnis zum Adel. H. G. Bl. 1872.
- Wehrmann, C.: Das Lübeckische Patriziat. Z.L.G. 5.
- Wehrmann, C.: Fastnachtsspiele der Patrizier in Lübeck. Nd. Jb. 6, 1 ff.
- Weider, Manfred: Das Recht der deutschen Kaufmannsgilden des Mittelalters. Breslau 1931.



## Abkürzungen

- D. D. = Dodes Danz.  
Rost. Beitr. = Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock.  
H. G. Bl. = Hansische Geschichtsblätter.  
P. G. D. = Pommersche Geschichtsdenkmäler.  
Br. Jb. = Bremische Jahrbücher.  
M. Jb. = Mecklenburgische Jahrbücher.  
Nd. Jb. = Niederdeutsche Jahrbücher.  
P. Jb. = Pommersche Jahrbücher.  
M. H. G. = Mitteilungen des Vereins für Hamburgische  
Geschichte.  
M. L. G. = Mitteilungen des Vereins für Lübeckische  
Geschichte und Altertumskunde.  
Z. f. D. A. = Zeitschrift für Deutsches Altertum.  
Z. H. G. = Zeitschrift des Vereins für Hamburgische  
Geschichte.  
Z. L. G. = Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Ge-  
schichte und Altertumskunde.  
Z. d. W. Pr. G. V. = Zeitschrift des Westpreußischen  
Geschichtsvereins.  
St. Chr. = Chroniken der deutschen Städte.





## Lebenslauf.

Ich, Mary Elisabeth Schlichting, evangel. Konfession, wurde als Tochter des Rechtsanwalts Dr. Friedrich Schlichting und seiner Frau Mary geb. Becker in Güstrow i. M. am 28. Oktober 1903 geboren. Von Ostern 1910 bis Ostern 1922 besuchte ich Lyzeum und Oberlyzeum in Güstrow. Ostern 1922 wurde ich in die Oberprima des Güstrower Realgymnasiums aufgenommen und bestand dort Ostern 1923 die Reifeprüfung. Die folgenden Jahre verbrachte ich im wesentlichen in Güstrow. Im Herbst 1927 wurde ich an der Universität Heidelberg immatrikuliert und studierte dort 2 Semester Geschichte, Germanistik, Philosophie, Kunstgeschichte und Englisch. Im Wintersemester 1928/29 studierte ich in Berlin, im Sommersemester 1929 in München, die folgenden 4 Semester, also von Herbst 1929 bis Herbst 1931 wieder in Berlin. Von Michaelis 1931 bis Januar 1933 war ich dann in Rostock immatrikuliert. In dieser Zeit waren meine Lehrer die Herren Professoren und Dozenten Andreas, Baetzner, Brackmann, Dessoir, Dibelius, Diehm, Ebbinghaus, von Eckardt, Fischel, Flemming, Glockner, Golther, Günter, Gundolf, Hartmann, Hartung, von Heckel, Herrmann, A. Hildebrandt, R. Hildebrandt, Hirn, Hohl, R. Holtzmann, Hoops, Hübner, Jaspers, Katz, von Kraus, Kutscher, Lucas, H. Maier, Mallwitz, Meinecke, Norden, Oncken, Panzer, Perels, Pfeiffer, Pinder, Rohden, Rosenfeld, Scherer, Schrade, Schüßler, Spangenberg, Spranger, Teuchert, Frhr. von Waldberg, Wells, Wölfflin.





BIBLIOTEKA  
UNIwersytecka  
Gdańsk



412350

Nie pożyczaj się do domu

60x